YALE
MEDICAL LIBRARY

HISTORICAL
LIBRARY

1299

Protokolle

der

zur Berathung der Medicinalreform

auf Veranlassung

Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Ladenberg

vom 1. bis 22. Juni 1849

in Berlin versammelten

ärztlichen Conferenz.

Berlin 1849.
Verlag von August Hirschwald.
Burgstr. No. 25.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK WIEN
Ungültig
L.R. Wiesbaden

Verzeichnifs der Conferenz-Mitglieder.

(Nach dem Alter der Approbation geordnet.)

1. Hr. Dr. Augustin, Geh. und Regierungs-Medicinal-Rath aus Potsdam.
2. » » Suttinger, Medicinal-Rath aus Posen.
3. » » Schlegel, Geh. und Regierungs-Medicinal-Rath aus Liegnitz.
4. » » Andreae, Geh. und Regierungs-Medicinal-Rath aus Magdeburg.
5. » » Steffen, Medicinal-Rath aus Stettin.
6. » » Ulrich, Regierungs-Medicinal-Rath aus Coblenz (Schriftführer der Conferenz).
7. » » Brefeld, Sanitäts-Rath und Kreisphysicus aus Hamm (Schriftführer der Conferenz).
8. » » Wolff, Kreisphysicus aus Kalau.
9. » » v. Treyden, Regierungs-Medicinalrath aus Königsberg.
10. » » Aegidi, Hofrath aus Berlin.
11. » » Heinecke, praktischer Arzt aus Schönebeck.
12. » » Mampe, praktischer Arzt aus Stargard.

13. Hr. Dr. v. Haxthausen, Regierungs-Medicinal-Rath aus Arnsberg.
14. » » Schmidt, Geh. Medicinal-Rath aus Berlin. (Vorsitzender der Conferenz.)
15. » Reitzenstein, Hofwundarzt aus Berlin.
16. » Förster, Stadtwundarzt aus Berlin.
17. » » Siehr, Sanitäts-Rath aus Insterburg.
18. » » Fränkel, praktischer Arzt aus Berlin.
19. » » Kunze, Sanitäts-Rath und Kreisphysicus aus Rybnik.
20. » » Bicking, Sanitäts-Rath aus Berlin.
21. » Wernecke, Wundarzt I. Kl. aus Berlin.
22. » » Gall, praktischer Arzt aus Wongrowicz.
23. » Lück, Hofchirurg aus Berlin.
24. » » Böcker, prakt. Arzt aus Radevormwalde.
25. » König, Wundarzt I. Kl. aus Berlin.

Vorlage

für die ärztliche Conferenz.

Nachstehende (gröfstentheils offene) Fragen haben nur den Zweck, der Conferenz die ungefähren Gesichtspunkte anzudeuten und der Berathung zu Anhalt zu dienen. Die Freiheit der Berathung selbst soll aber durch die Fragestellung nicht beschränkt werden, vielmehr bleibt es jedem Mitgliede überlassen, auch in Betreff der Ergänzung der letzteren sich mit dem Vorsitzenden zu vereinbaren.

I. Klassification des Medicinal-Personals.

A. Aerzte.

1. (Fundamental-Satz.) Ist der (von allen Gutachtern ausgesprochene) Grundsatz:
   a) dafs es in Rücksicht auf wissenschaftliche Befähigung nur Eine Klasse von Aerzten geben dürfe,
   b) dafs aber niemand gezwungen werden könne, alle Zweige der Heilkunde auszuüben,

   in seinen beiden Hälften so unumstöfslich zu betrachten, dafs er für diesen Theil der neuen Medicinal-Verfassung als leitender Gedanke dienen kann?
2. (Breite der Befähigung.) Soll die Ausübung der einzelnen Zweige der Heilkunde einzig von der (nachherigen) freien Wahl

der für alle Zweige mit gleicher Prüfungsforderung zu approbirenden Aerzte abhangen?

oder

sollen die Aerzte (ad *a.*) in wissenschaftlicher Beziehung nur über alle Zweige der Heilkunde examinirt, in technischer Beziehung aber (ad *b.*) nur für solche Zweige approbirt werden, welche sie ausüben wollen?

(conf. die Gutachten der medicinischen Facultät, des Medicinal-Collegiums und der Regierung zu Königsberg, so wie der Regierung zu Minden.)

3. Im Falle der Bejahung der zweiten Alternative fragt sich: welche Zweige der Heilkunde dürfen von der Approbation ausgeschlossen werden?
   a) darf es Aerzte geben, die nicht zugleich Wundärzte und Geburtshelfer sind (*Medici puri*)?
   b) darf es Wundärzte geben, die nicht zugleich als Aerzte befähigt sind?
   c) darf es Wundärzte geben, die nicht zugleich Geburtshelfer sind?
   d) darf es Geburtshelfer geben, die nicht zugleich Aerzte sind?
   e) darf es Geburtshelfer geben, die nicht zugleich Wundärzte sind?
   f) darf es Zahnheilkünstler geben, die nicht zugleich Aerzte sind?
4. (Tiefe der Befähigung.) Ist die (von der grofsen Majorität der Gutachter beantragte) Aufhebung des Instituts der Wundärzte 1ster und 2ter Klasse über allen Zweifel erhaben?

   (cf. besonders die Gutachten des Medicinal-Collegs und der Regierung zu Magdeburg und der medicinischen Facultät zu Breslau, — sowie das Gutachten der Regierung zu Gumbinnen.)
5. Welche Uebergangsgesetze sind wünschenswerth, um tüchtigen Wundärzten das Aufsteigen in die Klasse der Aerzte zu erleichtern?

6. Ist der Paritätsgrundsatz in Beziehung auf ärztliche Richtungen unumstöfslich?

oder

sollen bestimmte ärztliche Richtungen bevorzugt werden?

7. Welches ist das richtige Verhältnifs der ärztlichen Richtungen zum ärztlichen Personale,

das heifst

sollen alle Richtungen der Medicin nur von Aerzten geübt werden, oder einzelne Richtungen auch von Nichtärzten?

8. Ist die bisherige Gesetzgebung wegen der Hydropathie zu halten?

B. Apotheker.

9. Kann Jemand Arzt und Apotheker in einer Person sein? cf. 8.
10. Unter welchen Bedingungen ist das Selbstdispensiren von Arzneien dem Arzte exceptionell zu gestatten? — Es fragt sich, ob blos aus Rücksichten gegen locale Verhältnisse und gegen eine bestimmte (z. B. ländliche) Bevölkerung?

oder

auch aus Rücksichten gegen bestimmte ärztliche Richtungen?

11. Soll die Gesetzgebung wegen Selbstdispensirens homöopath. Arzneien aufgehoben werden oder fortbestehen? (cf. für den Fall der Bejahung des Vordersatzes Frage 6 und 9, für den Fall der Bejahung des Nachsatzes Frage 12.)

12. Sind Apotheken ausschliefslich für bestimmte ärztliche Richtungen zulässig? (namentlich homöopathische Apotheken?)
13. Sollen die Apotheker 1ster und 2ter Klasse bleiben oder in eine Klasse zusammen fallen?

*) Die übrigen Fragen, das Apothekerwesen betreffend, werden der Berathung mit Mitgliedern des Apothekerstandes vorbehalten, cf. jedoch nach Frage 64.

C. Hülfs-Personal.

a) und *b*) ärztliches und wundärztliches,

14. Ist es nöthig?
15. Wie soll es heifsen? (ad *a*. Krankenwärter? oder Krankenpfleger? ad *b*. Bader? Chirurgen-Gehülfen? Hülfschirurgen? ad *a* und *b*. Hülfsärzte? u. s. w.)
16. Sollen beide Geschlechter sich betheiligen? und wie?
17. Wo soll es ausgebildet werden? (in Krankenhäusern oder in besonderen Schulen?)
18. Wo liegt die Grenze ihrer Kunst?
19. Soll das Hülfspersonal unbedingt abhängig vom Arzte, oder in gewisser Beziehung selbstständig sein?

(Für den zweiten Theil der Alternative cf. Bericht der medicinischen Facultät zu Greifswald.)

c) geburtshülfliches.

20. Kann es in Betreff der Hebammen bei den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben, oder sind Veränderungen wünschenswerth und event. welche?
21. Ist es nothwendig neben den Hebammen noch Wochenwärterinnen (sogenannte Wickelfrauen) als integrirende Mitglieder des niederen Medicinal-Personals förmlich anzuerkennen?

II. Medicinisches Unterrichtswesen.

22. Ist ein zeitlicher Universitätszwang fernerhin beizubehalten?
23. Im bejahenden Falle, ist ein Quadriennium ausreichend, oder ein Quinquennium nöthig?
24. Ist ein räumlicher Universitätszwang vorzuschreiben?
25. Im bejahenden Falle, wie lange soll der Candidat auf inländischen Universitäten studiren müssen?
26. Soll ein Studienplan empfohlen oder befohlen werden?
27. Soll im Fall der Verneinung der Fragen No. 22 bis 26. die

dem Staate nöthige Gewähr allein im Prüfungswesen, oder sonst wo gesucht werden?

28. etwa im Assistenten-Verhältnifs?

III. Prüfungswesen.

29. Ist das Tentamen philosophicum beizubehalten, event. unter welchen Modificationen?
30. Soll das Examen rigorosum verbleiben oder in der Staatsprüfung aufgehen?
31. Wo soll die Staatsprüfung abgehalten werden? und von welchen Personen?
    a) von den Facultäten?
    b) von den Medicinal-Collegien?
    c) von einer besonderen Central-Prüfungs-Commission?
32. Sollen exceptionelle Prüfungs-Behörden ferner fortbestehen?
    a) für unbemittelte Candidaten (delegirte Commissionen)?
    b) für einzelne Zweige der Heilkunde (geburtshülfliche Prüfung etc.)?
33. Soll jeder Arzt fernerhin gehalten sein, die medicinische Doctorwürde zu erwerben?

    34. Im bejahenden Falle (und im Zusammenhange mit den Fragen 30 und 31) soll diese Würde der Staatsprüfung, wie bisher, vorangehen, oder den Schlufs bilden?

35. Soll die forensische Prüfung bleiben? — und wo soll sie abgehalten werden?
36. Welche innere Veränderungen des Prüfungs-Reglements sind wünschenswerth und nöthig?

IV. Sicherung der Standesinteressen.

a) gegen die Einmischung Unbefähigter.

37. Soll die Ausübung der Heilkunde und ihrer Zweige überhaupt

noch von der Bedingung eines Qualifications-Nachweises abhangen, oder ganz und gar freigegeben werden?

(37*a*. Soll fortan die berufs- resp. gewerbsmäfsige Ausübung der Thierheilkunde Monopol der approbirten Thierärzte werden?)

38. Für den wahrscheinlichen Fall der Bejahung des ersten und der Verneinung des zweiten Theiles dieser Alternative, — sind die bisherigen Gesetze gegen Quacksalberei genügend, oder sollen sie und eventualiter wie geändert werden?

39. Soll insbesondere die gewerbsmäfsige Ausübung der Quacksalberei noch ferner Bedingung der Strafbarkeit sein? (§. 702 und 706. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts.)

40. Soll Gewinnsucht ein Schärfungsgrund der Strafe für Quacksalberei bleiben? (§. 707. a. a. O.)

b) gegen das kranke Publikum.

41. Soll eine Arzneitaxe und eine Taxe für die Mühewaltung der Medicinalpersonen beibehalten werden?

42. Im Bejahungsfalle soll, wie bisher, jene unbedingt, diese eventuell entscheiden?

43. Welche (allgemeine) Veränderungen in Betreff beider sind wünschenswerth?

(cf. die Vorarbeiten zur Revision der Med.-Pers.-Taxe in actis.)

44. Können die Ansprüche des kranken Publikums an den Arzt an bestimmte Grenzen gebunden werden und event. an welche?

c) unter sich.

45. (Zahl.) Soll es in Betreff der Aerzte (abgesehen vom Qualifications-Nachweise) bei der unbedingten, in Betreff der Apotheker und Hebammen bei der bedingten Freiheit der Ausübung ihrer Kunst verbleiben?

a) Concession des Staates (Apotheker)?

b) Concession der Gemeinde (Hebammen)?

46. Soll das ärztliche und wundärztliche Hülfspersonal in Beziehung auf Gewerbeberechtigung nach Analogie der Aerzte oder nach Analogie der Hebammen behandelt werden?
47. (Vertheilung.) Ist es wünschenswerth, resp. zulässig und ausführbar, dem Arzte einen bestimmen Wohnort anzuweisen?
48. Giebt es indirecte Mittel und welche, den Ueberflufs der Aerzte dahin abzuleiten, wo Mangel ist?
    a) vielleicht im Militair-Medicinalwesen?
    b) vielleicht in der theilweisen Beamtung? (Armenkrankenpflege)?
49. Wie soll für, durch Alter oder Krankheit im Dienst invalide gewordene, Aerzte gesorgt werden?
50. wie für die Wittwen und Waisen der Aerzte?

V. Armenkrankenpflege.

51. Ist die bisherige Gesetzgebung in Betreff der Sorge für arme Kranke genügend oder nicht? eventual. welche Ergänzung ist erforderlich?
52. Was ist von besoldeten Armen-Aerzten (Armen-Hebammen etc.) zu halten? und wie grofs darf ihr Bezirk sein?
53. Was ist von Kreishospitälern zu halten?
54. Wie soll sich bei der Frage der Armenkrankenpflege der Staat und wie die Gemeinde betheiligen?

VI. Aerztliche Beamte.

55. Wer soll sie ernennen?
56. Ist die jetzige Gliederung der Medicinal-Beamten beizubehalten oder abzuändern?
57. Sollen die Kreischirurgen bleiben?
    (cf. den Bericht der Magdeburger Behörden.)
58. Im verneinenden Falle, wer soll an ihre Stelle treten?
    (Districtsärzte?)

59. Sollen die Kreisphysiker bleiben? im Bejahungsfalle, welche Modificationen ihrer Wirksamkeit sind wünschenswerth?
60. Welche Stellung sollen die Veterinärpolizeibeamten, gegenüber den Medicinalpolizeibeamten künftig einnehmen? (Emancipation der Thierärzte von den Menschenärzten.)
61. Sollen die Regierungs-Medicinalräthe bleiben, event. mit welchen Modificationen?
62. Sind die Medicinal-Collegien ferner nöthig?
    cf. die Fragen 31. 32 und 35. (ad 61 und 62 Medicinal-Referendarien als Hülfsarbeiter ohne Besoldung?)
63. Ist die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ferner nöthig?
64. Sollen die technischen Räthe des Ministeriums bleiben oder in anderer Weise und in welcher ersetzt werden? cf. No. 63.
65. Ist bei den Kreis-, Provinzial- und Centralbehörden eine Vertretung der Pharmacie nothwendig oder wünschenswerth?
66. Ist bei den Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Centralbehörden eine selbstständige Vertretung der Interessen der Thierheilkunde und des Thierheilpersonals wünschenswerth resp. nothwendig?

Erste Sitzung.

Berlin, den 1. Juni 1849.

Der Herr Minister v. Ladenberg eröffnete die Sitzung mit einer Rede, in welcher er der Versammlung ihren Standpunkt bezeichnete und besonders hervorhob, dafs er als verantwortlicher Minister sich zwar nicht an die Beschlüsse der Versammlung gebunden halten könne, vielmehr die Versammlung als wesentlich informatorisch für sich betrachte, ihre Beschlüsse aber nach Möglichkeit als mafsgebend ansehen wolle.

Lediglich aus diesem Grunde habe er die Versammlung aus den ihm von den Provinzial-Behörden vorgeschlagenen Candidaten selbst gewählt und sie nicht aus einer freien Wahl des ärztlichen Standes hervorgehen lassen. Er habe seiner Stellung nach Männer wählen müssen, zu denen er selbst volles Vertrauen hege; aus gleichen Gründen habe er auch den Vorsitzenden nicht durch freie Wahl aus der gegenwärtigen Versammlung hervorgehen lassen, sondern den ihm als vorzüglich dazu geeignet erscheinenden Geheimen Medicinal-Rath Schmidt selbst bestimmt.

Der Herr Minister bedauerte, wegen überhäufter anderweitiger Staatsgeschäfte sich entfernen zu müssen und übergab somit dem Geheimen Medicinal-Rath Schmidt das Präsidium.

Der Geheime Medicinal-Rath Dr. Schmidt sprach dann in einer kurzen Rede die Erwartung aus, dafs in Folge unserer Berathung die schon lange als Bedürfnifs erkannte Reform des Medicinal-Wesens ins Leben treten und wahrhaft zum Heile unserer kranken Mitbürger beitragen werde.

Auf Verlangen des Vorsitzenden wurde nun zur Wahl der Protokollführer geschritten, die Zahl auf zwei festgesetzt und durch absolute Stimmen-Mehrheit wurden erwählt: Dr. Ulrich mit 21 Stimmen und Dr. Brefeld mit ebensoviel Stimmen; Dr. Horn wurde für den Fall der Verhinderung als Stellvertreter gewählt.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde nach kurzer Verhandlung beschlossen, dafs sofort zur Discussion der vorliegenden lithographirten Fragen geschritten und nur ausnahmsweise, wenn sich das besondere Bedürfnifs herausstelle, Ausschüsse zur Vorbereitung der schwierigeren Gegenstände gebildet werden sollen.

Der Entwurf einer förmlichen Geschäftsordnung wurde nicht als nöthig erachtet, sondern nur bestimmt, dafs die Redner nach einander in der Reihenfolge, wie sie sich zum Worte gemeldet hatten, sprechen sollten.

Von dem Vorsitzenden wurde den sämmtlichen Mitgliedern anheimgestellt, die auf einzelne Punkte der Reform bezüglichen Ministerialakten im Conferenz-Zimmer einzusehen und dieses Anerbieten dankbar angenommen.

Dr. Brefeld fragte hierauf bei dem Vorsitzenden an, ob eine Ergänzung der vorgelegten lithographirten Fragen, wie solche im Eingange derselben vorgesehen sei, schon jetzt oder erst im Laufe der Verhandlungen zulässig sein solle? und wurde darauf beschlossen, dafs Beides zulässig sei. Der Vorsitzende bat jedoch, die zusätzlichen Fragen formulirt, und zwar unter Angabe des ihnen anzuweisenden Platzes, ihm einzureichen. Dr. Ulrich beantragte, dafs solche zusätzliche Fragen stets erst in einer späteren Sitzung zur Erörterung kommen möchten. Beides wurde genehmigt.

Frage I.

Bei der Discussion der ersten Frage machte Dr. Schlegel darauf aufmerksam, dafs über dieselbe nicht entschieden werden könne, ohne zugleich die Frage zu erörtern, ob die Medicinalpflege überall (in allen Theilen der Monarchie) möglich sein werde, wenn man blos eine Klasse von Aerzten statuiren und alle Wundärzte für die Folge ausschliefsen wolle. Nach seiner Ansicht walte in der Provinz Schlesien zur Zeit noch das Bedürfnifs für Fortdauer untergeordneter Medicinal-Personen vor. Dr. Schlegel versprach seine Ansichten in einem eigenen Promemoria zu entwickeln (Anlage *A.*); Dr. Andreae pflichtete der Ansicht des Dr. Schlegel bei, sprach jedoch hauptsäch-

lich nur für Beibehaltung von Wundärzten II. Klasse, welche jedoch anders auszubilden sein dürften, als bisher.

Dr. Ulrich protestirte im Namen der Rheinprovinz feierlich gegen die Beibehaltung der Wundärzte I. und II. Klasse, da sich unter der Bevölkerung dieser Provinz keine Sympathie für die Wundärzte ausgesprochen, wohl aber häufig das Gegentheil sich kund gegeben habe. Dr. v. Treyden pflichtete dieser Ansicht bei und erklärte dasselbe für die Provinz Preufsen; ebenso Dr. Steffen und Dr. Mampe für die Provinz Pommern.

Der Wundarzt König brachte im Namen seiner speciellen Amtsgenossen Klagen über die ungünstige Stellung der Wundärzte I. Klasse vor, ohne jedoch den Fortbestand derselben zu vertheidigen. Dr. Schlegel und Dr. Heinecke versicherten nach der Erfahrung in ihren respektiven Regierungs-Bezirken, dafs die Wundärzte I. Klasse sich gar nicht in so beschränkten und ungünstigen Verhältnissen befänden, vielmehr grofsentheils sich sehr gut ständen, Dr. Suttinger erklärte dasselbe von dem Regierungs-Bezirk Posen.

Dr. v. Treyden trug darauf an, dafs man diese abschweifende Discussion fallen lassen und sich jetzt streng an die Beantwortung der ersten Frage halten möge, und folglich zu entscheiden habe, ob es künftig nur eine Klasse von Aerzten geben solle.

Dr. Andreae und Dr. Heinecke machten nochmals auf die Nothwendigkeit eines Hülfs-Personals für die Aerzte aufmerksam und wurde die Verhandlung darüber auf den Abschnitt *C.* der Fragen verwiesen. Die Frage 1*a.* wurde hierauf mit 16 gegen 7 Stimmen bejaht. Wundarzt Lück erklärte im Namen seiner Collegen, der Wundärzte I. Klasse, dafs sie lediglich deshalb in der Minorität gestimmt hätten, weil über das Schicksal der Wundärzte I. Klasse nichts vorab bestimmt worden sei. Er wurde vom Vorsitzenden darüber vollkommen beruhigt.

Die Abtheilung *b.* der ersten Frage wurde nach langer Debatte, welche häufig auf die folgende zweite Frage abschweifte, endlich einstimmig bejaht.

Frage II.

Man ging nun zur Discussion der zweiten Frage über. Der Vorsitzende erörterte dieselbe mit kurzen Worten. Dr. Andreae bestritt, dafs die Ausübung der einzelnen Zweige der Kunst in der Approbation getrennt werden dürfe. Nach einer sehr ausführlichen und lebhaften Debatte, an welcher sich aufser den vorgenannten beiden

Herren vorzugsweise Dr. Ulrich, Dr. Brefeld, Dr. Siehr, dessen Ansicht in dem hier anliegenden Promemoria (Anlage *B.*) näher entwickelt ist, und Dr. v. Treyden betheiligten, wurde die zweite Frage mit 21 gegen 3 Stimmen bejahet und sogleich beschlossen, dafs die Ausübung der einzelnen Zweige der Heilkunde einzig und allein von der nachherigen freien Wahl der für alle Zweige mit gleicher Prüfungs-Forderung zu approbirenden Aerzte abhängen solle.

Dadurch fiel die Erörterung des anderen Theils (*b*) der zweiten Frage, so wie die ganze dritte Frage mit allen ihren Abtheilungen weg.

Frage IV.

Bevor man zur Erörterung der vierten Frage schritt, wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden dieselbe in zwei Theile geschieden durch Trennung der Wundärzte I. Klasse von denen II. Klasse. Der erste Theil der Frage: soll das Institut der Wundärzte I. Klasse aufgehoben werden? wurde einstimmig ohne alle Discussion bejahet. Der zweite Theil der Frage: sollen auch die Wundärzte II. Klasse aufgehoben werden? gab zu längerer Discussion Anlafs. Dr. Schlegel erklärte, dafs vor der Hand in Schlesien noch Wundärzte II. Klasse nothwendig seien, Dr. Andreae erklärte, dafs jedenfalls zur Zeit noch eine Zwischenstufe nöthig sei, welche im Nothfalle den Arzt vertreten könne und suchte aus der Erfahrung zu beweisen, dafs sich eine solche Stellung von Hülfsärzten sehr wohl denken und vertheidigen lasse. Dr. Brefeld, Dr. Ulrich bestritten diese Ansicht der vorgenannten beiden Redner aufs lebhafteste und wurde in Folge dieser ausführlichen Verhandlung die Frage von dem Vorsitzenden also formulirt:

> Soll die Ausbildung neuer Wundärzte II. Klasse für die Folge aufhören?

und diese Frage mit 21 gegen 2 Stimmen bejahet.

Frage V.

Welche Uebergangsgesetze sind wünschenswerth?

Bevor in die Erörterung der fünften Frage eingegangen wurde, bat der Wundarzt König um die Erlaubnifs, eine Eingabe von 600 Wundärzten I. Klasse, an das Ministerium gerichtet, vorlesen zu dürfen. Dies wurde zugestanden. Nach beendigter Vorlesung trug Wundarzt Lück darauf an, dafs die einzelnen Punkte der Petition

gesonderter Berathung unterzogen werden möchten, was gleichfalls bewilligt wurde. — Der erste Punkt ging dahin, die Wundärzte I. Klasse zu Staatsbeamten zu erklären. Hierauf bemerkte der Vorsitzende, dafs bis jetzt auch die promovirten Aerzte keine Staatsbeamte seien und dieses Beneficium überhaupt noch sehr zweifelhaft erscheine. Damit beruhigte sich der Antragsteller. Der zweite Punkt der Petition betraf die Aufhebung des Titels »Wundarzt I. Klasse« und die Verwandlung desselben in »praktischer Arzt«.

Dr. Andreae macht darauf aufmerksam, dafs der Titel Wundarzt I. Klasse eigentlich einen Widerspruch mit den Befugnissen dieser Klasse von Medicinalpersonen enthalte und daher die Bezeichnung Arzt wohl vorzuziehen sei, jedoch ohne den Zusatz »praktischer« weil ja alle Aerzte praktische sein sollen. Er schlug deshalb vor, dafs die Wundärzte I. Klasse in Zukunft schlechtweg Aerzte heifsen sollen, falls die Promotion fernerhin als unerläfsliche Bedingung zur ärztlichen Praxis beibehalten werde; im entgegengesetzten Falle dürfte ein passender Unterscheidungsbeisatz (z. B. Aerzte 2. Klasse) nöthig werden.

Hierauf wurde durch einstimmigen Beschlufs erklärt, dafs der Titel Wundarzt I. Klasse unbedingt abzuschaffen sei.

Darnach kam die Frage zur Erörterung:

> Soll ein Unterschied der Bezeichnung festgehalten werden zwischen den promovirten Aerzten und den bisherigen Wundärzten I. Klasse?

Diese Frage wurde mit 19 Stimmen gegen 4 bejahet.

Wie dieser Unterschied formulirt werden solle, ward verschoben bis zur Discussion über das Fortbestehen der Promotion. Der dritte Punkt der vorgenommenen Petition betraf das Recht der freien Niederlassung und wurde die Frage gestellt:

> Soll die zufolge des Gesetzes von 1825 auf den Wundärzten I. Klasse lastende Beschränkung hinsichtlich des freien Niederlassungsrechts künftig aufhören, vorausgesetzt, dafs auch den promovirten Aerzten das Recht der freien Niederlassung erhalten bleibt?

Diese Frage wurde nach langer und sehr lebhafter Debatte bejahet mit 13 Stimmen gegen 8. Dr. Schlegel übergab ein Separat-Votum. (Anlage *C.*)

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

(Zu I. *a.*)

Ich bin ganz damit einverstanden, dafs aus einem jungen Manne, der die Gymnasial-Studien bis zur Reife für die Universität absolvirt hat, unter übrigens gleichen Umständen ein tüchtigerer Arzt werden wird, als aus einem solchen, der auf einer niederen Stufe der Schulbildung stehen geblieben; dafs Individuen der letztern Kathegorie nicht zum Studium der Medicin zuzulassen, sobald eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten der Medicin, die mit dem Testimonio maturitatis versehen sind, vorhanden; dafs im Entwickelungsgange des preufsischen Staats jetzt das Stadium eingetreten, in welchem eine hinlängliche Anzahl der zuletzt gedachten Candidaten ausgebildet werden können; ferner, dafs solchen Candidaten sehr wohl das vereinte Studium der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe zur Pflicht gemacht werden kann und deshalb auch zur Pflicht gemacht werden mufs, weil die nur partielle Sachkenntnifs in der Hülfsleistung Unzulänglichkeit und selbst direct nachtheilige Schritte zur Folge haben kann, und in Sachen, wobei es sich um unschätzbare Güter, Leben und Gesundheit, handelt, nicht geduldet werden darf, wo eine bessere Sachkenntnifs zu erlangen ist; dafs demnach das Institut der Wundärzte erster und zweiter Klasse aufzuheben und nur noch in den bereits approbirten Wundärzten erster und zweiter Klasse beizubehalten. Es fragt sich aber, ob schon jetzt überall und namentlich auf dem platten Lande die Mittel zur Subsistenz solcher Aerzte, welche die ebengedachte vollständige Ausbildung nachgewiesen haben, vorhanden sind. Ich kann in dieser Beziehung erhebliche Zweifel nicht unterdrücken, in Erwägung dessen, was mir über die Stellung der Medicinal-Personen auf dem platten Lande in Schlesien bekannt geworden, so wie des Umstandes, dafs gewifs ein grofser Theil der jüngeren Aerzte, welche die übermäfsige Concurrenz der Aerzte in den Städten herbeiführen und daselbst Noth leiden, nicht ermangelt haben würden, sich auf dem platten Lande niederzulassen, wenn ihnen daselbst irgend auskömmliche Subsistenzmittel in Aussicht ständen. Nachdem aber die Bildungs-Institute der bisherigen Wundärzte erster und zweiter Klasse in Ansehung neuer Receptionen bereits geschlossen sind, wird meines Erachtens jetzt um so mehr dahin zu wirken sein, dafs durch

Verwirklichung des Instituts der besoldeten Districtsärzte die Subsistenz der promovirten praktischen Aerzte auf dem platten Lande gesichert werde.

Sollte dieses Institut nicht zu Stande kommen, so läuft man Gefahr, dafs die Kranken des platten Landes aus den Händen ihrer jetzigen Aerzte, der Wundärzte erster und zweiter Klasse, in die Hände des Hülfspersonals und der Pfuscher gerathen.

Berlin, den 1. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage *B.*

(Zu I. 2, *b.* der Vorlage.)

Der Arzt ist des Kranken wegen da. Halten wir diesen Grundsatz für wahr, dann ist es unsere Aufgabe, einen Arzt zu schaffen, der nicht allein wissenschaftlich, sondern auch technisch so ausgerüstet ist, dafs er in jedem Zweige unseres Berufes dringenden Anforderungen des Publikums zu genügen im Stande sei. Die Herren Redner vor mir haben die Stellung des Arztes in der grofsen Stadt vor Augen gehabt, wo die Zahl der Aerzte die praktische Theilung unserer Disciplin ohne Nachtheil für das Publikum gestattet. Wir sind aber berufen, die Vorarbeiten zu einem Gesetze zu liefern und dürfen daher die Thätigkeit des Arztes nur vom generellen Standtpunkte auffassen. Vergessen wir also auch die Verhältnisse nicht, wo — wie in den Provinzen häufig — der Landmann bei schlechten Wegen 3—4 Meilen nach dem einzigen Arzt der nächsten Stadt in der höchsten Kindesnoth seiner Frau schickt. Wäre dieser Arzt nicht in allen drei Zweigen der Heilkunde technisch ausgebildet, dann käme die Fuhre 6—8 Stunden nach der Abfahrt zurück, um in einer andern 3—4 Meilen entfernten Stadt Hülfe zu suchen. Es entstände ein Zeitverlust von 12—16 Stunden und da der Geburtshelfer stets spät geholt wird, — so wäre die wahrscheinliche, in diesen Fällen so häufige Folge — der Tod der Kreissenden.

Es liegt auf der Hand, dafs es praktisch gleichgültig ist, ob der Arzt mehr oder weniger Dexterität besitzt, die Operation mit Eleganz oder Unbeholfenheit ausführt, wenn er nur wissenschaftlich und tech-

nisch befähigt ist zu helfen. Hierdurch erledigt sich zugleich der Einwand der früheren Herren Redner über angeborne Ungeschicklichkeit und Unfähigkeit für die einzelnen Zweige unseres Berufes. Der angeführte individuelle Mangel an Muth und Entschlossenheit aber ist überhaupt nicht zu statuiren, wo es sich um die Rettung von Menschenleben handelt. Die aufserdem für die Theilung unseres Berufs angeführten Gründe, wie Verkrüppelung der Hand und andere physische Mängel fallen von selbst, da sie nur die Ausnahme, nicht die Regel treffen und Aerzte der Art nur in grofsen Städten Subsistenz finden. Dafs ferner durch die praktische Triunität geistig ausgezeichnete Subjecte den Physikaten vorenthalten würden, ist bei der grofsen Zahl der Aerzte irrelevant und an sich kein Unglück, da die ärztliche Function allen anderen Berufsrichtungen vorsteht. Dafs aber endlich die vorwaltende Ausübung einer der drei Wissenschaften nicht von der Vorbildung dafür, sondern von dem lokalen praktischen Bedürfnifs abhängt, hat einer der geehrten Redner bereits über allen Zweifel erhoben.

Soweit die Consequenzen der obenanstehenden unumstöfslichen Wahrheit.

Aber es giebt noch andere Gesichtspunkte, die meine Ansicht verificiren. Wir wollen die wissenschaftliche Befähigung und praktische Brauchbarkeit des Arztes erheben und sollten dazu den Weg des Separatismus wählen? Jeder Separatismus schadet. Die einzelnen Zweige unserer Disciplin ergänzen sich theoretisch und praktisch und sind untrennbar. Wir würden also Einseitigkeit und Unbrauchbarkeit legalisiren, wenn wir die Triunität als die Grundbedingung des ärztlichen Berufes fallen liefsen. Vergessen wir nicht, dafs wir hierher berufen sind, um in richtiger Erkenntnifs des Geistes unserer Zeit dem Fortschritt in der Wissenschaft und der Verbreitung des Wohles unserer Mitmenschen die Wege zu bahnen. Wir würden aber ein schlechtes Werk liefern, wir würden rückwärts statt vorwärts gehen, wenn wir nicht die Ansichten zur Geltung brächten, deren Vertheidigung eine Aufgabe war. Durch die Annahme des §. 1. der Vorlage haben wir bereits den Kampf gegen den Separatismus begonnen, beendigen wir ihn nun durch die Verwerfung der zweiten Alternative des §. 2. und schaffen wir dadurch eine einzige Klasse von Aerzten, die wissenschaftlich und technisch für jeden Zweig unserer Disciplin vorgebildet ist.

Siehr.

Anlage C.

Dem Institute der Wundärzte erster Klasse liegt die Absicht zum Grunde, dem auf dem platten Lande vorwaltenden Bedürfnifs an ärztlichem Beistande Abhülfe zu verschaffen. Bei Entscheidung des Antrags der Wundärzte erster Klasse,

> dafs die in jener Absicht ergangenen Beschränkungen der Wundärzte erster Klasse in Betreff der Wahl ihres Wohnorts aufgehoben werden möchten,

wird es daher zuvörderst darauf ankommen, zu ermitteln, ob jene Absicht anderweit erreicht ist oder nicht und im letztern Falle wird meines Erachtens jenem Antrage nicht auf Unkosten des Gemeinwohls stattgegeben werden können.

In dem Kreise meiner Wahrnehmung, im Regierungs-Bezirk Liegnitz ist das Bedürfnifs des platten Landes an ärztlicher Hülfe selbst jetzt während des Bestehens jener beschränkenden Mafsregel noch nicht hinlänglich erledigt und ich bin deshalb der unmafsgeblichen Ansicht,

> dafs die Aufhebung jener gesetzlichen Beschränkung im Regierungs-Bezirk Liegnitz dem Gemeinwohl zum Nachtheil gereichen würde.

Berlin, den 1. Juni 1849.

Schlegel.

Zweite Sitzung.

Berlin, den 2. Juni 1849.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen, und mit unerheblichen Fassungs-Abänderungen genehmigt.

Bei dieser Gelegenheit kam der Wundarzt Reitzenstein noch einmal auf die in voriger Sitzung bereits absolvirte dritte Frage, und zwar auf die Abtheilung *f.* zurück, unter dem Behaupten:

seiner Seits bei der Abstimmung die Zahnärzte nicht im Sinne gehabt zu haben.

Der Vorsitzende gestattete deshalb die Wiederaufnahme der Debatte in Beziehung auf die Frage über die Fortexistenz einer besonderen Klasse von Zahnärzten ohne volle ärztliche Bildung. Sie führte indefs zur Bestätigung des gestrigen Beschlusses mit 20 gegen 4 Stimmen.

Frage V.

Der Vorsitzende eröffnete die Debatte mit einem ausführlichen Vortrage über die Lage der Sache und den Stand der Gesetzgebung. Letztere fand er in Bezug auf die Wundärzte I. Klasse vor Allem deshalb unbillig, weil sie praktisch Unmögliches und Unausführbares verlange. Der Staat könne wohl den nachträglichen Nachweis gründlicher Kenntnisse in allen Zweigen der Medicin verlangen. Ganz gleich müsse es ihm aber in diesem Falle sein, wo Jemand sie her habe.

Dr. Andreae meinte, durch die gestrigen Beschlüsse sei den Wundärzten I. Klasse, deren Bildung doch eine von der der promovirten Aerzte sehr verschiedene sei, bereits ein sehr bedeutender Vorzug eingeräumt, bei welchem es wohl sein Bewenden haben könne. Von dem Maturitätszeugnisse wie von allen andern Erfordernissen zur Promotion sei daher nicht Abstand zu nehmen. Blos das eine am quadriennium fehlende Jahr sei er zu erlassen wohl geneigt.

Dr. Ulrich trägt darauf an, dafs vor der Erlaubnifs zur Promotion sowohl die frühere Prüfungsbehörde als die betreffende Regierung zum Bericht über die Antecedentien, wie über das Gesuch des die Promotion bezielenden Wundarztes I. Klasse aufgefordert werden, und dafs darauf wesentliche Rücksicht genommen werden solle.

Wundarzt König findet für die Nachholung der Promotion Abiturienten-Examen und lateinische Sprache unbillig. — Der Cursus der Wundärzte I. Klasse sei eben so schwierig als jener der promoti. Er selbst habe nicht den mindesten Unterschied darin empfunden. In der Anatomie und Akiurgie pflege ersterer sogar noch schwieriger zu sein.

Dr. Böcker will die vom Dr. Ulrich beantragte Berücksichtigung der vita ante acta nicht gestatten, indem Attestirung Seitens der Behörde immerfort der Begünstigung Raum gebe.

Dr. Heinecke kann besondere Erleichterungen, wie die amtliche Vorlage sie beabsichtige, in den Vorschlägen des Dr. Andreae nicht finden; — ist aber auch nicht für solche, will vielmehr die wesentlichen Vorbedingungen der Doctor-Promotion festgehalten wissen.

Dr. Augustin pflichtete der Ansicht des Dr. Heinecke in Bezug auf Promotionen honoris causa insoweit bei, als wahrhaft ausgezeichnete Aerzte gemeint seien. In solchen Fällen sei sie ja bereits bisher geübt worden. — Wo die Auszeichnung aber nicht notorisch sei, da wolle er alle Bedingungen der Promotion erfüllt und auch die lateinische Sprache beibehalten wissen.

Dr. Schmidt sprach sich warm für Berücksichtigung der Antecedentien, — der Prüfungs-Akten, wie Berichterstattung der Regierung über die bisherigen Leistungen nach Dr. Ulrichs Vorschlage und gegen Böckers Bedenken aus, indem er noch besonders die Behörden gegen unverdientes Mifstrauen und Pessimismus in Schutz nahm.

Dr. Steffen stimmte im Wesentlichen den Ansichten Augustins bei und war auch für die Berücksichtigung des Attestes der betreffenden Regierung.

Dr. Böcker will die Zulassung zur Doktor-Promotion, bei welcher alle Vorbedingungen zu erfüllen, jedoch unter Absehen vom nicht completten quadriennium.

v. Haxthausen will bei der Promotion keine Begünstigung für den Wundarzt I. Klasse; der Candidat soll allen Bedingungen, wie sie jedem Andern obliegen, erfüllen.

Dr. Siehr will die Attestirung über bisherige Leistungen und Würdigkeit in die Assonationen des ärztlichen Volkes verlegt wissen.

v. Haxthausen und v. Treyden opponiren. Letzterer fürchtet von daher persönliche Einflüsse noch bei weitem mehr, als Seitens der Behörden.

Dr. Siehr hält das Urtheil der Kunst-Genossen am meisten von Parteilichkeit frei.

Wundarzt König wünscht und bittet nochmals um möglichste Milde bei den nachträglichen Prüfungen. Er macht zugleich darauf aufmerksam, dafs ja vielleicht später andere Bedingungen der Doctor-Promotion beliebt, oder dieselbe ganz aufgehoben werden könne.

Der Vorsitzende bemerkte darauf, dafs selbstredend die jetzigen Beschlüsse den später nachfolgenden über die Promotion überhaupt nicht präjudicirlich seien.

Der Vorsitzende stellte nun die generelle Frage:

Sollen Erleichterungen für die Wundärzte I. Klasse behufs Aufsteigens in die Klasse der promovirten Aerzte eintreten?

Ein einstimmiges Ja! entschied für Erleichterungen.

In Bezug auf die Modalität dieser Erleichterungen wurden dann nachstehende Specialfragen gestellt:

1. Soll das Abiturienten- (oder Maturitäts-) Examen nicht nachträglich verlangt werden?

18 Stimmen gegen 7 erklärten sich für den Wegfall.

2. Soll die Completirung des quadriennii unter allen Umständen erlassen sein?

Mit 18 Stimmen gegen 7 verneint.

3. Soll dieser Erlafs eintreten für jene, welche ihre Staatsprüfung bereits schon seit 5 Jahren absolvirten?

Ja! mit 21 gegen 3 Stimmen.

4. Soll das tentamen philosophicum von den die Doctor-Promotion ambirenden Wundärzten I. Klasse nachträglich bestanden werden?

Bejaht mit 17 gegen 7 Stimmen.

5. Sollen die übrigen Bedingungen der Promotion, namentlich tentamen, rigorosum nebst Disputation etc. (selbstredend unter der Voraussetzung, dafs sie überhaupt bleiben) unverändert für sie aufrecht gehalten werden?

Mit 19 gegen 5 Stimmen bejaht.

6. Soll die ganze Staatsprüfung der promovirten Aerzte von jenen wiederholt werden?

Einstimmig: Nein.

7. Sollen einzelne Theile der Staats-Prüfung abgelegt werden?

Wundarzt König eröffnete hier eine Specialdebatte, indem er wiederholt behauptete, dafs die Staatsprüfung der Wundärzte I. Klasse von der der promovirten Aerzte in praxi bisher nicht wesentlich verschieden gewesen sei.

Dr. Ulrich sprach sich entschieden dahin aus, dafs bisher ein wesentlicher Unterschied in der Prüfung der promovirten Aerzte und Wundärzte in der zu Coblenz gehandhabten Praxis bestanden habe.

Hier wurde der gerade anwesende Herr Geheime Ober-Medicinal-Rath Barez, als derjenige, welcher die Prüfungssachen im Ministerio vorzugsweise bearbeitet habe, vom Vorsitzenden ersucht, behufs Information der Conferenz über die faktische Lage dieses Punktes Auskunft zu ertheilen. Dr. Barez entwickelte dann in kurzen, aber kernigen Umrissen die Verschiedenheiten, wie sie gesetzlich zwischen beiden Cursen bestanden, wie sie in der Praxis gehandhabt würden, und brachte so zur Anschauung der Versammlung, dafs die Differenzen sehr wesentliche seien.

Die Specialfrage 7. ward dann mit 23 gegen 1 Stimme bejaht.

8. Soll der anatomische Curs wiederholt werden?
9. der akiurgische?
10. der chirurgisch-klinische?

Alle drei Fragen erhielten ein einstimmiges Nein zur Antwort.

11. Soll der medicinisch-klinische Cursus der promovirten Aerzte absolvirt werden?

Ja! mit 17 gegen 7 Stimmen.

12. Soll die lateinische Sprache im klinischen Unterrichte nachgelassen werden?

Ja! mit 22 gegen 2 Stimmen.

13. Soll die mündliche Schlufsprüfung bestanden werden?

Ja! mit 17 gegen 7 Stimmen.

Frage VI.

Die amtliche Vorlage wurde vom Vorsitzenden vorgänglich näher dahin deklarirt und paraphrasirt:

Soll vom Staate irgend eine ärztliche Richtung oder Schule begünstigt werden? Soll es somit eine Staats-Medicin geben?

Dr. Bicking verwahrte die Homöopathie dagegen, als eine besondere Richtung betrachtet zu werden. Er stellte die Forderung auf, die Homöopathie in den Prüfungskreis, der für Alle gültig, mit herein zu ziehen. Es wird von mehren Seiten entgegnet, dafs dies erst seine Erledigung sub rubro »Prüfungen« finden könne.

Dr. Fränkel nimmt für die Hydropathie Gleiches in Anspruch als Dr. Bicking für die Homöopathie, und wird ebenfalls auf Abschnitt III der Vorlage, die Prüfungen betreffend, hingewiesen.

Frage VII.

Die Frage der amtlichen Vorlage in Bezug auf ihre Erläuterung:
Sollen alle Richtungen der Medicin nur von Aerzten geübt werden?

ward ohne erheblichen Widerspruch und Debatte einstimmig bejaht.

Frage VIII.

Der Vorsitzende gab hier zunächst ein Resumé über den Stand der Gesetzgebung in Bezug auf die Hydropathie. Er hob besonders ihre Abweichungen hervor, je nachdem der Inhaber einer hydropathischen Anstalt ein Arzt oder ein Nichtarzt ist, — und setzte dann die Uebelstände und Inconsequenzen, welche daraus hervortreten, ausführlicher auseinander.

Dr. Andreae machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche in praxi daraus hervortreten, wenn man sämmtliche Wasserheilanstalten dem Nichtarzte entziehen wollte. Es müsse dieser Grundsatz dann auch für russische Dampfbäder, so wie für alle andere mineralische und gewöhnliche Wasserbäder gelten. Da suche man aber eine feste für die Praxis greifbare Grenze vergebens.

Dr. Steffen erwiedert: dafs eine eigentliche Kaltwasser-Anstalt ein streng confinirter Begriff sei, der Unterscheidung sehr wohl zulässig mache.

Dr. Brefeld bemerkt: die Grenze zwischen ärztlicher Cur und Hausmittel sei auch blind und verschwommen. Dennoch trete ein erheblicher Uebelstand für die Beurtheilung in praxi daraus nicht hervor.

Dr. Fränkel weiset den Grundsatz, dafs nur der Arzt das hydropathische Curverfahren handhaben dürfe, nicht von der Hand, — wohl aber verwahrt er die hydropathischen Anstalten gegen alles inquisitorische Eindringen in ihre inneren Verhältnisse, unter dem Antrage, dafs sie keinen anderen Beschränkungen unterzogen seien, als andere ähnliche Anstalten. Er verlangt daher namentlich die Abschaffung der Beschränkungen, welche in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. August 1843 und besonders in dem Circular-Rescript vom 5. October desselben Jahres noch enthalten seien. Der Antrag des Dr. Fränkel ward einstimmig bejaht.

Die Frage wegen der ärztlichen resp. nicht-ärztlichen Natur der

hydropathischen Anstalten hielt die Versammlung durch den Beschluſs über Frage VII. für erledigt, wenn sie auch anerkannte, daſs die finanziellen Besitzverhältnisse dadurch nicht berührt würden.

Wundarzt Lück meinte dann, daſs hier auch ein Entscheid über die orthopädischen Institute zu fassen sei. Der Vorsitzende entgegnete, der Entscheid liege bereits in dem Entscheide von Frage VII.

Ad Abschnitt *B.* Apotheker.

Frage IX.

Nach einer kurzen Debatte über die Bedeutung der Frage, in welcher hervorgehoben und vom Vorsitzenden anerkannt wurde, daſs es sich lediglich darum handle: ob ein Arzt zugleich Apotheker, oder umgekehrt: ein Apotheker zugleich Arzt sein dürfe? wurde dieselbe einstimmig verneint.

Dr. Bicking fand indeſs nachträglich in seiner negirenden Abstimmung Bedenken, und behauptete: die Frage sei zu generell gefaſst, als daſs man so ohne Weiteres darüber habe abstimmen können. Die Abstimmung, so wie sie vorliege, greife dem noch fraglichen Inhalte der folgenden Vorlage vor.

Dr. v. Haxthausen stimmte bei, hielt dieses Bedenken aber für beseitigt, wenn man den Zusatz beliebe, daſs unter Apotheker nur Apotheker im Sinne der Apotheker-Ordnung verstanden seien. Die Versammlung stimmte dieser Restriction ohne Widerspruch bei.

Intercursorisch trug Dr. v. Treyden hier in Bezug auf Geschäfts-Ordnung darauf an, den Beschluſs zu fassen: daſs einmal geschehene Abstimmungen nicht wieder in Frage gestellt, einmal festgesetzte Beschlüsse nicht hintennach wieder angegriffen werden dürfen, was ohne weitere Debatte einstimmig angenommen ward.

Frage X.

Die ganz generell gehaltene Frage:

ist unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren von Arzneien exceptionell zu gestatten?

ward mit 23 gegen 1 Stimme bejaht.

Eine längere Debatte erhob sich dann über die Nothwendigkeit und Zweckmäſsigkeit der Concession von sogenannten Haus-Apotheken,

an welcher sich vorzugsweise die Herren Andreae, Schlegel, Ulrich betheiligten. Alle waren der Ansicht, dafs dieselben, wenn auch nicht ganz zu entbehren, dennoch nur möglichst sparsam und mit äufserster Vorsicht zu gestatten seien. Das entscheidende Criterium sei lediglich der Nothfall. Man war einig darüber, dafs die Hausapotheke nur zum Gebrauche der eigenen Kranken dienen, und die Medicamente selbst aus einer öffentlichen Apotheke entnommen werden müfsten. Man war nicht minder einig darüber, dafs der Inhaber nur dispensiren, nicht laboriren oder präpariren dürfe, — und stimmte darin überein, dafs die Zahl der zu führen erlaubten Mittel nur eine beschränkte und die Art derselben eine bestimmte sein dürfe. Ueber den Modus der Festsetzung aber traten verschiedene Ansichten zu Tage.

Dr. Andreae vindicirte der Regierung die Festsetzung in jedem Einzelfalle, indem er die Verschiedenheit des Bedürfnisses des Inhabers, je nachdem derselbe einen Zweig der Heilkunde vor dem andern vorwaltend pflege, hervorhob, und auch auf jene Nüance des Bedürfnisses hinaus, welche aus lokalen und personellen Differenzen hervortreten.

Dr. Ulrich theilte mit, dafs man in seinem amtlichen Bezirke eine vom Medicinal-Collegio generell festgestellte Series für die Hausapotheken habe, welche allerdings nach Bedürfnifs Abänderungen erfahre. Er hielt dies Verfahren für vorzüglicher.

Die Debatte drehte sich dann noch eine Weile um die Frage: ob es zweckmäfsig erscheine, die Art des Dispensirens selbst zu beschränken? Dr. Andreae sprach dafür, dafs nur einfache Mischungen zu gestatten, dagegen complicirte Operationen, wie Infuso-Decocte, die Pillenform zu untersagen seien. Nach verschiedenen kürzeren Repliken ward dann einstimmig der Beschlufs beliebt:

> Es solle bei der bisherigen Gesetzgebung und Praxis verbleiben, sofern sie die Hausapotheke berühren.

Man ging zur Berathung der nun folgenden Frage über.

Frage XI.

Das Selbstdispensiren der Homöopathen betreffend:

Der Vorsitzende leitete die Debatte abermals mit einer Uebersicht und Darstellung der Sachlage ein. Er theilte vor Allem die Motive mit, welche die Gesetzgebung bestimmt hätten, den Homöopathen das Selbstdispensiren frei zu geben, unter welchen der anscheinende und von den Homöopathen behauptete Druck, wenn sie genöthigt wären,

homöopathische Recepte durch die Hände der Apotheker, ihrer ärgsten Feinde, durch die Räume der Officinen, die Nullificirer ihrer potenziirten Heilkörper, laufen zu lassen, den obersten Platz eingenommen habe. Er selbst sei der Ansicht, man müsse auf Niemanden auch nur den Schein eines Druckes lasten lassen, ihm jede Gelegenheit abschneiden, von einer Ecclesia pressa zu reden. Deshalb sei er persönlich für die Freigebung: (cfr. das anliegende Separat-Votum Anlage *B.*)

Hier wurde wegen abgelaufener Zeit die Debatte abgebrochen und auf Montag den 4. Juni vertagt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

(Zu I. *B.* 10.)

Meines unmafsgeblichen Erachtens ist es unerläfslich, dafs den Aerzten an Orten, wo selbst eine öffentliche Apotheke nicht befindlich ist, das Selbstdispensiren der Arzneien gestattet werde unter der Bedingung: (conf. d. Medic. Ed. v. 1725. Pag. 93. u. Apoth. Ordn. §. 14.)

1. dafs solches auf den Nothfall, also auf die Fälle beschränkt bleibt, in welchen das Beziehen der Arznei aus der öffentlichen Apotheke für den Kranken mit Gefahr verknüpft sein würde und
2. dafs kein Arzt Arzneien selbst dispensirt, die er nicht selbst verordnet hat, und
3. dafs bei Berechnung des Preises der Arzneien die Arznei-Taxe nicht überschritten werde, und
4. dafs der Arzt die zum Selbstdispensiren bestimmten Arzneien aus der Apotheke, welche seinem Wohnorte am nächsten gelegen oder wenn mehrere Apotheken in ohngefähr gleicher Entfernung von seinem Wohnorte befindlich sind, aus diesen Apotheken so entnimmt, dafs die Geldbeträge für die aus diesen Apotheken bezogenen Arzneien nicht erheblich von einander abweichen.

Berlin, den 2. Juni 1849.

Dr. *Schlegel.*

Anlage *B.*

(Zu I. *B.* No. 11. der Vorlage.)

Die Gesetzgebung wegen des Selbstdispensirens der Homöopathen erscheint auf den ersten Blick als eine Paritätsverletzung. Näher betrachtet trifft sie dieser Vorwurf formell nicht, da nicht den »homöopathischen Aerzten« das Selbstdispensiren aller Arzeneien, sondern allen Aerzten das Selbstdispensiren »homöopathischer Arzeneien« gestattet ist. Man könnte jedoch diese, aus wohlberechneter geschickter Stellung des Adjectivs entlehnte Deduction künstlich, illusorisch und fast sophistisch finden. Eine Parität, die nur dadurch realisirt wird, dafs die eine Partei zum Glauben der andern hinübertritt, ist und bleibt eine Scheinparität.

Wichtiger aber, als der Standpunkt des spitzen formellen Rechts ist bei dieser Frage der Gesichtspunkt der materiellen Nützlichkeit. Da alle Aerzte der Kranken wegen da sind, so mufs die Gesetzgebung nicht das thun, was für die verschiedenen ärztlichen Secten das Gleichmäfsigste, sondern was für das Gemeinwohl das Zweckmäfsigste ist. Die Homöopathie ist entweder eine Wahrheit oder eine Irrlehre, in beiden Fällen mufs man gegen dieselbe keine Dämme ziehen. Im erstern Falle müssen wir im Interesse der Menschheit wünschen, dafs sie ungehindert weiter komme, im zweiten, dafs sie sich ungehindert verlaufe; im ersten Falle dürfen wir im Interesse der Wissenschaft nicht zugeben, dafs ihre Resultate an der Wirklichkeit einer Ecclesia pressa scheitern, im zweiten Falle können wir nicht wünschen, dafs sie ihre unzureichenden Resultate mit dem Vorwande einer Ecclesia pressa bemäntele. Die möglichst gröfste Freiheit ist das beste Adjuvans der Wahrheit, das sicherste Corrigens des Irrthums.

Alle Homöopathen betrachten einstimmig als das gröfste Hindernifs in der Entwickelung ihrer Lehre die Abhängigkeit von den Apothekern und den (Gerüchen etc. der) Apotheken, ob mit Recht oder mit Unrecht ist Sache des technischen Streites, welche jede der sich schroff entgegenstehenden Parteien auf ihre Weise entscheidet. Soll der Gesetzgeber den vielleicht gegründeten, vielleicht ungegründeten Glauben der neuen Lehre mit dem vielleicht irrigen, vielleicht richtigen Unglauben der älteren Lehre neutralisiren, d. h. soll er sich

in eine technische Partei stellen, gleichsam eine Staats-Medicin anerkennen und alles Uebrige bekämpfen? — — oder soll er das erlauben, worin die neue Schule eine unerläfsliche Lebensbedingung erblickt, während es der alten Schule keinen Schaden bringt?

Wahr ist es, das allgemeine Aufkommen der Homöopathie, wäre es zu erwarten, ist und bleibt der Sturz des bisherigen Apothekerstandes. Der Apothekerstand ist ein ehrenhafter Stand, aber man kann von keinem Menschen verlangen, dafs er selbstmörderisch sein eigenes frühzeitiges Grab grabe. Was der Mensch nicht wünscht, das glaubt er nicht; und so lange die Apotheker ungläubig sind in Betreff der Recepte der Homöopathen, ist das reciproke Mifstrauen der Homöopathen gegen den Receptirtisch der Apotheker gerechtfertigt Der Homöopath hat aber kein anderes Reagens, womit er den Apotheker controlliren kann, als ein psychologisches, das Vertrauen; — wollte man ihn an das organische Reagens, an die Arznei-Wirkung verweisen, so würde man sich durch dieses, auch dem Kranken gegenüber nicht gerechtfertigte, gemischte Experiment in einem logischen Cirkel bewegen, da eben das richtige Urtheil über die Wirkung die richtige Bereitung voraussetzt. Immerhin wird derjenige die unermefslichen Verdünnungen pünktlicher verreiben und sie sorgfältiger mit anderen riechenden Substanzen auseinanderhalten, der an die Wirksamkeit jener Verdünnungen und die Schädlichkeit dieser Gerüche glaubt, als derjenige, der beides für eine Thorheit hält.

Bei allen andern medicinischen Systemen geht das Interesse des Arztes und Apothekers Hand in Hand und die Art des Systems bedingt nur, ob der Gewinn (z. B. bei den Brownianern) ein gröfserer, oder (z. B. bei den Antiphlogistikern) ein geringerer ist; — bei der homöopathischen (und exclusiv hydropathischen) Richtung ist das Interesse der Apotheker nicht sympatisch steigend und fallend mit dem Interesse der Aerzte verwachsen, sondern, wie bereits bemerkt, gerade in Opposition und Antagonismus des letztern. Die Wagschale der Apotheker steigt, wenn jene der Homöopathen sinkt; die Apotheker sind die natürlichen Feinde der Homöopathen und umgekehrt. Es ist weder klug noch nobel, neue Lehren durch die Durchgangsinstanz ihrer gebornen Gegner zwangsweise hindurchzutreiben, und es ist wahrlich keine ächte Parität, wenn man die Vertreter angeblicher Wahrheiten von vorne herein in nothwendige Abhängigkeit mit ihren gebornen Feinden um deswillen neben einander spannt, weil die Vertreter entgegengesetzter Wahrheiten mit ihren gebornen Freun-

den zusammengehen können und wollen. Denn das eben dürfen wir bei der Paritätsfrage nicht übersehen, dafs hier ein einfaches Tertium comparationis fehlt, dafs derselbe Apotheker jedem anderen Arzte als Gläubiger, Freund und Helfer, dem homöopathischen Arzte als sceptischer Feind und hemmende Fessel erscheint. Befreit man die Homöopathie von dieser Fessel, so wird die Geschichte lehren, ob ihr Dogma eine Wahrheit oder ein Irrthum sei; mit dieser Fessel wird und kann die Geschichte es niemals lehren.

So denke ich mir den Standpunkt des über den ärztlichen Parteien stehenden Gesetzgebers, wenn er den Homöopathen das Selbstdispensiren erlaubte, und dies ist auch mein Standpunkt, wenn ich, unbekümmert um meinen eigenen wissenschaftlichen Glauben resp. Unglauben, auf den es hier gar nicht ankommt, im Interesse der leidenden Menschheit und der objectiven Wissenschaft wünschen mufs, dafs man die Lebensdauer der Homöopathie durch Hemmungen nicht verlängere, wenn dieselbe ein Irrthum, noch weniger aber die freieste Entwickelung derselben störe, wenn dieselbe eine Wahrheit ist. Die Zeit wird über diese Alternative richten und den Vorzug des Selbstdispensirens homöopathischer Arzneien von selbst aufheben, wenn die Wahrheit wirklich auf unserer Seite ist. Seit dem 11. Juli 1843 sind aber noch nicht einmal 6 Jahre verflossen. Ich stimme also dafür, dafs die bisherige, sehr weise Gesetzgebung über das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien nicht aufgehoben werde.

Berlin, den 2. Juni 1849.

Dr. *J. H. Schmidt.*

Dritte Sitzung.

Berlin, den 4. Juni 1849.

Dr. Brefeld verlas zuerst das Protokoll über die zweite Sitzung vom 2. Juni.

Dr. Steffen bemerkte hierzu, dafs hinsichtlich der honoris causa promovirten Wundärzte I. Klasse noch eine zusätzliche Bestimmung darüber nöthig sei, ob auch von diesen nachträglich die Wiederholung des medicinisch-klinischen Cursus und der Schlufsprüfung verlangt werden solle.

Dr. Andreae bemerkte hierauf, dafs die promotio honoris causa allein von einer medicinischen Facultät ausgehe, während die Verleihung der Approbation als Arzt lediglich Sache der Staatsbehörde (des Ministerii) sei, und folglich die Promotion diese letztere nicht involviren könne. Dr. Ulrich stimmte dieser Ansicht bei und verlangte, dafs das Ministerium jedenfalls seine ausdrückliche Zustimmung ertheilen müsse, wenn von der medicinisch-klinischen und der mündlichen Schlufsprüfung abgesehen werden solle. Es wurde demnach beschlossen, dafs auch bei den honoris causa promovirten Wundärzten I. Klasse in der Regel die nachträgliche Staatsprüfung aufrecht erhalten bleiben solle und nur von dem Ministerio die Dispensation ertheilt werden könne.

Dr. Fränkel beantragt noch als Zusatz zum Protokoll, in Bezug auf die Ausschliefsung der Laien von der Ausübung der Hydropathie, dafs diese Mafsregel erst dann dem Publikum als ein wirklicher Schutz der Leidenden gegen die Mifshandlung durch Unkundige erscheinen werde, wenn der Staat die hydropathische Methode einer sorgfältigen Prüfung unterwerfe, und im günstigen Falle die Hydropathie zum Unterrichts- und Prüfungs-Gegenstande erhebe. Nach dieser Vervollständigung wurde das Protokoll vom 2. Juni genehmigt.

Hierauf erhielt Dr. Aegidi das Wort, um über das Selbstdispensiren der homöopathischen Arzneien vom Standpunkte der Homöopathie zu sprechen. Zuerst bemerkte er, dafs das Dispensiren homöopathischer Arzneien kein Vorrecht der homöopathischen Aerzte sei, da es ja auch allen anderen Aerzten gestattet sei, homöopathische Mittel selbst zu dispensiren. Dann machte Dr. Aegidi auf die Schwierigkeit aufmerksam, homöopathische Arzneien in gewöhnlichen Apotheken bereiten zu lassen, indem einerseits der Einfluſs der andern starkriechenden Arzneistoffe nachtheilig auf jene feineren Mittel wirke und andererseits die Apotheker kein Interesse an der Bereitung dieser Mittel hätten, vielmehr die geschworenen Feinde der Homöopathen seien und daher die Bereitung nicht mit der nöthigen Sorgfalt ausführen würden. Drittens behauptete er, dafs beim Verbot des Selbstdispensirens Seitens der homöopathischen Aerzte die Laien sich selbst homöopathische Hausapotheken anschaffen und daraus nach eigenem Gutdünken Mittel für sich und ihre guten Freunde entnehmen würden, was offenbar zur Pfuscherei führe und sich kaum verhindern lasse, weil die Controle unmöglich sei. Viertens bemerkte er, dafs durchaus keine grofse Kunstfertigkeit, sondern nur Genauigkeit zur Bereitung homöopathischer Arzneimittel erfordert werde, dafs der Arzt daher die Bereitung sehr wohl selbst besorgen oder durch Laien unter seinen Augen besorgen lassen könne und folglich Apotheker dazu gar nicht nöthig seien, während sich dies bei den allopathischen Arzneien meist ganz anders verhalte. Endlich führte Dr. Aegidi als Hauptgrund für das Selbstdispensiren der Homöopathen an, dafs dies im Interesse der vielen armen Kranken wünschenswerth sei, weil die Homöopathen ihre an sich sehr wohlfeilen Mittel ganz umsonst an arme Kranke verabzureichen pflegten, während die Recepte anderer Aerzte in den Apotheken gemacht werden müfsten (Anlage *A.*).

Dr. Ulrich replicirte ausführlich auf diesen Vortrag Aegidi's und hob hervor, dafs es sehr wohl zulässig sei, die Bereitung der homöopathischen Arzneien den Apothekern zu überlassen, ohne dafs daraus für die Homöopathen ein Nachtheil erwachse; die Bereitung könne in ganz abgesonderten Räumen ausgeführt und auch durch passende Aufbewahrung jede spätere Verunreinigung der Mittel durch Einwirkung anderer Stoffe vermieden werden. Wenn auch zugestanden werden könne, dafs zur Bereitung der homöopathischen Arzneien keine besondere technische Fertigkeit nöthig sei, wie etwa bei Bereitung der chemischen Arzneikörper, so lasse sich doch mit Grund

behaupten, dafs die Apotheker jedenfalls am besten dazu geeignet seien, und dafs es geradezu eine Schmälerung ihrer wohlerworbenen Rechte sei, wenn man die Bereitung und Dispensation der homöopathischen Mittel ihnen entziehe. Der Uebelstand aber, dafs sich Laien Hausapotheken anschafften, könne gerade dadurch am sichersten verhütet werden, wenn die Bereitung und Dispensation solcher Arzneien lediglich den Apothekern überlassen blieben, weil diese nicht nur gesetzlich verpflichtet werden, wichtige Arzneimittel nur auf die Verordnung von Aerzten abzugeben, sondern weil es auch offenbar ihr eigenes Interesse sein würde, die zuvor gerügte Quacksalberei der Laien möglichst zu verhindern. Die Abgabe der Arzneien an Arme könne als kein wesentlicher Grund für das Selbstdispensiren der Aerzte erscheinen, da ja die homöopathischen Arzneien sämmtlich sehr wohlfeil seien und den Armenfonds folglich daraus nie eine bedeutende Belastung erwachsen könne, wenn diese Mittel aus den Apotheken entnommen würden.

Dr. Bicking erhielt hierauf das Wort, um seine Gründe für die Nothwendigkeit des Selbstdispensirens der Homöopathen zu entwickeln, und sprach dabei die Behauptung aus, dafs die Homöopathie überhaupt ganz verschieden von allen übrigen medicinischen Systemen sei und daher auch einen ganz anderen Mafsstab erfordere. Ihr Wesen bestehe in der Anwendung von specifischen Mitteln, bei welchen es lediglich auf die Qualität, nicht aber auf die Quantität ankomme.

Da dieser Vortrag Bicking's abgelesen worden war, so trug Dr. Ulrich darauf an, es möge die Versammlung darüber abstimmen, ob ferner das Ablesen schriftlich abgefafster Vorträge zu gestatten sei. Diese Frage wurde zwar mit 13 Stimmen gegen 12 genehmigt, aber doch nur unter der ausdrücklichen Beschränkung, dafs in jedem einzelnen Falle vorher die Genehmigung der Versammlung zum Ablesen eines schriftlichen Vortrags eingeholt werden müsse.

Es wurde hierauf die Debatte über das Selbstdispensiren der homöopathischen Arzneien fortgesetzt und Dr. v. Treyden sprach den Wunsch aus, dafs auch Dr. Bicking mit kurzen Worten seine Gründe dafür vorbringen möge, da der eben vorgelesene Vortrag gerade über die Hauptfrage nichts enthalten habe. Dr. Bicking stellte zunächst als Grund auf, dafs wohl die allopathischen Mittel einer Prüfung durch andere Sachverständige unterworfen werden könnten, nicht aber die homöopathischen Mittel, welche schon nach der zweiten Verdünnung gar nicht mehr durch physikalische Merkmale sich

unterscheiden liefsen und daher nur dann das Vertrauen der Kranken verdienten, wenn der Arzt selbst sie bereitet oder in seiner Gegenwart durch zuverlässige Leute bereiten lasse, — die Apotheker verdienten um so weniger Vertrauen bei Bereitung dieser Mittel, als sie die geschworenen Feinde der Homöopathie seien.

Hierauf replizirte Dr. v. Treyden, dafs es offenbar eine grofse Ungerechtigkeit sei, den ganzen Apothekerstand der Unredlichkeit und Gewissenslosigkeit zu beschuldigen, dafs vielmehr der Apotheker auch bei Bereitung dieser Arzneien alles Vertrauen verdiene und schon deshalb weit besser dazu geeignet sei, weil ein beschäftigter Homöopath bei der sehr ausführlichen Art des Krankenexamens durchaus die Zeit zur Bereitung der Arzneimittel nicht habe und daher genöthigt werde, die Bereitung weit weniger geübten und weit weniger zuverlässigen Händen anzuvertrauen.

Dr. Bicking suchte die Unzuverlässigkeit der Apotheker durch ein Beispiel zu beweisen. Er habe nämlich Belladonnawurzel in der Apotheke verreiben lassen und die dritte Verreibung verlangt. Diese sei ihm verabreicht worden. Als er aber nach der zweiten und ersten Verreibung gefragt habe, sei diese nicht vorräthig gewesen, obgleich zur Bereitung der dritten die beiden ersten nothwendig hätten vorhergehen müssen.

Dr. v. Treyden bemerkte ihm dagegen, dafs dies gar nichts gegen den Apotheker beweise, vielmehr für die Ehrlichkeit desselben spreche, weil dieser ihm (dem Doctor) ja recht gut die dritte Bereitung hätte als die zweite und erste abgeben können, da nach Bickings eigener Erklärung eine Unterscheidung nach sinnlichen Merkmalen gar nicht möglich sei. Die beiden ersten Verreibungen konnten ja möglicherweise aus anderen Ursachen fehlen.

Dr. Aegidi erklärt, die Aechtheit der homöopathischen Arzneien lasse sich nur aus der Wirkung auf den Kranken erkennen.

Dr. Steffen macht hierzu die Bemerkung, dafs demnach die Aechtheit der homöopathischen Arzneimittel überhaupt gar nicht constatirt werden könne, denn die erwartete Wirkung auf den menschlichen Körper werde nur dann eintreten, wenn der Homöopath den Krankheitszustand richtig erkannt und danach das rechte Mittel gewählt habe. Bei ausbleibender Wirkung sei es also stets zweifelhaft, ob die Schuld an dem Arzneimittel oder ob sie an dem Arzte liege.

Als Hauptargument in der ganzen Debatte blieb von Seiten des Bicking die Behauptung übrig, dafs die Apotheker nicht so gewissenhaft seien und deshalb nicht das volle Vertrauen verdienten.

Als Dr. v. Treyden dies nochmals als nicht stichhaltig dargethan hatte, kam Dr. Bicking wieder auf die Behauptung zurück, dafs die homöopathischen Arzneien nicht in den gewöhnlichen Apotheken aufbewahrt werden könnten. — Auch diese Behauptung wurde von Dr. v. Treyden ausführlich widerlegt.

Während dieser Debatte erschien Sr. Excellenz der Herr Minister v. Ladenberg in der Versammlung und wohnte den Verhandlungen lange Zeit bei.

Hierauf erhielt Dr. Schlegel das Wort und erklärte sich in Uebereinstimmung mit der von Schmidt am 2. Juni angedeuteten Ansicht dahin, dafs man bei der gegenwärtigen Gesetzgebung bleiben und den Homöopathen das einmal eingeräumte Recht zum Selbstdispensiren belassen müsse, weil man sonst den Homöopathen Grund zu einer Klage über Bedrückung geben und die Sympathie der Laien zu Gunsten der Homöopathen nur steigern würde.

Dr. Böcker hielt es für zulässig, die Wirkung der homöopathischen Mittel durch Versuche an Menschen zu prüfen und somit ihre Aechtheit zu constatiren, verkannte jedoch nicht die Schwierigkeit dieser Prüfungsweise in praxi und erklärte, dafs das Mifstrauen gegen die Apotheker nicht gerechtfertigt sei. Dr. Suttinger theilte hierauf mit, dafs die homöopathischen Aerzte keineswegs überall ein solches Mifstrauen gegen die Apotheker hegten, dafs vielmehr in Posen zwei sehr beschäftigte Homöopathen bis auf den heutigen Tag ihre Medicamente aus einer dortigen Apotheke entnähmen und nie über schlechte Bereitung geklagt haben. Dasselbe versicherte Dr. Augustin von den bekannten Homöopathen Groos in Jüterbogk und Kretschmar in Pelzig, welche beide nie gegen die betreffenden Apotheker Klage geführt und erst dann aufgehört hätten, ihre Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben, als das neue Gesetz ihnen das Recht des Selbstdispensirens gestattet hätte. Auch versicherte Dr. Augustin, dafs die Apotheker gar nicht ungern homöopathische Arzneien bereitet hätten.

Dr. Brefeld brachte als einen Hauptgrund gegen das Selbstdispensiren der homöopathischen Arzneien vor, dafs nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung alle Privilegien aufgehoben seien, und folglich auch dieses offenbar nur zu Gunsten der Homöopathen bestehende Privilegium wegfallen müsse, und zwar um so mehr, als die Homöopathen sich ihre Recepte weit theurer bezahlen liefsen als die Allopathen, obgleich die von ihnen gegebenen Arzneimittel wenig oder gar nichts kosteten. Dr. Aegidi erklärte, dafs den Apothekern volles Vertrauen zu schenken sei, sobald ein besonderes Lokal zur

Bereitung und Aufbewahrung der homöopathischen Arznei-Mittel bestimmt werde. Dem von Brefeld gerügten Uebelstande wegen der zu theuren Recepte müsse durch Repressivgesetze begegnet werden; er, für seine Person, wünsche das Fortbestehen des Selbstdispensirens hauptsächlich nur im Interesse der armen Kranken.

Dr. Schlegel kam nochmals auf seine frühere Behauptung zurück, dafs man jeden Schein einer Bedrückung der Homöopathie vermeiden und sie deshalb im Besitze dieses Vorrechts lassen müsse. (Anlage *B.*)

Dr. Ulrich bekämpfte die Behauptung mit Entschiedenheit und verwies dabei auf die von Suttinger und Augustin gemachten Mittheilungen so wie auf das gewifs unpartheiische Zeugnifs Aegidi's, woraus deutlich hervorgehe, dafs keine Bedrückung für die Homöopathie darin liegen könne, wenn man sie mit ihren Recepten an die Apotheken verweise.

Dr. Bicking suchte nochmals aus dem specifischen Charakter der Homöopathie die Nothwendigkeit des Selbstdispensirens abzuleiten, wogegen Dr. Böcker in einer ausführlichen mit Citaten unterstützten Rede darthat, dafs die Homöopathie durchaus nicht berechtigt sei, sich ausschliefslich als die specifische Medicin hinzustellen, dafs es vielmehr schon lange vor Hahnemann eine specifische Heilmethode gegeben habe (namentlich erinnerte er an Paracelsus) und dafs dagegen die Homöopathen selbst gar nicht darüber einig seien, was man unter »specifisch« zu verstehen habe.

Dr. Aegidi stimmte im Wesentlichen der von Ulrich gegebenen Darstellung bei und erinnerte nur an die armen Kranken.

Hierauf wurde auf Antrag Dr. v. Treyden's und Dr. Andreae der Schlufs der Debatte ausgesprochen und mit 18 gegen 7 Stimmen beschlossen, dafs das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte aufhören solle.

Frage XII.

Die Frage 12 allgemein gefafst, wurde einstimmig verneint, aber noch über folgende untergeordnete Fragen abgestimmt:

a) Sind in einzelnen Fällen Ausnahmen zulässig? Wurde mit 14 gegen 11 bejaht.

b) Sind ausnahmsweise homöopathische Apotheken zulässig? Wurde mit 15 Stimmen gegen 10 verworfen.

Der Vorsitzende stellte nachträglich noch die Frage, ob die Apotheker gehalten sein sollen, auf Verlangen eines homöopathischen Arztes ein

abgesondertes Lokal einzurichten, worin homöopathische Arzneien bereitet und aufbewahrt werden? Alle Anwesenden mit Ausnahme der Doctoren Aegidi und Bicking, bejahten diese Frage, also 23 gegen 2. Aegidi erklärte jedoch, dafs er ganz selbstständige rein homöopathische Apotheker wolle, für den Fall, dafs das Selbstdispensiren den Homöopathen nicht ferner gestattet werde. Bicking besteht dagegen unbedingt auf dem Rechte des Selbstdispensirens.

Frage XIII.

a) Sollen die Apotheker I. und II. Klasse ferner bleiben? Wurde einstimmig verneint.

b) Soll eine verschiedene Series medicaminum für gröfsere und für kleinere Städte bestehen? Mit 16 gegen 9 bejaht.

c) Soll bei einer neuen Redaction der Series überhaupt die Zahl der Arzneimittel möglichst vermindert werden? Einstimmig bejaht.

Auf den Vorschlag des jetzt anwesenden Herrn Geh. Rath Lehnert wurde sofort eine Commission gebildet, bestehend aus den Doctoren Andreae, Brefeld, Horn, Schlegel, Steffen, v. Treyden, Ulrich, welche die jetzige Series medicaminum in dieser Hinsicht streng prüfen und das Ueberflüssige beseitigen solle.

Dr. Andreae spricht den Wunsch aus, dafs bei der Publikation des neuen Medicinal-Edicts dieses vollständig erscheine und daher neben der Medicinal-Ordnung auch gleichzeitig die neue Apothekerordnung enthalten möge. Dieser Antrag wurde per acclamationem angenommen.

Dr. Steffen spricht den Wunsch aus, dafs die Gewerbefreiheit nicht auf die Apotheker ausgedehnt, vielmehr die bisherige Gesetzgebung in dieser Hinsicht aufrecht erhalten werden möge. Wurde einstimmig angenommen.

Schliefslich erwähnte der Vorsitzende noch, dafs drei Eingaben zu Gunsten der Homöopathie eingelaufen seien: 1. vom Hofrath Nordmann, 2. vom Dr. Gauwerki, 3. vom Bauern-Verein zu Stechau in der Neumark. Dr. Aegidi, welcher diese Eingaben genauer geprüft hatte, erklärte, dafs solche nichts Bemerkenswerthes enthalten, was nicht bereits heute vorgekommen sei.

Dr. Bicking wünscht, dafs ihm gestattet werde, seine Ansicht über die Nothwendigkeit des Selbstdispensirens in einem schriftlichen Aufsatz als Anlage zum Protokoll beizufügen, da die Sache für die Homöopathie zu wichtig sei. (Anlage *C.*)

Dr. Aegidi bemerkt noch, dafs er das Recht des Selbstdispensirens auch noch im Interesse der Wissenschaft für nöthig erachte.

Somit wurde das Protokoll vom 4. Juni genehmigt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Da die Gründe, welche der Unterzeichnete in der Sitzung der Medicinal-Conferenz am 4. Juni, womit sein Antrag auf Fortbestand der bisherigen Gesetzgebung wegen Selbstdispensirens homöopathischer Arzneien motivirt ist, nur oberflächlich und unvollständig in das Protokoll aufgenommen worden sind, so hält er es im Interesse der homöopathischen Aerzte für Pflicht, diese Gründe, sowie die Widerlegung der gewöhnlichen Einwendungen gegen die Dispensir-Freiheit in Kürze dem Protokoll beizulegen.

Referent entwickelte in seinem Vortrage, dafs man die Dispensirfreiheit betrachte:

1. als ein den homöopathischen Aerzten gewährtes Vorrecht, dessen ferneres Bestehen man nach dem Princip der Gleichberechtigung für unstatthaft hält. Das sei indefs durchaus nicht der Fall. Die Dispensir-Freiheit homöopathischer Arzneien sei ein allen Aerzten ohne Ausnahme zustehendes Recht. Darum weil die Majorität davon keinen Gebrauch machen wolle oder zu machen verstehe, es auch der Minorität zu entziehen, der es zur Verwirklichung ihrer Aufgabe eine Lebensbedingung sei, wäre doch wohl im höchsten Grade partheiisch und ungerecht. Der geehrte Vorsitzende habe bei Angabe des Standpunkts, von dem die Behörde bei Erlafs des Dispensirgesetzes ausgegangen, denselben sehr richtig gewürdigt. Er habe gezeigt, dafs es nur darauf ankomme, wohin man das Prädikat »homöopatisch« setze. Referent müsse nur bedauern, dafs des geehrten Vorsitzenden wohlwollende Absicht durch die Bemerkung geschwächt worden sei, dieser Wortstellung liege ein Sophismus zu Grunde. Die Sache scheine durchaus klar, das Epitheton »homöopatisch« könne nur vor »Arzneien« nicht vor »Aerzten« stehen; wäre das Letztere

der Fall, so wäre den homöopatischen Aerzten allerdings das Vorrecht gestattet, beliebige, auch allopathische Arzneien zu dispensiren, eine durchaus unstatthafte Bevorzugung ihnen geworden. So aber stehe das Recht allen Aerzten gemeinsam zu.

2. Man habe in der vorigen Sitzung die Gleichberechtigung aller Aerzte erklärt, welche durch die Dispensirfreiheit nicht alterirt werde, man habe erklärt, dafs alle Richtungen der Medicin von Aerzten unbehindert verfolgt werden dürfen und hiermit auch die Ausübung der Homöopathie garantirt. Mit dem Recht des Arztes, die homöopathischen Arzneien frei dispensiren zu können, stehe und falle aber die wissenschaftliche Fortentwickelung der Homöopathie. Denn wenn man ihr die Bedingungen ihrer Existenz entziehe, vernichte man sie selber. Habe man ihr eine freithätige Entfaltung ihres Wesens gestattet, so dürfe man die nothwendigen Lebensbedingungen ihr nicht nehmen, ihre Bewegung nicht lähmen. Referent bemühte sich, die Nothwendigkeit des Selbstdispensirens aus der besonderen Natur der Homöopathie zu erklären.

3. Den Apothekern komme das Recht der Bereitung und Dispensation homöopathischer Arzneien nicht zu. Es ihnen belassen, hiefse die wissenschaftliche Forschung in dieser Richtung gefährden. Auch müfste ausdrücklich gegen das Erschaffen eines neuen Apotheker-Privilegiums protestirt werden, das den Apothekern das Recht zugesteht, zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil der Kranken deren Kasse auszubeuten. Es gebe viele biedere, gewissenhafte und überhaupt ehrenwerthe Männer unter den Apothekern, denen der homöopathische Arzt sein und seiner Patienten Interesse anvertrauen könne, nicht aber könne dies allgemein angenommen werden, um so weniger, als der Apotheker der natürliche Feind der Homöopathie sei, denn ihre mögliche allgemeine Ausbreitung mache sein Geschäft und Gewerbe überflüssig.

4. Eins der geehrten Mitglieder habe vorhin dargethan, dafs Arzneien, zu deren Anfertigung nicht blos besondere Kenntnisse, sondern auch schwierige pharmaceutische Operationen nothwendig seien, besondere Anstalten — die Apotheken — erfordern. Die Bereitung homöopathischer Arzneien bedürfen solcher Institute nicht. Unmefsbare, inponderable, chemischer Analyse und jeder, quantitativen Arzneien angemessenen Controlle unzugängliche Heilstoffe gehören nicht in die Apotheke, in deren Medium die homöopathischen Mittel ihre Wirkungsfähigkeit, ihre ganze Eigenthümlichkeit einbüfsen und unbrauchbar werden, wie die Erfahrung hinlänglich erwiesen habe.

Die Apotheke mit ihren stark ausdünstenden, das Agens der homöopathischen Heilstoffe depotenzirenden Ingredienzien sei der unpassendste Aufbewahrungsort für sie.

5. Die homöopathischen Aerzte nehmen das Recht der Dispensirfreiheit nur im Interesse der, im andern Falle höchst gefährdeten Wissenschaft und im Interesse ihrer Kranken in Anspruch. Sie haben keinen materiellen Vortheil davon, denn mit einem grofsen Aufwand von Kosten und Zeit, der andern Aerzten nicht zugemuthet wird, falle ihnen Beschwerde und Last zu.

6. Man glaube durch Errichtung besonderer homöopathischer Central-Apotheken, die den homöopathischen Aerzten gewährte Dispensirfreiheit überflüssig zu machen und allerdings würde dagegen nichts einzuwenden sein, wenn ein solcher Vorschlag nicht durchaus illusorisch wäre. In den Haupt- und Residenz-Städten liefsen sich dergleichen Institute allenfalls realisiren, wie aber in den kleinen Städten, auf dem Lande, zu Gunsten einzelner, zerstreut wohnender Individuen?

7. Die Gründe der Gegner der Dispensirfreiheit seien nicht stichhaltig, die wichtigsten wären:

1. Zur Beaufsichtigung der Aerzte seien die Apotheker nothwendig, in Bezug auf beabsichtigte Vergiftung und Verwechselung der Mittel;
2. das Bestehen der Apotheker sei gefährdet. Referent bemühte sich diese Scheingründe zu entkräften.
3. Den Vorwurf betreffend, die Homöopathen gäben unter der Firma homöopathische Mittel allopathische — beruhe dieser theils auf einem Mifsverständnifs, welches durch die Form der Verordnung homöopathischer Mittel, z. B. Auflösung einer Verreibung, oder Beimischung einiger Tropfen potenzirter Arznei in mehreren Unzen Wasser etc. veranlafst werde; theils aber auch auf einen Irrthum der Gegner über die Gröfse der Arzneidose. Diese mache nicht das Wesen der Homöopathie aus, die ihre eigenthümlich zubereiteten Arzneimittel in verschiedenen Dosen, in quantitativ grofsen und kleinen verabreiche. Den Mafstab gebe nicht ärztliche Willkühr und Laune, sondern die Receptivität des Kranken. Die grofsen Dosen der Homöopathie werden jedoch verhältnifsmäfsig zu denen der Allopathie immer noch sehr klein sein.

8. Endlich werde der beabsichtigte Zweck, die homöopathischen Aerzte auf die allopathischen Apotheken zu verweisen, bei Aufhebung der Dispensirfreiheit ganz und gar verfehlt. Die homöopathischen Aerzte würden dem die Wissenschaft und ihre Kranken gefährdenden Apothekerzwange dadurch sicher entgehen, dafs sie ihren Patienten die Anschaffung homöopatischer Taschenapotheken empföhlen, welche keine Polizeigewalt hindern könne und aus welchen die vom Arzte verordneten Mittel jeder Patient zu nehmen das Recht habe. Diese durch den traurigsten Zwang nothwendig gewordene Mafsregel würde aber sowohl den homöopathischen als allopathischen höchst unangenehme Eventualitäten bereiten. Die Taschenapotheken seien zum Theil ein Produkt des früheren Dispensir-Verbots. Welcher homöopathische Arzt aber bedaure nicht ihre grofse Verbreitung unter den Laien und habe nicht erfahren, wie gerade sie seinem Wirken oftmals widrige Hemmnisse entgegenstellt! Referent habe in dieser Beziehung vielfach unerfreuliche Erfahrungen gemacht. Kranke in Besitz solcher Apotheken bänden sich nicht immer an die Vorschriften ihres Arztes; wirke das verordnete Mittel ihren Wünschen gemäfs nicht rasch genug, so nehmen sie eigenmächtig ein anderes, ihnen beliebiges, oft werde der Arzt erst um Rath gefragt, wenn die Patienten bereits vielfach vergebliche Versuche gemacht und jener sei dann nicht selten in äufserste Verlegenheit gesetzt, seine Bemühung sehr erschwert. Den allopathischen Collegen aber erwachse daraus ein besonderer Nachtheil, den man wohl noch nicht gehörig erwogen haben mag. Ein jeder unter ihnen sei doch wohl oftmals schon in den Fall gekommen, den Vorwurf seiner Patienten zu vernehmen, es wolle mit der Besserung des Uebels nicht vorwärts gehen. Dann werden gerade diejenigen Kranken, welche ihrem Arzt am meisten vertrauen und aus Discretion für ihn den Rath eines Homöopathen verschmähen, die ihnen von Seiten ihrer Bekannten gebotene gute Gelegenheit gern ergreifen, einem Versuch mit homöopathischen Mitteln aus den Taschenapotheken der Laien sich preiszugeben. Die Gegner würden sonach selber dazu beizutragen, von ihren eigenen Patienten hintergangen zu werden, ihre Patienten zu demoralisiren. Und dann werde der Pfuscherei Thür und Thor geöffnet, mit homöopathischen Pülverchen ein weitverbreitetes Gewerbe begünstigt. Noch ein anderer grofser Uebelstand sei dabei in Erwägung zu ziehen. Nur die Wohlhabenden würden es ermöglichen, sich in den Besitz homöopathischer Taschen-Apotheken zu setzen. Die Armen also und der allerelendeste Theil der armen Bevölkerung — das kranke Proletariat, treibe man in die

Apotheke und lege in einer Zeit, in der man alle möglichen Versuche anstellt, seiner materiellen Noth entgegen zu treten, ihm indirect eine neue Steuer auf!

Dr. *Julius Aegidi.*

Anlage *B.*

Ich bin der Meinung, dafs in Ansehung des Selbstdispensirens der homöopathischen Arzneien die Gesetze in ihrer jetzigen Lage beizubehalten. Beruhet die Homöopathie auf Wahrheit, so darf ihrer weitern Entwickelung kein Impediment, welches die homöopathischen Aerzte für entscheidend erachten, in den Weg gelegt werden; beruht dieselbe nicht auf Wahrheit, so darf die Gesetzgebung ihre Lebensdauer nicht verlängern. Das Letztere würde aber event. geschehen, wenn das Publikum genöthigt würde, die homöopathischen Arzneien aus der öffentlichen Apotheke zu entnehmen.

Schlegel.

Anlage *C.*

Ich setze die Dispensir-Freiheit der Homöopathen mit dem Grundsatz in Uebereinstimmung, aus welchem sie ursprünglich ein Recht aller Aerzte ist. Die Arzneien sind Mittel zum Heilzweck; Zweck und Mittel müssen auf das Bestimmteste von einander abhängig sein, in einander aufgehen, man mufs demjenigen, der den Zweck ausführen will, auch den möglichst ungehinderten Einflufs auf das Mittel gestatten. Wenn die Allopathen dieses Recht aus verschiedenen Ursachen aufgegeben haben, so nehmen es die Homöopathen wieder in

Anspruch und zwar aus dem Grunde, weil die specifische Heilkunde, in deren Begriffe die Homöopathie liegt, ein besonderer, aus eigenem Mittelpunkte bewegter Theil der Medicin ist, welcher die Dispensirfreiheit aus seiner Eigenthümlichkeit heraus verlangt. Wir müssen letztere zunächst constatiren; denn wäre die Homöopathie nur eine Methode, eine mehr oder weniger richtige Variation herkömmlicher Heilkunst, so würde nicht zu begreifen sein, warum sie eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen verlangen sollte.

Die Homöopathie hat in dem Begriffe des Specifischen ihren lebensfähigen Keim, ihren eigenen Schwerpunkt. Die seiner Bedeutung nach noch nicht erkannte Idee des Specifischen war es, welche die Homöopathie ins Leben rief, welche sie zu jeder Zeit aus partiellen Verirrungen auf ihren lebensfähigen Anfang wieder zurückführte, welcher sie immer neu reproducirte und sie zu einer fortschreitenden Vervollkommnung fähig macht, indem aus dem lebensvollen Inhalte des Specifischen auch noch andere Formen und Richtungen entstehen werden, mit denen sie sich ergänzt. In der von Hahnemann erhaltenen Form, wenn sie auch Mifsbräuchen Raum liefse, bewahrt sie doch die Wahrheit ihres Princips durch deutliche und bestimmte Anerkennung des Specifischen. Das ist es, was wir als den eigentlichen Kern und Zweck der Homöopathie ansehen; sie will von ihrem specifischen Grunde aus sich ihre selbstständige Ausbildung und die ihr entsprechende Form geben und, an anderen specifischen Methoden sich ergänzend, strenge geschieden sein von der alten Medicin, welche sehr verschiedenartige Methoden in sich vereinigt und über deren Vielheit die Spur des Specifischen verliert. Wir geben gern zu, dafs auch in der alten Medicin eine stete Hinweisung auf das Specifische, als das eigentliche Ziel, was die Medicin zu erstreben hat, liegt; diese Hinweisungen sind von ihren bewährtesten Meistern gegeben worden. Wir erkennen an, dafs die Allopathie, namentlich in der Ausbildung einer exacten Diagnose nach der specifischen Auffassung der Krankheiten, in einer von der Homöopathie abweichenden Art hinarbeitet. Aber den getheilten Bestrebungen der alten Medicin gegenüber finden wir den eigenthümlichen Werth der Homöopathie darin, dafs diese in Bezug auf die reine Wissenschaft von allen andern Methoden der Medicin absieht und das Specifische zur Zeit am reinsten in sich ausbilden will. Nur wenn die Homöopathie so auf ihrem eigenen Princip unwandelbar fufst, wenn sie von vorn herein gegen jede Vermengung mit fremdartigen Methoden protestirt, kann sie den bestimmten Zweck, der

ihr vorliegt, erreichen, eine specifische Medicin zu begründen. Um etwas zur Ausführung zu bringen, mufs man sich so in die Natur der Sache vertiefen. Gerade weil die specifischen Grundsätze in der alten Medicin mit vielen anderen fremdartigen Grundsätzen vermengt sind, weil immer Eins in das Andere hineinstrebt und Eins das Andere an seiner Entwickelung hindert (denn man wendet selbst die specifischen qualitativen Mittel nach quantitativen Messungen an); deshalb ist die Allopathie nicht zur Ausbildung des specifischen Princips gekommen, ungeachtet sie die volle Wichtigkeit desselben einsieht, wie gewifs jeder in dieser geehrten Versammlung. Wenn also eine Heilmethode aufserhalb der gebräuchlichen Medicin das rein Specifische geltend zu machen und nach seinem Zwecke hin auszubilden sucht, wenn sie dies mit einer steten Hinwendung auf den gemeinschaftlichen Mutterboden der Medicin thut, wenn sie die Leistungen der älteren Fachgenossen mit Achtung anerkennt, und sich keineswegs in der Ausübung der Kunst eine alleinige Geltung anmafst, dann sollte ich meinen, könne man wohl einer solchen Heilart mit Fug und Recht die Anerkennung nicht versagen, ungeachtet sie mancher fehlerhaften Ausführung durch innere Kraft sich zu entwinden nöthig hat. Die Homöopathie hat also der alten Medicin gegenüber eine besondere Stellung und mufs ihren Bestand haben.

Dies kann sie nur, wenn sie die Dispensirfreiheit hat.

Wir nehmen die Dispensirfreiheit aus der Natur der specifischen Medicin deshalb in Anspruch, weil deren Arzneien eine ganz andere Klasse von Mitteln sind, wobei es auf etwas ganz Anderes ankommt, als man in der bisherigen Medicin gerechnet, und woran bei den gesetzlichen Bestimmungen, die in Betreff derselben gelten, gar nicht gedacht war. Die Arzneien in der Allopathie sind quantitative Mittel, deren Wirkungen sich im Allgemeinen nach der Gröfse ihrer Gaben richten, die bestimmt sinnliche Eigenschaften haben, nach denselben erkennbar sind und in ihrer Aechtheit und Güte beurtheilt werden können. Die homöopathischen Arzneien dagegen tragen den Charakter des Qualitativen an sich, sie sind wie der Impfstoff, die Contagien, nicht sinnlich mefsbar, können nach ihren Eigenschaften nicht äufserlich erkannt oder erprobt werden, sie haben nur Bedeutung in der Hand des Arztes, der sie anwendet, der sich dadurch, dafs er sie selbst gemacht hat, von ihrer intensiven Wirkung überzeugt. Wie in der Natur der Begriff der Qualität von der Quantität verschieden ist, so setzt sich die Homöopathie mit der Allopathie auseinander, so sind die homöopathischen von den allopathischen Arznei-

mitteln getrennt. Eine Vermischung der Allopathie mit der Homöopathie wird niemals das eigene Princip der letztern zu Tage fördern; und aus einer gemeinschaftlichen homöopathischen und allopathischen Apotheke, oder auch aus einer, von einem allopathischen Apotheker abhängigen, blos homöopathischen Apotheke werden immer nur Mittel hervorgehen, welche nach Grundsätzen bearbeitet sind, denen das Maas- und Massenhafte, aber nicht das nach seinem specifischen Charakter Geartete unterliegt.

Die specifische Medicin nimmt somit, vermöge ihres qualitativen Charakters auch eine besondere Klasse von Mitteln, nämlich die homöopathischen oder qualitativen in Anspruch; diese können den Prüfungen der Arzneien in quantitativer Hinsicht nicht unterworfen werden und nur in dem Vertrauen des Arztes die Bürgschaft für ihre Güte gewinnen; darauf hat der Apotheker keinen vollen Anspruch und keinen allein ausreichenden zu machen, da ja die allopathischen Arzneien einer Prüfung unterzogen werden müssen, die für die homöopathischen Mittel keine Bürgschaft giebt.

Dr. *Bicking.*

Vierte Sitzung.

Berlin, den 5. Juni 1849.

Das Protokoll wird von Dr. Ulrich vorgelesen. Dr. Bicking findet die Darstellung der Verhandlungen über die Homöopathie, namentlich über seinen Antheil an denselben, nur unvollständig, mehr subjectiv, was eine schiefe Auffassung Seitens Dritter leicht möglich mache. Jedenfalls würden dadurch Mifshelligkeiten in den homöopathischen Zeitungen hervorgerufen. Um solchen vorzubauen, müsse er sich vorbehalten, eine eigene Darstellung der Verhandlungen in specie seines Antheils an denselben, schriftlich dem Protokolle anzufügen. (Liegt dem Protokolle über die dritte Sitzung bei.) Genehmigung des Protokolls über die vorige Sitzung.

C. Hülfspersonal.

Ueber dieses ganze Kapitel entspann sich zuvörderst eine ganz generelle Debatte, welche Förster mit einem schriftlichen Vortrag eröffnete, in welchem er die vom Bedürfnifs gebotene demnächstige Wiederherstellung des wundärztlichen Standes vorhersagte, die Aufhebung noch 10 Jahre aufzuschieben bat, um vorab die Erfahrung noch sprechen zu lassen, und in dem neu anzuschaffenden Hülfspersonal eine ergiebigere Quelle der Quacksalberei sah, als die alte war.

Dr. Heinecke spricht über das Bedürfnifs in seiner Gegend, wo bereits die Zahl der Wundärzte II. Klasse auf ein Minimum reducirt sei.

Dr. Ulrich. Die Verminderung sei auch in dem Reg.-Bezirk Coblenz augenfällig. Sie können nicht leben und sterben daher von selbst aus. Der Chirurgen-Gehülfe in der Armee werde für die Folge voraussichtlich den geeignetsten Heildiener abgeben.

Dr. Böcker stimmt bei und bestätigt aus seiner Erfahrung, dafs Heildiener sich leicht herstellen lassen. Quacksalberei sei nicht zu befürchten.

Wundarzt Lück will nur Krankenwärter, die nicht einmal aderlassen und schröpfen dürfen.

Wundarzt König ermahnt zur Vorsicht in Bildung des neuen Hülfspersonals. Sein Wirkungskreis soll nur beschränkt sein bis zum Schröpfen einschliefslich, unter Ausschlusse des Aderlasses. Man soll an die Heildiener überhaupt keine grofse Anforderungen stellen, und den Stand der Wundärzte II. Klasse, der ohnehin gedrückt genug sei, nach Möglichkeit in Schutz nehmen. Man soll daher ja nicht zu viele mit einem Male anstellen. Der Kreisphysikus soll nicht darüber entscheiden, sondern die Behörde (?). Bei Vacanzen sollen erst sämmtliche Wundärzte II. Klasse von selber in Kenntnifs gesetzt und zur Verleihung an Heildiener erst geschritten werden, wenn sie abgelehnt haben. — Die Pfuscherei der Barbiere sei in Berlin enorm. Sie werde selbst von Aerzten begünstigt.

Dr. Schlegel: das jetzt vorhandene Hülfspersonal habe auch seine Neigung zur Pfuscherei. Es sei das nicht ganz zu verhüten.

Dr. Andreae ist für die Nothwendigkeit eines Hülfs-Personals. Die gegenwärtigen Wundärzte II. Klasse reichen entschieden nicht aus. Deshalb hat die Behörde schon bisher ein Auge zudrücken müssen. Er will sie höher ausgebildet wissen, so dafs sie eine Diagnose stellen, dem Arzte auslänglichen Bericht erstatten und nöthigenfalls selbst eingreifen können.

Dr. Ulrich hält die Chirurgen-Gehülfen aus dem Militair für sehr brauchbar. Sie langen sogar zur Hemmung von Blutungen mittelst Application des Tourniquets oder der Tampons aus. — Seine barmherzigen Schwestern lassen ganz gut zur Ader. Selbstständigkeit aber will er dem Hülfspersonal nirgend einräumen.

Dr. Schlegel hält die Berichterstattung an den Arzt für sehr wesentlich, und glaubt nicht, dafs eine noch geringer ausgebildete Klasse von Hülfspersonal dafür ausreichend geeignet sein werde. Die bisherigen Wundärzte II. Klasse hätten nicht einmal dafür ausgereicht.

Wundarzt König spricht sich gegen die Ausbildung des Rapportwesens aus. Aus seiner Militair-Erfahrung warnt er gegen übertriebene Ausbildung der Chirurgen-Gehülfen. Sie quacksalbern im Militair und nachher im Civil. Das Aderlassen hat man ihnen deshalb nicht zugestanden.

Dr. Augustin: die Wundärzte I. Klasse sind zu vornehm, und

wollen oft nicht zur Ader lassen. Daher mufs man es dem Hülfspersonal schon zugestehen.

Dr. Mampe zieht nach seinen in der Landpraxis gemachten Erfahrungen die Berichterstattung durch Laien vor, welche nur nackte Thatsachen mittheilen. Der Chirurgen-Rapporteur mische seine Reflexionen ein. Das Aderlassen aber will er in den Kreis der Befugnisse mit hereingezogen wissen.

Dr. Kunze: der Wundarzt I. Klasse ist zu vornehm zum Aderlassen, der der II. Klasse setzt sich auch aufs hohe Pferd. Wenn Redner nicht selbst will, mufs er zu den Barbieren seine Zuflucht nehmen.

Dr. Heinecke: Barbiere lassen durchweg zur Ader, ohne dafs bedeutender Schade daraus hervorgeht. Uebrigens erklärt Redner sich für Berichtserstattung durch die Heildiener. Die Angehörigen seien in der Regel zu befangen. Er will sie so weit ausgebildet wissen, dafs sie auch gehörige Dienste leisten können. Auf keinen Fall aber will er ihnen irgend eine Selbstständigkeit einräumen. Das sei die Hauptsache.

Dr. Steffen: das Bedürfnifs sei provinziell verschieden. Er weist dann aus seiner Erfahrung nach, dafs das Aderlassen eine gelehrte Bildung nicht voraussetze.

Dr. Brefeld hält in Absicht auf Westphalen besondere Heildiener fürs Land nicht erforderlich. Das Blutegel-Anlegen, Klystire-Setzen besorgen die Hebammen, die sogar gröfstentheils im Schröpfen geübt sind. Bei wichtigen oder jenen seltener vorkommenden Hülfsleistungen, für welche sie nicht geeignet erscheinen, wird ein Heildiener aus den Städten, die überall nahe sind, hinausgeschickt. Auf dem Lande aber würde ein solcher sein Fortkommen nicht finden.

Dr. Siehr: In Litthauen sei die Schaffung eines Hülfspersonals unbedingte Nothwendigkeit, da die Wundärzte II. Klasse fast ganz ausgestorben seien. Aderlassen aber sei das wichtigste Attribut des Heildieners, ohne welches er gar keinen Werth habe. Das Aderlassen sei dort durchweg in den Händen von Laien. Wer die meiste Uebung habe, sei der beste Aderlasser, nicht der gelehrteste.

Dr. Suttinger stimmt im Wesentlichen bei. Jedoch sollen die Heildiener nur an Orten wohnen, an welchen ein Arzt seinen Wohnsitz hat.

Dr. Andreae: für den Schlufs der Debatte.

Dr. Fränkel ist gegen den Schlufs und wünscht noch einige Worte zu sagen, was ihm, nach einer längern rein formalen Debatte

endlich gestattet wird. Er sprach nun ganz kurz über die Scheidung in ärztliches und wundärztliches Hülfspersonal. Der Vorsitzende sprach dann noch über die ganze Debatte, und zugleich seine eigene Ansicht dahin aus: Unwissenheit mache dummdreist. Dieses habe er besonders in seinen langjährigen Erfahrungen über die Hebammen in Westphalen bewährt gefunden. Eine tüchtige Bildung sei daher erforderlich. Das Beste ist der Freund des Guten. Daher aber auch die Forderung nicht zu hoch stellen. Dann sei die Sache wohl ausführbar, und Berlin könne nicht zur Norm für die ganze Monarchie genommen werden. Aderlassen müsse er, sonst habe der ganze Heildiener keinen Werth. Abusus non tollit usum. Deshalb dürfe man wegen der Quacksalberei nicht gar zu ängstlich sein.

Dr. Schlegel übergab hier ein schriftliches Promemoria (Anlage *A.*), welches sich für die Schaffung einer Mittelklasse von Landärzten ausspricht.

Hiermit wurde die allgemeine Debatte geschlossen, und

Frage XIV.

ist überhaupt ein Hülfspersonal nöthig? zur Abstimmung gebracht, welche mit 20 gegen 5 Stimmen bejaht ward.

Es wurden vom Vorsitzenden nun noch die Unterfragen gestellt:

1. Ist der Eintritt des Instituts gleich erforderlich? Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.
2. Ist es überall nöthig? Nein mit 24 gegen 1 Stimme.
3. Soll die Provinzialbehörde darüber entscheiden, wo es nöthig ist? Ja mit 18 gegen 7 Stimmen.

Dr. Andreae will auch über Niederlassungs-Freiheit resp. Zwang des Hülfs-Personals hier noch Entscheid gegeben wissen, läfst aber seinen Antrag fallen, nachdem er auf Frage 46 der Vorlage aufmerksam gemacht worden.

Dr. Heinecke hält eine abgeänderte Reihenfolge der folgenden Fragen für wünschenswerth, und zwar in nachstehender Art: 18. 19. 16. 17. 15. Die Zweckmäfsigkeit und Vorzüglichkeit wird anerkannt und die abgeänderte Folge beschlossen.

Frage XVIII.

Wo liegt die Grenze ihrer Kunst?

Da diese Frage einer Beantwortung durch »Ja« resp. »Nein« nicht zugänglich befunden ward, so schien eine abgeänderte specialere Fassung zweckmäfsiger.

Dr. Andreae schlug vor: soll die Wirksamkeit des Hülfspersonals auf die sogenannte kleine Chirurgie beschränkt werden?

Dr. Brefeld hält es für zweckmäfsiger, die Frage so zu stellen, dafs sie sich nicht auf den Begriff der Chirurgie beschränke, sondern auch die Hülfsleistungen des ärztlichen Heildieners mit umfasse, er schlug daher folgende Fassung vor:

Soll die Wirksamkeit des Hülfspersonals sich auf niedere ärztliche und wundärztliche Verrichtungen beschränken? welche nach einer kurzen Debatte mit 20 gegen 5 Stimmen beliebt wurde.

Die materielle Frage selbst, ward dann mit 20 gegen 4 Stimmen bejaht.

Dr. Brefeld schlug nun vor: Behufs Feststellung dessen, was gesetzlich unter niedern ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen verstanden sein solle, eine Commission zur Berichterstattung zu ernennen. Mit 20 gegen 5 Stimmen angenommen, und die Composition der Commission dem Vorsitzenden anheim gegeben, welcher dazu die Herren Schlegel, Ulrich, Heinecke, Reitzenstein, Förster, König und v. Treyden designirte.

Frage XIX.

Soll das Hülfspersonal unbedingt abhängig vom Arzte oder in gewisser Beziehung selbstständig sein?

Dr. v. Haxthausen spricht für unbedingte Abhängigkeit. Für den Nothfall habe schon das Allgemeine Landrecht gesorgt, welches Jedem zur Pflicht mache, im Falle der Noth seinem Nebenmenschen beizuspringen.

Dr. Schmidt: Noth kennt kein Gebot. Dies kommt auch dem Hülfspersonale zu Gute.

Die Frage selbst wird dann in Bezug auf ihre erste Abtheilung mit 19 gegen 6 Stimmen bejaht.

Frage XVI.

Sollen beide Geschlechter sich betheiligen? und wie?

Dr. Andreae: sollen im Bereiche dieser Frage schon die Hebammen und Wickelfrauen mit eingeschlossen sein?

Vorsitzender: beide kommen später unter besonders ihnen gewidmeten Fragen.

Dr. Schmidt spricht für weibliche Heildiener, wenn auch nicht gerade blofs für barmherzige Schwestern. Für Kranken-Anstalten hält

er das weibliche Geschlecht unbedingt für am meisten geeignet. Aufserhalb der Spitäler können auch Männer erforderlich werden.

Dr. Ulrich ist für Spitäler derselben Ansicht. Aufserhalb derselben, namentlich auf dem Lande will er nur männliche Heildiener.

Dr. Andreae: weibliche Heildiener schaden den Hebammen zu sehr. Deshalb sind sie schon nicht zulässig.

Dr. Steffen: in Stettin hat man Krankenpfleger und Pflegerinnen, welche zum Theil in Krankenhäusern unterrichtet werden. Weibliche sind die beliebtesten. Die Wöchnerinnen werden von sogenannten Wickelfrauen bedient. Es ist eine Diaconissin da, welche sehr beliebt ist.

Dr. Suttinger: für Kranken-Anstalten weibliche, sonst männliche Heildiener.

Dr. v. Haxthausen ist ebenfalls fürs männliche Geschlecht. Die barmherzigen Schwestern, und was sonst sich allenfalls für grofse Städte eigne, passe nicht fürs Land.

Dr. Brefeld bemerkte, dafs selbst für Kranken-Anstalten sich weibliches Hülfspersonal nicht so unbedingt eigne, als behauptet worden. Irrenanstalten bildeten darunter schon ganz entschieden eine Ausnahme.

Dr. Böcker ist für männliche Heildiener, weil die weiblichen in die Wochen kommen könnten.

Die Frage XVI. wurde dann zur Abstimmung gebracht und mit 14 gegen 11 Stimmen bejaht.

Die Frage: Wie? ward dann auf Antrag des Dr. Andreae in folgender Fassung ausgedrückt:

> Soll das weibliche Geschlecht in Krankenhäusern als Hülfspersonal benutzt werden?

wurde mit 13 gegen 11 Stimmen bejaht.

Frage XVII.

> Wo soll das Hülfspersonal ausgebildet werden? (in Krankenhäusern oder in besonderen Schulen?)

Dr. Steffen: Nur in Krankenhäusern.

Dr. Ulrich spricht sich eben so aus.

Dr. Böcker vindicirt dem Arzte das Recht, sich seine Heildiener selbst zu bilden.

Dr. Brefeld will Ort und Art der Ausbildung nicht gesetzlich feststellen, seine Garantie vielmehr lediglich in der Prüfung suchen.

Dr. v. Haxthausen hält auch die Bildung in Krankenhäusern für die vortheilhafteste, wiewohl er den gegen die Bildung durch einzelne Aerzte erhobenen Einwurf, dafs kein Arzt sich 3—4 nach wechselndem Gefallen ausbilden könne, als eitel nachweiset.

Wundarzt König hält die Chirurgen-Gehülfen aus dem Militair auch vorzugsweise dazu geeignet — wünscht aber jedenfalls eine Prüfung und Anweisung eines bestimmten Wohnortes.

Dr. Steffen wiederholt seine oben gegebene Ansicht, indem er hinzufügt, dafs in Stettin ein Arzt Hülfspersonal blos theoretisch ausgebildet habe, welches aber sehr schlecht ausgefallen sei.

Dr. Andreae fordert, dafs der Staat für ausreichende Bildungs-Anstalten Sorge trage.

Es wurde nun in nachstehender Form zur Abstimmung geschritten:

1. Soll von dem Nachweise der Bildung abgesehen, die Prüfung allein ausreichende Garantie geben? Verneint mit 19 gegen 5 Stimmen.
2. Soll der Staat die Verpflichtung übernehmen, für die Ausbildung zu sorgen? Ja! mit 23 gegen 1 Stimme.
3. Nur in Krankenhäusern? Ja! mit 18 gegen 6 Stimmen.

Frage XV.

Wie soll es heifsen?

Dr. Ulrich wollte hier eine Scheidung zwischen Krankenwärter und Heildiener, da der erstere stationär, der letztere mehr ambulatorisch beschäftigt sei.

Dr. v. Treyden wollte die Trennung ebenfalls, indem er hervorhob, dafs der Staat sich um die Bildung und Bestellung des eigentlichen Wartepersonals gar nicht zu bemühen habe.

Dr. Heinecke fand es ebenfalls ganz unzulässig, sich von Staats wegen um das Wartepersonal von Privatpersonen zu bekümmern.

Dr. Siehr: Wir haben im Arzte Triunität statuirt, wir müssen consequenter Weise nur eine grofse Klasse von Heilgehülfen schaffen, welche alle Richtungen in sich fafst und jener Einheits-Idee entspricht.

Wundarzt König: Der Name ist nicht gut eher möglich, bis Befugnisse festgestellt sind.

Dr. Andreae: Wärter lassen sich nicht füglich hierher ziehen,

da von einer staatlichen Concessionirung derselben nicht füglich die Rede sein kann.

Dr. Ulrich: Dem Hülfspersonal darf das Wärteramt nicht zugestanden werden, weil es dadurch an der Ausführung seiner Hauptaufgabe behindert wird.

Dr. v. Treyden: Es handelt sich hier nicht um Wärter, sondern um jenes Hülfspersonal, welches wir bei den vorigen Fragen im Auge hatten und bestimmten. Nur für dieses suchen wir einen Namen.

Dr. Schmidt: Ein dreieiniger Arzt mufs nicht nothwendig ein dreieiniges Hülfspersonal haben. Der Dreieinigkeit nach oben entspricht hier die Dreitheiligkeit nach unten. Der Medicin entspricht der stabile Wärter, der Chirurgie der mobile Hülfsleister, der Geburtshülfe die Hebamme.

Es entspann sich nun eine lange, gerade nicht fruchtbare Debatte über Wärter und Hülfsleister, die schliefslich in den Beschlufs auslief, vor der Titulatur-Bestimmung den obwaltenden Zwiespalt durch Abstimmung zu erledigen.

Vorsitzender stellte die Frage also:

> Soll nur eine Klasse von ärztlichem Hülfspersonal (abgesehen von Geschlecht und Hebammen) existiren?

Dr. Andreae bat, zuvor nachstehende von ihm formulirte Frage zu erledigen:

> Gehören die Krankenwärter als solche zu dem zu concessionirenden Hülfspersonal?

Diese Fragestellung ward zugestanden und dann die Frage mit 21 gegen 3 Stimmen verneint.

Der Vorsitzende behielt sich vor, seine abweichende Ansicht in einem besondern Promemoria (Anlage *B.*) zu entwickeln und dem Protokolle anzulegen.

Abgelaufener Zeit wegen ward hier abgebrochen, und die folgende Sitzung auf Morgen früh um 8 Uhr anberaumt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

(Zu *C.* 14. 15. 16. 17. 18. 19.)

Wenn in Ansehung der Ausbildung der bisherigen Wundärzte II. Kl. die Bestimmung ergangen wäre: dafs künftig nur fähige junge Leute, welche das Testimonium der Reife für Prima erlangt, in die betreffenden Institute aufzunehmen, dafs bei der Ausbildung dieser Medicinal-Personen die pathologischen, therapeutischen und klinischen Studien zu steigern, dagegen auf die Ausbildung für höhere operative Chirurgie weniger Gewicht zu legen sei, so würde man mit den bisherigen Mitteln, namentlich einem dreijährigen Studio für das platte Land, an die Stelle der bisherigen Wundärzte, Hülfsärzte erlangt haben, welche dem Zwecke, den gegenwärtigen promovirten praktischen Arzt zu unterstützen, den abwesenden zu vertreten, und demselben genügenden Bericht zu erstatten, zu entsprechen geeignet sein und eine Entwickelung zum Bessern darstellen würden.

Die in Vorschlag gebrachte Abschaffung der Wundärzte II. Klasse und Heranziehung des Hülfspersonals im Sinne der grofsen Majorität der Conferenz stellt dagegen einen Rückschritt dar, und die Verhandlungen in der heutigen Conferenz über diesen Gegenstand haben mein Bedauern darüber gesteigert, dafs die Umgestaltung des Instituts der Wundärzte II. Klasse in das Institut der Hülfsärzte in dem vorgedachten Sinne aufgegeben, und statt der letztern das Institut des Hülfspersonals empfohlen worden, welches auf einer viel niederern Stufe der allgemeinen und ärztlichen Ausbildung steht.

Befugnifs-Ueberschreitungen werden bei den untergeordneten Medicinal-Personen immer vorkommen, aber um so gefahrloser sein, je höher die Ausbildung derer ist, welche sich derselben schuldig machen.

Berlin, den 5. Juni 1849.

Schlegel.

Vorstehender Ansicht stimme ich mit voller Ueberzeugung bei.

Dr. *Andreae* aus Magdeburg.

Anlage *B.*

(Zu *C. a. b.* und *c.* der Vorlagen.)

Wenn Jemand ein neues Haus bauet, so thut er wohl, Wand auf Wand zu setzen, damit es in allen Gemächern seiner Etagen congruire und eben dadurch feststehe. Wir haben diesen Grundsatz der organischen Baukunst nicht befolgt, als wir die Krankenwärter durch Majoritäts-Beschlufs vom förmlich recipirten medicinischen Hülfspersonale ausschlossen.

Wir haben jetzt ein Hülfspersonal für den Geburtshelfer in den Hebammen, ein Hülfspersonal für den Wundarzt in unseren sogenannten Heilgehülfen, welche für niedere chirurgische Dienstleistungen abgerichtet sind, aber kein Hülfspersonal für den Arzt im engeren Sinne des Wortes; denn dieses letztgenannte sollten eben die Krankenpfleger darstellen.

Es ist gesagt worden: da es nur eine Klasse von Aerzten gebe, so dürfe es folgerecht auch nur eine Klasse des Hülfspersonals geben. Abgesehen von der praktischen Unausführbarkeit dieser Schlufsfolge, schon in Beziehung auf die Verschiedenheit der Geschlechter, (indem unsere jetzigen Heilgehülfen doch nicht zugleich Hebammen sein können, eher noch umgekehrt) bestreite ich auch die principielle Richtigkeit derselben. Wenn es immerhin aus bekannten Gründen in wissenschaftlicher Beziehung nur eine Klasse von Aerzten geben darf, so wird doch stets zwischen ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Verrichtungen ein Unterschied bleiben, und so gewifs auf den höheren Stufen, die eine Person sich vorzugsweise diesen, die andere jenen Verrichtungen hingeben wird, eben so gewifs auf den niederen; auf letzteren um so mehr, als ja überall im Staate, wie in der Natur, auf niederen Stadien das in Einseitigkeit auseinderfällt, was auf der höchsten Staffel centralisirt ist.

Wir werden daher ein dreifaches Hülfspersonal haben müssen:

1. ein medicinisches (Krankenpfleger),
2. ein chirurgisches (Chirurgengehülfen, unsere nach dem Majoritätsbeschlusse sogenannten »Heilgehülfen«),
3. ein geburtshülfliches (Hebammen).

Zwischen 1 und 2 ist schon in sofern ein Unterschied, als 1 mehr stabil an das Krankenbett gefesselt, 2 mehr beweglich und stets disponibel sein mufs. Doch werden sich theils nach lokalem Bedürf-

nifs, theils nach individueller Leistungsfähigkeit alle 3 Arten unter Umständen gruppiren können, namentlich bald 1 und 2, bald auch 1 und 3, seltener wohl 2 und 3, gerade wie der höhere, allseitig gebildete Arzt im praktischen Leben nach lokalem Bedürfnifs und individuellem Geschmack bald seine drei Qualitäten beibehält, bald nur zwei, bald gar nur eine derselben. Der Unterschied besteht nur darin, dafs der Heilkünstler wegen der wissenschaftlichen Untheilbarkeit alle drei Qualitäten lernen mufs, der Heildiener (die Heildienerin) wegen ihrer unwissenschaftlichen Einseitigkeit nur diejenige oder diejenigen, welche er üben will. Denn die Einheit findet sich oben, im Meister, sie ist unnöthig in den Handlangern.

Während sich zum geburtshülflichen Hülfspersonal das weibliche Geschlecht ausschliefslich eignet (»Hülfsmütter«), würde zum medicinischen das weibliche (»Hülfsschwestern«), zum chirurgischen das männliche (»Hülfsbrüder«) zwar nicht ausschliefslich, aber doch vorzugsweise geeignet sein.

Dafs ich mir unter einem Krankenpfleger, einer Krankenpflegerin, aber eine bessere Person als eine solche denke, welche z. B. die Stube reinigt, versteht sich von selbst. Allerdings erfordert eine gute Krankenpflege schon bestimmte technische Zimmerkenntnisse in Beziehung auf Licht und Wärme, Ventilation, Desinfection u. s. w., aber sie verlangt viel mehr, und beschränkt sich nicht auf den Körper des Kranken und dessen Bettung, sondern erhebt sich auch zum geistigen Verkehr mit demselben. Ich verlange sogar eine populäre Psychologie der Krankenwartung, nicht blos in Beziehung auf die Bändigung der Irren, sondern auch in Rücksicht auf die Beruhigung, Zerstreuung körperlich kranker Menschen, den Umgang mit Sterbenden u. s. w.

Alles dieses, so wie die Handhabung äufserer und innerer Arzneien, die Beobachtung hervorstechender Symptome behufs Abfassung eines vernünftigen Briefes an den entfernten Arzt, kann aber nur in bestimmten praktischen Lehranstalten, z. B. Krankenhäusern, erlernt werden. Hat sich aber ein bestimmtes weibliches oder männliches Individuum für diesen schönen Zweck förmlich unterrichten lassen, so ist es billig, dafs der Staat dasselbe auch anerkenne, d. h. approbire.

Die Kirche hat es versucht, solche Krankenwärterinnen und Krankenwärter im höheren Sinne des Wortes in ihren barmherzigen Schwestern und barmherzigen Brüdern, resp. Diaconissen und Diaconen zu ziehen. Dies ist ein Hülfspersonal mit confessioneller Färbung. Des Staates Pflicht ist es zunächst, für die Kranken zu

sorgen. Er wird eine seiner schönsten Pflichten an die Kirche allein nicht abweisen können oder wollen. Darum verlange ich ein ärztliches Hülfspersonal im höheren Sinne des Wortes auch ohne confessionelle Färbung.

Es ist mir entgegnet worden, der Staat könne diese schöne Pflicht der Familie überlassen. Dieser Ausweg geht aus zwei Gründen nicht: 1) weil manche Krankendienste technische Kenntnisse und Fertigkeit erfordern, 2) weil manche Kranke keine Familie haben. Für diejenigen, welche sie haben, bleibt die Freiheit des Familienlebens ganz in salvo, auch die Freiheit, sich durch nicht approbirte Wärter bedienen zu lassen. So wenig der Staat irgend Jemandem einen Arzt aufdringen wird, eben so wenig wird er Jemandem einen Wärter obtrudiren. Aber die Medicinal-Verfassung ist lückenhaft in ihren Fundamenten, und die Souterrains passen nicht zu ihrem Ueberbau, wenn sie keine Krankenpfleger hat. Darum mufs der Staat seine Schuldigkeit thun. Die Benutzung wird sich schon finden. Der Gesetzgeber mufs wissen, dafs gute Pflege oft mehr werth ist als Arzt und Arznei; er darf das scheinbar Kleine, aber in der That Nothwendigste nicht vergessen, und am allerwenigsten da eine Lücke eintreten lassen, wo die Segnungen einer zeitgemäfsen Medicinal-Verfassung am innigsten mit dem praktischen Leben ineinander greifen.

Berlin, den 5. Juni 1849.

Schmidt.

Fünfte Sitzung.

Berlin, den 6. Juni 1849.

Das Protokoll von der gestrigen Sitzung wurde verlesen, und nur von Herrn Lück die Bemerkung gemacht, dafs er seine Meinung über die Benennung des Hülfspersonals dem Protokoll schriftlich beifügen zu dürfen bitte. (Anlage *A.*) Ferner von Herrn Förster (Anlage *B.*) Hierauf wurde das Protokoll ohne Veränderung genehmigt.

Auf den Antrag des Dr. v. Haxthausen wurde bestimmt, dafs zur Erleichterung des Vorsitzenden die Anmeldung zum Wort dem Dr. Heinecke übertragen werden möge.

Der Vorsitzende kam nun wieder auf die Frage 15 zurück und räumt ein, dafs diese zu viel umfassende Frage wohl füglich hätte in drei Abtheilungen geschieden werden können. Nach kurzer Discussion darüber schlägt Dr. v. Treyden vor, die Frage also zu fassen:

> wie soll das Hülfspersonal genannt werden, dessen Befugnisse die gestern erwählte Commission nach der Vorverhandlung festzusetzen hat?

und trägt deshalb darauf an, die Beantwortung bis zum Bericht der Commission auszusetzen.

Dr. Suttinger wünscht, dafs Krankenwärter und Krankenwärterinnen, obgleich solche nicht als Medicinalpersonen zu betrachten sind, doch möglichst gut ausgebildet werden möchten, ohne ihnen irgend ein ausschliefsliches Recht einzuräumen.

Diesen Wunsch spricht auch Dr. Ulrich aus, und trägt darauf an, dafs sowohl die Staats- als Communal-Behörden dahin wirken sollen, in öffentlichen Anstalten recht tüchtige männliche und weibliche Krankenwärter auszubilden, welche zwar keine Approbation oder Concession, wohl aber ein Attest der Anstalt bekommen sollen, bei

der sie gebildet worden sind. Dr. v. Treyden tritt im wesentlichen der Ansicht der beiden Vorredner bei; auch Dr. v. Haxthausen thut dies, will jedoch keine zu scharfe Trennung des Krankenwärterdienstes von dem Beruf des approbirten Hülfspersonals. Dr. Andreae bemerkt, dafs eigentliche Krankenwärter und Krankenwärterinnen nur in grofsen Städten, und allenfalls bei reichen Privatleuten auf dem Lande ihren Unterhalt finden können, auf dem platten Lande werden solche nie aufkommen. Er glaubt, dafs selbst in dem künftigen Medicinal-Edict ein mahnendes oder ermunterndes Wort über die Ausbildung tüchtiger Krankenwärter aufgenommen werden könne.

Dr. Siehr bemerkt unter Bezugnahme auf seinen gestrigen Vortrag, dafs bei einer Theilung der Geschäfte des Hülfspersonals die Existenz desselben sehr gefährdet werden würde; er will es daher in allen Richtungen ausgebildet haben. Die Theilung der Arbeit werde sich später im Leben nach den Umständen von selbst machen.

Dr. Steffen fürchtet dadurch eine Beeinträchtigung der Hebammen; dagegen wird mehrseitig erwiedert, dafs bei der Verhandlung über das Hülfspersonal die Hebammen ausdrücklich ausgeschlossen worden seien, und ihr Wirkungskreis später festgestellt werden soll.

Dr. Andreae beantragte den Schlufs der Debatte, und wurde nun auf seinen Antrag die Frage so gefafst:

> Soll die Verwaltung darauf hinwirken, dafs sowohl in Staats- als in Communal-Anstalten tüchtige Krankenwärter und Wärterinnen ausgebildet werden?

Dies wurde mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

Hierauf ging man über zu

Frage XX.

> Kann es in Betreff der Hebammen bei der bisherigen Gesetzgebung bleiben?

Dr. Augustin deutet zuerst kurz die Lage der Gesetzgebung an, und spricht den dringenden Wunsch aus, dafs namentlich die Bestimmung von 1841 aufrecht erhalten, und folglich den Hebammen das freie Niederlassungsrecht nicht gestattet werde, weil es sonst bald an vielen Orten auf dem Lande an Hebammen ganz fehlen würde.

Dr. Ulrich pflichtet diesem Wunsche vollständig bei, und berichtet über den Stand der Sache im Regierungsbezirk Coblenz, wo die Hebammen von der Gemeinde gewählt, und förmliche rechtsgültige Verträge Seitens der Gemeinderäthe mit ihnen abgeschlossen werden,

welche die Genehmigung der Regierung erhalten. So wird einerseits den Hebammen ihre Subsistenz besser gesichert, und die Gemeinden sind sicher, dafs die Hebammen nicht wegziehen. Er hält es für nöthig, dafs eine solche Einrichtung durch das neue Medicinal-Edict überall eingeführt werde.

Dr. Kunze schildert die traurige Lage der Hebammen in Oberschlesien und trägt dringend auf Aenderung an.

Dr. v. Haxthausen spricht den Wunsch aus, dafs bei der Debatte über diesen wichtigen Gegenstand stets auf die wirklich vorhandenen, noch bestehenden Gesetze zurückgegangen werde, weil sonst die Verhandlung zu sehr im Unsichern schwebe.

Dr. v. Treyden hält die Wahlatteste der Gemeinden, auf welche Ulrich ein grofses Gewicht gelegt habe, für nicht ausreichend zur Sicherung der Gemeinden, wodurch Ulrich zu einer nochmaligen kurzen Auseinandersetzung der Sache veranlafst wird.

Dr. Andreae und Kunze pflichten Ulrich bei hinsichtlich der Nothwendigkeit der Wahlatteste.

Dr. Schlegel behauptet, es bestehe ein ministerielles Rescript, welches vorschreibe, dafs 200 Familien zu einem Hebammenbezirk erfordert werden.

Dr. Augustin, Ulrich, Andreae und v. Treyden bestreiten dies.

Dr. Böcker erklärt sich für das freie Niederlassungsrecht der Hebammen.

Dr. v. Haxthausen giebt eine kurze Schilderung des Hebammenwesens im Regierungsbezirk Arnsberg, welches grofse Aehnlichkeit mit dem des Regierungsbezirks Coblenz hat, und wünscht mit Ulrich die allgemeine Einführung desselben.

Dr. Schmidt bestätigt den lobenswerthen Zustand im Regierungsbezirk Arnsberg.

Hierauf schritt man zur Abstimmung über den ersten Theil der Frage 20 und wurde dieselbe mit 23 gegen 2 verneint.

Nachdem v. Haxthausen erklärt hat, dafs es nicht in seiner Absicht gelegen habe, vor Erörterung der Frage alle über das Hebammenwesen erlassenen Gesetze zur Einsicht vorzubringen, ward zur Beantwortung des zweiten Theils der Frage 20 geschritten:

welche Veränderungen sind wünschenswerth?

Dr. Ulrich trägt darauf an, es sollen gesetzlich Einrichtungen festgestellt werden, wodurch das Loos der Hebammen verbessert resp. gesichert werde.

Dr. v. Treyden pflichtet diesem Antrage im Wesentlichen bei, bemerkt aber, dafs in Ostpreufsen noch keine Communalordnung bestehe und auch keine Eintheilung des Landes in Hebammendistricte, dafs daher nur von der Staatskasse Hülfe zu erwarten sei.

Dr. Ulrich replicirt, dafs es zunächst Sache der Gemeinden sei, und dafs diese gesetzlich dazu verpflichtet werden müfsten.

Dr. Suttinger glaubt, dafs, bei der Armuth der Gemeinden im Regierungsbezirk Posen, von diesen nicht viel für die Hebammen zu erwarten sei, hält jedoch mit der Zeit auch eine Besserung dieser Verhältnisse für möglich, und verlangt nur jetzt Hülfe von der Staatskasse.

Dr. Andreae erinnert an die gröfsern Gemeinde-Verbände und glaubt, dafs man sich vorläufig damit beruhigen könne, wenn der von Ulrich gestellte allgemein gefafste Antrag angenommen werde, — übrigens werde diese Frage über Verbesserung der Hebammen nochmals bei der Taxe, bei der Armen-Krankenpflege und bei Frage 46 vorkommen.

Dieser Theil des Protokolls vom 6. Juni wurde heut genehmigt und die Verlesung des übrigen Theils auf Morgen vertagt.

Frage XXI.

Ist es nöthig, neben den Hebammen noch sogenannte Wickelfrauen als Mitglieder des niederen Medicinalpersonals förmlich anzuerkennen?

Dr. Andreae erklärt, dafs in Magdeburg und dessen Umgegend die Wickelfrauen von den Hebammen als Stellvertreterinnen gehalten werden, und dafs daraus vielfacher Nachtheil erwachse, — er will sie daher ganz abgeschafft haben.

Wundarzt König behauptet, dafs die Wickelfrauen in Berlin durchschnittlich die Hebammenkunst unter dem Schutze der Geburtshelfer ausüben, und beweist es durch mehrere ihm neuerdings vorgekommene Beispiele, wo diese Wickelfrauen ganz allein Entbindung gemacht haben, ohne dafs ein Arzt dabei war. Alle bisher vom Verein der berliner Aerzte gegen diesen Unfug bei dem Polizeipräsidio gethanen Schritte seien ohne Erfolg geblieben, weil die Geburtshelfer sie protegiren, und sich nicht selten von ihnen im Publikum empfehlen lassen. Auch die Hebammen wagten nicht gegen die Wickelfrauen zu klagen, weil diese grofsen Einflufs im weiblichen Publikum übten und ihnen daher sehr schaden könnten.

Dr. Ulrich spricht seine Verwunderung über diese arge Pfuscherei aus, und erklärt, dafs am Rheine, wenigstens im Regierungsbezirk Coblenz, so etwas ganz unerhört sei; es kämen wohl einzelne Fälle vor, wo nicht approbirte Frauen in die Hebammen-Kunst pfuschten, aber eine solche unter dem Schutze der Geburtshelfer organisirte Pfuscherei bestehe in keiner grofsen Stadt am Rhein.

Dr. Suttinger sagt dasselbe vom Regierungs-Bezirk Posen.

Dr. Schmidt schildert hierauf die Mifsbräuche der Berliner Wickelfrauen, stellt das Verhältnifs dar, in welchen sie zu den Geburtshelfern stehen, welche sie nicht blos als Assistentinnen, sondern auch zeitweise als Stellvertreterinnen benutzen und daher, wenn sie zu spät kommen, das ganze Geschäft der Geburtshülfe ihnen allein überlassen. Nach allen von den Provinzialbehörden eingegangenen Berichten existire, aufser Berlin, nirgend ein solches Verhältnifs, und selbst das von Andreae aus Magdeburg mitgetheilte sei verschieden, indem dort die Hebammen sich der Wickelfrauen bedienten, während in Berlin die Wickelfrauen gerade die gröfsten Feinde der Hebammen seien, und vorzugsweise mit den Geburtshelfern in Verbindung ständen.

Dr. Horn theilt mit, dafs in Berlin die Frauen sich vom Polizei-Präsidio förmlich die Concession zur Ausbildung als Wickelfrauen erbitten, und dann in der geburtshülflichen Anstalt zugelassen werden, wo man sie geflissentlich zur Pfuscherei anleite, indem man sie selbst im Touchiren unterrichte. Derselbe stellte noch speciell den Geschäftskreis dieser Wickelfrauen dar und bestätigt, dafs dieselben es zuweilen so einzurichten wüfsten, dafs die Kreissenden von der Geburt überrascht, und daher die Geburt von ihnen allein besorgt werde.

Dr. Andreae macht schliefslich darauf aufmerksam, dafs man die gewöhnlichen Wartefrauen wohl von den Wickelfrauen unterscheiden müsse, dafs jene unentbehrlich, diese aber sehr schädlich seien.

Hierauf wurde zuerst die Frage gestellt:

> Sollen die gewöhnlichen Wochenwärterinnen als Medicinalpersonen betrachtet werden?

und wurde diese Frage einstimmig verneint.

Ferner:

> Sollen die Wickelfrauen, wie sie vorzugsweise in Berlin existiren, nicht blos als Assistentinnen sondern als Stellvertreterinnen der Geburtshelfer und Hebammen noch ferner geduldet werden?

wurde gleichfalls einstimmig verneint.

Abschnitt II.

Medicinisches Unterrichtswesen.

Der Vorsitzende bemerkt, dafs von mehreren Seiten eine Ergänzung der Fragestellung beantragt worden sei, namentlich von den Herren Aegidi, Brefeld und Bicking. Dr. Steffen hat solche Fragen schriftlich eingereicht.

Dr. Aegidi wünscht, dafs die Frage 27 den übrigen in diesem Abschnitte enthaltenen Fragen vorangestellt werde. Wird mit 24 gegen 1 Stimme genehmigt.

Frage XXVII.

Dr. Bicking glaubt, dafs das Studium auf der Universität unerläfslich sei, weil nur da die Wissenschaften in ihrem Zusammenhange gelehrt und eine umfassende Ausbildung erzielt werde: er verneint daher die Frage.

Dr. Ulrich verneint die Frage 27 hauptsächlich aus dem Grunde, weil es unmöglich sei, bei den Prüfungen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Candidaten so umfassend zu erforschen, und daher noch eine anderweitige Bürgschaft für ihre Tüchtigkeit nothwendig erscheine.

Dr. Andreae stimmt dieser Ansicht bei, und macht darauf aufmerksam, dafs in der Prüfung doch vorzugsweise nur das ermittelt werde, was der Candidat seinem Gedächtnisse eingeprägt habe, Gedächtnifssache könne aber möglicherweise während einiger Monate vor der Prüfung erlernt werden, sei aber dann nicht in Saft und Blut übergegangen, und werde eben so schnell vergessen wie erlernt. Er will jedoch den Nachweis der früher erhaltenen Bildung auf die Hauptsachen beschränkt wissen, vorzüglich sei dieses zu beziehen auf diejenigen Lehrgegenstände, welche wesentlich auf Anschauung und Kunstfertigkeit beruhen.

Dr. v. Treyden hält den von Andreae geforderten Nachweis auch nicht für eine hinreichende Bürgschaft, giebt aber zu, dafs die Prüfung allein nicht genüge.

Hierauf wurde die Frage 27 einstimmig verneint.

Es wurde nun zur Frage XXII. geschritten:

Soll ein zeitlicher Universitätszwang ferner beibehalten werden?

Der Vorsitzende sprach zuerst seine Ansicht aus und erklärte sich gegen Beibehaltung des zeitlichen Zwanges.

Dr. Ulrich bat den Vorsitzenden, seine Meinung lieber bis ans Ende der Debatte zu versparen, und dann die ganze Debatte zu resumiren.

Der Herr Vorsitzende sagte das zu, obgleich von mehreren Seiten Einwürfe dagegen gemacht wurden.

Dr. Horn wünscht eine Brücke zu bauen zwischen dem Nachweis der Bildung auf einer Universität und einer anderen Art der Ausbildung, welche gar wohl denkbar sei. Dr. Ulrich führt als Beispiel dazu die grofsen Hospitäler von London und Dublin an, welche zugleich Bildungsanstalten seien.

Dr. Andreae macht darauf aufmerksam, dafs jedenfalls für das Hülfspersonal andere Anstalten zur Ausbildung nöthig seien.

Dr. Steffen betrachtet hauptsächlich das Studium der Naturwissenschaften als unerläfsliche Bedingung zur Ausbildung eines tüchtigen Arztes, und erklärt sich deshalb für die Universitätsbildung, obgleich bisher auch bei dieser die Naturwissenschaften nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso nöthig erachtet Steffen aber auch eine gründliche Gymnasialbildung und will daher, dafs ein Maturitätszeugnifs von einer Realschule nicht als ausreichend zur Zulassung zum medicinischen Studium gelten dürfe.

Es wurde daher auf den Antrag des Dr. Steffen die Frage eingeschoben:

Soll der angehende Studiosus medicinae das Maturitätszeugnifs von einem Gymnasium haben?

Diese Frage wurde nach kurzer Gegenrede von Dr. Böcker einstimmig bejaht.

Dr. Böcker klagt über den auf Gymnasien unvollständigen Unterricht in den Naturwissenschaften und besonders in der Mathematik, und glaubt, dafs dieser auf Realschulen besser ertheilt werde.

Es wurde deshalb noch nachträglich die declaratorische Frage gestellt:

Soll das Maturitätszeugnifs einer Realschule genügen?

und wurde diese Frage mit 23 gegen 2 Stimmen verneint.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Zur Vervollständigung meines Antrages im Protokolle vom 5. d. Mts., nämlich:

»das Hülfspersonale betreffend, die ich nur mit dem Namen eines Krankenwärters bezeichnet wissen will«.

Das Hülfspersonal darf nur den Titel Krankenwärter führen, in dem Namen darf durchaus nichts liegen, was ärztlich oder wundärztlich wäre, oder an Heilen erinnert, damit weder das Publikum durch den Namen irre geleitet werde, noch die Hülfspersonen selber die Autorisation darin erblicken, Dinge auszuführen, die ganz und gar nicht zu ihrem Bereiche gehören; auch hier mufs die Quacksalberei mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, darum ist es auch erforderlich, dafs das Hülfspersonal Nichts unternehmrn dürfe, was irgend wie in das Gebiet der eigentlichen oder strengeren ärztlichen oder wundärztlichen Hülfsleistungen gehöre, Aderlassen, Schröpfen, kaum Blutegelsetzen darf ihres Amtes sein, denn hierdurch würde man ihnen eine Waffe in die Hände geben, durch welche beim willkürlichen Gebrauche unsägliches Unglück und Elend angerichtet werden kann. — Der Einwand, dafs der Arzt nicht im Stande sei, sogenannte untergeordnete Dinge wie: Aderlassen, Schröpfen etc. zu verrichten, ist vollkommen ungegründet, denn einmal giebt es in der Heilwissenschaft gar keine untergeordnete Heilmittel, sie sind von gleichem Werthe und können von gleicher Wichtigkeit werden, auch der Aderlafs erfordert bei seiner Ausführung grofse Geschicklichkeit, die man dem Krankenwärter nicht zumuthen darf. — Dafs er vom Arzte abhängig bleibe, deshalb wenn er aderläfst oder schröpft und insofern er diese gut ausübt, wenigstens keinen Mifsbrauch damit treibt, thut zur Sache nichts, denn man weifs ja nur zu gut, wie leicht solche Personen wie z. B. Barbierer ihre Funktionen übertreten und die Sachen zu umgehen wissen.

Ebenso ist wegen der Zeit kein Einwand zu machen, — beklagen sich doch die Aerzte, dafs sie nichts zu thun haben, und dafs ihnen die Wundärzte die Praxis wegpfuschen.

Die Ausbildung des Hülfspersonals geschieht am besten in Krankenhäusern, den sogenannten Krankenwärterschulen, und ist ganz besonders darauf zu sehen, dafs nur Leute von geistiger Befähigung

dazu gewählt werden, — Moralität, so wie die Kenntnifs des Lesens und Schreibens reicht nicht aus; es versteht sich von selbst, dafs ein bescholtener Wandel Unzulässigkeit zur Candidatur bedingt.

Was die Abhängigkeit des Hülfspersonals vom Arzte anbelangt, so soll der Krankenwärter insofern vom Arzte abhängig sein, dafs er den ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft nachkommt, und in dieser Beziehung wäre es vielleicht nicht überflüssig, für die Krankenwärter gewisse disciplinarische Verhältnisse festzustellen, um sie für Versäumnisse und Vernachlässigungen zur Verantwortung zu ziehen, und unter gewissen Verhältnissen bei wiederholten, groben Fahrlässigkeiten, oder sonstigen Veranlassungen in Bezug auf Moralität etc., von ihrem Dienste ganz zu kassiren. — Bereits besteht eine ähnliche, jedoch noch nicht zureichende Einrichtung der Art bei der hiesigen Krankenwärterschule, von derem Vorstande die Disciplin in sofern gehandhabt wird, als dem Krankenwärter gegen gewisse Vergehen ein Verweis ertheilt, und erforderlichen Falls sein Name von der Krankenwärter-Liste gestrichen wird. Eine Cassation steht dem Vorstande nicht zu, und diese müfste nunmehr durch die Gesetze geregelt werden, denn ohne ein solches Gesetz wäre das kranke Publikum untauglichen Subjecten für immer in die Hände geliefert, und sie könnten ungestraft fungiren, wenn sie sich darauf beriefen, dafs sie Niemand in ihrem Gewerbe stören dürfte. Der Krankenwärterdienst ist aber kein gewöhnliches Gewerbe, und es mufs daher dem Staate ein gewisses Aufsichtsrecht, wie z. B. über Baumeister, Schornsteinfegermeister etc., über demselben zustehen und ihre Ausübung durch ein Gesetz geregelt werden.

Ich mufs mich daher auf das strengste dagegen verwahren, dafs dem Krankenwärter die Benennung Heilgehülfe beigelegt werde, weil ich hierin nur einen offenbaren Mifsbrauch der Bedeutung des Heilens erblicke.

Lück.

Anlage *B.*

Ehe wir genau bezeichnen können, welche Grenzen der Kunst dem Hülfspersonal gesetzt werden sollen, so ist vor Allem nothwendig, das dermalige Bedürfnifs derselben ins Auge zu fassen. Es ist bekannt, dafs die ärztliche Gesetzgebung von 25, und späterhin die Ausbildung der militairischen Chirurgengehülfen das vorhandene Bedürfnifs nach ärztlicher und wundärztlicher Pflege, da wo dasselbe mangelte, schon vor 10 Jahren vollkommen befriedigte, und dafs die Ueberfluthung des ärztlichen Personals, und die bedrohte Existenz des ärztlichen Standes schon vor Jahren die Nöthigung herbeiführte, theilweise die Chirurgenschulen zu schliefsen.

Wenn dieses Factum als feststehend bezeichnet werden mufs, so ist, aufser den zu bildenden Aerzten, jedenfalls von der Creirung eines Hülfspersonals einstweilen vollkommen abzustehen. Die grofse Zahl der in dem letzten Decennium creirten Wundärzte ist noch jung, und es ist deren Mortalitäts-Verhältnifs nur ein Geringes, so dafs also zu erwarten steht, dafs dasselbe innerhalb 10 Jahren das vorhandene Bedürfnifs befriedige.

Um jedoch das neu zu creirende Hülfspersonal nicht in grofser Masse von Hause aus zu schaffen, könnte man allmälig mit der Bildung von Krankenwärtern beginnen, und dieselben an Gegenden anweisen, wo ein Mangel sich herausstellte. Die Krankenwärter müssen jedoch ganz unabhängig vom Staate, und als ein freies Gewerbe zu betrachten sein, die von Staatswegen ihre Ausbildung erhielten, und allenfalls über die Wahl ihrer künftigen Ansiedlung amtliche Auskunft des Bedürfnisses der Provinzial-Verhältnisse erhielten. Damit in Zukunft die zu gefährlichen Reibungen führenden Competenz-Conflicte gemieden werden, ist es nothwendig, dafs nur eine Klasse von Hülfspersonal geschaffen werde, die den ganzen Umfang der nothwendigen Kenntnisse und manuelle Geschicklichkeit für alle Richtungen der Heilkunde sich aneignen müfste. So wie es in Zukunft nur eine Gattung von Aerzten geben wird, über deren Befähigungen und Leistungen in einzelnen Fächern der Ruf und die besondere Anlage entscheiden wird, eben so wird die Neigung und das Talent, so wie der Ruf der Krankenwärter in den einzelnen Fächern der Mafsstab ihrer künftigen Stellung werden. Wir sehen täglich, dafs Aerzte mit den besten

chirurgischen Kenntnissen sich die manuelle Fertigkeit der Chirurgen anzueignen nicht verstehen, eben so wird es Krankenwärter geben, die in der einen und der andern Richtung sich auszeichnen und eine besondere Anlage erst durch die Praxis erlangen werden. Wenn ich also unbedingt für die Einheit des Hülfspersonals in seiner Ausbildung der gesammten ärztlichen Richtungen bin, so halte ich es jedoch für nothwendig, dafs die Grenzen seines Wirkens bestimmt und genau festgesetzt, und dadurch, dafs ihm jede amtliche Stellung genommen, er nur in die Categorie der Krankenwärter kömmt, alle Uebergriffe verhindert werden. Es steht fest, dafs das Hülfspersonal abhängig vom Arzte, keine selbstständige Stellung einnehmen kann, es mufs daher vermieden werden, dafs das Publikum durch einen prunkhaften Namen nicht verlockt werde. Der Name: Krankenwärter und Krankenwärterinnen, bezeichnet vollkommen die Stelle und Befugnifs eines solchen Personals, und verhindert die Selbstüberhebung und nachtheiligen Eingriffe in ein höheres Gebiet. Giebt man dem zu schaffenden Hülfspersonal einen andern Namen, so veranlafst man dadurch eine Concurrenz mit den schon vorhandenen Wundärzten, die wohl erworbene Rechte besitzen, und veranlafst namentlich auf dem Lande mancherlei Reibungen. Hinsichtlich der Verbreitung und Vertheilung der nothwendigen Krankenwärter für das Land und die kleinen Städte würden sich die Communen in derselben Weise wie bei den künftigen Hebammen dazu verstehen müssen, durch Fixirung eines solchen Subjects ihm in seiner Ansiedlung zu Hülfe zu kommen.

Berlin, den 6. Juni 1849.

Förster.

Sechste Sitzung.

Berlin, den 7. Juni 1849.

Das Protokoll über die fünfte Sitzung wird von Dr. Ulrich bis zur Frage XXI, die Wickelfrauen betreffend, verlesen und genehmigt. (Der Rest war noch nicht mundirt, und ward für die folgende Sitzung vorbehalten.)

Die Commission für Revision der Series, welche am 6ten Abends zusammen gewesen war, legt das Resultat ihrer Arbeit, dahin lautend: dafs 97 Mittel nach einhelliger Ansicht aus der Series zu eliminiren seien, vor. Bei anderen waren die Stimmen getheilt, wovon das Verhältnifs in Zahlen ausgedrückt.

Ward beschlossen, das Resultat zu jedes Mitgliedes Einsicht auszulegen, und etwaige Einwendungen in den Sitzungen entgegen zu nehmen.

Die Verhandlung ging nun über auf die vom Hrn. Reg.-Rath Horn über das Unterrichtswesen in Anregung gebrachte und also formulirte Frage:

Soll die Universität die einzige ärztliche Bildungsanstalt sein?

Dr. Steffen: Wir haben nur eine Sorte von Aerzten, — daher auch nur eine Sorte von Bildungsanstalten.

Dr. Böcker redet auch Privatinstituten und Krankenanstalten das Wort.

Dr. Suttinger macht aufmerksam auf die englischen Bildungsinstitute, welche keine Universitäten seien, und welche man doch nicht werde ausschliefsen wollen, wenn man überhaupt auf räumlichen Universitätszwang verzichte.

Dr. Heinecke: Die universitas literaria gehört zu den Besitzungen und Vorzügen des deutschen Volkes. Ein Zurückgehen auf private Abrichtungsanstalten wäre der entschiedenste Rückschritt.

Die obige Frage ward dann zur Abstimmung gebracht, und mit 20 gegen 3 Stimmen bejaht.

Frage XXII.

Ist ein zeitlicher Universitätszwang fernerhin beizubehalten?

König: Der Eine lernt schnell, der Andere langsam, daher kein Zeitzwang.

Dr. Ulrich: Diefs ist in thesi allerdings richtig, — in praxi ist das Festhalten des quadriennii dennoch höchst zweckmäfsig.

Dr. Schlegel: Vorschriften, welche sich in langen Zeiträumen bewährt haben, mufs man nicht abändern.

Dr. Fränkel meint, das quadriennium sei wohl nur eine vorbauende Mafsregel gegen die ärztliche Ueberflutung.

Dr. Heinecke: Ordentliches Studiren erfordert auch seine Zeit. Für die Ausnahmen des Schnellstudirens kann man keine Gesetze machen.

Dr. Andreae: Die Frage ist eigentlich die: kann es dem Studirenden und seinen Angehörigen überlassen werden, selbst zu bestimmen, wie viel Zeit er auf sein Studium zu verwenden hat? Und da möchte ich mich dann gegen jegliche Bevormundung erklären.

Dr. v. Haxthausen: Dem Fleifse und dem Streben mufs man keine bindenden Schranken setzen. Das würde dem Geiste der Zeit wenig entsprechen.

Dr. Schlegel: In dem zeitlichen Universitätszwange liegt eine gewisse Garantie und Ergänzung des Prüfungs-Resultats.

Dr. Suttinger: Wenn man bestimmte Studien fordert, dann bedarf man keiner bestimmten Zeit. Wenn man aber erstere nicht belieben sollte, dann wünsche ich jedenfalls letzteres.

Dr. Steffen macht darauf aufmerksam, dafs die naturhistorischen Disciplinen, und namentlich die Medicin, von andern Wissenschaften sehr verschiedene seien. Es komme nicht so sehr auf's Wissen, als auf Ausbildung des Könnens an. So könne man die Anatomie z. B. bei gutem Gedächtnisse in sehr kurzer Zeit auswendig lernen. Nur die Zeit gäbe einigermafsen Gewähr, dafs man sie auch durch Selbstanschauung und praktisch sich angeeignet habe. Deshalb sei Zeitzwang erforderlich.

König wiederholt seine frühere Meinung, und verlangt Nachweis der gehörten Collegia.

Dr. Aegidi: Der Lectionsbogen beweise nichts weniger, als

dafs wirklich gelernt worden ist. Die Prüfung ist die einzig sichere Gewähr.

Dr. Siehr ist gegen den Zeitzwang, will aber Nachweise der gehörten Collegia.

Dr. Brefeld: Er müsse sich für den zeitlichen Zwang erklären. Das Anheimgeben an Studirende und ihre Angehörigen sei ihm bedenklich. Einmal, weil sie aufser Stande seien, zu beurtheilen, was erforderlich, — zum Andern, weil sich leicht finanzielle Rücksichten einmischen und zu ungeeigneter Abkürzung der Studien drängen würden.

Dr. v. Haxthausen dagegen befürchtet, dafs die Bestimmung eines langen Zeitraumes zur Laxität in den ersten Jahren führen werde. Der Studirende denke nun: »Ei was, du hast noch Zeit genug.«

Dr. Schmidt: Er sei auch gegen den zeitlichen Universitätszwang. Ihm liege im Grunde ein ganz falsches Princip unter: »dafs jeder Mensch nämlich gleich viel Geist habe.« Man müsse nach allgemeinen Wahrheiten suchen, wie sie in Frage XXVI vorkämen. Eine allgemeine Wahrheit z. B. sei es, dafs gelernt werden müsse und dafs ein Bestimmtes gelernt werden müsse. Nicht aber könne man vorschreiben, in wie viel Zeit dies erlernt werden solle. Wäre es möglich, das Minimum an Zeit festzustellen, in welcher Jemand sich die medicinischen Disciplinen aneignen könne, so habe er nichts gegen die gesetzliche Anordnung dieses Minimums. Das halte er aber für eine Unmöglichkeit, und daher sei er gegen jeglichen Zeitzwang.

Die Frage der Vorlage wird dann mit 18 gegen 6 Stimmen verneint.

Frage XXIII.

Der Vorsitzende schlug vor, die hierin enthaltene Frage über die Dauer des zeitlichen Universitätszwanges einer eventuellen Berathung, — für den Fall nämlich, dafs die obere Behörde gegen die Abstimmung der Versammlung dennoch zeitlichen Universitätszwang vorziehen möchte, — zu unterziehen. Da aber verschiedene Mitglieder Bedenken äufserten, über eine Frage eventuell zu entscheiden, welche sie principaliter verworfen hätten, so wurde die Präliminarfrage zur Abstimmung gebracht:

> ob über Frage 23 ein eventueller Entscheid gegeben werden solle?

verneint mit 14 gegen 11 Stimmen.

Frage XXIV.

Ist ein räumlicher Universitätszwang vorzuschreiben?

Dr. Bicking will, dafs eine gewisse Zeit auf inländischen Universitäten studirt werde.

Dr. Steffen will gar keinen räumlichen Universitätszwang, sondern seine Garantieen in andern Momenten suchen.

Dr. Ulrich: wären alle ausländischen Universitäten von der Güte der Preufsischen, so würde ich für die Freiheit sein. Da solches notorisch aber nicht der Fall ist, so bin ich für den Zwang.

Dr. Aegidi: räumlicher Zwang ist widersinnig. Jeder wird sich dahin begeben, wo die Koryphäen der Wissenschaft sind. Preufsen hat am wenigsten Noth, hier Zwang zu statuiren. Die Sustentation der Universitäten in kleinen Ländern hat den Zwang geschaffen.

Dr. Suttinger ist gegen den Zwang.

Dr. Augustin desgleichen.

Bei der Abstimmung ward dann der Zwang mit 14 Stimmen gegen 11 verworfen.

Frage XXV.

fällt hiernach aus.

Frage XXVI.

Soll ein Studien-Plan empfohlen oder befohlen werden?

Dr. Brefeld: wiewohl er tief fühle, dafs er mit dem allgemeinen Freiheitsdrang schwer in Conflikt gerathe, müsse er dennoch sich hier für den befohlenen Studienplan erklären. Er halte nicht allein diesen, sondern auch selbst noch eine gewisse Beaufsichtigung für höchst ersprieſslich. Die geistige Reife des Menschen sei nämlich ein in der Zeit durch eine Masse vermittelnder Uebergangsstufen Voranschreitendes, sich Entwickelndes. Sie habe bei dem Jünglinge auf der Universität, welche mit 18 bis 20 Jahren bezogen zu werden pflege, ihre Vollendung noch nicht beschritten. Der Unreife aber entspreche der Zwang, der Reife die Freiheit. Der höchsten Unreife entspreche der physische Zwang. Wie die Reife sich entwickele, in demselben Maafse veredle der Zwang seine Natur, und gehe in geistige, in moralische Leitung und Ueberwachung über. Diese halte er auch beim studirenden Jünglinge in einem befohlenen Studienplane, oder in dem Nachweise der Benutzung vorgezeichneter Collegia, was in der Wirkung auf Eins hinauslaufe, noch für erforderlich. Zudem sehe er nicht ab, warum

man den Studienplan nicht befehlen solle? Einen Studienplan müsse der angehende Studiosus doch jedenfalls haben, möge er nun die Commilitonen, die Lehrer befragen, oder sich sonst Raths erholen. Da scheine ihm doch jedenfalls der von der Behörde nach reiflicher Ueberlegung festgestellte vorzüglicher, als ein solcher unzuverlässiger, oft von den mannichfaltigsten Interessen influencirter Privat-Rath. Es sei aber auch mehrfach hier anerkannt worden, und sogar durch Abstimmung entschieden, dafs in den Prüfungen allein ausreichende Garantie für den Staat nicht zu finden sei. Diese werde aber gerade durch ein geregeltes, festbestimmtes und überwachtes Studium höchst zweckmäfsig ergänzt. Kein Schriftsteller über die Reformfrage, wenn er auch das entschiedenste Freiheits-Schild ausgehangen habe, sei auch soweit gegangen, allen Studienzwang zu verwerfen, und bei dem Prüfungs-Candidaten gar keine Nachweise zu verlangen. Alle differirten nur in der Art und in dem Maafse des Zwanges. Selbst die freiesten Staaten, wie Frankreich und England hätten feste befohlene Studienpläne für die angehenden Studenten der Medicin.

Aus allen diesen und vielen andern Gründen wünsche er die Art der Vorlesungen und ihre gesetzliche Reihenfolge gesetzlich festgestellt, jedoch nicht zu engherzig, sondern mit einem gewissen Spielraume der freien Bewegung. Nicht minder sei er für eine gewisse Ueberwachung der Studien; vielleicht durch zwischenlaufende Prüfungen.

Dr. Bicking ist gegen jeden befohlenen wie empfohlenen Studienplan.

Dr. Ulrich schliefst sich den Brefeld'schen Ansichten vollkommen an, mit Ausschluss jedoch der zwischenlaufenden Prüfungen.

Dr. Siehr: Ein Studienplan würde unausführbar bleiben, weil der räumliche Universitätszwang verworfen sei. Es sei der grofse Vorzug Deutschlands, dafs die geistige Entwickelung frei sei. Studienplan sei ein entschiedener Rückschritt, der zur Seminarbildung führe.

Dr. Suttinger stimmt Brefeld vollkommen bei. Wenn wir im Raume nicht beschränken, dann müssen wir nothwendiger Weise im Studienplane Garantieen suchen.

König spricht sich entschieden gegen jeden Zwang aus. Er will Lehr- wie Lern-Freiheit.

Dr. Fränkel: würde jeder Zwang beseitigt, dann würde es übel aussehen mit dem Studiren. Er ist daher für den befohlenen Studienplan, aber gegen controllirende Prüfungen.

Dr. Böcker: Der Zustand der Wissenschaft erlaubt nicht eine bestimmte Art und Reihenfolge von Vorlesungen festzusetzen. Wer

da befehlen will, kommt in Verlegenheit, was er befehlen soll. — Auch kann ich den studirenden Jüngling nicht mehr für unreif ansehen, da ihm der Staat beim Abgange vom Gymnasium ein Maturitätszeugnifs hat ausstellen lassen.

Dr. Brefeld: Dies Zeugnifs spricht nur aus, dafs der Inhaber so reif sei, dafs er die Universität beziehen könne, nicht die absolute Reife. Wenn z. B. inmittelst seine Eltern sterben, so nimmt ihn der Staat mit dem Maturitätszeugnifs in der Tasche, bis zum 24. Jahre unter Vormundschaft. Wer aber nicht als reif gilt, sein Vermögen selbst zu verwalten, dem kann man doch unmöglich den selbsständigen Entscheid über viel höhere und wichtigere Dinge anvertrauen.

Dr. Augustin: Die Festsetzung einer Reihenfolge der Vorlesungen hat ihre Schwierigkeiten, weil besondere Verhältnisse darüber Modifikationen erforderlich machen können.

Dr. Schlegel: Was hier vorzugsweise zu berücksichtigen ist, das ist das Gemeinwohl. Im Interesse desselben ist Beaufsichtigung und Studien-Plan erforderlich, wenn solcher auch immer Mängeln unterliegen mag. (Anlage *A.*).

Dr. Andreae: die medicinischen Disciplinen theilen sich in solche, welche eine gewisse Kunstfertigkeit in Anspruch nehmen, oder nur durch unmittelbare Anschauung erworben werden können, und in solche, welche man allenfalls auch aus Büchern erlernen könne. Die Ersteren müsse er nachgewiesen wünschen, weiter aber, glaube er, brauche die Berücksichtigung nicht zu gehen. Dies habe auch die bisherige Praxis für sich.

Dr. Schmidt: er sei für die gröfste Freiheit in der Wissenschaft. Ihre freie Bewegung dürfe niemals gestört werden. Der Lernende habe sie aber noch nicht, er solle sie erst erwerben. Das wie? sei ihm noch unbekannt. Man habe gesagt, es sei inconsequent, zeitlichen und räumlichen Universitätszwang zu verwerfen, und doch einen Studienplan zu befehlen. Beides vertrage sich nicht mit einander. Er aber behaupte: die Versammlung verfalle der Inconsequenz, wenn sie alle gesetzliche Ueberwachung der Studien verwerfe, nachdem sie entschieden habe, dafs der Staat seine Garantieen in den Prüfungen allein nicht finden könne. Man habe ferner auf die Schwierigkeiten eines Studienplanes aufmerksam gemacht, und gesagt: in der Wissenschaft stehe nicht Alles fest; er räume dies ein. Vieles stehe aber fest, z. B. dafs man Anatomie, und zwar vor der Chirurgie, dafs man Botanik und Chemie vor der Materia medica hören müsse. Daher sei die Feststellung eines Planes ganz wohl ausführbar.

Es wurde jetzt die Debatte geschlossen und zur Abstimmung geschritten über folgende Fragen:

1. Soll ein Studienplan befohlen werden? Nein, mit 17 gegen 8 Stimmen.
2. Soll ein solcher empfohlen werden? Ja, mit 17 gegen 8 Stimmen.

Frage XXVII.

Dr. Andreae: Diese Frage ist zwar früher bereits im Princip entschieden. Ich wünsche jedoch, dafs zu ihrer näheren Deklaration folgende Frage hier entschieden werde:

Soll ein Testirzwang stattfinden, oder mit andern Worten: soll stets der Nachweis gewisser, wirklich gehörter Vorlesungen und absolvirter Kliniken gefordert werden?

Diese Frage wird mit 23 gegen 2 Stimmen bejaht.

Dr. Schmidt schlägt dann die Ernennung einer Commission vor, um die Feststellung dieser Anforderungen vorzubereiten. Wird genehmigt und dem Vorsitzenden die Auswahl anheimgegeben. Er designirt die Herren Steffen, Siehr, Böcker, Andreae, Fränkel, Bicking, Horn.

Frage XXVIII.

Es erhoben sich hier zunächst erst Zweifel darüber, was unter dem Assistenten-Verhältnisse verstanden sein wolle.

Dr. Schmidt: Er verstehe darunter zunächst das in Krankenhäusern. — Es lasse sich aber fragen: ob auch ein Assistenten-Verhältnifs bei Privatärzten zulässig sei?

Dr. Ulrich hält die Sache an sich für vortrefflich, aber praktisch nicht durchführbar.

Dr. Andreae: Die meisten Aerzte werden keine Assistenten haben wollen, weil sie sich in ihre Praxis einnisten.

Dr. Heinecke: Die Assistenten in den Krankenhäusern müssen wechseln.

Dr. Suttinger: Das Militär sei für Einrichtung eines Assistenten-Verhältnisses am meisten geeignet.

Dr. Ulrich: Das Bedürfnifs stelle sich vorzugsweise für Wundärzte und Geburtshelfer heraus.

Wundarzt König will keine Assistenten bei blofsen praktischen Aerzten.

Dr. Siehr erkennt die Wichtigkeit des Assistenten-Verhältnisses an, und hält hier selbst Zwang für zulässig. Er wünscht die Frage so gestellt:

ob das Assistenten-Verhältnifs praktisch ausführbar sei?

Dr. v. Treyden: Die meisten Krankenanstalten sind Communalanstalten, über welche der Staat nicht verfügen kann.

Dr. Brefeld macht darauf aufmerksam, dafs diese Frage dann erst eine besondere Wichtigkeit erhalten werde, wenn späterhin, wie er wünsche, eine Beschränkung der freien Concurrenz dahin beliebt werden möchte, dafs die Jüngern mit dem Platz-Nehmen warten müfsten, bis die Aeltern Platz gemacht.

Dr. v. Haxthausen macht auf den Zweifel aufmerksam, ob an approbirte oder an nicht approbirte Aerzte gedacht sei. Denjenigen, welche die Approbation und somit die volle Befugnifs zur selbstständigen Praxis in der Hand hätten, könne man doch im Widerspruch mit selber ein abhängiges Assistenten-Verhältnifs nicht obtrudiren wollen. Bei den nicht approbirten aber sei die Sache nichts, als eine Klinik auf die andere gethürmt.

Dr. Schmidt: Das Assistenten-Verhältnifs ist allerdings fortgesetzter klinischer Unterricht, aber qualificirter Natur. Die Frage der Vorlage hat übrigens beides, das Assistenten-Verhältnifs vor und nach der Approbation im Sinne gehabt.

Schlufs der Debatte.

Frage: Ist die gesetzliche Anordnung eines allgemeinen Assistenten-Verhältnisses praktisch ausführbar?

Nein, mit 23 gegen 2 Stimmen.

Dagegen wird einstimmig der Wunsch ausgesprochen, dafs es ausgeführt werden möge, so weit es thunlich erscheine.

Dr. Heinecke behält sich ein Promemoria über diesen Gegenstand vor (Anlage *B*).

Dr. Steffen stellte die Unterfrage:

Ist es wünschenswerth, dafs die Charité in Bezug auf das Assistenten-Verhältnifs allen Medicin Studirenden zugänglich gemacht werde?

Einstimmig bejaht.

Anhang zu Abschnitt II. Unterrichtswesen.

Von Brefeld wurde hier die Frage eingeschoben:

> Erscheint es nothwendig, die spontane Ausgleichung der Krankheit mittelst besonderer physiatrischer Kliniken von der Kunstheilung zur Anschauung der Medicin Studirenden zu bringen?

Dr. Brefeld entwickelte dann seinen Antrag in einem ausführlichen Vortrage, in welchem er nachzuweisen sucht, dafs es eine höchst empfindliche Lücke in unserem medicinischen Studienwesen sei, dafs Niemand die Krankheit in ihrer reinen Gestalt, in ihrem ungetrübten Verlaufe zu Gesicht bekomme. Niemand nehme daher auch ursprünglich eine richtige Ansicht von dem Ausgleichungs-Gange der Krankheit mit auf den Weg; er müsse sich diese erst aus eigener Lebenserfahrung, nicht selten zu eigenem, wie noch mehr zum Schaden Anderer holen. Nur die Errichtung von eigenen physiatrischen Kliniken könne diesem Uebelstande abhelfen. Solche sehe er als eine nothwendige Ergänzung unserer medicinischen Studien an.

Die nähere Entwickelung dieses Grundsatzes behielt sich Dr. Brefeld vor, dem Protokolle schriftlich anlegen zu dürfen (Anlage *C.*).

Dr. Ulrich sprach entschieden dagegen.

Dr. Böcker hält die Einrichtung solcher Anstalten allerdings für wünschenswerth, und spricht sich zu Gunsten des Antrags aus.

Dr. Bicking spricht für physiatrische Ausbildung aus eigener Lebenserfahrung. Er beobachtete eine Typhus-Epidemie, begann mit der Kalomel-Cur der Schule in grofsen Dosen, kam allmählig zum expectativen Verfahren, bei welchem er sich viel besser befand.

Dr. Aegidi fragt: warum Dr. Brefeld die homöopathischen Arzneien in die Apotheke verweise, wenn er sie für gar keine halte? (Allgemeine Heiterkeit.)

Hiermit wurde, vorgeschrittener Zeit wegen, die Verhandlung abgebrochen, und auf morgen früh 8 Uhr vertagt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

(Zu II. 26).

Ich bin der unmafsgeblichen Meinung, dafs ein bestimmter Studienplan vom Staate vorzuschreiben, in Erwägung:

1. dafs in dieser Angelegenheit die Rücksicht auf das Gemeinwohl entscheidend sein mufs;
2. dafs ein Studium ohne Plan, oder nach einem sehr fehlerhaften Plane, dem Gemeinwohl nachtheilig werden könnte;
3. dafs die Beschaffung eines zweckmäfsigen Studienplanes dem Staate weit eher gelingen wird, als den übrigen Interessenten, den Studirenden und deren Angehörigen.

Berlin, am 7. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage *B.*

(Zu II. 28.)

In der sechsten Sitzung des von Einem Hohen Ministerio berufenen Congresses von Aerzten wurde Seitens derselben der dringende Wunsch ausgesprochen: »dafs es Einem Hohen Ministerio gefallen möge, in den Königl. sowohl als Communal-Krankenhäusern dahin zu wirken, dafs die Stellen der daselbst nöthigen Unterärzte (Assistenten) in der Art besetzt würden, dafs den so eben approbirten Aerzten in einem festzustellenden Termine Gelegenheit gegeben würde, derartige Stellen zu ihrer noch etwa nöthigen praktischen Ausbildung zu benutzen.«

Unterzeichneter, durchdrungen von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, erlaubt sich in dieser Beziehung folgenden Vorschlag. In jedem Krankenhause, sei es ein auf Staats- oder Gemeinde-Kosten gegründetes, müssen die Stellen der Unterärzte in der Art besetzt werden, dafs den jungen Aerzten, in Folge eines Concurses, denn dieser weckt und erhält am besten die Wissenschaftlichkeit und schliefst jede Begünstigung aus, dieselben verliehen werden. Die Stellen der Unterärzte dürfen nur eine Zeit hindurch, wofür ich zwei Jahre vorschlagen möchte, von denselben besetzt sein, so dafs alle Jahre die Hälfte der Assistenz-Aerzte wechsele und auf diese Weise dem Hospitale nie gut gebildete Unterärzte, dem dirigirenden Hospitalarzte nie

eine wohlgeschulte Hülfe fehle. Die Stellen dieser Unterärzte dürften in der Art fundirt werden, dafs sie den sie versehenden Arzt gegen die dringendste Noth sicherten, und es ihm dadurch möglich machten, noch längere Zeit auf der Universität oder in gröfseren Städten zu verweilen.

Dieser Zweck dürfte dadurch, dafs diese Stellen, bei freier Wohnung und Kost, mit einem Gehalte von 100 bis 200 Thalern dotirt wären, vollständig erreicht werden.

Wenn gleich nicht zu leugnen ist, dafs unsere Regierung auf unseren vaterländischen Universitäten durch Fundirung der Kliniken für eine praktische Ausbildung gesorgt hat, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, dafs unsere Krankenhäuser, welche sich, Gott Lob, in der letzten Zeit sehr vermehrt haben, noch zu wenig dem Zwecke dienen, die jüngeren Aerzte praktisch heranzubilden, und dafs es bisher nur einigen bevorzugten Individuen sowohl des militär-ärztlichen als civil-ärztlichen Standes vergönnt ward, dieser Ausbildung theilhaftig zu werden. Wie sehr aber gerade diese Ausbildung dem jungen Arzte nöthig ist, vermag nur der zu beurtheilen, welchem, wie dem Unterzeichneten, das Glück zu Theil ward, als Assistenzarzt die Kranken längere Zeit hindurch Tag und Nacht im Krankenhause beobachten und pflegen zu können. Diesen Zweck können aber die Kliniken nie in dem Maafse für jeden Studirenden erfüllen, und deshalb geht noch ein grofser Theil der Aerzte praktisch nur sehr wenig ausgebildet ans Krankenbett in der Privatpraxis, wo ihm dies Hülfsmittel in der Regel für immer verschlossen bleibt.

Unterzeichneter verkennt nicht, dafs er in der Hinsicht, indem er auch diese Anordnung auf die Krankenhäuser, welche nicht vom Staate ressortiren, ausgedehnt wünscht, vielleicht einen Wunsch ausspricht, den der Staat nicht zu erfüllen im Stande ist, da demselben die Einwirkung auf derartige Anstalten bestritten werden kann; doch glaubt derselbe, dafs eine Aufforderung des Staates dazu schon genügen werde, indem den Krankenhäusern dadurch keine Last, sondern im Gegentheil der Vortheil, gute, ausgebildete Assistenzärzte zu besitzen, erwachsen werde.

Endlich sieht der Unterzeichnete hierin auch ein gutes und passendes Mittel, der Ueberflutung des ärztlichen Standes in etwas abzuhelfen, indem dadurch eine Menge Stellen geschaffen würden, die zum Theil jetzt durch Chirurgen besetzt, dem von der Universität kommenden Arzte ein Mittel an die Hand geben, seine Existenz für

den Augenblick zu sichern und ihn vor dem Untergehen bei der Erwerbung einer oft sehr mühseligen Praxis zu schützen.

Berlin, den 12. Juni 1849.

Heinecke, Dr. med.

accedo

Schlegel.

Anlage C.

(Zu Abschnitt II. nach Frage 28.)

Wir Alle, die wir die Schule des praktischen Lebens durchgemacht haben, wir sind zu der Erkenntnifs gekommen, dafs die Ausgleichung der Krankheit durchweg ein reiner Akt des Verhallens im Laufe der Zeit ist. Wir wissen, dafs unsere winzigen Heilmittel der grofsen Regel nach nur sehr wenig dazu beitragen, dafs der Arzt im Kranken ungleich mächtiger ist, als der aufser ihm stehende. Wir sind auch zu der Einsicht gekommen, dafs unsern mehr heroischen Heil-Mitteln und Methoden, wenn auch eine unbestreitbare Kräftigkeit, so doch eine höchst zweifelhafte Nützlichkeit beiwohnt, um so zweifelhafter, als die richtige Administration an die subjective Bedingung der Meisterschaft geknüpft ist, — eine Bedingung, welche ihrem Begriffe nach nicht für die Mehrzahl zugestanden werden kann.

Woher ist uns diese Einsicht, diese tiefere Ueberzeugung gekommen? Haben wir sie schon von der Schule mitgebracht? Nichts weniger als das. Wir wurden nur im Wiederbessermachen, nicht im Wiederbesserwerdenlassen, unterrichtet. Wir sahen keine Krankheit in ihrer reinen ungetrübten Gestalt, wir sahen keine ungestört verlaufen, keine ohne arzneiliche Eingriffe ihren Cours durchmachen. So wurden wir daran gewöhnt, in der Cur der Krankheit immer ein Positives zu sehen. Ihre eigentliche und wahre Ausgleichung wurde, — wohl beiläufig erwähnt — uns nie zum klaren und durchdringenden Bewufstsein gebracht.

Unsere bessere Ueberzeugung ist erst im Laufe des praktischen Lebens ganz allmählich aufgetaucht. Durch häufiges Nasen-Verbrennen wurden wir zu immer gröfserer Vorsicht angespornt. Unsere Mittel und Heil-Methoden wurden immer einfacher und indifferenter; — und nun erst erkannten wir, dafs nicht das nichtssagende Mittel die Krankheit heile, sondern dafs ihre Ausgleichung auf einem ganz anderen Boden ruhe, und zwar auf dem des spontanen Verhallens. In den

jüngsten Zeiten hat die Homöopathie das unläugbare, das nicht hoch genug auszuschätzende Verdienst gehabt, diese Wahrheit zur überzeugendsten Einsicht zu bringen. Von allen indifferenten Heil-Methoden die indifferenteste, stehen die praktischen Erfolge bei ihr nicht wesentlich nach. Ihre negativen Nachtheile kompensiren sich mit den positiven der hyperheroischen Allöopathie, und ihre eklatantesten Erfolge hat sie immer da gehabt, wo sie den Mifsgriffen der letztern ein Ziel setzte. Diese Erfolge, welche beim entschiedensten Nichtsthun eintraten, mufsten auch den Befangensten der alten Schule überzeugen. Wen sie nicht überzeugten, dem ist freilich nicht zu helfen.

Mein Wunsch ist nun, dafs diese Ueberzeugung und Verständigung, welche wir erst im Laufe des Lebens haben erwerben müssen, dem Arzte von vornherein, von der Universität aus, mit auf den Weg gegeben werde. Ich wünsche dies nicht so sehr zu seinem eigenen Frommen, als viel mehr noch zu Frommen derer, die sich ihm anvertrauen, welche hinführo keine Probe- und Belehrungs-Materiale mehr für ihn abgeben sollen.

Ich kenne aber kein anderes, kein geeigneteres Mittel dafür, als Anstalten, in welchen er das natürliche, durch keine arzneiliche Eingriffe gestörte Verhallen der Krankheit beobachten und erkennen lernt, bevor er später in jene eintritt, in welchen Kunstheilung par excellence geübt wird.

Solche physiatrische Kliniken halte ich für ein unumgänglich nöthiges, höchst wesentliches Bildungs-Mittel des angehenden Arztes. Sie allein sind im Stande, ihm eine richtige Anschauung von der Ausgleichung der Krankheit beizubringen, und ihn das von vornherein zu lehren, was er sonst erst zu fremdem und eignem Schaden hintennach erlernen mufs.

Von ihnen wird aber auch ein höchst wohlthätiger Rückschlag auf die Wissenschaft selbst ausgehen. Sie wird dadurch eine Läuterung, eine Veredelung in kurzer Zeit erfahren, die ihr sonst nur im Laufe langer Jahre werden würde.

Ich trage den Gegenstand nur in seinen gröbsten Umrissen vor, ohne die vielen kleinen Vortheile, welche aus der Schaffung physiatrischer Anstalten hervorgehen, hier ausführlicher verfolgen zu wollen.

Die etwa zu machenden Einwendungen behalte ich mir vor, in meinem Schlufs-Voto näher zu würdigen.

Dr. *Brefeld.*

Siebente Sitzung.

Berlin, den 8. Juni 1849.

Es wurde zunächst der Schlufs des Protokolls vom 6. Juni verlesen, und auch dieser genehmigt mit einer geringen Abänderung, welche darin bestand, dafs eine vom Wundarzt König gemachte Mittheilung über das Verhältnifs der Wickelfrauen zu den Geburtshelfern irrthümlich dem Vorsitzenden Dr. Schmidt beigelegt worden war.

Hierauf verlas Dr. Brefeld das von ihm redigirte Protokoll über die Sitzung vom 7. Juni, und wurden am Schlufs noch von mehreren Seiten Zusätze beantragt; namentlich wünschten Dr. Ulrich und Andreae, dafs ihre Gründe gegen die Einführung einer physiatrischen Klinik deutlich erwähnt würden. Dr. Ulrich hat nämlich behauptet, dafs auch in den gegenwärtig bestehenden Kliniken die Lehrer jede sich darbietende Gelegenheit benutzen könnten, um ihren Schülern zu zeigen, wie die Krankheiten ohne Störung durch Arzneien verlaufen, und lediglich durch die Kräfte der Natur geheilt werden; dafs ein solches rein exspectatives Verfahren aber bei manchen Krankheiten durchaus ganz unzulässig sei, und dafs es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn ein Arzt z. B. einen heftigen Anfall von Croup lediglich der Natur überlassen wolle, da die Erfahrung sattsam gelehrt habe, dafs dann in der Regel der Tod erfolge, während bei einer frühzeitigen energischen Behandlung der Croup meistens geheilt werde. Ganz dasselbe lasse sich von heftigen Entzündungen des Bauchfelles behaupten, welche sich oft in Zeit von 24 bis 48 Stunden bis zum Brande steigerten, und dann unaufhaltsam zum Tode führten.

Dr. Andreae hatte aufserdem noch daran erinnert, dafs mit dieser Behauptung Brefelds die ganze Wirksamkeit der Medicin in Frage gestellt, und bei der Bejahung dieser Frage der ganze ärztliche

Stand für überflüssig erklärt würde, da man das Zusehen des Verlaufs der Krankheiten auch andern Leuten überlassen könne. Uebrigens bezweifelte Andreae auch, dafs das Publikum sich dazu hergeben werde, solche exspectative Experimente bei heftigen, namentlich sehr schmerzhaften Krankheiten mit sich anstellen zu lassen.

Dr. Fränkel wünscht noch den Zusatz zum Protokoll, weshalb er sich gegen die beim Studienplan von Dr. Brefeld geforderten Semesterprüfungen erklärt habe, nämlich: dafs solche immer wiederkehrende Prüfungen das freie Universitätsstudium vernichten und eine unfreie Seminarbildung an dessen Stelle setzen würden.

Dr. Bicking erklärte, dafs die Gründe, weshalb er für Brefelds physiatrische Kliniken gestimmt habe, vorzüglich aus der specifischen Natur der Homöopathie herzuleiten seien, und dafs er dies in einer schriftlichen Beilage zum Protokoll näher erörtern werde.

Geh. Rath Lehnert machte in Rücksicht auf die eben stattgefundene Debatte über Unvollständigkeit des Protokolls darauf aufmerksam, dafs es unmöglich sei, die Protokolle so wortgetreu zu führen, man müsse sich mit einer zusammengedrängten Darstellung begnügen, und nöthigenfalls specielle Vota schriftlich dem Protokolle beifügen.

Ferner machte Geh. Rath Lehnert die Versammlung darauf aufmerksam, dafs es auch nach der gestern beschlossenen Verneinung der 22sten Frage doch ganz zulässig gewesen wäre, eventuell auch die 23ste Frage zu beantworten, und dafs er dies um so mehr gewünscht hätte, als das Ministerium jedenfalls auch hierüber eine gutachtliche Aeufserung der Versammlung zu erwarten berechtigt sei. Er müsse daher die Versammlung ersuchen, wenigstens für die Folge auch die Beantwortung solcher eventuellen Fragen nicht abzulehnen.

Hierauf schlug Dr. Andreae vor, nachträglich die Frage so zu fassen:

Ist das quadriennium academicum hinreichend?

Dieser Vorschlag ward genehmigt und die Frage mit 23 gegen 1 Stimme bejaht.

Es wurde nun von Dr. Ulrich der Commissionsbericht über die Befugnisse des ärztlichen Hülfspersonals erstattet, und von Dr. Suttinger gewünscht, es möge auch die Hülfe bei Scheintodten hinzugerechnet werden. — Auf den Vorschlag des Geh. Raths Lehnert wurde die Lithographirung des Berichts beschlossen, und der Inhalt einer spätern Discussion vorbehalten.

Hierauf nahm man die Debatte über die Brefeld'sche physiatrische Klinik wieder auf.

Dr. Schlegel bemerkte, dafs jeder Kranke das Recht habe, zu fordern, es solle zu seiner Wiederherstellung Alles angewendet werden, was die Wissenschaft als heilsam aufgestellt habe, und dafs es folglich eine Rechtskränkung sei, wenn man ihm die Anwendung bewährter Mittel versage, lediglich um einen Versuch anzustellen.

Dr. Fränkel versichert, dafs auf dem Lande wenigstens die Hälfte aller Todesfälle sich ereignete, ohne dafs ein Arzt zu Rathe gezogen sei, und dafs es aus den in Würtemberg angestellten sehr sorgfältigen Ermittelungen erwiesen worden, wie die Sterblichkeit auf dem Lande in demselben Verhältnifs abgenommen habe, als die ärztliche Hülfe vermehrt und leichter zugänglich gemacht worden sei; auch in England habe die Sterblichkeit seit dem vorigen Jahrhundert sich sehr vermindert, besonders durch Einführung der Schutzpocken — dies sei aber auch ein ärztlicher Eingriff in den Gang der Pockenkrankheit. In der Hauptsache erklärt Ulrich es für unmöglich, dafs der Staat ausschliefsliche physiatrische Kliniken errichte, und Heinecke pflichtet ihm darin bei.

Dr. Böcker glaubt, dafs solche physiatrische Kliniken wohl möglich seien, und es an Kranken nicht fehlen würde, wenn man ihnen sage, dafs ihnen in einer Anstalt zwar gute Pflege zugesichert, aber keine Arzneien verabreicht werden sollen, denn viele Kranke hätten schon Scheu genug vor der Arznei.

Dr. Schmidt verlangt für den Fall eines solchen Versuchs, dafs der Arzt dem Publikum öffentlich sein Programm über diese physiatrische Behandlung vorlege, und es vollständig darüber aufkläre, damit das Publikum in seinen Erwartungen über activen arzneilichen Beistand nicht getäuscht werde.

Dr. Brefeld wendet gegen Schmidt ein, dafs man bisher ja auch von andern Aerzten nicht verlangt habe, sie sollen ihre Curmethoden dem Publikum bekannt machen, nach dem Grundsatze der Parität müfste man sonst über die Thüren der gewöhnlichen Kliniken schreiben: hier wird mit Blutlassen und Kalomel curirt, oder: hier werden die Kranken vorzugsweise mit Giften behandelt. Gegen die Behauptung von Ulrich über die Nothwendigkeit des ärztlichen Eingreifens bei heftigen Entzündungskrankheiten wendet er ein, dafs es den meisten Aerzten an Muth zum physiatrischen Verfahren fehle und folglich auch an Erfahrung darin.

Dr. Ulrich replicirt dagegen, dafs die Aerzte gerade durch vielfache traurige Erfahrungen belehrt worden seien, dafs Croup und Unterleibsentzündung sich selbst überlassen, fast immer zum Tode

führen: auf dem Lande und in den niedern Schichten des Volkes biete sich dem Praktiker nur leider zu oft Gelegenheit zu solchen Erfahrungen dar.

Dr. Bicking verwahrt sich gegen die Behauptung Brefeld's, dafs die Homöopathie ein rein exspectatives Verfahren sei, insofern die winzigen Arzneigaben doch nichts ändern könnten.

Dr. Aegidi versichert, dafs die kleinen Dosen durchaus nicht das Wesen der Homöopathie ausmachten, und dafs er selbst sehr oft grofse Gaben solcher Mittel verordne, welche ihrer Qualität nach dem vorliegenden Krankheitsfalle entsprächen.

Hierauf wurde auf Antrag v. Treydens die Debatte geschlossen, und zuerst die Frage gestellt,

> ist es rathsam, ausschliefslich physiatrische Kliniken einzuführen?

und diese mit 15 gegen 10 Stimmen verneint.

Hierauf wurde auf Brefeld's Antrag gefragt:

> ist es rathsam, physiatrische Kliniken einzuführen, in welchen vorzugsweise die Naturheilung erzielt wird, während das Eingreifen der Kunst ganz cessirt?

Diese Frage ward mit 19 gegen 6 Stimmen verneint.

Dr. Schlegel behält sich vor, seine Ansicht noch schriftlich dem Protokolle beizufügen. (Anlage *A.*)

Jetzt wurde zu der von Dr. Steffen eingereichten besondern Frage übergegangen:

> sollen ferner noch besondere Bildungsanstalten für Militairärzte bestehen?

Dr. Steffen bemerkt zuvörderst, die Sache scheine zwar schon durch die gestrige Abstimmung über Abschnitt II. entschieden zu sein, da aber gestern der Hr. General-Staabs-Arzt Lohmeyer nicht zugegen gewesen, so dürfte heute die Erörterung dieser speciellen Unterrichts-Frage doch zweckmäfsig sein. Wenn der in der Verfassung ausgesprochene Satz gelte, dafs jedem Staatsbürger nach seiner Befähigung der Zutritt zu jedem Berufe und jedem Amt frei stehe, so dürfe es auch keine ausschliefslichen Bildungsanstalten geben, welche allein zum Eintritt in die militairärztliche Laufbahn berechtigten. Jedenfalls könnten die bedeutenden Kosten erspart werden, und der Generalstaabsarzt habe dann die freie Wahl, sich aus den jungen promovirten Aerzten die Tüchtigsten für die Armee auszusuchen. Es sei zwar behauptet worden, dafs tüchtige gebildete junge Aerzte sich nicht zu den untersten Kategorien im Militair hergeben würden, allein

bei einer sehr wohl möglichen und unerläfslichen Verbesserung der Lage dieser untern Aerzte würden sich genug finden. Auch habe man als Grund gegen die Aufhebung des Friedrich-Wilhelms-Instituts angeführt, dafs Stiftungen bestehen, welche ausschliefslich für dieses Institut gemacht seien. Dieser Einwurf lasse sich aber leicht dadurch beseitigen, dafs der Kriegsminister solche Fonds auch ferner im Sinne der Stifter zur Ausbildung von Aerzten für die Armee verwende. Andere Zeiten verlangen andere Maafsregeln.

Gen.-Staabs-Arzt Lohmeyer erklärt, dafs hinsichtlich der Zöglinge des Friedrich-Wilhelms-Instituts ein jus exclusivum in der Armee nie bestanden, dafs aber anderwärts gebildete junge Aerzte sich nicht dazu bequemt hätten, den vorgeschriebenen Gang von unten auf durchzumachen; es sei aber für den Militairdienst unerläfslich, die jungen Leute schon früh kennen zu lernen und für ihre künftigen Verhältnisse zu erziehen. Indessen sei jetzt schon eine Vermittelung angebahnt, indem den jungen Aerzten, welche bei Ableistung des Dienstjahres als Freiwillige sich als brauchbar erwiesen, das Aufsteigen zu höheren militairärztlichen Graden gestattet worden. Auch sei die Lage der Unterärzte durch Erhöhung ihres monatlichen Gehaltes auf 15 Rthlr. und durch Verleihung des Offizierranges bereits wesentlich verbessert, und so der Eintritt in diese Laufbahn einladender geworden. Leider habe der Kriegsminister wegen Mangel an Geld noch nicht alle von Lohmeyer beantragte Verbesserungen des untern militairärztlichen Personals einführen können, die Ausführung sei aber für später zugesagt.

Hinsichtlich des Avancements könne deswegen keine bestimmte Vorschrift bestehen, weil sonst die Anciennität in erster Linie entscheiden würde, und solche sei für diese Branche unzulässig.

Gen.-Staabs-Arzt Lohmeyer gedenkt hierauf der im vorigen Sommer zur Reform des Militair-Medicinalwesens versammelten Commission und erklärt die von ihr vorgeschlagene Einrichtung einer sogenannten höhern militairärztlichen Schule für ganz unausführbar, namentlich in Rücksicht der kurzen Zeit, welche die Schüler daselbst verweilen sollen (nur $^1/_2$ Jahr). Ueberhaupt halte er eine solche höhere Schule für unnöthig, dagegen habe aber die Erfahrung bis jetzt gezeigt, dafs das Friedrich-Wilhelms-Institut nicht entbehrlich sei, und namentlich habe sich das im ganzen vorigen Frühjahre gezeigt. — Die Ablösung der Landwehrpflicht durch Civilärzte hält Lohmeyer für höchst drückend, und sei dies Sr. Majestät dem Könige mit klaren Worten berichtet worden. — Bei näherer Nachfrage über die vor-

handenen Stiftungsfonds ergiebt sich, dafs diese gar nicht bedeutend sind.

Dr. Schlegel replicirt auf diesen sehr ausführlichen Vortrag des Gen.-Staabs-Arzt Lohmeyer, dafs alle Schranken zwischen Civil- und Militair-Aerzten fallen müfsten, man aber die vorhandenen Fonds zur Ausbildung unbemittelter junger Leute benutzen möge.

Dr. Ulrich erklärt, dafs sowohl hinsichtlich der für das Heer erforderlichen Anzahl von Aerzten, als hinsichtlich ihrer Qualification besondere Bildungsanstalten dem Kriegsminister keine hinreichende Bürgschaft böten, und dafs das Friedrich-Wilhelms-Institut in den Kriegsjahren von 1813 bis 15 sich durchaus als unzureichend für das vorhandene grofse Bedürfnifs erwiesen habe, namentlich habe es sich 1815 bei Mobilmachung des Hauptfeldlazareths Nr. 7., wobei Ulrich stand, gezeigt, dafs die Lazareth-Chirurgen fast ohne alle Ausnahmen ganz ungebildete Leute waren, auf die man sich wenig oder gar nicht verlassen konnte. Das Bedürfnifs des Heeres könne für den Fall eines ausbrechenden Krieges nur dann gedeckt werden, wenn auch die ganze im landwehrpflichtigen Alter stehende ärztliche Bevölkerung (einschliefslich des 2. Aufgebots) mobil gemacht werde, und der Chef des Militairmedicinalwesens dann jedem Einzelnen nach seinen bisherigen Leistungen einen gebührenden Platz im Heere anweise. Dazu sei aber durchaus nothwendig, dafs schon in Friedenszeiten allen Aerzten ohne Ausnahme und ohne Begünstigung die militairärztliche Laufbahn bis zur höchsten Stufe offen stehe.

Dr. v. Treyden pflichtet dem von Ulrich Gesagten im Wesentlichen bei, das Friedrich-Wilhelms-Institut habe sich überlebt und müsse folglich aufhören. Bisher habe eine den Civilärzten höchst nachtheilige Bevorzugung der Militairärzte in allen Verhältnissen bestanden, jenen sei die Laufbahn im Heere unzugänglich gewesen, während den Militairärzten auch alle Civilstellen offen gestanden hätten.

Gen.-Staabs-Arzt Lohmeyer bemerkt, dafs wenigstens eine plötzliche Aufhebung des Friedrich-Wilhelms-Instituts nicht räthlich sei, und ein allmähliger Uebergang im Interesse des Heeres gefordert werde.

Dr. Heinecke erinnert an die schon gestern zur Sprache gebrachte ausschliefsliche Verleihung der Assistenzarztstellen in der Charité an Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, thut die Ungerechtigkeit und Unzweckmäfsigkeit dieses Verhältnisses dar, und verlangt dringend volle Freiheit des Zutritts für alle jungen Aerzte, ohne Rücksicht auf Ort und Art ihrer Ausbildung.

Geh.-Rath Lehnert erklärt, dafs die ursprüngliche Einrichtung der Charité eine solche ausschliefsliche Berechtigung der Militairärzte nicht bestimmt habe, dafs durch spätere Verordnungen dieser Brauch eingeführt worden, es jedoch jetzt gelungen sei, wenigstens für die Schönlein'sche Klinik einen Civilarzt als Assistenten anzustellen.

Dr. Schmidt theilt schliefslich noch einiges über die im vorigen Jahre beantragte höhere ärztliche Kriegsschule mit, erklärt, dafs er als Mitglied jener Commission sich motivirt dagegen erklärt habe, aber mit seiner Stimme allein geblieben sei.

Es wurde nunmehr über die Frage von Steffen abgestimmt:

ob noch ferner besondere Bildungsanstalten für Militairärzte bestehen sollen?

und diese Frage einstimmig verneint.

Abschnitt III.

Prüfungs-Wesen.

Frage XXIX.

Ist das tentamen philosophicum beizubehalten?

Dr. Bicking spricht dagegen: man könne in der frühern Studienzeit noch nicht den Nachweis dieser wichtigen Kenntnisse verlangen und erforschen, der Studiosus durchdringe diese Disciplinen erst recht in dem spätern Abschnitte bei gröfserer Reife des Geistes, daher sei das Tentamen philosophicum zu verbinden mit dem Examen rigorosum.

Dr. Ulrich will das Tentamen philosophicum am Ende des 2. Studienjahres, weil es dann dem Studiosus im ungünstigsten Falle leichter falle, das Versäumte noch zeitlich nachzuholen, während dies nach beendigtem quadriennium viel schwerer sei, und deshalb die Examinatoren leicht zur Nachsicht aus Mitleid mit dem Candidaten verführt würden, somit werde der Hauptzweck, die gründliche Vorbereitung durch Philosophie und Naturwissenschaften zu dem eigentlich ärztlichen Studium im engern Sinne vereitelt.

Dr. Andreae pflichtet Bicking bei; er ist kein Freund des vielen Examinirens und will dem Studenten den Genufs der geistigen

Freiheit nicht durch die Sorge um das bald zu bestehende Tentamen verkümmern. Auch befürchtet er, dafs die Studenten nach einmal abgemachtem Tentamen die naturhistorischen Studien gänzlich bei Seite legen würden.

Auch Dr. Böcker pflichtet den beiden Vorrednern bei, will aber die Prüfung noch auf Gegenstände ausgedehnt wissen, welche bisher ganz vernachlässigt worden seien, namentlich auf mikroskopische Untersuchungen und genaue chemische Analysen organischer Stoffe. In dieser Ausbildung fehle es zur Zeit noch an allen Anstalten auf den Universitäten. Er behält sich vor, seine Ansichten darüber in der Studiencommission näher zu entwickeln.

Dr. Steffen erklärt sich gegen die von Böcker gestellte Forderung wegen Microscopie und genauer chemischer Analyse. Die allermeisten und gerade die beschäftigtsten praktischen Aerzte in Städten und auf dem Lande hätten dazu keine Zeit, oft auch kein Geld. Dagegen hält er eine umfassende philosophische und naturhistorische Bildung des jungen Arztes für höchst wünschenswerth; nur durch ein Eindringen in alle drei Naturreiche gelange der Arzt zu einer rechten Anschauung des Lebens und der eigentlichen Naturheilkräfte, nur auf diesem Wege sei Physiologie im wahren Sinne des Wortes zu gewinnen.

Auch Wundarzt König will das Tentamen philosophicum an das Ende des quadriennii verlegt wissen, und behauptet, dafs diese Prüfung bisher meistens sehr oberflächlich abgehalten worden sei.

Dr. Ulrich erinnert gegen Andreae's Bedenken, dafs auch in den späteren Prüfungen, und namentlich in der Staatsprüfung, nach den Naturwissenschaften gefragt werde, und folglich das früher abgehaltene Tentamen die Studenten nicht zur Vernachlässigung der Naturwissenschaften verführen dürfte. Gegen Böckers Ansicht erklärt er, dafs nur wenige Aerzte berufen seien, solche mikroskopische und analytische Untersuchungen anzustellen. Er stimmt mit Steffen überein, glaubt jedoch, dafs diese ganze Frage zuvörderst von der Studiencommission zu erörtern sei, bevor darüber Beschlufs gefafst werde.

Dr Heinecke hält jedenfalls ein Tentamen für nöthig, bevor der Student zur Klinik zugelassen wird, verlangt aber, dafs darin nicht blos von Philosophie und Naturwissenschaften die Rede sein solle, sondern auch von Anatomie, Arzneimittellehre, allgemeiner Pathologie etc.

Dr. Suttinger will den Zeitpunkt des Tentamen philosophicum nicht fest bestimmen, namentlich weil das Studium auch auf nicht

preufsischen Universitäten gestattet ist, und folglich eine solche Zeitbestimmung die Candidaten oft nöthigen würde, von der entfernten fremden Universität auf eine inländische zu gehen.

Dr. Andreae erklärt nachträglich, dafs er nur von dem Tentamen philosophicum gesprochen habe, dagegen mit Heinecke auch eine vorläufige Prüfung für nöthig halte, ehe der Student als Praktikant zum Klinikum zugelassen werde.

Es wird nun die Frage gestellt:

Ist das Tentamen philosophicum beizubehalten?

und diese mit 20 gegen 5 Stimmen bejaht. — Ferner:

Soll für das Tentamen philosophicum eine bestimmte Zeit festgesetzt werden?

wird gleichfalls bejaht, aber nur mit 13 gegen 12 Stimmen.

Der Vorsitzende erörtert den Gegenstand von verschiedenen Seiten.

Dr. v. Treyden will das Tentamen philosophicum an's Ende der Universitätsstudien verlegen,

Dr. Ulrich vor den Beginn des Prakticirens im Klinikum.

Die nun gestellte Frage:

Soll das Tentamen philosophicum am Schlusse der Universitätsjahre liegen?

wird mit 22 gegen 3 Stimmen verneint; dagegen mit 18 gegen 7 Stimmen beschlossen, dafs es stattfinden solle, bevor der Candidat als Praktikant in die Klinik eintritt.

Dr. Andreae schlägt nun vor, dafs das Tentamen sehr erweitert, und auch alle theoretischen medicinischen Disciplinen darin mit begriffen sein sollen.

Hierauf stellt der Vorsitzende die allgemeine Frage:

Soll das Tentamen philosophicum erweitert werden?

und wurde selbige mit 20 gegen 5 Stimmen bejaht.

Dr. Ulrich motivirt den Antrag von Andreae noch näher.

Dr. Siehr wünscht dagegen mehr Gewicht auf die Philosophie gelegt zu sehen.

Dr. Brefeld erinnert aber, dafs man das Tentamen nicht auf alle theoretischen Vorlesungen beziehen dürfe, weil sonst der Candidat z. B. in der medicinischen Klinik nicht eher Praktikant werden könne, als bis er auch Geburtshülfe und Chirurgie gehört habe.

Dr. Ulrich trägt deshalb darauf an, dafs es der Studiencommission überlassen bleiben solle, auch hierüber passende Vorschläge zu machen, sowohl in Rücksicht auf die Bemerkung von Siehr, als auf die von Brefeld. Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

Frage XXX.

Soll das Examen rigorosum bleiben, oder in der Staatsprüfung aufgehen?

Nach kurzer Erörterung Seitens des Vorsitzenden wird auch diese Frage an die Studiencommission verwiesen.

Geh. Rath Lehnert schlägt nun vor, dafs die Commission über den ganzen Abschnitt III. berichten möge, und die Verhandlung über die Fragen 29 bis 36 verschoben werden bis nach erfolgter Berichterstattung. Dieser Vorschlag wurde einstimmig genehmigt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Meines unmafsgeblichen Erachtens ist es allerdings sehr wünschenswerth, dafs den Studirenden so viel als möglich, jedoch nur in soweit, als das Wohl des Kranken solches gestattet, Gelegenheit gegeben werde, den natürlichen Decursus der Krankheiten in den Kliniken kennen zu lernen in Erwägung,

dafs in sehr vielen Fällen der natürliche und ungestörte Verlauf der Krankheit die günstigsten Bedingungen der Genesung bereits einschliefst;

dafs in solchen Fällen positive Eingriffe der Kunst in den Krankheitsverlauf nicht erforderlich sind, ja schädlich werden können, jedenfalls aber das Urtheil der Studirenden darüber, was dem natürlichen Verlaufe der Krankheit, was dem Eingriffe der Kunst beizumessen, gefährden;

dafs andererseits der menschliche Geist im Laufe der Jahrhunderte nicht ohne günstige Resultate in Betreff der Heilung der Krankheiten thätig gewesen;

dafs die Benutzung dieser Resultate in Betreff der Krankenpflege so viel als möglich sicher zu stellen; endlich:

dafs dies am besten dadurch geschieht, dafs die Studirenden mit den Fällen, in welchen der natürliche Decursus der Krankheit die günstigsten Bedingungen der Genesung bereits enthält, und andererseits mit denen, in welchen letzteres nicht der Fall ist, genau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. Juni 1849.

Schlegel.

Dem Vorbemerkten tritt vollständig bei

Dr. *Heinecke.*

Achte Sitzung.

Berlin, den 9. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest das über die siebente Sitzung von ihm abgefafste Protokoll.

Dr. Brefeld behält sich vor, seine über die physiatrischen Kliniken zum Schlusse abgegebene Erklärung in einer schriftlichen Anlage zum Protokoll zu berichtigen und zu complettiren (Anlage *A.*).

Dr. Heinecke behält sich ebenfalls ein schriftliches Votum ad protocollum über das Assistenten-Verhältnifs vor.

Dr. Andreae trägt darauf an, sein Votum dahin zu vervollständigen: dafs die Errichtung einer physiatrischen Klinik eine Verletzung der Humanität, und daher rechtswidrig sei.

Dann wird das Protokoll genehmigt.

Abschnitt IV.

Sicherung der Standesinteressen.

a) Gegen Eingriffe Unbefähigter.

Dr. Andreae: Wir müssen uns dagegen verwahren, dafs wir bei den Verhandlungen über die Quacksalberei das Wohl und den Vortheil der Aerzte im Auge haben. Es ist lediglich die Absicht auf das Wohl des Publikums, welche den Staat bestimmen kann, die Quacksalberei niederzuhalten.

Dr. Brefeld stimmt vollkommen bei, indem er noch hinzufügt, dafs die Verfolgung der Quacksalber sogar dem ärztlichen Interesse

geradezu widerstreite. Die Verfolgung pflege den Zulauf und die Gunst des Publikums immer nur zu steigern.

Es wurde dann

Frage XXXVII.

in ihrem ersten Theile:

> Soll die Ausübung der Heilkunde und ihrer Zweige überhaupt noch von der Bedingung eines Qualifications-Nachweises abhangen?

einstimmig bejaht, womit der zweite Theil derselben von selbst fiel.

Frage XXXVII[a].

> Soll fortan die behufs- resp. gewerbmäfsige Ausübung der Thierheilkunde Monopol der approbirten Thierärzte werden?

Der Vorsitzende giebt zunächst eine Uebersicht der Sachlage und des Standes der Gesetzgebung, wobei er unter Anderem bemerkt, dafs von verschiedenen Seiten, namentlich auch von betheiligten Behörden, der Grundsatz geltend gemacht worden sei, dafs Thiere nur eine Sache seien, über welche Jeder freie Verfügung habe, und welche daher auch Jeder frei curiren könne, daher müsse es auch Jedem unbenommen sein, sich Thierarzt zu nennen. Gegen eine solche Schlufsfolge sei aber lebhafter Widerspruch, namentlich Seitens der rheinischen Behörden aufgetaucht, und diese Angelegenheit sei noch immer schwebend.

Dr. Andreae spricht für unbedingte Curir-Freiheit auf thierärztlichem Gebiete. Es sei lediglich eine Sache der Humanität, wenn man die Ausübung der Menschen-Heilkunde an den Nachweis ausreichender technischer Ausbildung knüpfe. Beim Thiere greife humane Rücksicht nicht Platz. Der Bauer befrage blos sein Interesse, wenn er überlegt, ob er sein krankes Vieh tödten, oder Cur-Versuche anstellen solle. Daraus folge auch, dafs es ihm frei stehen müsse, Rath zu suchen, wo und wie er wolle, und keine Art von Beschränkung dieses seines Privatrechts zu dulden brauche.

Dr. Ulrich macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche den Gemeinden bei Seuchen aus dem Treiben der Pfuscher oft erwachsen, da es an allen Mitteln fehle, dem Unwesen zu steuern. Die Freigebung laufe auch dem Interesse der Thierärzte zu sehr zuwider, die ihr Bestehen dabei nicht finden würden.

Dr. v. Treyden führt an, dafs schon durch ministerielle Ver-

ordnungen, sowie durch das Viehseuchen-Patent, die Pfuscherei bei Seuchen verpönt sei.

Dr. Ulrich replicirt, dafs alles dieses auf dem linken Rheinufer keine Geltung habe.

Dr. Brefeld hält die Einwirkung des amtlichen und approbirten Personals bei Seuchen für vollkommen gerechtfertigt, indem hier nicht blos das eigene, sondern auch das Interesse Anderer, sowie des Staates in's Spiel komme. Was aber die gewöhnliche thierärztliche Praxis anlangt, so pflichtet er den Ansichten Andreae's vollkommen bei. Er stellt sogar die Behauptung auf, dafs der Viehbesitzer sich bei den gewöhnlich sehr indifferenten und unschädlichen Mitteln der thierärztlichen Laien im Ganzen eben so gut und vielleicht noch besser stehe, als bei den häufig giftigen der Thierärzte. Das Thier sei überhaupt an so differente Stoffe, wie der Mensch gar nicht gewöhnt, und vertrage sie noch viel weniger gut, als letzterer. Jedenfalls sei die Sache auch noch aus dem Gesichtspunkte der viel gröfseren Wohlfeilheit zu betrachten.

Dr. Ulrich bestreitet die Behauptung, dafs die Mittel der Pfuscher durchweg unschädlicher Natur seien.

Dr. v. Haxthausen will diesen Punkt lediglich der Gewerbe-Gesetzgebung überlassen wissen.

Er macht aber darauf aufmerksam, dafs hier noch ein anderer Punkt der Erörterung bedürfe, nämlich: die Dispensir-Freiheit der Thierärzte. Die Wichtigkeit dieser zusätzlichen Frage findet bei der Versammlung Anerkenntnifs.

Dr. Schlegel: erheblicher Schaden erwächst in der Regel nur durch contagiöse Seuchen. Diese dürfen nur den Händen approbirter Thierärzte überlassen bleiben.

Dr. v. Haxthausen: der Thierarzt pflegt aber sehr heftig wirkende Mittel, selbst Metallsalze bis zum Arsenik herauf zu geben.

Dr. Ulrich macht darauf aufmerksam, dafs vom Materialisten die heroischsten Mittel zu erhalten seien, wenn der Begehrer sie nur in grofsen Quantitäten nimmt.

Dr. Augustin: auch thierärztliche Pfuscher geben nicht selten die schärfsten Gifte, wie ich aus 40jähriger Erfahrung weifs. Wäre die Pfuscherei nicht freigegeben, so würden wir viel mehr und bessere Thierärzte haben.

Wundarzt Lück: wenn die thierärztliche Praxis frei gegeben wird, dann bedürfen wir gar keiner Thierarznei-Schule mehr, und keiner braucht mehr approbirt zu werden.

Der Vorsitzende stellt dann die Frage:

1. Soll die gewerbsmäfsige Ausübung der Thierheilkunde Monopol der approbirten Thierärzte werden, ohne Rücksicht, ob die Krankheit Seuche oder sporadisch?

Bejaht mit 13 gegen 12 Stimmen.

2. Eventualiter soll jedenfalls die Behandlung der seuchenartigen und contagiösen Thierkrankheiten den approbirten Thierärzten überlassen bleiben?

Ja! 22 gegen 3 Stimmen.

3. Soll das Selbstdispensiren den approbirten Thierärzten gestattet sein?

Ja! 22 gegen 3 Stimmen.

4. Sollen die approbirten Thierärzte in Bezug auf Dispensiren und Aufbewahren der Gifte denselben beaufsichtigenden Beschränkungen unterworfen werden, als die Apotheker?

Dr. Andreae hatte auf Verbot des Selbstdispensirens directer Gifte angetragen.

Dr. Schlegel beantragte dagegen den Inhalt der gestellten Frage, weil die Thierärzte sonst nicht leben könnten.

Die Frage erhielt dann ein einstimmiges Ja zur Antwort.

Eventuelle Frage:

Wenn den nicht approbirten Thierärzten die Ausübung der Thierarzneikunde gestattet bleibt, soll ihnen dann das Selbstdispensiren gestattet sein?

Nein! mit 24 gegen 1 Stimme.

Frage XXXVIII.

Sind die bisherigen Gesetze gegen Quacksalberei genügend? oder sollen sie, und eventualiter wie, geändert werden?

Dr. Andreae: Die bisherige Gesetzgebung ist nicht genügend. Sie macht den gewerbsmäfsigen Betrieb der Quacksalberei zur Bedingung der Strafbarkeit. Der Jurist findet das Criterium des gewerbsmäfsigen Betriebes im Bezahlungnehmen. Das ist verkehrt, es ist eine Confusion der Begriffe Erwerb und Gewerbe. Das Gefährliche der Quacksalberei liegt nicht darin, dafs die Quacksalber sich bezahlen lassen, sondern darin, dafs Unkundige die Heilkunst ausüben. Jener Interpretation des Begriffs Gewerbe entschlüpft der Contravenient leicht. Es bedarf daher einer näheren gesetzlichen Bestimmung des Begriffs Gewerbe, dahin: dafs der gewerbsmäfsige Betrieb dann

angenommen werden solle, wenn der Contravenient einem Jeden zu Diensten stand.

Dr. Augustin: Das Ministerial-Rescript vom 31. März 1840 enthalte schon eine ähnliche Declaration des Begriffes »Gewerbe«. Diesem sei blos gesetzliche Feststellung zu wünschen.

Dr. Suttinger: Die dort aufgestellte Bedingung, dafs Einer seine ganze oder doch den gröfsten Theil seiner Zeit auf einen Gegenstand verwenden müsse, um seinen Betrieb einen gewerbmäfsigen zu nennen, mache doch die Sache wieder illusorisch.

Dr. Schlegel: Das Landrecht enthält zwar unter Titel XX. §. 702 — 707 beschränkende Maafsregeln gegen die Quacksalberei, reicht aber in praxi nicht aus. Die Gerichte sprechen dennoch fast alle Quacksalber frei.

Dr. Ulrich trägt den Stand der Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer vor, wo Jeder als Pfuscher verfolgt resp. bestraft wird, welcher nicht auf der öffentlich bekannt gemachten Liste der approbirten Medicinal-Personen steht, und hält deren Verallgemeinerung für wünschenswerth.

Dr. Schmidt: Das Landrecht unterscheidet zwischen Quacksalberei schlechtweg und solcher aus Gewinnsucht. Die Quacksalberei ist aber häufig blos eine Leidenschaft, nicht selten sogar bei hochgestellten Personen, welche sie homöopathisch und auf andere Weise treiben. Dagegen ist die jetzige Gesetzgebung völlig unausreichend. Die Gerichte pflegen Jeden frei zu sprechen, der kein Geld nimmt. Schaden nachzuweisen ist selten möglich. Die Zeugen sind in der Regel zu Gunsten der Quacksalber. Diese Verhältnisse pflegen Jedem das Verfolgen der Quacksalber zu verleiden.

Frage 38 ward dann in Folge dieser Debatte einstimmig verneint, — und der zweite Theil:

Sollen sie (die Gesetze) geändert werden?

folgerecht bejaht.

Wie? — Es ward hier die Specialfrage gestellt:

Soll die Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer verallgemeinert werden?

Ja! mit 24 Stimmen gegen 1.

Dr. Brefeld macht darauf aufmerksam, dafs hiermit wohl die Qualität der Person als Pfuscher, aber keineswegs die Qualität der Handlung als Pfuscherei festzustellen, und immer noch nicht zwischen einem sogenannten guten Rath, und einer gewerbsmäfsigen Quacksalberei zu unterscheiden sei.

Von verschiedenen Seiten wird entgegnet: dies sei dem Ermessen des Gerichtes anheim zu geben.

Dr. Andreae wünscht, dafs jedenfalls der Begriff der gewerbsmäfsigen Pfuscherei gesetzlich festgesetzt werde.

Vorsitzender: Dies erledigt sich durch die Lösung von

Frage XXXIX.

Soll insbesondere die gewerbsmäfsige Ausübung der Quacksalberei noch ferner Bedingung der Strafbarkeit sein?

Dr. Andreae: Bisher war dieser Begriff abhängig von der Bezahlung. Das mufs beseitigt werden im Sinne des Ministerial-Rescripts vom 31. März 1840.

Die Frage wird dann unter Zusatz (nach »gewerbsmäfsige Ausübung«)

»Im Sinne des Ministerial-Rescriptes vom 31. März 1840« bejaht mit 24 Stimmen gegen 1.

Frage XXXX.

Soll Gewinnsucht ein Schärfungsgrund der Strafe für Quacksalberei bleiben?

Dr. Andreae: Das ist dem Ermessen des Richters anheim zu geben, da Gewinnsucht auch bei andern Verbrechen einen Verschärfungsgrund abgiebt.

Die Frage wird dann mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

b. Gegen das kranke Publikum.

Frage XXXXI.

Soll eine Arznei-Taxe beibehalten werden?

Soll für die Aerzte eine Taxe beibehalten werden?

Beide Fragen erhalten ein einstimmiges Ja zur Antwort.

Frage XXXXII.

Soll hinführo wie bisher jene unbedingt, diese eventuell entscheiden?

Die Versammlung glaubte eine gerechte Lösung hier nur in analytischer Behandlung der Frage zu finden. Es ward demnach zunächst in Absicht auf die Arznei-Taxe zur Frage gestellt:

darf von den Apothekern auch unter der Taxe verkauft werden?

Dr. Augustin: Die Taxe mufs auf dem Recepte richtig vermerkt stehen. Verschenken kann er nach Gefallen.

Dr. Andreae: Es ist ein richtiger Grundsatz, das Princip der Concurrenz von den Apothekern fern zu halten, weil sie unter staatlicher Aufsicht stehen. Dies schliefst das Verkaufen unter der Taxe grundsätzlich aus. Denn sobald man dies erlaubt, so ist Concurrenz hergestellt. Einmal etwas zu verschenken mag ihm unverwehrt bleiben, — die richtige und volle Taxe mufs aber auf dem Recepte stehen.

Dr. Suttinger spricht für Zulässigkeit eines Rabattes auch an Privatpersonen, und motivirt dies aus Gründen der Humanität.

Dr. Steffen motivirt das Rabattgeben aus der üblichen Praxis, und führt Erfahrungs-Belege dafür an.

Dr. Schmidt: Die Hofapotheke hieselbst giebt für die Charité nicht weniger als 75 Proc. Rabatt.

Dr. Andreae: Die Zweckmäfsigkeit des Rabattgebens an öffentliche Anstalten ist nicht zweifelhaft, und stand sogar bisher schon verordnungsmäfsig fest. Ich schlage daher vor, blos noch den Rest des Inhaltes der ganzen Frage, nämlich:

soll das Rabattgeben an Private dem Apotheker freistehen?

der Abstimmung zu unterziehen.

Dies ward beliebt, und die Frage mit Ja! 24 Stimmen gegen 1, beantwortet.

Dr. Heinecke brachte dann die Frage über Errichtung eigener Armenapotheken zur Sprache, indem er auf das Beispiel Cölns hinwies, wo die städtische Verwaltung bereits im Besitze einer eigenen Armenapotheke sei. Generelle gesetzliche Bestimmungen hierüber hielt er für erforderlich.

Dr. Ulrich schliefst sich dem Antrage an. Die Armenapotheke in Cöln sei eine sehr grofse Apotheke. Ihr Gewinn sei enorm. So viel er sich erinnere, habe man mehr als 60 Proc. gewonnen. In Coblenz habe auch die Armenbehörde bereits auf eine eigene Officin angetragen. Hier beabsichtige man aber nur eine Dispensir-Anstalt. — Er sei für die allgemeine Gestattung, jedoch unter der Bedingung, dafs ein tüchtiger Apotheker angenommen werde.

Dr Andreae: Eine Apotheke für Arme wird eine Stadt nur

anlegen, wenn sie ihren Vortheil dabei vorhersieht. Dies wird aber nur bei gröfseren Städten der Fall sein.

Dr. Schlegel: bei uns haben wir Dispensir-Anstalten in den Hospitälern, für welche indefs die Arzneien aus der Apotheke entnommen werden.

Dr. Ulrich: die Apotheke in Cöln ist eine vollständige grofse Apotheke, in welcher alles bereitet wird. Der gröfste Nutzen kommt nur heraus, wenn es ganze Apotheken sind.

Dr. Böcker: soll aus den Armenapotheken auch für Andere abgegeben werden?

Dr. Schmidt: in Schlesien haben wir allerdings noch Hospital-Apotheken, die zugleich öffentliche sind. Man hat für die Beibehaltung derselben immer als Grund angegeben, dafs durch den Gewinn derselben das Hospital selbst seine Sustentation mindestens theilweise finde.

Dr. Andreae: mit der Waisenhaus-Apotheke in Halle ist derselbe Fall.

Dr. Schmidt: Ja! wir haben daher allerdings aufser der Armenapotheke im engern Sinne, und den Dispensir-Anstalten, noch die Frage in Ueberlegung zu nehmen: ob es zulässig sei, moralischen Personen eine Apotheker-Concession zu ertheilen.

Schlufs der Debatte.

1. Kann es gestattet werden, für den Bedarf der Armen, Apotheken auf Communalkosten zu halten, in welchen dispensirt und praeparirt wird?

Ja! 23 gegen 2 Stimmen.

2. Sind auch Armen-Dispensir-Anstalten gestattet?

Einstimmig: Ja!

3. Soll im Interesse von milden Stiftungen an Corporationen eine unbeschränkte Apotheker-Concession ertheilt werden können?

Nein! 18 gegen 7 Stimmen.

Die Debatte wandte sich dann auf den andern Theil der Frage 42, die Bedeutung der Medicinal-Personen-Taxe berührend.

Dr. Siehr macht darauf aufmerksam, dafs diese Frage dem Staate und der Gemeinde gegenüber eine ganz andere Bedeutung habe, als

dem Privaten gegenüber. Der jetzige Mangel an allem gesetzlichen Anhalte führe leicht zu einem Verdinge an den Mindestfordernden, zu einem totalen Bankbruche alles Anstandes. Der Staat dürfe nicht in dieser Weise verhandeln. Er müsse feststellen, und die Taxe darüber Bestimmtes enthalten.

Dr. Ulrich: Gegen das unanständige Benehmen von Minus-Licitanten lassen sich schwer Maafsregeln treffen. Wenn einer vor dem andern es wohlfeiler thun will, so kann die Regierung das nicht hemmen.

Dr. Andreae: Der Staat, wenn er Verträge abschliefst, kann nicht generös sein, wie jeder Andere. Als guter pater familias, wie ich ihn ansehe, hat er auch Rücksicht auf die übrigen zahlenden Staatsbürger zu nehmen. — Die Gemeinden aber haben das vollständigste Recht über ihren Geldbeutel, und bei den Anstalten derselben hat er in diesem Geldpunkte weiter nicht mitzusprechen.

Dr. Schlegel: Die Aerzte in Schlesien sind in dieser Beziehung enorm gedrückt. Die Gemeinden sind aufs Aeufserste sparsam. Eine Justizbehörde hatte mit dem Arzte einer Gefangen-Kranken-Anstalt ein Abkommen getroffen, wonach der Arzt für die Behandlung jedes einzelnen Kranken zu liquidiren, den Ertrag der diesfälligen Liquidation an die Justizbehörde abzutreten, und sich mit einem jährlichen Fixum zu begnügen habe. Der Ertrag der Liquidation überstieg aber bei Weitem jenes Fixum.

Dr. Augustin findet eine möglichst milde Behandlung der Aerzte Seitens der Verwaltung höchst wünschenswerth, und theilt mit, dafs man in seinem Amtsbezirke die einmal bestehenden Gehalte möglichst festzuhalten suche.

Dr. Ulrich: Die Regierung könne hier nur rathen, nicht befehlen.

Dr. Siehr: Der Staat mufs allerdings möglichst sparsam sein, aber er darf nicht in unanständiger Weise knausern. Es sei vorgekommen, dafs ein Obergericht ein derartiges Gehalt habe herabsetzen wollen, der Justizminister es aber entschieden verweigert habe. Der Arzt mufs von der Regierung nach Verdienst und Vertrauen angestellt werden. Für seine Honorirung mufs die Taxe den Maafsstab angeben.

Dr. v. Treyden: Dem Staate gegenüber hat jeder Arzt gleichen Anspruch auf Vertrauen. Ich sehe auch keine praktische Möglichkeit, in der Taxe solche Sätze aufzustellen.

Dr. Siehr: Ganz genau braucht das in der Taxe nicht ange-

geben zu werden. Die Zahl der durchschnittlichen Kranken im Jahre mag entscheiden.

Die Ausführung hat hier allerdings ihre grofsen Schwierigkeiten. Das direkt Unanständige z. B. des Minimi-Licitirens kann der Staat aber ganz füglich inhibiren. Seine erste Aufgabe bleibt immer, die Sache gut zu haben, in zweiter Reihe kommt erst der Punkt der Wohlfeilheit.

Dr. Andreae: Ich schlage vor, die Frage also zu fassen:

Soll der Staat für alle öffentlichen Anstalten ein festes Gehalt festsetzen, und bei Verleihungen sich fest daran binden?

Dies kam zur Abstimmung. Ja! mit 24 Stimmen gegen 1.

Dr. v. Haxthausen: Ich habe in der Minorität gestimmt, weil ich dem Staate das Recht nicht abstreiten kann, zu accordiren. Man kann durch Tax-Anordnungen besser helfen.

Soll bei Anstellung von Aerzten an Communal-Anstalten der Verding an den Mindestfordernden unbedingt verboten sein?

Ja! mit 17 gegen 8 Stimmen.

Dr. v. Haxthausen: Für die Feststellung wünsche ich einen Maafsstab in der Taxe nach der Zahl der Kranken in der Anstalt im Jahresdurchschnitt.

Dr. Schmidt: Die Zahl der Krankenverpflegungstage würde für eine solche Position den besten Anhalt geben.

Dr. Andreae: Die Anstalten sind sehr verschiedener Art. Isolirt liegende Anstalten, wo der Arzt in der Privatpraxis keinen Neben-Erwerb finden kann, müfsten dann schon eine höhere Taxe haben.

Fragstellung:

Sollen Mittel und Wege gefunden werden, durch Tax-Bestimmungen für ärztliche Mühewaltung in Staats-Anstalten ein angemessenes, maafsgebendes Aversum festzusetzen?

Einstimmig: Ja!

Soll ein solches maafsgebendes Aversum auch für öffentliche Communal-Anstalten in der Taxe festgesetzt werden?

Ja! mit 17 gegen 8 Stimmen.

Dr. Brefeld: Die so eben berührte und entschiedene Frage fällt im Grunde unter die sub 43 der Vorlage aufgeführte. Der Entscheid über die zur Zeit der Berathung unterliegende Frage 42:

Ob die Medicinal-Gebühren-Taxe nur eventuell entscheiden soll?

ist damit nicht gegeben.

Dafs die Taxe im Falle des Streites entscheidet, ist nicht zweifelhaft, und hat die bisherige Praxis für sich. — Dafs der Arzt weniger und mehr nehmen darf, ist noch viel weniger zweifelhaft. Es bleibt zur Erschöpfung der Vorlage blos die Frage übrig:

Ob er auch mehr fordern darf, als die Taxe besagt?

Ich bringe die Frage zur Sprache, weil es in praxi, und häufig gerade von den renommirtesten Aerzten vielfach geschieht. Ich sehe auch gerade kein Unrecht darin, weil jeder seine Waare nach natürlichem Rechte so theuer verkaufen kann, als er will, — und die Berufung auf rechtliches Erkenntnifs nach der Taxe gegen Prellerei sicher stellt. Ob eine solche Forderung gerade sehr anständig ist, das ist eine Frage für sich.

Dr. Fränkel: Es scheint mir ganz unbedenklich. Der Arzt hat seine Thätigkeit selbst auszuschätzen. Kommt es zur Klage, dann ist nicht zweifelhaft, dafs die Taxe gilt.

Nach einigen Hin- und Her-Bemerkungen wurde die Frage dann mit 17 gegen 8 Stimmen bejaht.

Abgelaufener Zeit wegen wurde die Verhandlung hier abgebrochen, und auf Montag, den 11. Juni vertagt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

Mein Schlufs-Votum über die Errichtung physiatrischer Kliniken ist ins Protokoll vom 8. Juni (über die siebente Sitzung) ganz incorrect und mangelhaft aufgenommen, und folgt hier in Gemäfsheit des ins Protokoll über die achte Sitzung aufgenommenen Vorbehaltes seinem wesentlichen Inhalte nach.

Dr. Brefeld: Man hat, so viel ich gewahrt, durchweg dem Principe, welches meinem Antrage zum Grunde liegt, volle Geltung eingeräumt.

Die Einwürfe, welche dagegen erhoben wurden, bezogen sich theils auf seine Zulässigkeit, theils auf seine praktische Ausführbarkeit. — Ich wiederhole sie nicht. Sie haben lediglich eine subjective Bedeutung für den, welcher den Werth und die Bedeutung der activen Heilkunde so hoch ausschätzt, als der Schärfste der vorangegangenen Opponenten. — Er selbst würde muthmafslich ein an-

deres Urtheil fällen, wenn zur Zeit seiner ersten Studien bereits physiatrische Kliniken existirt hätten. Ich stehe auf einem ganz andern Boden, und halte sie nicht allein für sehr wohl ausführbar, nicht für inhuman, sondern für ein humanes Bedürfnifs, weil durch sie allein enormer und nachhaltiger Schaden von der Menschheit abgewandt werden kann. Ich bin nicht der Ansicht, dafs im Ganzen irgend Nachtheil daraus hervorgehen kann, weil der positive Schaden der hyperheroischen und schlecht gehandhabten Heilkunde, den etwanigen negativen der physiatrischen weit überwiegt, — und die Homöopathie mit grofsen Buchstaben lehrt, dafs das Nichtsthun ganz unschädlich ist. Meine Opponenten würden nach ihren Ansichten folgerecht letztere verbieten müssen.

Man hat ferner gesagt, die Autojatrie werde bereits, wo irgend sie auslange, von unsern klinischen Lehrern, gewiegten Meistern ihrer Kunst, geübt. Ich bestreite diesen Satz in seinem factischen Inhalte, und behaupte, dafs durchweg nur und nur Kunst-Heilung geübt wird. Einschreiten mit Heil-Mitteln ist die sehr grofse Regel, — Laufen-Lassen die äufserst seltene Ausnahme.

Was aber die Forderung des Hrn. Vorsitzenden in Bezug auf das Aushängeschild anlangt, so mufs ich mir zu bemerken erlauben, dafs ein Aushängeschild, auf welchem die Curart der Klinik verzeichnet wäre, bisher nicht üblich war. Ich will mich aber auch dem nicht widersetzen, wenn hier Parität der Rechte stattfindet, wenn jene andern Kliniken auch ein Aushängeschild bekommen, — wenn es heifst:

»Hier wird der Kranke vorzugsweise mit Giften behandelt!«

und dort:

»Hier wird durch Blutzapfen coup à coup curirt!«

und bei jener dritten:

»Hier werden die Wirkungen der Heilmittel und Gifte am kranken Menschen-Körper ausprobirt!«

Um indefs alle diese subjectiven Bedenken abzuschneiden, erlaube ich mir, meinem Antrage das Wörtchen »vorzugsweise« einzuschieben, so dafs ich die Errichtung von Anstalten beantrage, in welchen vorzugsweise spontane Natur-Ausgleichung der Krankheit angehenden Aerzten vorgängig zur Anschauung gebracht wird.

Brefeld.

Neunte Sitzung.

Berlin, den 11. Juni 1849.

Das Protokoll vom 9. Juni wurde verlesen und nach geringen Abänderungen genehmigt.

Dr. Andreae bemerkt, dafs er über die zuletzt verhandelte Frage, wegen des Forderns der Aerzte über die Taxe, ein besonderes Votum zum Protokoll gegeben habe, welches von Schmidt, Steffen und Heinecke mit unterzeichnet sei. (Anlage *A.*)

Dr. Schlegel erklärt, dafs er gleichfalls über diesen Gegenstand ein Separat-Votum abgegeben habe (Anlage *B.*) und aufserdem noch ein zweites Votum über die Anlegung der Armen-Apotheken.

Der Vorsitzende spricht den Wunsch aus, dafs event. wenigstens bei Ausstellung von ärztlichen Attesten die Taxe nicht überschritten werden dürfe.

Dr. Steffen erinnert dagegen, dafs die verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften für die Ausstellung der Atteste durch die von ihnen selbst beauftragten Aerzte besondere Honorare festgesetzt hätten, auf welche die Taxe doch wohl keinen Einfluſs haben könne und wird diese letztere Ansicht allgemein gebilligt.

Dr. Heinecke frägt, ob der Arzt verpflichtet sei, in allen Fällen ein Attest auszustellen?

Dr. Andreae erinnert dagegen, dafs diese Frage unter No. 44. zu erörtern sein dürfte.

Der Vorsitzende stellt nun die von ihm angeregte Frage so:

> Darf bei Ausstellung von Gesundheits-Attesten die Taxe überschritten werden, nicht nur durch Fordern, sondern auch durch Annehmen einer höhern Summe?

Wurde einstimmig verneint.

Frage XLIII.

Welche allgemeine Veränderungen in Betreff der Taxe sind wünschenswerth?

a) in Bezug auf die Arzneitaxe.

Dr. Ulrich trägt wegen der ausnehmenden Wichtigkeit der Sache, namentlich für die Armenkrankenpflege, und noch mehr für die wenig bemittelten Stände, auf Ernennung einer Commission an.

Der Vorsitzende empfiehlt diesen Antrag um so mehr, als der später zusammentretende Apotheker-Congrefs einen einseitigen Standpunkt einnehme, und es dem Ministerio nur wünschenswerth sein könne, auch das Urtheil unsrer Versammlung darüber zu vernehmen. Der Antrag von Ulrich wird daher einstimmig angenommen, und der Vorsitzende bildet die Commission aus folgenden Mitgliedern: Ulrich, Schlegel, Mampe, Kunze, Wolff.

b) Welche Veränderungen sind in Beziehung auf die Taxe für die Mühwaltung der Medizinal-Personen wünschenswerth?

Der Vorsitzende giebt zunächst eine kurze historische Uebersicht der seit 1825 über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, wobei drei Ministerien betheiligt waren, und deutete die Schwierigkeiten an, welche sich bisher der Ausführung entgegen gestellt hatten, selbst nachdem die Landstände der Provinz Sachsen 1846 den Erlafs einer neuen Medicinaltaxe dringend beantragt hatten.

Dr. Ulrich schlägt vor, das Ministerium möge ersucht werden, die nach den Acten bearbeitete neue Medicinaltaxe dem Druck zu übergeben, um so vor der definitiven Publication das öffentliche Urtheil darüber zu vernehmen.

Vor Abstimmung über diesen Vorschlag spricht König noch den Wunsch aus, es möge die Taxe für die Wundärzte I. Klasse dieselbe sein, wie für die promovirten Aerzte.

Dr. Ulrich pflichtet nur in Beziehung auf die Taxe für die chirurgischen Operationen dem Wunsche des Vorredners bei.

Hierauf wird der Vorschlag von Ulrich einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende wünscht dennoch, dafs eine Unterfrage hinsichtlich der Wundärzte I. Klasse und II. Klasse gestellt werde.

Dr. Andreae macht aufmerksam, dafs die Wundärzte I. Klasse ursprünglich für das platte Land bestimmt gewesen seien, um dem Landmanne eine wohlfeilere ärztliche Hülfe zu verschaffen. Durch eine Erhöhung der Taxe für ihre Bemühungen, resp. durch Gleich-

stellung mit der Taxe für promovirte Aerzte, würde dieser Zweck offenbar theilweise aufgegeben werden.

Dr. Brefeld will dagegen allen Unterschied in der Taxe aufgehoben, damit überhaupt jede Verschiedenheit der bisherigen ärztlichen Klassification spurlos ausgetilgt werde. Besonders unbillig aber findet er den Unterschied rücksichtlich der Reisekosten, da das chirurgische Reitpferd eben so viel koste und verzehre als das ärztliche.

Dr. Andreae bestreitet, dafs für Reisekosten bei der Privatpraxis bestimmte Taxsätze gesetzlich festgestellt seien; es handle sich da nur von Wiedererstattung der Auslagen. Ulrich und Schlegel pflichten diesem Ausspruch vollkommen bei.

Hierauf wird die Frage:

> Sollen Wundärzte I. Klasse hinsichtlich der Taxe den promovirten Aerzten gleichgestellt werden?

mit 14 gegen 10 Stimmen verneint, und somit auch in Bezug auf die Wundärzte II. Klasse.

Der Vorsitzende spricht hierauf den Wunsch aus, dafs auch für die Hebammen eine günstige Veränderung der Taxe eintreten möge, und macht auf die grofse Ungleichheit der Observanz in verschiedenen Landestheilen aufmerksam; im Reg. Bezirk Arnsberg werde für die Entbindung 1 Thlr. gezahlt, im Kreise Paderborn und Büren in Dörfern durchschnittlich nur 7½ Sgr. und selbst nur 4 Mariengroschen.

Dr. Ulrich berichtet, dafs im Reg. Bezirk Coblenz die Observanz meistentheils nicht mehr maafsgebend sei, dafs vielmehr bei Abschlufs der Verträge mit den Hebammen in der Regel die Gebühren festgestellt, oder event. auf eine bereits 1820 von der Regierung erlassene Taxe verwiesen werde. Nur in einigen sehr armen Gegenden der Eifel beständen noch sehr niedrige observanzmäfsige Gebühren.

Hierauf wird die Frage gestellt:

> Soll für die Hebammen an die Stelle der Observanz eine bestimmte Taxe treten?

und mit 23 Stimmen gegen 1 bejaht.

Dr. v. Treyden spricht noch den Wunsch aus, es möchten die niedersten Taxsätze für die ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen bei der Armen-Praxis noch niedriger gestellt werden, da jetzt aus der Anwendung derselben oft eine sehr grofse Last für die armen Gemeinden erwachse. Dieser Wunsch wird auf Andreae's Vorschlag bis zur Behandlung der Armenkrankenpflege vertagt.

Dr. Fränkel wünscht, dafs die Bestimmung einer höheren Taxe bei ansteckenden Krankheiten aufgehoben werde.

Dr. Andreae tritt diesem Wunsche vollständig bei, und begründet ihn sehr ausführlich im Interesse der Ehre des ärztlichen Standes.

Dr. Schlegel will wenigstens für den Fall, dafs der behandelnde Arzt an einer ansteckenden Krankheit gestorben sei, im Interesse der Wittwen und Waisen Beibehaltung der hohen Sätze.

Hierauf wird der Antrag Fränkel's mit 21 Stimmen gegen 3 genehmigt.

Dr. Horn theilt der Versammlung mit, dafs das Ministerium den Erlafs einer neuen Series medicaminum im Sinne habe, und wünscht er daher, dafs die etwa vorzubringenden Einwürfe gegen die von der Commission gestrichenen oder wenigstens sehr beanstandeten Mittel baldigst gemacht, und somit die Sache zu Ende geführt werden möge.

Dr. Andreae schlägt vor, dafs die übrigen Mitglieder der Versammlung die von der Commission vorgeschlagenen Veränderungen in der Series noch heute einsehen und morgen ihre Bemerkungen darüber vortragen möchten. Dies wird genehmigt.

Frage XLIV.

Können die Ansprüche des kranken Publikums an den Arzt in bestimmte Grenzen eingeschlossen werden und event. in welche?

Dr. Andreae spricht sich dahin aus, dafs des Arztes Beruf sei, den Kranken zu helfen, und er daher vom Standpunkt der Humanität dazu verpflichtet sei; dafs ihm aber eine rechtliche Verpflichtung nicht auferlegt werden dürfe, und daher der Doctoreid abgeändert werden müsse. Es mufs dem Arzt unter Umständen frei stehen, eine Cur abzubrechen resp. die Uebernahme eines Kranken zu verweigern: denn der Arzt habe auch noch andere Pflichten, müsse auch der Wissenschaft Zeit widmen können. Dem Einwurfe, dafs es aber bei dieser Abänderung schwer sein werde, den Arzt zu controlliren, und die Gründe zu Verweigerung der Hülfe zu prüfen, begegnet Andreae durch einen von ihm und mehreren andern Mitgliedern in Aussicht gestellten Ehrenrath.

Dr. Ulrich pflichtet Andreae bei und verlangt namentlich, dafs der Arzt nicht verpflichtet werde zu Besuchen fern von seinem Wohnorte; einmal stehe ihm sein gewöhnliches Publikum näher als das entfernte, und dann müsse ihm wenigstens Wiedererstattung seiner baaren Auslagen verbürgt werden.

Auch Dr. Schlegel stimmt Andreae bei, der Arzt mufs sagen dürfen: das Maafs ist jetzt voll.

Dr. Steffen bemerkt eben so, dafs schon in Zeit und Kraft eine Beschränkung liege. Wenn es überhaupt nicht viele Kranke gebe, so helfe er jedem gern, bei Epidemieen aber zunächst den Familien wo er Hausarzt ist, und andern Familien leiste er nur die erste dringende Hülfe und weise sie dann an einen andern Arzt.

Dr. Suttinger meint, dafs wenigstens ein allein wohnender Arzt Allen an demselben Orte zu helfen verpflichtet sein müsse.

Dr. Brefeld erklärt in Uebereinstimmung mit Steffen, dafs Zeit, Raum und Kraft nothwendig eine Beschränkung setzen, aber es handle sich um solche Fälle, wo diese Ausnahme nicht zulässig sei, namentlich in eigentlichen Nothfällen. Hinsichtlich der Beschränkung auf einzelne Zweige der Heilkunst verlangt er, dafs ein solcher Arzt öffentlich erklären müsse, diesen Zweig übe ich aus, jenen nicht.

Dr. Heinecke wünscht zwar den Arzt gegen unbillige Ansprüche gesichert, aber auch das Publikum gegen die Faulheit und den bösen Willen mancher Aerzte, namentlich gilt dies von den Geburtshelfern, welche vorzugsweise zu Nacht gesucht werden und sich oft entschuldigten, weil sie im Schweifse lägen.

Dr. Andreae erklärt nochmals, er hoffe durch den Ehrenrath aus dieser Noth zu helfen.

Dr. Siehr erklärt sich mit dieser Ansicht Andreae's einverstanden.

Dr. Schmidt bezweifelt, dafs das Publikum eine gehörige Bürgschaft für seine Ansprüche in dem Ehrenrath finden werde, wohl aber der ärztliche Stand bei Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern.

Dr. Andreae deutet an, dafs man zwischen Criminal- und Disciplinar-Untersuchungen unterscheiden müsse; erstere gehörten vor das Gericht, letztere vor den Ehrenrath; bei jenen könne der Ehrenrath nur gutachtlich vernommen werden.

Dr. Steffen erinnert, dafs bisher von den Medicinal-Collegien in solchen Fällen ein Gutachten erfordert worden sei.

Die Frage 44 wird hierauf mit 19 gegen 6 Stimmen bejaht, und die specielle Angabe nach der Debatte über Andreae's Ehrenrath verspart.

Jetzt wird auf v. Treyden's Antrag die Verhandlung über den anliegenden Commissions-Bericht vom 7. Juni, betreffend die Befugnisse des ärztlichen Hülfspersonals, aufgenommen. (Anlage *C.*)

Dr. Heinecke beantragt, dafs auch das Kathetrisiren den Befugnissen zugezählt werde.

Dr. Suttinger stimmt dem bei, verlangt aber, dafs der Gehülfe dies nie bei einem Kranken zuerst thun solle, sondern nur dann, wenn der Arzt selbst vorher den Katheter eingelegt und den Gehülfen erst auf alle besonderen Vorsichtsmaafsregeln in dem speciellen Falle aufmerksam gemacht habe, also nur in solchen Fällen, wo ein wiederholtes Kathetrisiren nöthig sei.

Dr. Ulrich, Steffen und Schmidt stimmen dieser Ansicht Suttingers bei.

Dr. Andreae wünscht, dafs Recidive, wo schnelles Kathetrisiren nöthig sei, nicht für einen ersten Fall erklärt werden mögen.

Wundarzt König protestirt gegen alles und jedes Kathetrisiren durch Gehülfen, wird aber daran erinnert, dafs viele Kranke bei chronischen Uebeln sich selbst Kathetrisiren.

Dr. Heinecke verlangt schliefslich, dafs bei der Ausbildung der Gehülfen der Lehre von dem Kathetrisiren besondere Sorgfalt gewidmet werde.

Frage: soll dem Hülfspersonale das Kathetrisiren unbedingt gestattet werden?

wird mit 21 Stimmen gegen 4 verneint.

Frage: soll es gestattet werden, nachdem der Arzt schon einmal den Katheter eingebracht hat?

wird mit 16 gegen 9 Stimmen bejaht.

Hierauf fordert Dr. Suttinger, dafs auch die Behandlung der Scheintodten unter die Befugnisse des Hülfspersonals aufgenommen werde; wogegen Ulrich bemerkt, dafs nach der officiellen gedruckten Anweisung ein jeder erwachsene Mensch dazu befugt sei. Suttinger verlangt dann wenigstens bei der Ausbildung des Hülfspersonals eine besondere Berücksichtigung dieses Gegenstandes.

Beschlufs soll in einer Anmerkung zur Medicinal-Ordnung gesagt werden.

Dr. Suttinger hält ferner die längst bekannte Bezeichnung »Bader« für geeigneter als den Namen »Heilgehülfe«:

Dagegen sprach Dr. Ulrich, Andreae und Siehr sich entschieden für »Heilgehülfe« aus, weil dies den ganz untergeordneten, unselbstständigen Standpunkt am besten bezeichne.

Diese Benennung wird daher mit 23 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Dr. Gall wünscht unter die allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten des Hülfspersonals noch aufgenommen zu sehen, dafs die

nöthigen Instrumente stets in gutem Stande gehalten werden und alle vorräthig sein sollen.

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

Das Protokoll wird genehmigt und von Dr. Schlegel erklärt, dafs er zwei Separatvota zum Protokoll — eins über die Lage der Hebammen zu IV. 43 (Anlage *D.*) und ein zweites über den ärztlichen Ehrenrath zu IV. 44 (Anlage *E.*) beifügen werde.

Wundarzt König wird ein Separatvotum über Taxe der Wundärzte I. Klasse beifügen. (Anlage *F.*)

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Folgende Bemerkung bitte ich ganz ergebenst, dem Protokolle über die heutige Conferenz behufs Reform des Medicinal-Wesens beizufügen. Wenn heute beschlossen worden ist, dafs der Arzt nach Belieben auch ein höheres Arztlohn, als ihm durch die Taxe zugebilligt wird, von seinen Patienten fordern dürfe, so mufs ich dem, der Sache nach, zwar beipflichten, und habe diesem Beschlusse auch wirklich beigestimmt. Allein ich kann mein Bedauern nicht verhehlen, dafs diese Sache in einer Versammlung von Aerzten zur Sprache gebracht ist, da, sofern die Conferenz-Protokolle zur öffentlichen Kenntnifs gebracht werden sollten, die obige Beschlufsnahme leicht Mifsdeutungen hervorrufen könnte, die dem allgemeinen humanen Sinne der Aerzte empfindlich sein müfsten. Ich wünsche daher auch, dafs das künftige Medicinal-Edict über diesen Punkt keine Andeutung enthalten möge.

Berlin, den 9. Juni 1849.

Andreae.

Dem vorstehenden Antrage stimmt bei

Dr. *Heinecke.*

Desgleichen Dr. *Steffen.*

Desgleichen *Schmidt.*

Anlage **B.**

(Zu IV. *b.*)

Der Bejahung der Frage:

Soll den Armen-Apotheken, aufser der Befugnifs, Arzneien für Armen-Kranke dispensiren zu dürfen, künftig auch die Erlaubnifs ertheilt werden, Arzneien selbst zu präpariren und Einrichtungen zu treffen, welche sie den öffentlichen Apotheken gleichstellen?

treten die Bedenken entgegen:

1. dafs nach dem Zeugnifs der Vergangenheit dergleichen Apotheken nach und nach in öffentliche Apotheken überzugehen pflegen;
2. dafs diese Einrichtung die Angehörigen der Kranken oft nöthigt, die Arzneien aus zu grofser Entfernung herbei zu holen;
3. dafs durch diese Einrichtung zu der Meinung im Publikum Anlafs gegeben wird, als bestehe ein Unterschied der Arznei für Arme im Gegensatz zu den Arzneien für das übrige Publikum.

Mit der erfolgten Bejahung der Frage:

Ist den Aerzten bei ihren Forderungen die Ueberschreitung der Taxe zu gestatten?

kann ich mich nicht einverstanden erklären, in Erwägung,

1. dafs auch in dieser Angelegenheit das Gemeinwohl möglichst zu berücksichtigen;
2. dafs im Allgemeinen genommen die Aerzte durch die bisherige Taxe zufrieden gestellt, und dafs das Bedürfnifs der Erhöhung der Taxe von denselben nicht zur Sprache gebracht und behauptet worden ist, und daher kein Grund vorliegt, im Gesetz auszusprechen, dafs den Aerzten die Ueberschreitung der für sie erlassenen Taxe gestattet sei;
3. dafs eine solche Bestimmung zu mannigfachen Mifsbräuchen und Verleitungen Anlafs geben könnte;
4. dafs die Aerzte in Ansehung der Annahme des von den Kranken freiwillig gewährten Sostri durch die Bestimmungen der Taxe nicht gebunden sind.

Berlin, den 9. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage C.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Hülfspersonal soll nur an solchen Orten zulässig sein, wo kein Wundarzt II. Klasse ist, und auch nach erfolgter öffentlicher Aufforderung kein Wundarzt II. Klasse sich niederlassen will.
2. Die dem Hülfspersonal angehörenden Individuen dürfen die Concession zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erst dann erhalten, wenn sich wirklich das Bedürfnifs ihrer Niederlassung an einem bestimmten Orte herausgestellt hat. — Ueberhaupt sind Seitens der Verwaltung Maafsregeln zu treffen, dafs nicht zu viele solcher Individuen im Voraus gebildet werden.
3. Diese Gehülfen dürfen überall nur im Auftrag eines approbirten Arztes handeln.
4. Es sollen nur zuverlässige und moralische Männer dazu gewählt werden, welche fähig sind, einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

B. Specielle Bestimmungen.

5. Die ihnen obliegenden Verrichtungen sind folgende:
   a) Aderlassen; *b*) Schröpfen; *c*) Ansetzen von Blutegeln; *d*) Setzen von Klystiren; *e*) Legen von Zugpflastern und Verbinden der Blase; *f*) Anlegung des provisorischen Verbandes bei Knochenbrüchen und gehörige Lagerung des gebrochenen Gliedes; *g*) Einwickeln von Gliedern; *h*) die Stillung von Blutungen, namentlich auch Anlegung des Tourniquets, aber niemals Unterbindung eines Blutgefäfses; *i*) Assistenz bei Einrichtung von Luxationen und Knochenbrüchen; *k*) Verbinden der Fontanelle; *l*) Bereitung und Auflegen von Cataplasmen und Fomenten; *m*) Bereitung von Bädern; *n*) Uebergiefsungen.

Hinsichtlich der diesem Hülfspersonal zu gebenden Benennung schlägt die Commission vor, solche Heilgehülfen zu nennen.

Berlin, den 7. Juni 1849.

Ulrich. v. Treyden. Reitzenstein. Förster. König. Schlegel. Heinecke.

Anlage D.

(Zu IV. 43.)

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, dafs die Einziehung des Hebammen-Unterstützungsfonds für das Gemeinwohl von sehr nachtheiligen und durchgreifenden Folgen sein würde, in Erwägung:

1. dafs den Hebammen bei jedem Geburtsfalle die Ueberwachung zweier Menschenleben anvertraut ist, und zwar in Augenblicken, wo letzteres theils im gefahrdrohenden, theils im hülflosen Zustande sich befindet;
2. dafs es deshalb höchst nöthig ist, die Hebammen auf der Stufe der Entwickelung, mit welcher sie aus den Bildungsanstalten entlassen worden sind, zu erhalten und weiter fortzubilden, dafs dieselben deshalb regelmäfsig wiederkehrenden repetitorischen Prüfungen für die ganze Dauer ihrer Berufsthätigkeit, und sonst allen tief eingreifenden Beschränkungen und beschwerlichen Pflichten unterworfen werden, welche das Gemeinwohl fordert;
3. dafs diesen schweren und lästigen Pflichten kein anderes Recht gegenübersteht, als das geringe Hebammenlohn von 15 Sgr. für die Entbindung und Wochenpflege und der Anspruch auf Unterstützung aus dem Hebammen-Fonds, mit dessen Einziehung das Hebammenwesen aufs Tiefste und Nachtheiligste erschüttert werden würde;
4. dafs die Einziehung der Beiträge zu dem Hebammen-Fonds von Seiten der Steuerpflichtigen bis jetzt keinen wirklichen Schwierigkeiten unterlegen und keine Beschwerden hervorgerufen, abgesehen von einzelnen Fällen, die mehr durch den modus procedendi der Behörden provocirt zu sein scheinen;
5. dafs statt des bisherigen Hebammen-Fonds von Seiten der Commune auf einen Beitrag zur Verbesserung der Lage der Hebammen, nach den bisherigen Erfahrungen, im Allgemeinen nicht zu rechnen, und schon jetzt während des Bestehens des Hebammen-Fonds die Lage der Hebammen eine sehr kümmerliche gewesen.

Berlin, den 11. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage E.

(Zu IV. 44).

Der Unterzeichnete kann sich damit, dafs künftig die disciplinarische Ueberwachung der Aerzte, statt der bisherigen Einrichtung, von einem ärztlichen Ehrenrath geführt werden soll, nicht einverstanden erklären, in Erwägung:

1. dafs diese Function bisher den Regierungen unter Berathung mit den Medicinal-Collegien übertragen gewesen, und dafs die Zusammensetzung der Regierungs-Collegien die Beurtheilung der Sache von den wichtigsten Standpunkten des Lebens, das Interesse des Gemeinwohls und die Beseitigung bedenklicher Einflüsse des ärztlichen Systems in der ärztlichen Concurrenz, ferner die Zusammensetzung der Medicinal-Collegien die Erschöpfung des Gegenstandes vom wissenschaftlichen Standpunkte aus sicher stellt;
2. dafs das ad 1 gedachte bisherige Verfahren, nach meinen Wahrnehmungen, zu Ergebnissen geführt hat, wodurch sowohl das Publikum als die Aerzte zufrieden gestellt, und wonach der Zweck in einem genügenden Maafse erreicht worden;
3. dafs die proponirten ärztlichen Ehrengerichte die ad 1 bezeichneten nothwendigen Garantien nicht darbieten, weder für das Gemeinwohl noch für die Aerzte, auch nicht im Besitz der Mittel sind, um jene Funktionen mit zureichendem Erfolge führen zu können.

Berlin, den 11. Juni 1849.

Schlegel.
v. Treyden.
Steffen.

Anlage F.

Da unsere, der Wundärzte I. Klasse des preufsischen Staates, Bitte um Gleichstellung der Taxe mit den promovirten praktischen Aerzten in der Plenarsitzung vom 11. d. Mts. zwar Anklang, aber bei der Abstimmung keine Majorität erhalten, so sehe ich mich veranlafst, im Namen meiner Collegen die Gründe für unsere Bitte in dieser Angelegenheit dem Protokolle beizufügen.

Die Taxe von 1815 macht einen Unterschied zwischen den praktischen Aerzten und Wundärzten, doch kann dieser nach dem gefafsten Beschlufs der geehrten Versammlung, dafs die Wundärzte I. Klasse den promovirten als praktische Aerzte in Zukunft gleich gestellt sein sollen, nicht mehr stattfinden, oder das aufgestellte Princip der Einheit des ärztlichen Standes ist nur illusorisch. Den sogenannten Licentiaten der Rheinprovinz und anderer Orte wurde durch die bekannte Deklaration von 1820 bewilligt, nach Taxe der praktischen Aerzte zu liquidiren, den Wundärzten I. Klasse aber, welche nach dem hohen Medicinal-Rescript von 1828 diesen sogenannten Licentiaten nach Rang und Qualität gleichgestellt wurden, dieses Recht im Jahre 1827, nach I. der Taxe zu liquidiren, genommen. Obgleich 1815 eine Mittelklasse, wie die der Wundärzte I. Classe, nicht bestand. Es ist offenbar ein Widerspruch, indem gesagt wird, dafs zwar beide gleichgestellt und befähigt, aber dennoch nicht gleiche Ansprüche für ihre Bethätigung erhalten sollten.

Wenn man erwägt, dafs die Wundärzte I. Klasse vornämlich auf das flache Land und in kleine Städte, mithin auf ärmere Niederlassungsorte, und aus Klugheit und Humanitätsgründen gezwungen sind, mit geringeren ärztlichen Gebühren sich zu begnügen, so ist füglich doch nicht einzusehen, weshalb den Reicheren, also solchen, die allenfalls einen hohen Taxsatz bezahlen können, ein solcher Vortheil zu Statten kommen soll; es ist ebenfalls nicht einzusehen, warum dieselbe Handlung eines promovirten Medico-Chirurgen mehr Werth haben soll, als die eines nicht promovirten.

Der gemachte Einwurf gegen uns, dafs die Creirung der Wundärzte I. Klasse beabsichtige, für ärmere Leute billige Aerzte zu schaffen, ist kein Grund, denn es versteht sich von selbst und mufs bei jedem Arzte vorausgesetzt werden, dafs er die Armuth schon aus Humanität nicht drücken wird, sondern vielmehr begünstigen.

Der andere Einwurf, weshalb uns nicht eine gleiche Taxe mit den promovirten Aerzten zugestanden werden könne, soll der sein, dafs diesen das Studium theurer als uns gewesen sei. Hierbei ist aber wohl zu erwägen, dafs die promovirten Aerzte dadurch schon hinlänglich entschädigt sind, indem sie seit Jahren den Vortheil, nach höherer Taxe zu liquidiren, gehabt, und in dieser Zeit auch zu Aemtern und Würden gelangt sind, welches beides die Wundärzte I. Klasse haben entbehren müssen.

Wir beanspruchen nur Gerechtigkeit, haben diese in vieler Hinsicht bei der geehrten Versammlung gefunden, es ist daher auch unsere Pflicht, gerecht zu sein und namentlich gegen die promovirten Aerzte, wir wollen uns nicht auf ihre Kosten bereichern; dies würde aber jedenfalls geschehen, wenn wir gleich ihnen berechtigt und befähigt, aber nicht gleich ihnen das Recht hätten, zu liquidiren, denn wir würden dann jedenfalls den Vortheil haben, dafs das Publikum zu den nach der Taxe billiger Curirenden gehen, und hierdurch dem promovirten Arzte ein nicht unbedeutender Verlust entstehen würde.

Daher hätten wir gewünscht, damit der uns so oft gemachte Vorwurf der promovirten Aerzte, dafs wir zu ihrem Nachtheil nach einer billigen Taxe liquidiren, das Publikum sich uns daher mehr anvertraue, sie hierdurch in ihrer Existenz gefährdet würden, dafs dies durch die Gleichstellung der Taxe beseitigt worden wäre, vielleicht zu unserm Nachtheil, allein wir müssen, wenn wir ein Recht beanspruchen, auch Recht gegen Andere üben.

Wir erklären, dafs wir sowohl aus Gründen der gleichen Befähigung und Bethätigung, als auch der Gerechtigkeit gegen die promovirten Aerzte, so wie aus aufgestelltem und angestrebtem Princip der Einheit des ärztlichen Standes, gewünscht hätten, dafs die Taxe der promovirten mit den nicht promovirten Aerzten eine gleiche sein möchte.

Berlin, den 13. Juni 1849.

König.

Zehnte Sitzung.

Berlin, den 12. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest das von ihm über die neunte Sitzung geführte Protokoll.

Wundarzt König behält sich ein Promemoria über die unterschiedliche Medicinal-Taxe, je nachdem sie den Arzt oder den Wundarzt berührt, vor.

Eben so Dr. Schlegel über die Hebammen und den Ehrenrath (conf. neunte Sitzung).

Dann Genehmigung des Protokolls.

Zunächst kommt dann zum Vortrage das Resultat der Revision der Series medicaminum Seitens der dafür bestellten Commission.

Der Vorsitzende ersucht die Versammlung, etwa zu machende Einwendungen gegen den gutachtlichen Commissionsantrag nunmehr zu erheben.

Dr. v. Haxthausen: Ich erkläre mich

1. für Beibehaltung von Extr. Dulcamarae;
   Beschlufs: bleibt mit 15 gegen 9 Stimmen.
2. für Linim. aeruginis;
   Beschlufs: fällt weg mit 16 gegen 8.
3. für Pulv. gummos., fällt weg mit 13 gegen 11.
4. » » aromat., » » » 15 » 9.
5. » Rad. rub. tinct., » » » 12 » 12.
6. » » Tarax. c. herb., » » » 14 » 10.
7. » Spong. compress., bleibt mit 21 gegen 3.
8. » » marin., bleibt folgerecht.
9. » » cerat., weg mit 12 gegen 12.

Dr. Suttinger: Ich wünsche beizubehalten

1. Syr. croci, fällt weg mit 17 gegen 7 Stimmen.
2. » Senegae, » » » 13 » 11 »

Wundarzt König: Ich trage auf Erhaltung an von

1. Sapo Therebinth., fällt weg mit 16 gegen 8 Stimmen.
2. Tinct. Catechu, » » » 16 » 8 »

Dr. Augustin wünscht erhalten:

Ol. chamomill. citr.; die Versammlung entschied sich indefs auch hier für den Wegfall mit 18 gegen 6 Stimmen.

Da weitere Einwendungen nicht erfolgten, ward der gutachtliche Commissions-Vorschlag genehmigt.

c) Sicherung der Standes-Interessen unter sich.

Dr. Brefeld schlägt vor, über die in naher Verbindung mit einander stehenden Fragen 45, 46, 47, 48 zunächst eine generelle, sie alle umfassende Debatte zu eröffnen, und dann erst zur Beantwortung der Spezialfragen, welche bei der Erörterung nicht füglich auseinander zu halten seien, zu schreiten.

Dieser Modus ward beliebt.

Dr. Andreae: Bei der Erörterung müssen wir einleuchtend Aerzte und Hülfs-Personal trennen. Der Kern der uns zur Lösung obschwebenden Frage bleibt dann:

> Soll die Ueberfüllung verhindert werden, dadurch, dafs die Zahl der Aerzte für einen gegebenen Distrikt auf ein gewisses Quantum beschränkt wird?

Ich erkläre mich für die Bejahung in dem Sinne des von mir vertheilten Promemoria. (Anlage *A.*)

Dr. Schlegel erklärt sich gegen jegliche Beschränkung des freien Niederlassungsrechts. Die Rechte der Aerzte litten darunter, und der Pflichten, die dadurch vermehrt würden, hätten sie ohnehin schon genug. Man dürfe nur die Aerzte selbst darüber hören, z. E. die schlesischen in ihrer dem Ministerio eingereichten Denkschrift sub III. 21, welchen Passus er vorliest.

Dr. Ulrich hält es auch im Interesse des Publikums für wünschenswerth, dafs das freie Niederlassungsrecht beschränkt werde, indem dadurch schon eine gröfsere Wohlfeilheit der ärztlichen Hülfe vermittelt werde. Wenn der Arzt leben könne, so könne er schon wohlfeiler curiren. Der Arzt selbst finde aber auch eine bessere Wahrung seiner Existenz darin. Es sei äufserst hart, dafs der ältere Arzt bei der jetzigen Lage der Dinge immer der Gefahr ausgesetzt sei, durch jüngere brach gelegt zu werden.

Dr. v. Treyden: Mufs sich im Anschlusse an Schlegel gegen

jegliche Beschränkung erklären. Er findet darin eine Verletzung des Publikums, dem man einen Arzt nicht aufdringen dürfe. Die übermäfsige Concurrenz sei allerdings factisch gegeben. Aber nicht durch directe, nur durch indirecte Mittel sei vielleicht Abhülfe zu bringen.

Dr. Siehr: Das freie Niederlassungsrecht ist das schönste Vorrecht unseres Standes. Ich fühle mich glücklich in dieser Freiheit, und ich glaube, die Mehrzahl unserer Collegen mit mir. Die übermäfsige Concurrenz ist allerdings ein Uebelstand. Durch directe Mittel ist indefs nicht zu helfen, es sei denn, dafs der Staat sämmtliche Aerzte besoldete. Association allein ist das grofse Abhülfemittel.

Dr. Heinecke: Ich mufs mich gegen jede Beschränkung erklären. Eine solche liegt nicht im Interesse des Publikums. Die Beschränkung würde den Eifer der Aerzte leicht erschlaffen. Ich glaube auch, dafs es nicht anräthlich sei, dem Publikum bestimmte Aerzte aufzudringen.

Dr. Brefeld: Ich fühle sehr wohl, dafs es viel zeitgemäfser, viel Erfolg versprechender wäre, der Freiheit, als dem Zwange das Wort zu reden. Dies soll mich jedoch nicht bestimmen, der herrschenden Freiheits-Idee der Zeit über's Maafs zu huldigen. Ich bin, wie sämmtliche Vorredner, gegen eine eigentliche Beamtung des ärztlichen Standes, weil ich daraus die berührten Nachtheile: Hinweisung des Kranken an einen bestimmten Arzt, Erschlaffen des Arztes, und noch viele andere befürchte. Ich bin lediglich für eine leichte Beschränkung der Freiheit, für eine relativ-freie Concurrenz, dahin gerichtet, dafs jeder nicht eher Platz nehmen darf, als Platz vorhanden ist, und dafs ihm dieser Platz von einer aus seinen Standesgenossen gebildeten Behörde nach dem Grundsatze der Priorität seiner Approbation angewiesen wird, wie alles dieses auch bei anderen Ständen der Fall ist. Das Publikum soll dabei gar keine Beschränkung in der Wahl seines Arztes erfahren, so wenig als der Arzt in der Ausdehnung seiner Wirkungssphäre irgend eingeengt sein soll. Mein Plan fällt mit dem des Dr. Andreae zusammen, blos mit dem Unterschiede, dafs Andreae freien Spielraum innerhalb des Umfanges eines Kreises gestatten, ich aber auch innerhalb desselben den Wohnsitz fest bestimmen will.

Dies letztere liegt auch im Interesse des Publikums. Ich wünsche die Aerzte nach Maafsgabe des Bedürfnisses über das ganze Land vertheilt, und befürchte, dafs sie ohne obere Weisung sich überall zu sehr den gröfseren Städten zuwenden werden. Denn nicht das Bedürfnifs, nicht die Arbeit zieht den Arzt an, sondern der Erwerb.

Dieser Uebelstand wird besonders dann hervortreten, wenn erst nach unserem Vorschlage sämmtliche Minus-Klassen werden beseitigt sein.

Ich sehe aber auch in meinem Plane das einzige gründliche Mittel zur Abhülfe der Noth der Aerzte. Die sogenannten indirecten Mittel haben lange genug gespielt, und nichts gebracht. Ich fürchte sogar, dafs bei den die übrigen gelehrten Stände drückenden Calamitäten der Andrang zum ärztlichen noch zunehmen wird. Geholfen will aber sein. Es ist eine notorische Thatsache, dafs in Westphalen z. B. dreimal so viel Aerzte sind, als der durchschnittliche Krankenbestand erfordert. Nahe liegt der Schlufs, dafs jeder durchschnittlich auch nur ein Drittel des für ihn erforderlichen Einkommens hat, welches er zudem* noch im Ringen mit unwürdiger Concurrenz erringen mufs. Nur wenn die Zahl aufs gebührende Maafs beschränkt wird, hat jeder das ihm gebührende volle Einkommen; und was er in der Initial-Periode einbüfst, das erhält er später in graduirtem Maafse ungleich sorgenloser, ungleich gesicherter wieder. So sehe ich wie für den Arzt, so für das Publikum nur Vortheil.

Dr. Schlegel: Das Interesse des Publikums werde durch Anstellung besoldeter Districtsärzte ausreichend gewahrt werden.

Dr. Suttinger: Wir finden mit der Beschränkung keinen Anklang bei unseren Fachgenossen. — Den jüngeren Aerzten könnte man indefs wohl ihre Wohnsitze anweisen, falls man sie als Districtsärzte anstellte.

Dr. Ulrich schliefst sich Brefeld vollkommen an. — Bei dem Uebermaafse von Concurrenz wird der ärztliche Stand aufs jämmerlichste niedergedrückt.

Dr. v. Treyden: Ich kann dem Staate nicht das Recht einräumen, dafs er über Leute verfüge, die nicht auf seine Kosten studirt haben.

Dr. Brefeld: (dem Ulrich beipflichtet) Bei den Juristen, namentlich den Justiz-Commissaren und Notaren liegt ja gerade derselbe Fall vor.

Dr. v. Haxthausen: Um unseren Collegen zu helfen, und ihre Ehrenhaftigkeit zu heben, würde ich unbedingt für die Beschränkung stimmen, wenn man zugleich dem übermäfsigen Zudrange zum Studiren ein Ziel setzen könnte. Was sollen wir aber mit den unbeschäftigten Exspectanten machen, die nothwendig zu unbefugter Praxis werden hingedrängt werden.

Dr. Heinecke: Der Vergleich mit den Justiz-Commissaren trifft nicht zu, weil deren Kosten amtlich festgesetzt werden.

Dr. Siehr: Der Justiz-Commissar ist ein indirecter Beamter.

Dr. Steffen hofft, dafs indirecte Mittel genügen:

1. Aufheben der Pepiniere und strengere Prüfungen.
2. Aufhebung der Militair-Scheidewand.
3. Besoldete Armen-Aerzte und Communal-Anstalten.

Dr. Schmidt: Wir schwimmen gegen den Strom der Zeit, wenn wir eine solche Beschränkung beantragen. — Wir müssen niederreifsen Alles was schädlich ist; wir müssen aufbauen Alles was gut ist. — Aber wir dürfen nicht hemmen. Ich weifs nicht, was wir mit dem Hiat zwischen Studien und ärztlichem Leben anfangen sollen. Wir können auch der Epidemien wegen nicht beschränken.

Die Hebammen kann man festsetzen, weil ein epidemisches Gebären nicht vorkommt. Nicht die Zahl der Aerzte. Grofse Anforderung ans Wissen ist das Hauptmittel der Abhülfe (conf. die nähere Entwickelung dieser Ansicht Anlage *B.*).

Dr. Brefeld: Der von den Epidemien hergenommene Einwurf greift in gleichem Maafse bei den Apothekern Platz, und dennoch beschränken wir ihre Zahl. Für gewöhnlich reicht hier gröfsere Spannung der vorhandenen Arbeitskraft aus, und bei aufserordentlichen Anlässen mufs aufsergewöhnlicher Rath geschafft werden, wie es jetzt auch mufs; dann würde der Staat gerade in diesem unangestellten Personale eine solche ergiebige Quelle der Aushülfe haben.

Dem Einwurfe, dafs derselbe zu unbefugter Praxis und Mangel an Beschäftigung werde hingedrängt werden, begegne ich durch die Hinweise auf jene zweckmäfsige Regelung und Ueberwachung der Hülfsthätigkeit in dieser Periode, welche ich schon bei Gelegenheit der Berathung über Frage 28, das Assistenten-Verhältnifs betreffend, andeutete. — Weit davon entfernt, die angeregten Befürchtungen zu theilen, sehe ich im Gegentheil in der beaufsichtigten Hülfsthätigkeit in dieser Periode das sicherste Mittel zur Verwahrung des Publikums gegen Schaden, zur Vervollkommnung und weiteren Ausbildung des jungen Arztes, die so allseitig als anzustrebendes Desiderat hingestellt ist.

Der gerade anwesende Geheime Ober-Medicinal-Rath Barez ward vom Vorsitzenden ersucht, seine Ansicht über die der Berathung unterzogene Concurrenz-Frage der Versammlung mitzutheilen. Es liefs sich derselbe demnach also aus: Der Geist der Zeit scheint mir einer solchen Einschränkung durchaus zuwider. Ich sehe ebenfalls nicht ab, wo man mit dem unbefähigten Aspiranten-Personale bleiben sollte. Ich glaube auch nicht, dafs eine solche Beschränkung in den Kammern, welchen jedenfalls das Gesetz wird vorgelegt werden müssen,

durchgehen werde. Deshalb halte ich es für unausführbar. Ich glaube aber auch nicht, dafs eine absolute Ueberfüllung existirt, sondern nur eine relative, und halte deshalb nur eine angemessene Vertheilung für erforderlich.

Hiermit ward die generelle Debatte geschlossen und zur Beschlufsnahme geschritten.

Frage XXXXV.

Soll es in Betreff der Aerzte (abgesehen vom Qualifications-Nachweis) bei der unbedingten Freiheit der Ausübung ihrer Kunst verbleiben?

Ja! mit 21 gegen 3 Stimmen.

Soll es in Betreff der Apotheker bei der bedingten Freiheit (Concession) verbleiben?

Ja! einstimmig.

Soll es bei den Hebammen bei der bisherigen Gemeinde-Concession verbleiben?

Ja! einstimmig.

Frage XXXXVI.

Soll das Hülfspersonal in Beziehung auf Gewerbe-Berechtigung nach Analogie der Aerzte, oder nach Analogie der Hebammen behandelt werden?

Letzteres, wie es sich schon durch Annahme des Commissions-Berichts über ihre Stellung erledigt.

Frage XXXXVII.

Ist es wünschenswerth, resp. zulässig und ausführbar, dem (nichtbeamteten) Arzte einen bestimmten Wohnort anzuweisen?

Die beiden eingeklammerten Worte wurden von der Versammlung der amtlichen Vorlage eingeschoben.

Nein! mit 23 Stimmen gegen 1.

Frage XXXXVIII.

Giebt es indirecte Mittel, den Ueberflufs der Aerzte dahin abzuleiten, wo Mangel ist?

Ja! 19 gegen 5 Stimmen.

Welche?

a) Etwa im Militär-Medicinalwesen?

Dr. Heinecke: Es mufs kein Militär-Medicinalwesen mehr geben. Es mufs nur Medicinalbeamte im Militär wie im Civil geben. Die Stellung der Aerzte im Militär mufs aber verbessert werden. Das Gehalt der Assistenzärzte ist viel zu niedrig. Im Frieden haben wir gar so viele nicht nöthig; — im Kriege langen sie ohnehin nicht aus. Dann mufs aber auch Parität im Avancement mit den Zöglingen der Pepiniere eintreten.

Dr. Schmidt: Es mufs allerdings von Seiten des Militärs gelockt werden, wenn es seinen Mangel decken will. Darüber sind Verhandlungen im Kriegs-Ministerio eingeleitet, welche hoffentlich von Erfolg sein werden. — Was das jus exclusivum der Zöglinge der Pepiniere anlangt, so besteht es zwar rechtlich nicht, hoffentlich wird es aber auch bald factisch aufhören.

Beschlufs: Einstimmig giebt die Versammlung den Wunsch zu erkennen, dafs die Ableitung der Ueberzahl der Aerzte aufs Militär durch völlige Niederreifsung der bisherigen Scheidewand bald verwirklicht werde.

b) Vielleicht in der theilweisen Beamtung (Districtsärzte)?

Dr. Andreae: Ich spreche mich gegen die Beamtung aus. Der Staat wird nicht zahlen wollen. Die Gemeinde aber ist unabhängig. Vorschriften kann man ihr nicht obtrudiren.

Die Frage ward dann unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dafs sie dem Entscheide über die Districtsärzte nach anderer Richtung hin nicht präjudiciren solle, also formulirt:

> Ist die theilweise Beamtung des Arztes Seitens des Staates oder der Gemeinde (namentlich in Beziehung auf Armen-Krankenpflege) ein Mittel, den Ueberflufs dahin abzuleiten, wo es erforderlich sein möchte?

Ja! 21 gegen 3 Stimmen.

Dr. Siehr: Ich mufs den Herrn Vorsitzenden noch nachträglich um Auskunft über den Stand der Verhandlungen in Bezug auf das Militair-Medicinal-Wesen ersuchen. Was der Herr General-Staabsarzt Lohmeyer darüber mitgetheilt hat, scheint mir völlig ungenügend, um die gerechten Ansprüche des ärztlichen Standes zu befriedigen.

Dr. v. Haxthausen: Die Assistenzärzte haben erst nach dreijähriger tadelloser Führung den Rang eines Seconde-Lieutenants. Dagegen mufs ich mich entschieden sträuben. Ein Doctor rite promotus kann nicht dem Unterofficier gleichgestellt werden.

Dr. Schmidt: Die zur Begutachtung der im Militairmedicinal-

wesen zu bewirkenden Reformen niedergesetzte Commission hat ihren Antrag auch darauf gerichtet. Auch ist über diese »drei Jahre« bereits früher zwischen den Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Krieges Vieles correspondirt. Der frühere Kriegs-Minister v. Boyen glaubte sich aber dem entschiedenst widersetzen zu müssen.

Dr. v. Haxthausen. Ich mufs auf meinem Antrage beharren, weil ich für den approbirten Arzt eine solche Erniedrigung nicht zugestehen kann, — ich mufs um so mehr darauf bestehen, als die Abschätzung der Würdigkeit nach 3 Jahren eine höchst schwierige ist.

Dr. Schmidt: Es liegt das Impediment hier hauptsächlich in den chirurgischen Freiwilligen, denen man Officiersrang glaubt nicht zugestehen zu können, weil kein anderer Staatsbürger in der Qualität eines Officiers seine Dienstpflicht ablösen kann. Daher hat jene Commission auch vorgeschlagen, dafs die chirurgischen Freiwilligen gar keinen Rang haben sollen.

Dr. v. Haxthausen: Demnach trage ich darauf an, dafs, mit Ausschlusse der chirurgischen Freiwilligen, jeder im Militair anzustellende Arzt gleich Officiersrang erhalte, ohne Beding der dreijährigen Dienstzeit und der nachgewiesenen Meriten.

Dr. Heinecke: So viel ich weifs, gilt diese Beschränkung auch nur für nichtapprobirte doctores medicinae.

Dr. Brefeld beantragt demzufolge: Der Commissions-Bericht für das Militair-Medicinalwesen, den viele noch nicht gelesen, möge circuliren, und es dann jedem überlassen bleiben, completirende Beschlüsse zu beantragen.

Unter Zustimmung des Dr. Siehr, mit Rücksicht auf dessen Frage an den Vorsitzenden einstimmig angenommen.

Frage XXXXIX.

Wie soll für durch Alter und Krankheit im Dienste invalide gewordene Aerzte gesorgt werden?

Dr. Steffen: Was versteht man unter »im Dienste«? Sollen blos Beamte oder alle Aerzte gemeint sein?

Dr. Schmidt: Alle, nicht blos Beamte.

Dr. Andreae: Dann trage ich auf Streichung der Worte: »im Dienste« an. Dies wird beliebt.

Dr. Siehr: Ich trage auf Bildung einer grofsen Association an. Der Staat mag sie mit einem Kapital fundiren. Die Hufelandsche Stiftung reicht nicht aus. Die Beiträge müssen gröfser, und die Pensionen fest bestimmt sein.

Dr. Ulrich: Soll dies Zwang sein?

Dr. Siehr: Nein! freier Eintritt.

Dr. Schmidt macht darauf aufmerksam, dafs Aehnliches bereits im Regierungs-Bezirk Düsseldorf existire.

Dr. Augustin: Der Staat mufs beihelfen, da er die Verpflichtung aufstellt, dafs der Arzt die Armen behandeln soll.

Dr. Schmidt: Noch weit mehr, weil er sie bei Epidemien, wie die Cholera, ins Feuer schickt. Nicht anständig war es, als er die Aerzte eben wegen der gröfseren Gefährdung ihres Lebens von den Wittwen-Pensionsanstalten ausschlofs.

Dr. v. Haxthausen: Ohne Zwang erscheint die Sache schwer ausführbar. Die Hufelandschen Fonds müfsten mit hineingenommen werden, wenn das Statut es irgend erlaubt.

Dr. Andreae: Ich bin ganz für die Sache. Aber der Staat kann nicht alles prästiren. Die Aerzte werden in der Regel sehr früh invalide. Er schiefst für die übrigen Beamten schon mehr als eine Million zu. Sollen die Aerzte den Bedarf allein decken, dann möchten die Beiträge doch zu hoch werden und die Pensionen sehr niedrig. Die Hufelandsche Stiftung kann übrigens ihren Statuten nach nicht darin aufgehen.

Dr. Ulrich schlägt vor, die Fonds der eingehenden Pepiniere und medicinischen Unterrichts-Anstalten, nach Heimfall etwaiger Pensionen und Wartegelder als Grundfonds vom Staate zu erbitten. Natürlich müfsten dann die Militairärzte mit eingeschlossen sein, und Beiträge nebenlaufen.

Dr. Steffen: Die Sterblichkeit ist im medicinischen Stande am gröfsten, hauptsächlich wohl, weil aufser Geist und Körper auch das Gemüth des Arztes so sehr in Anspruch genommen wird. Dies könnte als Motiv zu einer Petition an den Staat benutzt werden.

Dr. Andreae meint: dafs die so sustentirten Aerzte doch ein hohes Alter erreichen könnten.

Wundarzt Reitzenstein: Sind hier unter Aerzten auch die Wundärzte gemeint?

Vorsitzender: Zweifellos. Für die Folge wird es deren ja doch nicht mehr geben.

Es wird dann zur Frage gestellt:

Soll der Staat Fonds zu dem angedeuteten Zwecke, etwa die Fonds der eingehenden Pepiniere und militairärztlichen Unterrichtsanstalten, herzugeben ersucht werden?

Einstimmig: Ja!

Dr. Steffen meint: es erscheine am zweckmäfsigsten, wenn das Ministerium die Sache in die Hand nehme, und trägt darauf an, dasselbe zu ersuchen, eine Probabilitäts-Rechnung zur Ermitellung des wahrscheinlichen Bedarfs für invalide Aerzte aufstellen zu lassen.

Dr. Andreae: Wir sind hier nicht im Stande einen bestimmten Plan vorzulegen. Wir müssen die Beihülfe des Ministerii auch in administrativer Hinsicht erbitten. Die Sache hat sehr viele Schwierigkeiten, die ohne reiflichere Ueberlegung nicht zu beseitigen sind. Jedenfalls würde ich für bestimmte Pensionen, und eben so für feste Beiträge sein.

Dr. Siehr spricht sich gegen bestimmte Gränzen aus.

Dr. Schmidt: Wenn der Plan festgestellt, so würde ein allgemeiner Aufruf erforderlich sein.

Beschlufs: Vertrauensvoll die Sache in die Hand des Ministerii und unseres Vorsitzenden zu legen. Sämmtliche Mitglieder verpflichten sich zugleich, die Sache nach Kräften zu fördern.

Frage L.

Wie soll für die Wittwen und Waisen der Aerzte gesorgt werden?

Dr. Andreae: Der Zutritt zu der allgemeinen Wittwenkasse ist gewifs vortheilhaft, weil der Staat zuschiefst.

Dr. Heinecke erwähnt, dafs er bei einem Antrage auf die Witzlebensche verwiesen sei.

Frage. Soll der Staat ersucht werden, den Zutritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auch den Aerzten zu gestatten,

Einstimmig Ja!

Dr. Andreae. Für die Waisen ist noch nicht gesorgt. Diefs mufs man aber den gewöhnlichen Lebens-Versicherungs-Anstalten überlassen.

Einstimmig per acclamationem angenommen.

Wegen vorgeschrittener Zeit ward die Fortsetzung auf Morgen den 13. Juni 8 Uhr vertagt.

Dr. *Ulrich.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

Entwurf

zu einer Verordnung über die Zulassung der Aerzte zur Praxis. Nebst Motiven und Erläuterungen.

§. 1.

»Die Niederlassung von Aerzten ist nicht mehr, wie bisher, ihrer Willkür überlassen; es werden vielmehr nur so viele zugelassen, als durch ihre Praxis hinreichende Beschäftigung und Lebensunterhalt finden können.«

Es scheint keines näheren Nachweises zu bedürfen, dafs eine unverhältnifsmäfsige Vermehrung der Aerzte weder diesen, noch der Wissenschaft, noch dem Lande zum Vortheil gereicht. In der That dürfte bei keiner Art der Gewerbthätigkeit grofse Concurrenz gefährlicher sein als hier. Der Trieb und die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung zwingt die Aerzte, Geschäfte und Verdienst zu suchen, und wo ehrenhafte Mittel hierzu nicht hinreichen, können auch unwürdige nicht mehr verschmäht werden. Es ist bekannt, wie selten der wahre Werth des Arztes das Urtheil der Menge über ihn bestimmt, denn die Menge hat keinen Maafsstab, die innere Würdigkeit des Arztes zu ermessen. Ihr Urtheil bildet sich vielmehr grofsen Theils nach Eigenschaften und Handlungsweisen, welche der wahre Kenner als nichtig, ja als unwürdig und unehrenhaft zurückweisen mufs. Wenn man sieht, durch welche Mittel es manchen Aerzten gelingt, sich geltend zu machen, so kann der Gedanke nur mit Schmerz erfüllen, dafs eine Zeit uns nahe bevorsteht, wo alle Aerzte, um ihre Subsistenz zu gewinnen, sich von Anfang an dem Studium und der Ausübung dieser für den grofsen Haufen berechneten Kunstgriffe werden hingeben müssen.

Jene hohen Naturen unter den Menschen, welche rein durch ihre Persönlichkeit ohne künstliche Ausschmückung ihren eminenten innern Werth kund geben, welche ohne Absicht und Berechnung dem Urtheile der Welt imponiren, gehören immer zu den seltenen Erscheinungen; allen andern aber bleibt nichts übrig, als in dem Weltlauf um die Gunst des Publikums Alles zu benutzen, was die Schwächen und Launen desselben, so wie ihre eigene Gefügigkeit es ihr Speculations-Sinn ihnen an die Hand geben können. Wer dies Bild der nächsten Zukunft für übertrieben halten möchte, der schaue selbst

in gegenwärtiger Zeit nur um sich — Aerzte, die mit dreister Sicherheit verkünden, was sie vermögen, welche keck absprechen über die Krankheit, die Kunst und — die Kunstgenossen, erobern gewissermafsen im Sturm den Glauben an ihre Untrüglichkeit durch geschickte Berufung auf ihre Grofsthaten, wenn sie nur schlau genug sind, aufser ihrem eigenen nur noch das Kunsturtheil des Kranken oder seiner Angehörigen gelten zu lassen. Solche Aerzte sieht man gesucht, beschäftigt, hochgehalten, auch wenn es ihnen an den wesentlichsten Bedingungen eines wahren Heilkünstlers gebricht. Auch ist diese Wirkung leicht erklärlich. So wie der Laie dem schwankenden, unsichern, zaghaften Arzte das Vertrauen mit Recht entzieht, so wendet er es gern demjenigen zu, welchem das Selbstvertrauen auf die dreiste Stirn geschrieben ist. Wie wäre es sonst möglich, dafs selbst die rohesten Afterärzte, wenn sie nur Charlatan genug sind, selbst die aberwitzigsten Kurmethoden Anhänger und Glauben finden? — Die Aerzte haben einmal das Schicksal, dafs die Welt sich berufen fühlt, ihr gesammtes Kunsthandeln mit sammt den Principien, worauf es ruht, vollgültig beurtheilen zu können, ja noch mehr, in der gegenwärtigen Zeit wiederholt sich, was Homer vom alten Aegypten singt:

»Wo auch Jeder ein Arzt die Sterblichen all' an Erfahrung
Ueberragt; dann wahrlich sie sind vom Geschlechte Päeons.«

Denn wer eine der vielen medicinischen Volksschriften gelesen oder gar gekauft hat, hält sich für hinreichend befähigt, nicht nur sich selbst, sondern auch Andere zu kuriren. Dagegen nun kann sich nur entschiedenes Selbstvertrauen und Selbstgenügsamkeit des Arztes geltend machen und der Apparat von Kunstgriffen, um mit schlauem Eingehen in den Sinn und die Schwächen des Laien den Glauben an die eigene Einsicht und Kunst zu erstürmen. Ist es daher einmal durch Ueberfüllung dahin gekommen, dafs der Arzt die Kranken sucht und nicht diese jenen, so kann die reine sittliche Würde in der Ausübung der Heilkunst nicht aufrecht erhalten werden.

Doch wir verfolgen dies trübe Bild nicht weiter: schon jetzt ist durch unverhältnifsmäfsige Vermehrung der Aerzte die Ausübung ihrer Kunst vielfach zum Industrie-Zweige herabgesunken, und wenn auch jetzt manche dieser Schmach noch rüstig widerstehen, so hat man dies ihrer ehrenhaften Erziehung und der heiligen Bedeutung der Heilkunst selbst zu danken; aber unausbleiblich müssen, wo die Selbsterhaltung auf dem Spiel steht, auch diese Grundpfeiler zuletzt einbrechen, — und so wird der ärztliche Beruf sicher noch tiefer sinken, wenn der Vermehrung der Aerzte nicht ein Ziel gesteckt wird.

Jene Erfahrung des bereits eingetretenen Verfalls drängt sich dem offenen Auge unverkennbar auf, und mit dieser Erfahrung wird man einer schmerzlichen Besorgnifs für die Zukunft sich nicht verschliefsen können. Diese Besorgnifs kann sich aber nicht darauf beschränken, dafs nur der Stand der Aerzte der Depravation unaufhaltsam entgegeneilt, sondern dafs auch der Nutzen, welchen das Publikum von den Aerzten zu erwarten hat, in gleichem Maafse sich verkümmern werde.

Darum scheint eine Zurückführung der Zahl der Aerzte auf ein solches Verhältnifs, wo sie mit Ehren und Nutzen ihre Kunst ausüben können, ein dringendes Bedürfnifs der Zeit. Dafs sich dies Gleichgewicht, wo es verletzt worden, mit der Zeit von selbst herstellen und die Jugend aufhören werde, sich in gröfserer Anzahl dem ärztlichen Stande zu widmen, wenn sie sieht, dafs derselbe ihr keine Hoffnungen gewährt, ist nicht zu erwarten.

Die Erfahrung, welche die juristische und theologische Jugend darbietet, dürfte diesen Zweifel sehr beschränken. Es wird also darauf ankommen durch beschränkende gesetzliche Bestimmungen jenes Gleichgewicht herzustellen und zu erhalten. Die oberste Bedingung solcher gesetzlichen Beschränkungen wird aber die sein, dafs von der einen Seite die freie Selbstbestimmung derer, die sich dem ärztlichen Berufe widmen, so wenig als möglich beeinträchtigt, und von der andern Seite alle Möglichkeit eines willkürlichen Verfahrens bei der Besetzung von Aerzten, aller Nepotismus abgeschnitten werde.

§. 2.

»Um diese Zahl festzustellen kommt es zunächst nicht darauf an, zu ermitteln, wie viele Aerzte dem Lande nöthig sind, sondern wie viele es ernähren kann. Diese Ermittelung wird auf die Zahl der Einwohner, ihre Wohlhabenheit und auf die Erfahrung Rücksicht nehmen, welche die Subsistenz der zur Zeit vorhandenen Aerzte darbietet. Der hieraus hervorgehende Maafsstab für die zu admittirende Zahl der Aerzte wird daher in den verschiedenen Landestheilen verschieden sein.«

Diese Abschätzung des Landes kann besondere Schwierigkeiten nicht darbieten. Von der Zahl der gegenwärtig vorhandenen Aerzte wird man füglich ausgehen und ermitteln können, ob sie durch ihre Praxis zureichende Subsistenzmittel habe oder nicht. Auch mufs diese Abschätzung von Zeit zu Zeit rectificirt werden können, wodurch man dann, wenn bereits mehrfache Erfahrungen vorliegen, der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird. Angemessen aber wird es

sein, diese Abänderungen der Abschätzung an einen bestimmten Termin im Jahre zu binden, oder sie nur alle drei Jahre zu gestatten, damit aller Verdacht entfernt werde, dafs die Behörde solche Veränderungen etwa zu Gunsten eines bestimmten Individui eintreten lasse und als Mittel gebrauche, ein solches wider die Regel zu versorgen. — Bei diesen Abschätzungen mufs selbstredend auf die vorhandenen zur innern Praxis zugelassenen Wundärzte I. Klasse Rücksicht genommen werden.

Das Geschäft der Abschätzung dürfte am angemessensten den Provinzial-Regierungen übertragen werden, welche das Gutachten der Kreislandräthe und Kreisphysiker dabei zu hören haben. Um die Präsumtion der sachgemäfsen Beurtheilung und völligen Unparteilichkeit zu erhöhen, wird indefs eine höhern Orts zu bewirkende Prüfung und Genehmigung wünschenswerth sein.

§. 3.

»Als Norm wird angenommen, dafs jeder Arzt durch seine Praxis 1000 Thlr. jährlich müsse erwerben können. In Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern wird die Summe auf 1200 Thlr. jährlich festgestellt.«

Die Durchschnitts-Summe von resp. 1000 Thlr. und 1200 Thlr. für jeden einzelnen Arzt wird nicht zu hoch erscheinen, wenn man erwägt, dafs das, was Einzelne mehr gewinnen, Andern dagegen abgeht. Verdient ein Arzt wirklich etwas mehr als er zu seiner Subsistenz bedarf, so ist ihm diese Gelegenheit wohl zu gönnen für die Zeit, wo sein Wirken beschränkt wird oder aufhört, und wo Niemand für ihn sorgt, einen Zehrpfennig zu erübrigen. Neben ihm wird es dagegen immer noch Aerzte geben, welche auch zur Zeit ihrer rüstigsten Thätigkeit nur eben so viel erwerben, als ihr Unterhalt nothwendig bedarf.

§. 4.

Behufs der Abschätzung, wie vielen Aerzten ein Landestheil diese Einnahme gewähren könne, wird jeder landräthliche Kreis für sich beurtheilt.

§. 5.

Bis alle Stellen besetzt sind, ist es der eigenen Wahl der Aerzte anheim gegeben, sich an einem vacanten Platze niederzulassen; ist aber ein Kreis mit der für ausreichend befundenen Anzahl von Aerzten versehen, so mufs erst eine Vacanz in demselben eintreten, bevor sich ein neuer Arzt daselbst niederlassen darf.

§. 6.

In dem letzt erwähnten Falle ist die Niederlassung eines neuen Arztes nicht mehr seiner eigenen Wahl überlassen, vielmehr mufs dieselbe von der königlichen Regierung genehmigt werden.

§. 7.

»Zu diesem Behuf wenden sich alle diejenigen Aerzte, welche sich in dem Bezirk einer königlichen Regierung niederzulassen wünschen, an die letztere, welche darüber eine Liste führt, in welcher die Bewerber in der Reihe aufgeführt werden, wie sie der Zeit nach, unter Beibringung des Nachweises ihrer Befähigung zur Praxis, sich gemeldet haben.«

Man gönne den Aerzten diesen kleinen Vorzug vor den angestellten Staatsbeamten, dafs sie sich die Provinz wählen mögen, in welcher sie ihr Leben zuzubringen wünschen; namentlich möge man ihnen nicht entgegen sein, wenn sie die heimathliche Gegend vorziehen, in der sie, vermöge ihrer Bekanntschaft mit der Oertlichkeit, den Sitten und Gebräuchen und den Personen, sich vielleicht nützlicher machen, als Fremde. Es scheint daher zweckmäfsig, dafs nicht die Aspiranten des ganzen Landes oder einer ganzen Provinz in einer einzigen Reihenfolge aufgeführt werden und nach dem Alter der Meldung rangiren, sondern dafs dies nur für kleinere Landestheile, namentlich die einzelnen Regierungsbezirke stattfinde. Im ersteren Falle würde mancher Arzt nur nach endlosem Harren, wenn überhaupt je, in seiner heimathlichen Gegend ein Unterkommen finden. Zunächst nun mufs es jedem jungen Arzt freistehen, sich für irgend einen Regierungsbezirk nach eigener Wahl zu melden; sodann möge auch gestattet sein, diese Meldung bei mehreren königlichen Regierungen zu gleicher Zeit anzubringen; doch würde hierin wohl eine gewisse Beschränkung nützlich sein, um die Leitung dieser Angelegenheit sich nicht zu sehr verwickeln zu lassen. Demnach könnte es angemessen scheinen, wenn einem Aspiranten nur gestattet würde, bei drei königlichen Regierungen als solcher gleichzeitig aufzutreten. Vgl. §. 16.

§. 8.

»Dieses Verzeichnifs wird alljährlich einmal durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnifs gebracht; eintretende Vacanzen, so wie die erfolgte Besetzung derselben, werden auf demselben Wege sofort bekannt gemacht.«

Durch dies Verzeichnifs ist zunächst die Controle möglich gemacht, dafs ein Aspirant sich nicht bei mehr als drei königlichen Regierungen gemeldet habe, indem die Amtsblätter sämmtlicher königlichen Regierungen verfassungsmäfsig ausgetauscht werden, auch diese Verzeichnisse separat communicirt werden können. Sodann leistet das Verzeichnifs die Gewähr, dafs in der Besetzung von ärztlichen Stellen in keiner Weise eine Gunst obwalten könne; die Regierung hat sich dadurch unter die Controle des betheiligten Publikums gestellt. Auch würde es ganz unpassend erscheinen, bei der Besetzung von ärztlichen Stellen einen anderen Maafsstab, als den der Priorität der Meldung, zum Grunde zu legen, namentlich aber ist die bei der Approbation erhaltene Censur ganz unberücksichtigt zu lassen.

§. 9.

Ein jeder Aspirant hat der königlichen Regierung seine Adresse anzuzeigen, daher auch von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes sofort Kenntnifs zu geben. Nicht minder hat er es anzuzeigen, wenn er seine Bewerbung zurücknimmt.

§. 10.

Die Zulassung zu den eintretenden Vacanzen geschieht in der Reihefolge des Verzeichnisses (§. 8). Jedoch ist es jedem Aspiranten gestattet, wenn ihn die Reihe trifft, sich überspringen zu lassen, und so lange mit seiner Anstellung zu warten, bis eine ihm zusagende Stelle eröffnet wird.

§. 11.

Da eine solche Ablehnung der eröffneten Stelle öfter vorkommen kann, so werden, um Verzögerungen in der Besetzung zu verhüten, sofort bei eingegangener Anzeige einer Erledigung diejenigen 3 Aspiranten, welche zunächst an der Reihe sind, von der königlichen Regierung zu der Erklärung aufgefordert, ob sie die fragliche Stelle zu übernehmen geneigt seien. Wenn diese Erklärung in den nächsten vier Wochen nicht eingeht, so wird angenommen, dafs der Aufgeforderte die Stelle ausschlägt, worauf dann an die nächstfolgenden Bewerber dieselbe Aufforderung erlassen wird. Hierbei wird der Grundsatz streng aufrecht erhalten, dafs unter den sich zur Niederlassung in der fraglichen Stelle bereitwillig erklärenden Aspiranten jederzeit derjenige den Vorzug hat, welcher in dem vorgedachten Verzeichnifs voransteht.

§. 12.

Die Erledigung einer Stelle bezieht sich nicht ausschliefslich auf diejenige Ortschaft, in welcher der abgegangene Arzt ansässig gewesen, sondern auf den landräthlichen Kreis, zu welchem dieselbe gehört. Es ist daher demjenigen Arzte, welcher in eine erledigte Stelle einrückt, freigestellt, sich an irgend einem beliebigen Orte des betreffenden Kreises niederzulassen.

§. 13.

»Innerhalb des ihm angewiesenen landräthlichen Kreises kann jeder Arzt beliebig seinen Wohnsitz verändern.«

Man hat eingewandt, dafs es hart sei, einen Arzt zu nöthigen, an einem ihm fest zu bestimmenden Orte seine Kunst zu üben, und wiederum hart für die Bevölkerung dieses Ortes, sich eines von aufsen her ihnen aufgedrungenen Arztes bedienen zu sollen. Beides wird vermieden durch die Bestimmung des §. 12, ohne dafs dadurch eine Hauptverwaltungsrücksicht, nämlich die möglichst gleichmäfsige Vertheilung der Aerzte im Lande, verletzt würde. Die landräthlichen Kreise sind nicht von so bedeutendem Umfange, um ein Zusammendrängen der Aerzte auf einzelne Punkte als besorglich erscheinen zu lassen. Sie enthalten in der Regel mehrere kleine Städte oder gröfsere Dörfer, welche den Aerzten einen passenden Niederlassungsort darbieten, und eine angemessene Vertheilung der letzteren wird schon von selbst eintreten, den Einwohnern aber dadurch Gelegenheit gegeben, einem Arzte, dem sie nicht zugethan sind, seinen Aufenthalt zu verleiden, und einen andern, ihnen mehr zusagenden aus der Nachbarschaft für sich zu gewinnen. Den Aerzten selbst aber ist dadurch ein Spielraum gelassen, bei der Wahl ihres Niederlassungsortes einigermafsen ihren und ihrer Familie Wünschen nachgeben zu können. Wir möchten daher auf die in diesen beiden §§. vorgeschlagenen Maafsregeln ganz besondern Werth legen, indem hauptsächlich hierdurch das sonst allerdings lästig Zwängende der ganzen Verordnung gemildert wird.

§. 14.

»Ein jeder von der königlichen Regierung angesetzte Arzt verpflichtet sich, in dem ihm angewiesenen Kreise mindestens die nächstfolgenden fünf Jahre zu prakticiren, wofern nicht durch Anstellung im Staatsdienst ihm ein anderer Wohnort angewiesen wird, oder er ins Ausland zieht, oder endlich er seine Praxis ganz aufgeben will.«

§. 15.

»Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann er sich von Neuem um eine andere Stelle bewerben, und nach diesem Zeitpunkt seine abermalige Eintragung in das Verzeichnifs (§. 8) nachsuchen, in welchem er dann vor den noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzten den Vorrang einnehmen wird.«

§. 16.

»Es ist denjenigen Aerzten, welche noch nicht zur Praxis zugelassen sind, gestattet, bei drei verschiedenen königlichen Regierungen zum Einrücken in eintretende Vacanzen sich zu melden. Sobald sie aber einmal in Praxis getreten sind, werden ihre Namen in sämmtlichen Listen gelöscht, weshalb sie den betreffenden Regierungen Anzeige von ihrer Versorgung zu machen haben. Eine Meldung zur Verlegung ihres Wohnsitzes in einen andern Kreis ist ihnen, mit der §. 15 zugesicherten Vergünstigung des Vorranges vor den zur Praxis noch nicht zugelassenen Aerzten, nur für denjenigen Regierungsbezirk, in welchem sie ansässig geworden, gestattet. Bereits in andern Regierungsbezirken zur Praxis admittirte Aerzte werden in das Verzeichnifs §. 8 nur mit der Beschränkung aufgenommen, dafs sie allen früher in dasselbe eingetragenen Aerzten, daher auch solchen, die noch nicht zur Praxis zugelassen sind, nachstehen.«

§. 17.

»Wünscht ein angesetzter Arzt wegen Invalidität seine Praxis niederzulegen, so hat er dies, unter Beibringung der gehörigen Beweismittel, der königlichen Regierung anzuzeigen, welche hierauf an die Aspiranten des Verzeichnisses §. 8, welche zunächst an der Reihe sind, die Aufforderung erläfst, die Stelle des sich zurückziehenden Arztes einzunehmen.«

§. 18.

»Derjenige Aspirant, welcher sich hierzu bereitwillig erklärt, mufs jedoch dem in den Ruhestand versetzten Arzte bis zu seinem Tode monatlich 15 Thlr. Entschädigung entrichten, und sich an demjenigen Orte niederlassen, an welchem jener ansässig war. Der Abgehende verpflichtet sich dagegen, aller ärztlichen Praxis sich ganz zu enthalten, zunächst bei Verlust der ihm zugesicherten monatlichen Entschädigung. Im Wiederholungsfalle kann er aufserdem noch aus dem Kreise verwiesen werden.«

Das Loos des alternden Arztes, den seine Kraft verläfst, ist beklagenswerth; nur Wenigen ist es vergönnt, diesem Zeitpunkte ohne

Sorge und Bekümmernifs entgegen zu sehen. Für seine Diener sorgt der Staat durch Pensionen; diese Sorge für den Gewerbsmann, den Arzt zu übernehmen, mufs er sich versagen. Daher schien die hier vorgeschlagene Maafsregel eine, wenn auch nicht ganz zureichende Aushülfe darzubieten, um den invaliden Arzt gegen drückende Noth einigermafsen zu schützen. Die Wahl des Adjuncten darf ihm selbst aber niemals überlassen werden, indem sonst die ärztlichen Stellen käuflich und Gegenstand des Handels werden würden. Wenn wir aber wünschen, dafs der Adjunct die Bestimmung erhalten möge, an demselben Orte, wo der zu Quiescirende prakticirte, sich niederzulassen, so geschieht dies in der Absicht, einmal, damit der letztere durch Vorschützung von dringenden Nothfällen keinen Vorwand finden möge, noch unter der Hand seine Praxis fortzusetzen; demnächst, um dem Adjunct die Möglichkeit zu gewähren, in Behinderungsfällen, soweit es die Kräfte des in den Ruhestand Versetzten gestatten, einen Vertreter zu finden, wenn ein solcher etwa sonst nicht zu beschaffen wäre. Dies würde indefs nicht ausschliefsen, dafs der Emeritirte sich mit dem Adjunkt auch dahin einigte, unter besonderen Umständen seinen Wohnort verändern zu dürfen. — Wir haben eingestehen müssen, dafs die im Vorstehenden eingeschlagene Art, dem invaliden Arzt zu einer Art von Pension zu verhelfen, nur ein Nothbehelf ist, und für einzelne Fälle noch precärer wird, wenn der Adjunct sich nicht zahlungsfähig erweisen, oder sich überhaupt zu der betreffenden Adjunctur Niemand bereitwillig finden sollte. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, dafs unter den Aerzten eines gesammten Regierungsbezirks, event. des ganzen Landes, ein Pensionirungssystem organisirt würde, nach Analogie des in Betreff der Staatsbeamten vorhandenen, nur mit dem billigen Unterschiede, dafs der Staat nicht durch Zuschüsse dabei betheiligt werde, und letztere höchstens in Betreff der nicht pensionsberechtigten Medicinal-Beamten leiste. Die den Aerzten zu gewährende Pension würde bei Allen die gleiche Höhe haben müssen. Die bei Errichtung des Instituts bereits vorhandenen Aerzte würden zum Eintritt und daher zu Beiträgen nicht verpflichtet werden können, dagegen jeder später eingesetzte Arzt diese Verpflichtung zu übernehmen gehalten sein.

§. 19.

»Kein Arzt darf, bevor ihm nicht von der königlichen Regierung eine bestimmte Stelle angewiesen worden, für eigene Rechnung Praxis treiben. Es mufs ihm dagegen überlassen bleiben, bis zu die-

sem Zeitpunkt praktische Beschäftigung im Militär oder in einem öffentlichen Krankenhause, oder bei einem angesetzten Civilarzte als Assistent desselben zu suchen.«

§. 20.

»Für den letzteren Fall tritt jedoch die Beschränkung ein, dafs er in demjenigen Kreise, wo er sich einem Civilarzte als Assistent angeschlossen hat, in den nächsten 5 Jahren, nach Auflösung dieses Verhältnisses, nicht als selbstständiger Arzt einrücken darf.«

§. 21.

»Nur den Söhnen von Aerzten, welche bei ihrem Vater als Assistenzärzte beschäftigt sind, soll es nachgelassen sein, wenn die Reihe sie trifft, in eine an dem Wohnorte des Vaters entstehende Vacanz einzurücken.«

Die gröfste Schwierigkeit ist ohne Zweifel, was mit den jungen Aerzten anzufangen sei, bevor sie zur selbstständigen Praxis zugelassen werden können. Wir glauben, dafs hier weniger daran zu denken sei, für ihre weitere Ausbildung in der Kunst zu sorgen, sondern nur daran, dafs sie in ihrer Kunst inzwischen nicht zurückkommen. Wenn sie daher nur einige Gelegenheit haben, Kranke zu sehen, so werden sie bei der Trefflichkeit und Vielseitigkeit des genossenen akademischen Unterrichts sich schon selbst weiter forthelfen, wenigstens ihrer Wissenschaft nicht entfremden. Nur kann freilich den älteren Aerzten gegen ihren Willen nicht zugemuthet werden, einen jüngeren in ihr Geschäft einzuführen; sie werden eine solche Verbindung vielmehr in der Regel ablehnen müssen, wenn sie zu besorgen haben, dafs der Jüngere sich auf diesem Wege in ihre Praxis eindrängen und ihnen einen Theil derselben abwendig machen könne. Um diese Besorgnifs abzuschneiden, schien daher die Bestimmung unerläfslich, dafs der anzunehmende Assistent innerhalb der nächsten 5 Jahre, nachdem das Verhältnifs gelöst worden, nicht an demselben Orte zur Praxis zugelassen werden dürfe. Unter dieser Beschränkung und unter dem dadurch herbeigeführten Schutze werden sich gewifs Aerzte genug finden, welche von den Hülfsleistungen eines Assistenten gern Gebrauch machen. Das Verhältnifs des Assistenten zum Principalarzte mufs jedoch stets ein freiwilliges bleiben, und Ersterer wird gegen seinen Willen zu Dienstleistungen nicht gebraucht werden können.

Die Bestimmung wegen der Söhne von Aerzten motivirt sich

durch Billigkeitsrücksichten von selbst. Ob sie auch auf Enkel und Neffen auszudehnen sei, stellen wir anheim.

§. 22.

»Sobald ein junger Arzt als Assistenzarzt sich zu beschäftigen beabsichtigt, hat er seine Vereidigung nachzusuchen, und ist nach Ableistung des Eides für seine Verordnungen und Recepte verantwortlich. Die letzteren sind die Apotheker anzufertigen verpflichtet, jedoch mufs der Assistenzarzt auf jedem Recepte bemerken, dafs er dasselbe im Auftrag oder Vertretung eines bereits angesetzten Arztes geschrieben habe.«

Dr. *Andreae.*

Anlage *B.*

(Zu IV. *c.* 45. 47 und 48.)

Eine gründliche Reform hat

1. alles Schädliche niederzureifsen, und dafür
2. Nützliches aufzubauen.

Tertium non datur. Vor allen Dingen keine Hemmungen! Wir würden gegen den Strom der Zeit schwimmen, wollten wir dem Arzte die Freiheit seines Kunstbetriebes irgendwie schmälern, ihm räumliche oder zeitliche Grenzen anweisen, die letzteren nicht im Alter, wo sie sich von selber machen, sondern in der Jugend, wo er warten soll, bis der ältere College Platz macht. Wie traurig ist das Geschick, auf den Tod älterer Männer warten zu müssen, nicht blos um Brod, sondern auch um wissenschaftliche Befriedigung zu finden.

Ich kann mir nicht denken, womit der weite Hiat, diese klaffende Spalte zwischen Staatsprüfung und Aushändigung der Approbation ausgefüllt werden soll, wenn der junge Arzt unmittelbar nach ersterer in die Ferien gesandt wird, deren Dauer nicht abzusehen ist. Etwa mit Bücherlesen ohne lebendige Autopsie? Er wird die guten Lehren der Hochschule vergessen haben, wenn er dieselben einstens am Krankenbette verwerthen soll. Es ist gewifs wünschenswerth, dafs der angehende Heilkünstler aus der Theorie in die beaufsichtigte (klinische), aus letzterer durch die Zwischenstufe der Staatsprüfung in die unbeaufsichtigte (freie, private) Praxis hineinwachse; dafs dieser Metamorphosengang in seinem letzten Stadium nicht sprung-

weise, sondern allmählig erfolge, dafür hat die grofse Concurrenz gesorgt. Das solide Verdienst der reiferen Jahre wird die Concurrenz der Jugend nicht zu fürchten haben; wo ein seltenes Talent der frischen Jugend sich durch frühe Leistungen geltend macht, wird man dieses Licht nicht Jahre lang unter den Scheffel stellen dürfen. Die Mittelmäfsigkeit kann auf allen Altersstufen Concurrenz gebrauchen; das verlangt das Interesse der Menschheit. Jede Einschränkung der Freiheit der Aerzte ist aber auch eine Einschränkung der Freiheit des Publikums in seinem Vertrauen, und das ist die Hauptsache. Wenn das Publikum gröfseren Geschmack an der Jugend als am Alter hat, so mufs ihm dieses unverwehrt bleiben. »Wer aber jung gewesen ist, der wird nicht alt.« (Steffen.)

Es soll nicht bestritten werden, dafs der Ueberflufs der Aerzte eben so gut ein Unglück ist, als der Mangel derselben. In der möglichst gleichmäfsigen Vertheilung tüchtiger ärztlicher und arzneilicher Hülfe zwischen Stadt und Land, zwischen Civil und Militär beruht die ganze Weisheit der Medicinal-Verwaltung. Aber nicht durch directen, sondern durch indirecten Zwang kann diese durchgesetzt werden. Grofse Prätension an das Wissen der Aerzte, folglich Aufhebung aller medicinischen Nebenschulen, monopole Restauration der uralten Universitätsrechte und ein strenges Prüfungswesen sind das einzige Mittel gegen die absolut zu grofse Zahl der Aerzte. Ein geregeltes relatives Zahlenverhältnifs aber läfst sich nur auf zwei Wegen durchsetzen: durch Ableitung des Ueberflusses an Civilärzten in die militärärztliche Laufbahn und durch gründliche Regulirung der Armenkrankenpflege des platten Landes, d. h. durch Creirung von Districtsarztstellen, unter der Bedingung, im Districte zu wohnen. Mit zwei Worten: man mufs locken, aber nicht vertreiben. Werden die niederen Militärarztstellen an und für sich und durch Aussicht auf Avancement annehmbar gemacht, und würde denjenigen Männern, die auf das Land ziehen wollen, für Behandlung der Armen ein hinreichendes Fixum gegeben, so bin ich vor Ueberfüllung des Civils und der Städte nicht bange, aber auch nicht besorgt, dafs es dem Krieger und dem Landmanne, diesen beiden kräftigsten Säulen des Staates, wenn sie krank werden sollten, jemals an tüchtiger Hülfe fehle; beiden hat man sie bisher durch eine Minusforderung an das Wissen ihrer nächsten Aerzte (der Wundärzte resp. Compagniechirurgen) gewähren wollen; das war wohlfeil, aber nicht nobel.

Berlin, den 12. Juni 1849.

Dr. *J. H. Schmidt.*

Eilfte Sitzung.

Berlin, den 13. Juni 1849.

Das Protokoll wird von Dr. Brefeld verlesen, und nach geringen Abänderungen genehmigt.

Zuerst kommt die in der vorgestrigen Sitzung von Dr. Heinecke erhobene Frage, ob der Arzt das Recht haben solle, in gewissen Fällen ein Attest zu verweigern, als zur Frage 44 vertagt, heute zur Sprache.

Dr. Andreae erklärt, dafs der Arzt nicht verpflichtet sei, jedem Privatmanne ein verlangtes Attest über seine Gesundheit auszustellen, wohl aber auf Requisition der Gerichte und selbst der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

Dr. Brefeld glaubt, dafs auch den Gerichten gegenüber die Verpflichtung des Arztes nicht unbedingt sei, insofern möglicher Weise andere Pflichten damit in Collision kommen können, z. E. die Pflicht der Verschwiegenheit über Privatverhältnisse.

Dr. Heinecke erklärt sich mit Dr. Brefeld einverstanden, und belegt dies mit Beispielen aus seiner Erfahrung.

Dr. Andreae erklärt, dafs das Landrecht in Criminalfällen den Arzt unbedingt zur Angabe der ihm bekannten Thatsachen verpflichte.

Dr. Ulrich hält die Bestimmung des französischen Gesetzes für besser, weil dies dem Arzt, mit Ausnahme eines vorliegenden Verbrechens, die Verschwiegenheit zur Pflicht mache.

Lück fragt, ob der gerichtliche Wundarzt als solcher verpflichtet sei, auf Requisition von Privaten, z. B. über eine ihnen zugefügte Verletzung, ein Attest auszustellen?

Der Vorsitzende erwiedert, dafs er es nur auf Requisition des Gerichtes ausstellen müsse.

Hierauf wird über die Frage abgestimmt:

Ob der Arzt unbedingt verpflichtet sei, Privatpersonen auf ihr Verlangen Atteste auszustellen?

und dieselbe einstimmig verneint. (Anlage *A.*)

Dr. Aegidi fragt hierauf, ob der Arzt rechtlich verpflichtet sei, Krankengeschichten abzufassen, und den Nachweis über die bisherige Behandlung eines Kranken zu liefern?

Diese Frage wird mit 18 Stimmen gegen 6 verneint.

Fernere Frage:

Ist er moralisch zur Abfassung einer solchen Krankengeschichte verpflichtet?

Dr. Brefeld fragte, ob der Ehrenrath über die moralische Verpflichtung zu entscheiden habe, läfst aber nach langer Debatte diese Unterfrage fallen, weil sich die Beantwortung für Nichtjuristen als zu schwierig erweist. Darauf wird die Hauptfrage einstimmig bejaht.

Dr. Siehr verlangt, dafs den Attesten sämmtlicher Aerzte ohne Unterschied, ob sie Beamte sind oder nicht, dieselbe Glaubwürdigkeit beigelegt werde, und folglich keine Behörde das Recht habe, das Attest eines Hausarztes zu verwerfen.

Dr. Suttinger macht auf die Verlegenheit aufmerksam, in welche der Hausarzt kommen kann, wenn er auf Verlangen des Kranken ein Attest ausstellen soll.

Dr. Andreae pflichtet dieser Aeufserung vollkommen bei; es sei eine mifsliche Sache mit den Attesten der Hausärzte: man muthe ihnen oft zu, mehr zu bescheinigen, als wirklich wahr sei, und die Weigerung ziehe für sie leicht nachtheilige Folgen nach sich. Die Atteste der Hausärzte verdienten daher allerdings nicht so unbedingtes Vertrauen, und es sei den Behörden nicht zu verargen, wenn sie dem Zeugnifs eines Physikus den Vorzug gäben.

Dr. Siehr erinnert dagegen, dafs ja der Hausarzt und Physikus leicht ein und dieselbe Person sein können: ob dann der Physikus auch mehr Glauben verdiene als ein nicht beamteter Arzt?

Dr. Schlegel vindicirt den Behörden das Recht, denjenigen Arzt zu fragen, welchen sie selbst für den zuverlässigsten halten: und darf daher nicht ihnen gegenüber für alle Aerzte gleiche Fides verlangt werden.

Dr. Mampe legt dem Zeugnifs des Hausarztes insofern den gröfseren Werth bei, als er den Kranken am genauesten kennt.

Dr. Schmidt pflichtet dieser Ansicht bei. Er hält in Angelegenheiten eines individuellen Kranken den Hausarzt competenter als den Physikus, während er bei allgemeinen Volkskrankheiten den Physikus competenter hält, als den Privatarzt.

Dr. Ulrich hält das Recht des Patienten für unbezweifelt, ein Zeugnifs von seinem Hausarzte vorzulegen, eben so unbezweifelt sei aber das Recht der Behörden und namentlich der Gerichte, den Werth eines Zeugnisses zu beurtheilen und nöthigen Falls es durch andere Aerzte prüfen resp. vervollständigen zu lassen.

Dr. Steffen will unterschieden wissen, welche Behörde das Zeugnifs erfordert: ist es eine richterliche, und fragt diese z. E. ob ein zum Gefängnifs verurtheilter Mann sich in einem Gesundheitszustande befinde, welcher den Antritt der Gefängnifsstrafe zulasse, so mufs der Arzt so gut wie jeder andere Zeuge sich streng an die Wahrheit halten, und die Rücksicht gegen seinen bisherigen Patienten ganz aus den Augen lassen. Wird dagegen Behufs einer Badereise oder wegen Urlaub ein Zeugnifs vom Arzte verlangt, so hat er hauptsächlich das Wohl des Kranken in's Auge zu fassen und danach den Gesundheitszustand zu attestiren; hier hat er sich blos zu fragen, ist eine solche Reise der Gesundheit des Mannes förderlich; in solchen Fällen müfsten daher die vorgesetzten Behörden dem attestirenden Hausarzte vollen Glauben schenken.

Dr. Augustin pflichtet Ulrich und Schlegel bei, dafs es den Behörden frei stehen müsse zu fragen, wen sie wollen.

Dr. Brefeld hält die von Siehr gerügte Bevorzugung der Physiker bei Ausstellung von Attesten für ein flebile beneficium, welches denselben viele Unannehmlichkeiten verursache. Auch Dr. Schmidt tritt dieser Erklärung Brefeld's bei, verlangt aber für die Behörden das Recht, sich auf die ihr am geeignetsten erscheinende Weise Auskunft resp. Bürgschaft zu verschaffen und nöthigen Falls selbst ein Gutachten in zweiter Instanz zu fordern.

Dr. v. Treyden findet um so weniger darin eine Kränkung des nichtbeamteten Arztes, als ja auch der Physikus sich gefallen lassen müsse, dafs die Behörden sein Zeugnifs dem Medicinal-Collegio zur Begutachtung vorlegen, und von dem Ausspruch der Medicinalcollegien noch weiter an die wissenschaftliche Deputation appellirt wird.

Dr. Siehr erklärt schliefslich, er wolle nur zur Rettung der Ehre des ärztlichen Standes ausgesprochen wissen, dafs die Atteste der Privatärzte eben so gut Fides verdienten, als die der Physiker. Gegen ein einzuholendes Superarbitrium einer höheren Medicinalbehörde sei er durchaus nicht.

Hierauf wird die Frage also gestellt:

> Soll das königliche Ministerium ersucht werden, dahin zu wirken, dafs die Glaubwürdigkeit der Gesundheitsatteste von

einfachen Aerzten an und für sich nicht beanstandet wird, vielmehr solche Atteste denen der Physiker gesetzlich gleichgestellt werden, vorbehaltlich des Rechts der Behörden, ein Superarbitrium einzufordern?

Diese Frage ward einstimmig bejaht. (Anlage *B.*)

Hierauf erbittet Dr. Ulrich die Erlaubnifs von dem jetzt anwesenden Herrn Minister von Ladenberg, den Commissionsbericht über die Arzneitaxe (Anlage *C.*) vortragen zu dürfen, welche sofort ertheilt ward.

In der Hauptsache erhält der Bericht den Beifall der Versammlung.

Dr. Andreae drückt nur den Wunsch aus, dafs man bei den jährlichen Revisionen der Taxe nicht so minutiös verfahren, und nicht wegen weniger Pfennige eine Aenderung des Taxpreises eintreten lassen solle, weil dadurch das Geschäft der Taxation und Revision unnöthiger Weise erschwert werde.

Dr. Augustin erinnert an den Mifsbrauch der Apotheker gröfserer Städte, welche sich unter einander verabreden, Behufs Erleichterung der Taxation willkürliche Abänderungen zu treffen, z. B. 4 und 5 Pfennige stets zu 6 zu berechnen, und umgekehrt 7 und 8 auch nur mit 6 anzusetzen.

Dr. Brefeld frägt an, ob es nöthig sei, dafs die Blutegelpreise in jedem Regierungsbezirk besonders festgestellt werden, und ob nicht auch hinsichtlich dieses Artikels eine allgemeine Taxe für die ganze Monarchie erlassen werden könne.

Dr. Ulrich erklärt sich bestimmt dagegen, weil am Rhein der Blutegelhandel ein anderer sei als in den östlichen Theilen des Staates; dort werden z. B. die drei Sorten stets auch im Handel unterschieden, und ist die kleinste Sorte viel wohlfeiler als die gröfsere.

Dr. Steffen theilt mit, dafs schon vor 20 Jahren Seitens des Medicinalcollegii in Stettin wegen des starken Exports der Blutegel nach England Anerkennung des Eigenthums der Blutegel und Einführung einer Schonzeit für die damals noch sehr häufig vorkommenden Blutegel beantragt worden sei, um so dem Lande wohlfeilere Blutegel zu erhalten. Damals habe das Ministerium es abgelehnt; in der Zwischenzeit sei der Preis um das Zwanzigfache gestiegen (von 6 bis 7 Sgr. das Schock bis auf 4 bis 5 Thlr.).

Dr. Andreae sagt, dafs die Schonung der Blutegel in den Magdeburger Forsten sich als unzureichend erwiesen habe, weil der hohe Preis zu sehr zum Diebstahl einlud. Dr. Ulrich berichtet dagegen, dafs im Regierungsbezirk Coblenz die Blutegelteiche vorzugs-

weise in den Händen von Privaten sind und daher sehr sorgfältig gehütet werden.

Dr. Brefeld's Antrag, dafs die Blutegel-Preise von Berlin aus festgesetzt werden sollen, wird hierauf mit 21 gegen 4 Stimmen verneint.

Dr. Böcker fragt, ob Heilgehülfen mit Blutegeln handeln dürfen? und ward dies von allen Seiten bejaht.

Hierauf wird über den Commissionsbericht abgestimmt, und derselbe einstimmig angenommen.

Frage LI.

Ist die bisherige Gesetzgebung in Betreff der Sorge für arme Kranke genügend?

Dr. Heinecke erklärt diese für in hohem Grade ungenügend, besonders auf dem Lande, wo von einer geregelten ärztlichen Behandlung gar nicht die Rede sei. Höchstens erhalte ein armer Kranker von den Wohlhabenden zu essen, und der Arzt werde vom Schulzen fast nur dann requirirt, wenn er zufällig an den Ort komme.

Dr. Ulrich schildert mit kurzen Worten die Einrichtung der Districtsärzte im Regierungsbezirk Coblenz und Trier; die Aerzte werden in der Regel für die sämmtlichen zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden angestellt, aus den Kassen der Gemeinden besoldet, und sind zugleich verpflichtet, die Impfung aller Eingesessenen unentgeltlich zu besorgen. Hinsichtlich der Zahl der zur unentgeltlichen Pflege und Arzneilieferung berechtigten Kranken wird halbjährlich von dem Bürgermeister unter Zuziehung der betreffenden Armencommission eine Liste aufgestellt, dem Districtsarzt als Norm zugeschickt. Der Districtsarzt wohnt der Berathung der Armencommission über die Aufstellung der Liste bei, hat jedoch kein Votum decisivum dabei. In plötzlich eingetretenen Nothfällen darf der Bürgermeister aber auch ohne die Armencommission das Armenrecht ertheilen, mufs aber später der Commission darüber amtliche Mittheilung machen.

Dr. Ulrich glaubt, dafs durch allgemeine Einführung von Districtsärzten in der ganzen Monarchie am besten für die armen Kranken gesorgt werden dürfte.

Dr. Kunze schildert den traurigen Zustand des Armenkrankenwesens in Oberschlesien, wie er sich namentlich bei den furchtbaren Typhus-Epidemien der letzten Jahre in den Kreisen Rybnik und Plefs herausgestellt habe. Das Gesetz spreche nur eine allgemeine Ver-

pflichtung der Gemeinden aus, aber damit sei nichts erreicht, weil es in den Gemeinden fast sämmtlich an Mitteln fehle, und der Ortsvorstand Richter in eigener Sache sei. Es gäbe zwar Kreisverbände in Oberschlesien, aber auf dem rechten Oderufer aufser zu Kreuzburg keine Kreislazarethe. Der Ortsvorstand hält es nur in sehr wenigen Fällen für seine Pflicht, den armen Kranken Hülfe zu verschaffen, und oft trete diese erst ein, wenn der Kranke schon halb todt sei. Die Gemeinden verweigern hartnäckig fast jede Ausgabe für arme Kranke, und jedenfalls werde die Hülfe stets so lange verzögert, dafs sie nichts mehr nütze. Die Indolenz der Lokalbehörden sei unglaublich grofs; es müssen erst mehrere Mitglieder einer Familie sterben, bevor der Schulze Anzeige davon mache; bei Epidemien führe dieses für die ganze Gemeinde, ja für die ganze Gegend die nachtheiligsten Folgen herbei, und grade dadurch nehmen die ansteckenden Krankheiten einen so schlimmen Charakter an.

Auch die Hülfe von Oben sei bisher immer zu spät gekommen; als das Elend in den Kreisen Rybnik und Plefs so enorm grofs geworden war, mufste der Staat eine halbe Million Thaler verwenden, und dennoch wurde nur der augenblicklichen Noth abgeholfen; das Verhältnifs überhaupt sei nicht gebessert, ja es sei selbst noch gröfsere Demoralisation der Armen herbeigeführt worden, weil man bei Vertheilung der Gaben nicht umsichtig genug verfuhr, und die Faulheit eben so begünstigte wie wirklich unverschuldete Noth. — Ein Hauptgrund dieses grofsen Unglücks liege in dem Charakter der dortigen Slaven, welche aufserordentlich arbeitsscheu und indolent seien. Nur durch bessere Volkserziehung lasse sich allmählig dem Uebel auf dem rechten Ufer der Oder abhelfen.

Auch Dr. Andreae erklärt in Uebereinstimmung mit Heinecke die bisherige Gesetzgebung für unzureichend; die allgemeine Bestimmung, dafs die Gemeinde verpflichtet sei, für ihre arme Kranken zu sorgen, genüge durchaus nicht. Den ärmeren Gemeinden müsse durch grofse Verbände geholfen werden, und wenn das nicht ausreiche, müsse die Staatskasse Unterstützung gewähren. Das erste Bedürfnifs sei die Anstellung eines bestimmten Arztes, das zweite die unentgeltliche Lieferung der Arzneien, das dritte die eigentliche Verpflegung.

Das jetzt allgemein anerkannte Recht der Gemeinden, sich selbst zu verwalten, dürfe indefs nicht angetastet werden, und man müsse daher nur jede einzelne Gemeinde verpflichten, mit einem Arzt einen Vertrag abzuschliefsen, wodurch er gegen ein bestimmtes Gehalt die Behandlung der armen Kranken übernehme. Der eigene Vortheil der

Gemeinden werde allmählig dahin führen, dafs mehrere sich mit einander zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Arztes vereinigen, weil der Arzt so wohlfeiler zu haben sei. Aber befehlen lasse sich die Anstellung von Districtsärzten nicht.

Dr. Böcker hält die Anstellung besonderer Armenärzte nicht für zweckmäfsig: 1. weil der Arme so gut wie der Reiche das Recht haben müsse, sich seinen Arzt frei zu wählen; 2. weil selten ein Arzt alle drei Zweige der Kunst mit vollständiger Befähigung ausübe; 3. weil ein besoldeter Arzt die armen Kranken leichter vernachlässige als ein unbesoldeter.

Dr. Schlegel behauptet, dafs man den als unabweislich anerkannten Zweck nicht anders erreichen könne, als durch allgemeine Einführung der Districtsärzte: man müsse die Gemeinden gesetzlich verpflichten, sich zu solchen Districten zu vereinigen und einen Arzt dafür zu besolden. Nur einzelnen gröfseren Gemeinden dürfte gestattet werden, sich ausschliefslich einen Arzt zu bestellen. — Dasselbe gelte von der Einrichtung der Kreishospitäler; auch diese müfsten durch ein Gesetz befohlen werden. Aufserdem müsse auch gesetzlich festgestellt werden, wer als arm zu betrachten sei; in der Regel nenne man nur den arm, welcher Almosen beziehe; aber der Mensch werde gerade oft durch das Erkranken arm.

Dr. Ulrich replicirt in Bezug auf die Aeufserungen von Dr. Andreae, Böcker und Schlegel, dafs auch am Rhein für die Gemeinden keine gesetzliche Verpflichtung existire, sich in Districten zu vereinigen und Districtsärzte zu besolden, dafs aber die ursprünglich von der Regierung getroffene Anordnung der Gemeinden als zweckmäfsig erschienen und daher ohne Widerrede beibehalten worden sei, auch nachdem die neue Communalordnung die Selbstständigkeit der Gemeinden in dieser Beziehung ganz unzweifelhaft anerkannt habe. Wenn Dr. Böcker gegen die Anstellung besoldeter Armenärzte Bedenken erhebe, so möge er nicht vergessen, dafs es in vielen Gegenden gar keine Aerzte geben würde, wenn man sie nicht durch eine fixe Besoldung zur Niederlassung in ungünstige Gegenden vermocht hätte. Die allermeisten Aerzte auf dem Lande übten alle drei Zweige der Heilkunst aus, und müfsten es schon thun, um leben zu können. An der Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen arme Kranke würden sie durch die stattfindende wachsame Controle Seitens der Gemeindevorsteher und Bürgermeister verhindert, deren Requisition sie Folge leisten müfsten, sobald ein Kranker ihren persönlichen Besuch bedürfe; faulen und pflichtvergessenen Districtsärzten könne der Vertrag stets

gekündigt werden. Uebrigens bilde sich zwischen dem angestellten Armenarzt und den hülfsbedürftigen Familien des Districts allmählig ein vertrauensvolles Verhältnifs aus, welches ohne feste Anstellung und bei stetem Wechsel der Aerzte gar nicht möglich sei, auch lerne ein solcher angestellter Arzt alle übrigen Verhältnisse genauer kennen, und werde dadurch in den Stand gesetzt, besser zu helfen. Zudem sei dies auch die wohlfeilste Hülfe: denn die Bezahlung anderer Aerzte, auch nach der niedrigsten Taxe, koste der Gemeinde bei weitem mehr. Gegen Dr. Schlegel's Ansicht hat Ulrich nur einzuwenden, dafs er es bei der jetzigen Stellung der Gemeinden für ganz unausführbar halte, ihnen gerade zu befehlen, dafs sie sich mit anderen Gemeinden zu Districten vereinigen sollen; dies sei nur im Wege des guten Rathes und der allmähligen Ueberzeugung möglich.

Wundarzt König erklärt, dafs man auch in Berlin von der freien Wahl des Arztes bei armen Kranken zurückgekommen sei, weil es weder für die Kranken selbst, noch für die Armenkasse Vortheil gewährt habe und eine Controle nicht möglich war.

Auch Dr. Heinecke erklärt sich gegen Böcker rücksichtlich der freien Wahl des Arztes; es entstehe dann leicht grofser Mifsbrauch, indem die Kranken von einem Arzte zum andern liefen, oft nur um durch wieder neue Zeugnisse über ihre Krankheit sich noch andere Unterstützungen zu verschaffen. Der Soldat müsse sich auch gefallen lassen, dafs man ihm einen Arzt giebt, weshalb sollte der Arme sich dagegen sträuben? Der Armenarzt müsse nach seiner Ueberzeugung nothwendig von der Behörde angestellt sein, und von ihr gegen ungebührliche Zumuthungen der oft sehr unverschämten armen Kranken geschützt werden.

Dr. Böcker gesteht nun zu, dafs da, wo es an Aerzten noch fehle, Armenärzte zu besolden sind, wo aber mehrere Aerzte schon sind, da sei es nicht nöthig, da könne man es dem Kranken überlassen, sich den Arzt zu suchen, und die Gemeinde könne dann die Bemühung jedes einzelnen Arztes remuneriren.

Dr. Andreae erinnert dagegen, dafs bei der Armenpflege die mögliche Sparsamkeit unerläfslich sei, namentlich auch hinsichtlich der Verordnung von Arzeneien, und zu solcher Sparsamkeit könne die Gemeinde den von ihr besoldeten Arzt verpflichten, nicht aber jeden anderen Arzt. Dr. Ulrich pflichtet auch dieser letzten Bemerkung Andreae's aus eigener Erfahrung bei; in Coblenz habe die Lieferung von Arzeneien für arme Kranke sehr viel mehr gekostet, so lange man den Armen gestattete, sich an jeden beliebigen Arzt zu wenden;

es seien unglaubliche Mifsbräuche vorgekommen. Die Leute hätten sich Leberthran verschreiben lassen, um solchen als Oel in der Lampe zu verbrennen, oder auch die Arznei an andere Kranke gegen Bezahlung abgegeben.

Dr. Andreae kömmt nochmals auf das Recht der Gemeinde zurück, nach bestem Ermessen für ihre Bedürfnisse zu sorgen und folglich den wohlfeilsten Weg einzuschlagen. Dr. Steffen pflichtet Ulrich und Andreae vollkommen bei. Nur in solchen Verhältnissen, wie nach Kunze's Schilderung in Oberschlesien statt finden, sei der Staat wegen des Unvermögens der Gemeinden verpflichtet zu helfen, und Armenärzte zu besolden.

Der Vorsitzende resumirt hierauf kurz die verschiedenen Ansichten, erklärt Dr. Böcker's freie Wahl der Aerzte für ganz unzulässig, aber auch die blofse Verpflichtung der einzelnen Gemeinden nicht für ausreichend; er verlangt vielmehr mit Dr. Schlegel einen gesetzlichen Zwang, welcher die Gemeinden nöthigt, sich zu Districten zu vereinigen und Districtsärzte anzustellen. — Ohne Zwang thäten die Gemeinden entweder gar nichts, oder doch nicht das Nöthige. Bei Freiheit der Wahl des Arztes machte die Armenkasse Banquerott. — Auch die Definition, wer für arm zu halten sei, müsse durch's Gesetz gegeben werden, weil sonst gar leicht Seitens der Lokalbehörden der Vorwand gefunden werde, dafs ein Kranker nicht arm sei. Uebrigens verstehe es sich, dafs eine sehr grofse Gemeinde auch für sich allein einen Armendistrict bilden, und eine grofse Stadt selbst in mehrere Districte sich eintheilen könne.

Dr. Augustin versichert, dafs in der Kurmark noch keine einzige Gemeinde mit einem Arzte wegen Behandlung der armen Kranken contrahirt habe.

Hierauf wird die Frage 51 in ihrem ersten Theile einstimmig verneint.

Frage LII.

Sollen überall besoldete Armenärzte angestellt werden?

wird mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Mit der Bejahung der Frage:

Ist der Arzt befugt, Atteste über seine Kranken-Beobachtung und Behandlung dem Kranken zu verweigern?

kann ich mich in so fern nicht einverstanden erklären als — abgesehen von den Fällen, in welchen solche Atteste zur Verwaltung der Justiz und Polizei erforderlich werden — bei Entwerfung des Kurplans die Kenntnifs des Entwickelungsganges der Krankheit und der Antecedentien von grofser Wichtigkeit sein kann, z. B. wenn der Kranke sich einen anderen Arzt wählt.

Berlin, den 13. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage *B.*

Mit dem Beschlusse über den Siehrschen Antrag wegen der Glaubwürdigkeit der ärztlichen Atteste ist der Unterzeichnete einverstanden, in so weit dadurch den Behörden, Lebensversicherungs-Anstalten u. s. w. das Recht nicht entzogen werden soll, in Betreff der von denselben für erforderlich erachteten ärztlichen Atteste diejenigen Maafsregeln zu nehmen, welche sie zur Sicherstellung der Interessen ihres Ressorts etc. für nöthig erachten.

Berlin, den 13. Juni 1849.

Schlegel.

Der obigen Aeufserung trete ich vollständig bei

Andreae.

Anlage *C.*

A. Als allgemeiner Grundsatz wird ausgesprochen, dafs die Arzneitaxe überhaupt von einem sehr einseitigen Standpunkte aus verfafst ist, und lediglich im Interesse der Apotheker. Da aber der

Apotheker, eben so wie der Arzt, um des Publikums willen da ist, und nicht umgekehrt, so mufs auch bei Festsetzung der Arzneitaxe das Interesse des Publikums gehörig berücksichtigt und folglich auch durch geeignete Personen vertreten werden. Dazu eignen sich am Besten Sachkundige, durch eigene Erfahrung mit dem Apothekerwesen vertraute Aerzte, und gehören diese wesentlich in die Commission, welche die Arzneitaxe abzufassen resp. alljährlich zu verändern hat.

B. In specieller Beziehung erscheinen folgende Taxbestimmungen als höchst nothwendig:

1. Weifse Gläser darf der Apother nur dann berechnen, wenn der Arzt auf dem Recepte solche verlangt (ad vitrum album).
2. Bei den grünen Gläsern müssen ähnliche Zwischenstufen in der Taxe statt finden, wie bei den weifsen, also ungefähr folgende Sätze gelten: für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur

			bis zu	1	Unze	einschliefslich	1	Sgr.	— Pf.
von	1	Unze excl.	»	4	Unzen	»	1	»	3 »
»	4	Unzen »	»	6	»	»	1	»	6 »
»	6	» »	»	8	»	»	1	»	9 »
»	8	» »	»	12	»	»	2	»	— »

3. Wenn zur Aufnahme von Arzneien leere Gläser und Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesandt oder bei Reiteraturen mitgebracht werden, so darf der Apotheker für das Gefäfs gar nichts berechnen, sondern nur für Kork, Tectur, Bindfaden und Reinigung des Gefäfses 8 Pf., ohne Unterschied, ob es weifse oder grüne Gläser sind.
4. Bei demselben Recepte dürfen niemals mehr als zwei Arbeiten berechnet werden, also z. B. bei einem Althea-Decoct, in welchem Salmiak und Süfsholzsaft aufgelöst wird, nur der Preis für das Decoct und für die Auflösung des Salzes, aber nichts für die Auflösung des succ. liqueritiae.
5. Die Preise der Extracte sind durchgängig zu hoch, und eine Ermäfsigung derselben sehr wohl zulässig, da die Bereituug der Extracte dem Apotheker durchaus nicht so hoch zu stehen komme, und folglich auch bei strenger Befolgung der Taxprincipien keine so enorme Erhöhung in Vergleich mit dem kostenden Preise einteten darf. Am augenfälligsten ist dies bei den Extracten aus wohlfeilen inländischen Kräutern, wie z. B. extr.: Chelidonii, Hyoccyami, Belladonnae, Taraxaci und Graminis. Die Kosten der Bereitung aller Ex-

tracte würden noch wesentlich vermindert werden durch Aufhebung des unter dem Siedpunkte liegenden Temperatur-Grades, bei welchem sie abgedampft werden sollen, namentlich bei den narcotischen Extracten. Diese Bestimmung der Temperatur wird von sehr tüchtigen Apothekern als geradezu nachtheilig für die Güte der Extracte erklärt.

6. Abgesehen von den Extracten ist es überhaupt nothwendig, dafs bei der Preisbestimmung der einzelnen Artikel die vom Ministerium genehmigten Taxgrundsätze streng festgehalten werden, was bisher nicht der Fall war, und namentlich nicht bei den allergebräuchlichsten Mitteln, z. B. Natrum carbonicum acidulum pulveratum — hier ist die Unze zu 2 Sgr. 2 Pf. taxirt, während das Civil-Pfund im Ankauf nur 8 Sgr. kostet, also die Unze nur 6 Pf., folglich ist der Ankaufspreis um mehr als 300 pCt. erhöht; von Acidum tartaricum kostet im Ankaufspreis das Civil-Pfund nur 25 Sgr., nach der Taxe aber die Unze 5 Sgr. 8 Pf., folglich hat eine Erhöhung um 366 pCt. statt gefunden; bei Acidum aceticum, wo das Civil-Pfund 40 Sgr. kostet und die Drachme zu 2 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, beträgt die Erhöhung noch viel mehr, nämlich 650 pCt.; Ferrum hydricum kostet im Ankauf das Pfund 20 Sgr., während die Drachme zu 2 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, folglich ist hier der Ankaufspreis um das vierzehnfache erhöht.

Der Einwurf, dafs der Apotheker sich selbst die Medicamente nicht so wohlfeil bereiten könne, als solche von den Droguisten mit Vortheil verkauft werden, mag zwar einige Berücksichtigung verdienen, ist aber in keinem Falle ausreichend, eine so enorme Taxerhöhung zu rechtfertigen.

Berlin, den 12. Juni 1849.

Ulrich. Mampe. Schlegel. Kunze. Wolff.

Zwölfte Sitzung.

Berlin, den 14. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest einen Theil des von ihm über die eilfte Sitzung redigirten Protokolls.

Dr. Schmidt behält sich ein Separatvotum über die Armenkrankenpflege vor. (Anlage *A.*)

Dr Schlegel desgleichen. (Anlage *B.*)

Die Genehmigung des ganzen Protokolls wird vorbehalten, bis der übrige Theil redigirt und vorgetragen sein wird.

Frage LII.

Was ist von besoldeten Armenärzten zu halten? Und wie grofs darf ihr Bezirk sein?

Dr. Steffen: Wie sollen sie gebildet werden? Wenn man sie will, so mufs Zwang von oben hinzutreten.

Dr. Ulrich: Das ist zwangsweise nicht auszuführen. Die Gemeinden würden gegen den Zwang sogar vor Gericht aufkommen können.

Dr. Mampe erinnerte daran, dafs es in Pommern viele grofse Grundbesitzer gebe, welche einen Arzt für ihre eigene und die Familien ihrer Arbeiter halten. Diese werde man doch nicht zwingen wollen, nun auch zu den Kosten für die Bezirks-Armenärzte beizutragen.

Dr. Schlegel: Die Bildung mufs man den Kreisbehörden und event. den Provinzialbehörden überlassen.

Dr. Andreae schlägt vor, die Frage also zu formuliren:

Soll den Gemeinden überlassen bleiben, ihre Armenärzte zu wählen und freiwillig in Districte zusammen zu treten?

v. Treyden: Ich knüpfe hieran das Amendement:

»unter Leitung der Kreisbehörden und event. Regierungen.«

Dr. Heinecke macht darauf aufmerksam, dafs die projectirte neue Communal-Ordnung schon die Bildung von Districten behufs Armenkrankenpflege vorschreibe. In Aussicht auf deren Verwirklichung könne man die Sache vertrauensvoll der Regierung überlassen.

Dr. Siehr will die Obwacht den Provinzial-Ständen anvertraut wissen.

Dr. Kunze: Dann wird sicher nichts daraus. Ich weifs aus Erfahrung, dafs an deren Hartnäckigkeit Alles scheitert, und ist mir selbst die Errichtung eines Kreislazarethes daran zu Grunde gegangen.

Dr. Schlegel schlägt die folgende abgeänderte Fassung der zu stellenden Frage vor, indem er der Ansicht ist, dafs ohne allen Zwang gegen die Gemeinden nichts zu machen sei. — Dr. Andreae schliefst sich, unter Verzicht seiner Formel, dem an.

1. Soll jede Gemeinde verpflichtet sein, nachzuweisen, dafs sie in Ansehung der Armenkrankenpflege einen Contract auf ein jährliches Gehalt mit einem Arzte, der dem Zwecke zu genügen im Stande ist, abgeschlossen habe?

Einstimmig Ja!

2. Soll es den Gemeinden überlassen bleiben, sich in angemessene Bezirke für Armenkrankenpflege zu vereinigen?

Einstimmig Ja!

3. Wenn eine Gemeinde dieser Pflicht nicht nachkommt, soll dann die Staatsregierung sie dazu anhalten, resp. selbst für die Anstellung eines Arztes auf Kosten der Gemeinde sorgen?

Einstimmig Ja!

4. Soll die Bestimmung über die Gröfse der Districte nach Areal und Seelenzahl den Kreisbehörden überlassen bleiben?

Einstimmig Ja!

5. Ist es wünschenswerth, dafs die Armendistricte möglichst mit den allgemeinen Verwaltungsbezirken congruiren?

Einstimmig Ja!

6. Soll der Armenarzt wo möglich im Districte wohnen?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

Dr. Ulrich trug hier auf Einschaltung der Frage an:

7. Soll der Bezirksarmenarzt zugleich die öffentliche Impfung in dem Bezirk ohne weitere Entschädigung wahrnehmen?

Dr. Schlegel: Das Armenwesen berührt nur die Armen, das Impfwesen berührt auch die übrigen Staatsbürger.

Dr. Brefeld: Eine solche Maafsregel gefährdet doch das Interesse aller übrigen Aerzte in hohem Maafse, indem sie dadurch von der öffentlichen allgemeinen Vaccination ausgeschlossen werden.

Dr. Andreae: Für Einführung des Instituts ist die Verbindung sehr ersprieſslich. Auch glaube ich, daſs das Impfgeschäft selbst dadurch sehr wird gefördert werden.

Dr. Schmidt befürchtet, daſs die Combination doch dem ärztlichen Stande sehr schaden werde. Die Gemeinden sind in der Regel zu knickerig. Ich bin wohl für die Cumulirung, aber die Besoldung muſs für jedes Geschäft besonders ausgeworfen werden.

Dr. Kunze: Die Verhältnisse anderer reicher Provinzen passen nicht auf unsere Gegend. Ich behandle arme Kranke in Masse, und bekomme nie einen Pfennig dafür. Durch diese Maafsregel würde ich auch die Impfung verlieren, welche ich in meinem Kreise unter Assistenz des Kreiswundarztes allein wahrnehme, und welche gegen 180 Thlr. einbringt.

Dr. Ulrich hebt zur Motivirung seines Antrages die fördernde Kraft hervor, welche in dieser Combination für Verwirklichung des Institutes der Districtsärzte liege, und beruft sich auf die Erfahrung in den Rheinprovinzen.

Der Ulrich'sche Antrag wird dann mit 20 Stimmen gegen 5 verneint.

Soll die Impfung der Armen den Bezirksarmenärzten auferlegt werden?

Dr. Brefeld hält dies für unzweckmäſsig, weil es dann in jedem Bezirke zwei öffentliche Impfungen geben werde, welche sich gegenseitig beschränkten und störten, die Arbeit der Aerzte unnöthig vermehrten, und die Listenführung confundirten.

Die gestellte Frage ward mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

8. Ist es möglich, feste Normen für die Gehalte der Bezirksarmenärzte zu statuiren?

Dr. Andreae: Eine solche Beschränkung der Gemeinde würde nun und nimmer durchzuführen sein.

Dr. Ulrich: Bei einem freien Vertrage kann man nicht vorschreiben.

Dr. Siehr: Derartige Normen lieſsen sich allerdings wohl aufstellen, etwa nach der Zahl der im ersten Jahre behandelten Kranken.

Dr. Brefeld: Die dürfte in der Regel dann sehr hoch ausfallen.

Dr. Kunze: Bei uns ist diese viel zu groſsen Schwankungen ausgesetzt. Sie variirt um das Fünfzigfache.

Dr. Schmidt: Nach der Population?

Dr. v. Treyden: Geht nicht. Die Dichtigkeit der Bevölkerung influirt auch darauf.

Die Frage wird dann einstimmig verneint.

Dr. Schlegel schiebt die Frage ein:

9. Soll die Kreisbehörde dafür sorgen, dafs dafs Gehalt der Bezirksarmenärzte nach Billigkeit festgestellt werde?

der ärztliche Stand würde sonst zu sehr gedrückt werden. Die Versammlung stimmt mit 22 gegen 3 Stimmen bei.

10. Sollen die Armenbezirksärzte für alle Zweige der Heilkunde verpflichtet sein?

Dr. v. Treyden spricht sich unbedingt für die Bejahung aus.

Dr. Andreae: Ich trete bei, mit Ausnahme der gröfseren Städte, wo es häufig der Fall ist, dafs man für alle drei Zweige der Heilkunde verschiedene Personen hat, was mir auch nicht unzweckmäfsig erscheint.

Die Frage wird dann unter Annahme des Ausschlusses gröfserer Städte bejaht.

11. Sollen auch Wundärzte I. Klasse dazu bestellt werden können? Einstimmig Ja!

Armenhebammen.

Frage: Soll auch für Armenhebammen, wie für Armenärzte, ein Fixum ausgeworfen werden?

Dr. Heinecke: Armenhebammen sind allerdings wohl Bedürfnifs für gröfsere Städte, aber nicht für's Land.

Dr. Schlegel: In Schlesien haben wir überall Districtshebammen, welche den armen Wöchnerinnen gratis beistehen müssen.

Dr. Andreae: Ich würde dies dem Ermessen der Gemeinden anheimgeben. Wir haben auch Bezirkshebammen, welche für arme Kreissende entweder ein Aversum, oder in jedem Einzelfalle eine Gebühr erhalten.

Dr. Ulrich versichert, dafs ein ähnliches Verhältnifs im Regierungsbezirk Coblenz stattfinde.

Dr. Kunze: Die Armenhebammen bei uns sind gewaltig gedrückt. Sie bekommen in der Regel freie Wohnung und eine Klafter Holz. Dagegen müssen sie sich zu einer sehr niedrigen Taxe verpflichten, welche sie obendrein nur höchst selten bekommen. Dies öffnet der Pfuscherei Thür und Thor, und die Zahl der Todtgeborenen ist verhältnifsmäfsig sehr grofs. Der Staat mufs hier einschreiten.

Dr. Schmidt und Suttinger erklären sich für ein festzustellendes Fixum, schon in Verfolgung des in Hinsicht der Armenärzte aufgestellten Grundsatzes.

Die Frage wird dann einstimmig bejaht.

Frage LIII.

Was ist von Kreishospitälern zu halten?

Dr. Andreae: Wie nützlich solche Institute, davon sind wir Alle überzeugt. Wir dürfen uns aber nicht verhehlen, dafs hier doch sehr grofse Schwierigkeiten verborgen liegen. Im Regierungsbezirk Magdeburg sind wir von der Idee ausgegangen, dafs man sie nirgends befehlen könne. Man hat den promotiven Weg eingeschlagen. Dadurch haben manche kleine Orte hübsche Anstalten erhalten. Die Aerzte fanden sich in der Regel in ihren Forderungen sehr zugänglich. Der allmählige Weg scheint mir überhaupt der sichere. In der jetzigen bedrängten Zeit scheitert in der Regel Alles, was gröfsere Opfer in Anspruch nimmt.

Dr. Ulrich pflichtet bei. Im Regierungsbezirk Coblenz mache man es ebenso. Die Städte müfsten den Mittelpunkt bilden, und das Land nach und nach beitreten. Gegen Zwangsgesetze müsse er sich aussprechen.

Dr. Schlegel: Der Rath hilft nichts, wie die Erfahrung in Schlesien nachgewiesen hat. Der Dr. Linder in Breslau überwies jedem Kreise ein Kapital zur Anlegung eines Kreislazareths. Von 19 Kreisen meines Verwaltungsbezirks nahmen nur zwei das Anerbieten an, wobei sie noch die Bedingung stellten, dafs sie nicht mehr als 80 resp. 145 Thlr. jährlich zuschiefsen wollten. Das Bedürfnifs ist grofs. Es genügt, wenn vorläufig in jeder Kreisstadt 4 kleine Zimmer disponibel gehalten werden.

Dr. Heinecke: In Schönebeck kann durch blofsen guten Rath nichts zu Wege gebracht werden. Zwang mufs zutreten. Es ist der Fall vorgekommen, dafs man einen obdachlosen Pockenkranken im Leichenhause einquartiren mufste, und der Kranke den vorräthigen Sarg als Lagerstätte zu benutzen hatte.

Dr. v. Treyden: In meinem Bezirke sind in 20 Kreisen nur 7 Kreislazarethe. Auf dem Wege der Güte ist nichts zu machen. Zwang mufs eintreten.

Dr. Kunze: Was im Kreise Rybnik durch freien Entschlufs und Zwang unmöglich gewesen wäre, das ist durch Privatwohlthä-

tigkeit möglich geworden. Es wurde zum Lazareth ein Seitengebäude eines ehemaligen Invalidenhauses genommen, und die Reste der fliegenden Lazarethe dazu benutzt. Das Central-Unterstützungs-Comité in Breslau schofs 10,000 Thlr. zu.

Dr. Böcker ist für den Zwang. Er führt als Erfahrungsbelag Lennep an, wo es ohne Zwang bis jetzt nicht hat gehen wollen.

Dr. Schmidt: Die vorliegende Frage ist von allen die wichtigste. Es handelt sich vor Allem um Zwang zu Verpflichtungen, die sonst nicht erfüllt werden. Es steht gesetzlich fest, dafs den armen Kranken Hülfe werden mufs. Es steht ferner fest, dafs die Hospitalhülfe, wie die beste, so die wohlfeilste ist. Folglich kann man auch befehlen. Haben wir nur die Courage, zu befehlen, dafs jede Gemeinde ein Local beschaffen mufs. Dann ist der Anfang da, und es wird sich schon ein Hospital bilden.

Der Redner führt bestimmte Beispiele an, wo an sich klein angefangene Anstalten unmerklich und schnell grofs wurden. Man dürfe nur machen, das Gröfserwerden ergebe sich von selbst. — Damenvereine, Suppenanstalten, Lotterien, Vermächtnisse, Geschenke (selbst anonyme) etc., Alles wirke mit.

Wenn der Grundstein im Wege des Zwanges gelegt sei, dann wachse das Haus im Wege der Privatwohlthätigkeit. Noch einfacher und sicherer erscheine ihm die ganze Sache, wenn der Staat diese Angelegenheit in der Weise in seine Hand nehme, wie er dieses im anliegenden Votum näher entwickelt habe.

Frage:

Sind Kreishospitäler ein allgemeines Bedürfnifs?

Einstimmig Ja!

Soll ihre Einrichtung gesetzlich befohlen werden?

Ja! mit 23 gegen 2 Stimmen.

Frage LIV.

Wie soll sich bei der Frage der Armenkrankenpflege der Staat, und wie die Gemeinde betheiligen?

Dr. Brefeld: Diese Frage berührt das tiefste Grundprincip der Armenkrankenpflege. Analog dem vielbesprochenen Rechte auf Arbeit, hat man in den jüngsten Tagen ein abstractes Recht auf Gesundheit statuiren wollen. Man hat sich bemüht, dies Recht philosophisch zu deduciren, und der Entwurf einer Medicinalordnung Seitens der Berliner Association will sogar dies Recht in einem besonderen Para-

graphen der Verfassung ausgesprochen, und auf die gesammten niederen Volksklassen ausgedehnt wissen.

Ich kann ein solches Recht auf Gesundheit nicht anerkennen. Für seine Gesundheit Sorge tragen, ist jeden einzelnen Staatsbürgers Special-Aufgabe. Der Staat hat nur die Auflage, zur Erhaltung der Gesundheit Aller umfassende Maafsregeln en gros zu ergreifen.

Die Kraft des Einzelnen findet Verstärkung in der Privat-Association, welche die Calamitäten des Einzelnen auf gröfsere Verbände überträgt, und in ähnlichen anderen Hülfsmitteln, Sparkassen etc.

Wo dies nicht ausreicht, da mufs die Barmherzigkeit nachhelfen, Barmherzigkeit der Einzelnen, Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-Barmherzigkeit. Der Staat mit seinen gröfseren Mitteln hat erst beizutreten, wenn die vorstehenden sich unauslänglich erwiesen.

So allein ist es mir praktisch. Ein anderes Verfahren, welches gestützt auf dem Principe des Rechts auf Gesundheit den Staat an die Spitze stellt, führt zu enormen Kosten, und ist eine colossale Ungerechtigkeit gegen die Steuer-Zahler. Bei dem Abgange einer scharfen Definition von Armuth, fallen leicht die ganzen niederen Klassen darunter. Es demoralisirt sie, indem es ihnen das Vertrauen auf die eigene Kraft raubt.

Ungleich vortheilhafter mufs es erscheinen, durch geeignete Mittel Armuth und Proletariat abzuschaffen, als so zu hegen und zu fördern.

So lange dies nicht möglich, habe ich nichts gegen contractlich verpflichtete Armenärzte, Kreishospitäler etc. Alles nach Kräften und Bedürfnifs, aber nur auf dem Felde der Barmherzigkeit, in der Richtung von unten nach oben.

Dr. Schmidt: Ich bin dafür, dafs der Staat die ganze Armenkrankenpflege übernehme. Es trägt sich leichter, und der Gesammtstaat ist dabei interessirt, dafs die Gesundheit des armen Mannes möglichst schnell retablirt werde. Die Communal-Engherzigkeit ist das gröfste Unglück. Aber man mufs hier zwischen Armen-Krankenpflege und Armenpflege im weiteren Sinne unterscheiden. Nur die erstere will ich centralisirt wissen.

Dr. Ulrich: Ich bin überhaupt gegen alles Centralisiren, und vor Allem hier. Wegen der unerschwinglichen Kosten, die sich, ähnlich dem Militairbudget, leicht auf viele Millionen belaufen möchten, halte ich die Sache schon für völlig unausführbar. Ich halte sie aber auch vom Standpunkte der Humanität aus nicht für anräthlich. In der Gemeinde mufs der Wohlthätigkeitssinn entwickelt werden.

Dr. Schmidt: Der ist mein Nächster, welcher meine Hülfe am meisten bedarf, nicht wer mir am nächsten wohnt. Colossale Armensteuer mufs sein, aus welcher alle Kosten bestritten werden. Der ganze Staat ist ja nichts als eine Summe, als eine grofse Association von Gemeinden. Füglich könnte die erlässene Salzsteuer zu dem Ende wiederhergestellt werden, welche der arme Mann kaum fühlte, und von deren Aufhebung nur der grofse Vieh- und Gutsbesitzer Vortheil hatte.

Dr. Andreae: Wohlthun erhebt die Würde des Menschen. Wir sorgen für den Armen und fühlen uns beruhigt und glücklich in dieser Sorge, in der Hülfe des Armen. Steuer aber läfst mich kalt. Im Interesse der besseren Seite der Menschheit wünsche ich nicht Zwang. Ich mag aber auch das ungeheure Budget nicht.

Dr. Brefeld: Bei einer Steuer, welche wie die Salzsteuer auf einem unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens ruht, welche den Armen und Reichen in gleichem Maafse trifft, ist der erstere im entschiedensten Nachtheile. Er magert im Laufe der Zeit ganz gewifs ab, wenn er auch augenblicklich des Druckes nicht klar inne wird.

Dr. Suttinger: Der Herr Vorsitzende hat wohl nur Staats-Beiträge zur ersten Gründung von Hospitälern im Sinne gehabt, ohne die Privat-Wohlthätigkeit zu beschränken.

Dr. Schmidt: Das Barmherzigkeitsprincip verwerfe ich durchaus nicht. Aber ich will das Nothwendige nicht als Gnade. Es ist unsere Schuldigkeit. Der arme Mann hat das Recht auf Herstellung seiner Gesundheit. Ich bin für den Zwang in Bezug auf das Nothwendige. Das soll aber Niemanden abhalten, darüber hinaus wohl zu thun; dann weifs er doch wenigstens, dafs er Barmherzigkeit übt.

Dr. Ulrich: Ich trage auf Schlufs der Debatte an.

Dr. Schmidt: Ich bin gar nicht für den Schlufs der Debatte. Wer noch etwas zu sagen hat, der thue es ja. Die Sache ist im höchsten Maafse wichtig, und wenn wir einen ganzen Tag länger hier sitzen müfsten.

Dr. Trüstedt: Die Sorge für die erkrankte Armuth ist von jeher als eine Verpflichtung des Staates anerkannt worden. Schon vor 2000 Jahren gab es angestellte Armenärzte, z. B. bei den Römern. Was aber die Heiden schon thaten, das müssen wir gewifs thun. Im Mittelalter befafsten sich vorzugsweise die Orden mit der Pflege der Kranken. Der Ritter, welcher heute das Schwert führte, handhabte am anderen Tage die Lanzette. Kaiser Sigismund hat

unsere Physici eingeführt, welche ursprünglich Stadtarmenärzte waren. Unsere neuere Gesetzgebung sticht darin ganz kläglich ab. Sie hat sich vorzugsweise zur Aufgabe gestellt, die Gemeindelasten gegen die Ansprüche der Aerzte sicher zu stellen. Daraus traten immer die traurigsten Beeinträchtigungen der Aerzte hervor. Sie verfielen immer dem bekannten Dilemna: wir haben dich nicht autorisirt, oder: der Kranke war nicht arm. Die Fälle waren oft so schreiend, dafs das Ministerium mit seinen Hülfsmitteln zutreten mufste. — Alles umsonst curiren, dabei kann kein Arzt bestehen. Viele wollen den Doctor-Eid dahin auslegen. Dem kann ich nicht beipflichten. Der Staat hat die Verpflichtung für die armen Kranken zu sorgen. Es ist jetzt der wahre Zeitpunkt, darauf zu dringen.

Gegen das Recht des Armen, sich seinen Arzt zu wählen, mufs ich mich indefs erklären.

Associationen sind zu fördern, wie wir sie schon höchst zweckmäfsig bei manchen Fabriken haben. Dann kommt in zweiter Reihe die Gemeinde als gröfsere Association, dann die Provinz und endlich der Staat. Der Staat mufs aber den ersten Angriff machen.

Dr. v. Haxthausen trägt darauf an, dies Kapitel mit dem Motto zu schliefsen: »Salus publica summa lex esto!«, in welchem Denkspruche das Compelle begründet erscheine, dafs die in Rede stehende Angelegenheit von der Staatsbehörde mit kräftiger Hand ausgeführt werde.

Frage: Soll die Verpflichtung für die armen Kranken zu sorgen, principaliter der Gemeinde und nur event. dem Staate auferlegt werden?

Nein! mit 18 gegen 7 Stimmen.

Soll der Staat die Verpflichtung haben für die armen Kranken principaliter zu sorgen?

Ja! mit 16 gegen 9 Stimmen.

Soll der Staat, im Falle dies nicht beliebt würde, für Gründung und Unterhaltung der Kreis-Hospitäler die Kosten hergeben?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

Endlich, wenn auch dies nicht beliebt werden möchte, soll er dann wenigstens die Fonds für die Gründung und erste Einrichtung hergeben?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

Vertagt bis Morgen früh 8 Uhr.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

Wir haben in der 11ten Sitzung im Wesentlichen über Armen-Krankenpflege drei Ansichten vernommen. Die eine ist für den Zwang (Hr. Schlegel), die andere für die äufserste Freiheit (Hr. Böcker), die dritte (Hr. Andreae und Hr. Ulrich) hält die Mitte zwischen dem Zwang und der zu weit getriebenen Freiheit.

Ich bin der Meinung, dafs hier die Wahrheit »nicht in der Mitte« liegt, sondern am äufsersten Ende und zwar diesmal am Ende des Zwanges. Wird den Gemeinden nicht durch ein ganz bestimmtes Gesetz gesagt, was sie thun müssen, so wird nichts aus der ganzen Sache. Es handelt sich hier aber nicht um »Obtrudirung von Wohlthaten«, sondern um Anhaltung zu Verpflichtungen. Hat der arme Kranke ein zweifelsfreies Recht auf ärztliche Behandlung und Pflege, und steht es zweifelsfrei fest, dafs jene am wohlfeilsten durch einen besoldeten Armen-Arzt, diese am wohlfeilsten durch eine Centralisation mehrerer Kranken unter einem Dache, beides am theuersten durch Zahlung in jedem Specialfalle, erreicht wird, aber auch, dafs doch wenigstens in jedem Kreise ein Obdach für diejenigen Kranken geschafft werden mufs, die kein Obdach haben, so kann und mufs der Staat als bonus pater familias befehlen, dafs besoldete Armen-Aerzte und Kreis-Hospitäler da sind. Die bisherige gesetzliche Alternative, entweder durch solche allgemeine Maafsregeln oder in jedem einzelnen Falle für die armen Kranken zu sorgen, hat zu keinem Ziele geführt. Die Gemeinden entschlüpften eben durch den zweiten Vorschlag dem ersten, dem zweiten Vorschlage aber auf einem doppelten Auswege: bald durch den Vorwand, dafs keine Requisition erfolgt, bald durch die Einrede, dafs der Kranke im Sinne des Gesetzes nicht arm sei. Bei jener Requisition und dieser Definition war der Gemeinde-Vorstand Richter in eigener Sache; seine Gegenpartei lag wehrlos krank darnieder; der Mangel einer gesetzlichen Definition der Armuth hatte die grausame Praxis zur Folge, »dafs der Arzt sich principaliter an den Kranken halten, während nur im Falle der nicht genügenden Executionsmittel die Gemeinde eintreten müsse«, da es doch offenbar billiger gewesen wäre, wenn die Gemeinde dem Privatmanne principaliter für den einstweilen Zahlungsunfähigen wenigstens seine baaren Auslagen zurückerstattet und event. ihren Regrefs an den (wieder) Zahlungs-

fähigen genommen hätte. Kein Arzt wird eine Hütte subhastiren lassen, um zu seinen Fuhrkosten zu gelangen. Dafür ist der ärztliche Stand viel zu anständig. Er darbt lieber selber, als dafs er die Armen drückt. Aber durch sein Darben macht er nicht den Armen, sondern den Reichen Geschenke, denn die Pflicht der letzteren ist es, für die Armen zu sorgen.

Also der Staat mufs dem unmaafsgeblichen Anheimstellen ein Ende machen und wenigstens ein ganz kategorisches Gesetz hergeben, aber kein Gesetz mit Hinterthüren. Noch einfacher ist es, wenn er geradezu das — Geld hergiebt.

Die Verpflichtung der Armen-Krankenpflege den Gemeinden auflegen, ist um deswillen fast eine Unmöglichkeit, weil hierbei allemal die geringsten Mittel dem gröfsten Bedürfnisse gegenüber zu liegen kommen und umgekehrt. Diejenige Gemeinde, welche die meisten armen Kranken hat, hat eben deshalb das wenigste Geld. Die ganze Armenpflege aber stützt sich auf den Cardinal-Grundsatz, dafs derjenige, der mehr hat, dem, der nichts hat, oder wenig hat, nach Billigkeit zu Hülfe komme. Dieser Grundsatz zieht nicht blofs bei individuellen, sondern auch, und ganz eigentlich, bei »moralischen Personen«. Die Armen-Kranken-Pflege unterscheidet sich nun aber von der gewöhnlichen Armenpflege wesentlich dadurch, dafs bei Volkskrankheiten der Gegensatz der Gemeinde und des Staates in einander fliefst. Wenn die Seuche an dem Orte, wo sie entsteht, nicht in der Geburt erstickt wird, so haben diejenigen Gemeinden, wo die Seuche nicht entstanden ist, den Schaden davon. Eigentliche Dorf- und Stadt-Epidemien existiren nicht, — wohl aber Volkskrankheiten im eigentlichen Sinne des Worts. Aus allen diesen Gründen mufs man einsehen, dafs es weder möglich, noch klug ist, den Gemeinden, die durch Krankheiten heimgesucht werden, zu sagen: »helft euch selbst!« Die anderen, welche weniger krank, aber mehr reich sind, müssen im eigenen Interesse beispringen. Der engherzige Communal-Egoismus ist hier die schlechteste Finanz-Speculation. Wer das brennende Nachbarhaus nicht löschen will, risquirt das eigene. Mit zwei Worten: die Armen-Krankenpflege mufs gröfseren Verbänden aufgelegt werden, — so weit sind wir nun gekommen.

Wie grofs sollen nun aber die Verbände sein? und gesetzten Falls: in ganz Oberschlesien wäre ein Gemeinde-Verband so arm wie der andere; wer soll nun ausgleichend eintreten? — ich dächte der grofsartigste Communal-Verband ist der Staat; hoffen wir, dafs der Staat wirklich grofsartig sei.

Es ist mir entgegnet, wenn man den Gemeinden diese Pflicht entziehe, so werde dadurch der christliche Sinn derselben gefährdet. — Mein Christenthum sagt mir, dafs nicht der mein Nächster ist, der mir am Nächsten wohnt, sondern derjenige, welcher meine Hilfe am nöthigsten hat.

Es ist ferner gesagt, das Almosengeben müsse immer ein Werk der Barmherzigkeit bleiben, niemals aber ein Recht werden für die Empfänger. Der Ansicht bin ich durchaus nicht. Wenn ein armer Mensch sein Bein bricht, so hat er das bescheidene Recht auf Heilung. Es ist nicht Gnadensache, sondern einfache Schuldigkeit der Reichen, ihn heilen zu lassen. So gewifs die Verschiedenheit der Stände eine organische Nothwendigkeit ist, eben so gewifs ist es eine organische Nothwendigkeit, dafs der ganze Organismus stirbt, wenn kleinere Organe von den gröfseren verlassen werden.

Das Nothwendige mufs den Armen gewährt werden, wenn wir über das Nothwendige hinaus noch mehr gewähren, erst dann tritt das wohlthuende Gefühl der Barmherzigkeit ein. Wir thun uns in der Regel viel zu viel darauf zu Gute, dafs wir Almosen geben; eben weil wir die subjective Freiheit des Wohlthuens zu hoch anschlagen, das objective Recht des Armen zu gering. Es ist meine Absicht nicht, mich in das Heiligthum der Privatwohlthätigkeit störend einzudrängen, aber ich kann mich nicht überzeugen, dafs das freiwillige Zuweniggeben gröfseres sittliches Verdienst involvire, als das zwangsweise Genuggeben. Darum wünsche ich besteuert zu sein, damit ich wisse, wo meine Barmherzigkeit anfängt.

Wenn der Staat das Nothwendige (die Doppelgrundlage)

1. die Districts-Armen-Aerzte,
2. die Kreis-Hospitäler

beschafft, so wird der Gemeinde- und der Privatwohlthätigkeit immer noch Gelegenheit genug übrig bleiben, für die immer reichere Ausstattung der letzteren Sorge zu tragen, Arzneien zu schaffen, auch bei Epidemien extraordinair beizuspringen u. s. w. Ein vernünftiges Steuersystem ist das einzige Mittel, auch den Geizhals heranzuziehen. Ohne Armensteuer läfst letzterer den gutmüthigen weniger Bemittelten stets für sich mit zahlen, und thut sich obendrein noch etwas zu Gute auf die wenigen Groschen seines freien Willens.

Es ist mir endlich eingewandt, die Sache sei unausführbar, es werde der gute Zweck niemals erreicht werden, wenn man diese Pflicht den Gemeinden entziehe, dem belasteten Staate auflege. Ich

bin gerade der umgekehrten Ansicht. Es wird niemals etwas aus der Sache, wenn Gemeinden und Kreise, die nichts haben, für sich selber sorgen sollen. Das subsidiarische Eintreten des Staates ist eine complicirte Berechnung: wo liegt die Grenze des Könnens und Nichtkönnens der Gemeinden? — Viel einfacher ist es: der Staat nimmt die Sache unmittelbar in die Hand, dann macht sich das Nivellement von selber.

Es ist dies aber auch nothwendig, um den grofsen Zweck, der durch die neue Organisation erstrebt wird, in seiner Ganzheit zu erreichen. Das Institut der Districtsärzte ist nicht der Armen wegen allein nöthig. Es ist die Wurzel der ganzen neuen Medicinal-Verfassung, das einzige indirecte Mittel, den Ueberflufs der Aerzte dahin abzuleiten, wo Mangel ist. Dieser grofse Zweck ist aber durch halbe Maafsregeln nicht zu erreichen. Wie elend würde diese neue Schöpfung ins Leben treten, wenn den Gemeinden unmaafsgeblich überlassen würde, sich nach Belieben für Zehnthaler-Districtsärzte, für Funfzigthaler-Districtsärzte u. s. w. zu gruppiren, ihren Arzt bald im Districte, bald aufser demselben zu suchen, wenn ein Districtsarzt unter zwei Bürgermeister, ja sogar unter zwei Landräthe zu stehen käme u. s. w., wenn die unglückselige Minus-Licitation, diese reiche Quelle der einreifsenden Gemeinheit in einem so anständigen Stande hier ihren ganzen ergiebigen Boden fände? Soll ein vernünftiges System in das Districtsarztwesen kommen, so mufs es der Staat in die Hand nehmen, nach Würdigkeit und Qualification, wie andere Posten ertheilen, aber auch die ärztlichen Districte in möglichst congruirender Uebereinstimmung mit der verwaltlichen Kreiseintheilung förmlich organisiren, damit Alles zu einander klappe, aber nicht nach verschiedenen Wegen auseinander gezerrt werde.

Eine Hauptsache bei allen guten Dingen ist, dafs man sich dieselben nicht zu schwer denke. Eine an sich schwere Last wird leicht, wenn sie auf Millionen Schultern vertheilt wird. Man hat mir gesagt, ich möge doch bedenken, dafs der Staat schon für sein Kriegsheer 24 Millionen auszugeben habe; ich bedenke es, aber ziehe daraus den entgegengesetzten Schlufs. Wenn der Staat für den eventuellen, künftig möglichen, äufseren Feind 24 Millionen verschaffen kann, so setze ich in die erleuchtete Staatsregierung und die erleuchteten Kammern das Vertrauen, dafs sie für den gegenwärtig wirklichen gröfseren Feind im eigenen Lager, gegen das uns von unten herauf lavinenartig verschlingende Proletariat, so lange es noch Zeit ist, quovis modo eine bescheidene Million möglich machen werden können.

Nur der Kranke ist arm. Eine wohlgeregelte Armen-Kranken-Pflege ist die radicalste Heilung des Proletariats. Durch Rettung eines Familienvaters werden oft 5 bis 10 Waisen verhütet. Dem arbeitsfähigen Bummler mag man den Mund der Kanonen zeigen, dem kranken Familienvater mufs man Hülfe bringen. Auch der kranke Bösewicht mufs Hülfe bekommen, damit er sich bessere.

Wahr ist es, Preufsen ist grofs durch sein Kriegsheer; es ist grofs durch seine Anstalten für Künste und Wissenschaft; aber in Einem Stücke hat es bisher seine Schuldigkeit nicht gethan: seine Armen-Anstalten sind der Regel nach keine Musteranstalten, ich wünsche, dafs es sich auch in dieser Beziehung an die Spitze Deutschlands stelle. Darum bin ich dafür, dafs wir in der »Charité der Residenz« eine »Charité des Staates« bauen.

Und worin besteht denn das ganze Rechenexempel?

a) Auf jeden landräthlichen Kreis durchschnittlich 5 Districtsarztstellen mit fixer Besoldung von 200 Thlr. (die nach localem Bedürfnifs auch in 10 Hundertthalerstellen verwandelt werden könnten) macht . . . . . 1000 Thlr.

b) Für Unterhalt eines Kreishospitals incl. der Amortisationszinsen des Anlage-Kapitals, unter Vertrauen auf die Privat-Wohlthätigkeit . . 2000 »

Summa . . 3000 Thlr.

welche Summe mit der Zahl der Kreise multiplicirt (abgesehen davon, dafs in manchen Kreisen das Bedürfnifs ad *b*. schon befriedigt ist) gerade circa . . . . . 1 Million nöthig machen würde, die wieder in die Zahl der verschiedenen Steuerpflichtigen Millionen unseres Staates vertheilt, auf jeden Einzelnen der Staatsbürger jährlich ungefähr zwei Silbergroschen bringen würde.

Ich zweifle keinen Augenblick, dafs diese zwei Silbergroschen für einen wahrlich zeitgemäfsen Zweck, zumal sie keine unbedingte Neubewilligung, sondern nur eine billige unmerkliche Ausgleichung, eine Mutatio in melius früherer sehr drückender, weil ungleichmäfsiger Ausgaben sind, bei den Kammern durchgesetzt werden müssen. Denn in diesem Punkte finden die extremsten politischen Ansichten ihre Ausgleichung; die äufserste Rechte und die äufserste Linke reichen sich hier die Hand. Wir aber, die wir berufen sind, um einer das wahre Beste der Staatsangehörigen ernstlich wollenden Regierung unseren Rath zu ertheilen, wollen die Hauptsache unserer Mission nicht vergessen, und dann im Falle der Ablehnung Seitens der Kammern unsere Hände in Unschuld waschen, damit, wenn die Oberschlesische Geschichte noch

einmal spielt, die Welt nicht sage, die ärztliche Conferenz habe im Juni des Jahres 1849 ihre Schuldigkeit nicht gethan, sondern ein papiernes Gesetz gemacht.

Berlin, den 14. Juni 1849.

Schmidt.

Anlage *B.*

Was ist von Kreishospitälern zu halten?

Die Pflege der Armen-Kranken, hauptsächlich aber der obdachlosen und an ansteckenden Krankheiten Leidenden ist auf dem platten Lande in hohem Grade mangelhaft, und es sind gerichtlich constatirte Fälle vorgekommen, in welchen an ansteckenden Krankheiten leidende Arme, ohne Obdach zu finden, verstorben. Es sind zwar gesetzliche Vorschriften vorhanden, welche bestimmen, wem die Vertretungsverbindlichkeit in Betreff der Armen-Kranken und die Sorge für angemessene Unterbringung und Verpflegung derselben obliegt und wie diejenigen zu bestrafen, welche ihren diesfälligen Obliegenheiten nicht nachkommen; allein den obdachlosen Armen-Kranken kann nur durch wirklich vorhandene Anstalten, welche seinem Bedürfnifs zu entsprechen vermögen, Hülfe geschafft werden, keineswegs aber durch gesetzliche Vorschriften, nach welchen solche Anstalten zwar als vorhanden zu vermuthen, deren Errichtung aber nicht wirklich verordnet und zu Stande gebracht ist. Beim besten Willen sind die Ortsbehörden auf dem platten Lande häufig aufser Stande, obdachlosen, an ansteckenden Krankheiten leidenden Armen ein angemessenes Unterkommen zu verschaffen, und die unablässigen Bemühungen der Behörden, solche Anstalten zu Stande zu bringen, sind bis jetzt — abgesehen von seltenen Ausnahmen — fruchtlos gewesen, selbst da, wo vermögende Privaten sich bereit erklärten, zur Errichtung derselben ein Kapital zu schenken. Deshalb dürfte die gesetzliche Vorschrift unerläfslich sein, dafs in jedem Kreise eine Kreis-Armen-Krankenanstalt zu errichten, zur Unterbringung, Pflege und Kur solcher Armen-Kranken, welchen an ihrem Wohnorte das erforderliche Obdach und die nöthige ärztliche Behandlung, wie auch die erforderliche Pflege nicht gewährt werden kann; dafs bei dieser Maafsregel zwar mit Spar-

samkeit vorzugehen und auf Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben vorzudenken, das wirklich Nöthige aber auch zu gewähren; dafs namentlich jeder Kreis-Krankenanstalt solche Ausdehnung zu geben, dafs das weibliche Geschlecht von dem männlichen, die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Armen von den übrigen so abgesondert werden können, dafs Ansteckung verhütet wird. Der Einwurf, dafs dergleichen Anstalten entbehrlich seien, wird dadurch widerlegt, dafs überall, wo sie wirklich zu Stande gekommen, sie von den wohlthätigsten, allgemein anerkannten Folgen gewesen, und dafs in den Kreisen, wo sie nicht bestehen, die Armen-Krankenpflege auf dem platten Lande höchst mangelhaft befunden worden ist.

Berlin, den 14. Juni 1849.

Schlegel.

Dreizehnte Sitzung.

Berlin, den 15. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest den Schluſs des Protokolls über die vorgestrige Sitzung (am 13. Juni), und wird nun das Protokoll im Ganzen genehmigt.

Hierauf verliest Dr. Brefeld das Protokoll der gestrigen Sitzung und wird dasselbe nach einigen Zusätzen und Abänderungen genehmigt.

Dr. Andreae reicht ein schriftliches Separatvotum zu Frage 54 ein (Anlage *A.*), welches aufser ihm noch Dr. Ulrich, Heinecke, Schlegel und Steffen unterzeichnet haben.

Der Herr Vorsitzende wurde wegen eines dringenden Geburtsfalles abgerufen, und nach einer längeren Pause endlich einstimmig beschlossen, dafs heute nur der Bericht der Studien-Commission vorgelesen, der Bericht dann lithographirt und die Berathung darüber auf Montag den 18. Juni verschoben werden solle.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Mit dem heutigen Conferenzbeschlusse, dafs zunächst und unmittelbar der Staat die Sorge für die kranken Armen zu übernehmen und die dazu erforderlichen Kosten zu tragen habe, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Es streitet diese Ansicht

1. gegen die Natur des gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbandes, wonach zunächst die Familie, dann die Gemeinde und, wenn die Kräfte dieser nicht zureichen, gröfsere oder kleinere Gemeinde-

verbände der kranken Armen sich anzunehmen haben. Erst wenn auf diese Weise die erforderliche Hülfe nicht beschafft werden kann, mufs die Gesammtfamilie, der Staat zutreten.

2. Sie streitet gegen die Humanität. Sorge für die Armen ist ein Werk der Barmherzigkeit, wenn gleich kein völlig freiwilliges, da es vom Sittengesetz geboten ist. Wohlthun und Helfen veredlen den Menschen: unsere höchste Aufgabe ist wirken für Andere. Es ist nicht recht, ihm diesen Anlafs zur Veredelung und Läuterung seines Herzens zu nehmen: die blofse Berichtigung einer Steuerquote läfst ihn kalt und ersetzt jenes Motiv nicht.

3. Sie ist unpraktisch, unausführbar. Die Armen-Krankenpflege ist ein integrirender Theil der Armenpflege überhaupt, weder im Wesen, noch in der Ausführung davon zu trennen. Uebernimmt der Staat unmittelbar die Bestreitung der Kosten, so werden diese eine immense Höhe erreichen, werden viele Millionen betragen, und der ganze Staat bald weiter nichts sein, als eine grofse Armencolonie. Die Hauptaufgabe des Armenwesens ist Verhütung der Armuth. Diese kann vornehmlich nur die Gemeinde, der gute Wille der Einzelnen erfüllen. Man sorgt für angemessene Beschäftigung und wendet so das Versinken in Armuth und die oftmals dadurch gegebene Entsittlichung ab. Dem Staate gelingt dies nicht, wie die neueste Zeit gezeigt hat. So würde denn die Armenpflege in der Hand des Staates mindestens noch einmal so theuer sein, als wenn sie wie bisher, der Gemeinde obliegt, und dennoch weniger leisten, namentlich weniger für die sittliche Erhebung der Nothleidenden. Auch wird dem Staate Niemand dankbar sein, wohl aber eher dem Einzelnen, den wohlwollenden Mitgliedern der Gemeinde: und Dankbarkeit soll man ja pflegen und fördern, als ein wirksames Veredlungsmotiv, zumal in der jetzigen, kalten Zeit.

Ich bitte diese Erklärung dem heutigen Conferenz-Protokoll beizufügen.

Berlin, den 14. Juni 1849.

Andreae.

Mit vorstehender Erklärung Dr. Andreae's vollkommen einverstanden.

Dr. *Ulrich.*

accedo *Heinecke*, Dr.

accedo *Schlegel.*

desgl. *Steffen.*

Vierzehnte Sitzung.

Berlin, den 16. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest zuerst das kurze Protokoll der gestrigen Sitzung, welches sofort genehmigt wird.

Hierauf theilt der Vorsitzende mit, dafs Herr Reitzenstein nachträglich die Frage eingebracht habe, ob unter der Armenkrankenpflege auch die Sorge für die unheilbaren Irren, Sieche und für Findelhäuser mit begriffen sei.

Dr. Steffen erklärt, dafs in Stettin für Sieche eine eigene grofse Abtheilung des städtischen Krankenhauses eingerichtet sei, dagegen keinerlei Vorkehrung zur Aufnahme unheilbarer Irren bestehe.

Dr. Ulrich berichtet, dafs im Regierungsbezirk Coblenz für unheilbare Irre ganz bestimmte Verordnungen bestehen, und diese Aufnahme in der Irrenpflegeanstalt erhalten, sobald sie sich selbst oder Anderen gefährlich sind, oder durch Schamlosigkeit die öffentliche Sittlichkeit beleidigen. Für unheilbare Sieche ist wenigstens in den Städten gesorgt, wo Spitäler bestehen.

Dr. Augustin theilt mit, dafs für den Regierungsbezirk Potsdam schon lange zu Wittstock eine vortreffliche Anstalt für Sieche eingerichtet ist.

Dr. Suttinger theilt mit, dafs man in Posen in der Provinzial-Irrenanstalt eine eigene Abtheilung für Unheilbare zu errichten beabsichtigt.

Dr. Heinecke beklagt, dafs in der Provinz Sachsen noch keine solche Anstalt bestehe, und dafs es selbst in Berlin daran fehle, da man eine ihm bekannte Geisteskranke von feiner Bildung, welche zeitweise sehr lange helle Zwischenräume habe, in ein Arrestlocal mit verworfenen Weibsbildern zusammengesperrt.

Dr. Schmidt rühmt dagegen, wie vortrefflich durch den sel. Ober-Präsidenten v. Vincke in der Provinz Westphalen für heilbare

und für unheilbare Irre zu Marsberg, und für körperlich Sieche zu Gesecke gesorgt sei.

Es wird nun die Frage gestellt:

Soll auch für unheilbare Irre und für körperlich Sieche Seitens des Staates resp. der Gemeinden Sorge getragen werden?

und dies einstimmig bejaht.

Dr. Schmidt erklärt nachträglich zu der Verhandlung vom 14. Juni, dafs er für seinen Plan zu Errichtung von Kreisspitälern und zur Besoldung von fünf Districtsärzten in jedem Kreise vom Staate nur eine Million Thaler fordere, und giebt darüber ein Promemoria zu Protokoll (cf. zwölfte Sizung).

Abschnitt VI.

Aerztliche Beamte.

Bevor zur Abstimmung über die zunächst folgende 55ste Frage geschritten wird, beantragt Dr. Brefeld eine allgemeine Debatte über das Beamtenwesen, und wird dieser Antrag sofort genehmigt. Hierauf entwickelt der Antragsteller ausführlich seine Ansicht über die Nothwendigkeit, dafs der ärztliche Stand möglichst von der Bevormundung der Laien emancipirt werden müsse; es sei dies nicht blos im Interesse der Aerzte nöthig, sondern auch im Interesse des Publikums; die ganze Wirksamkeit des Arztes sei wesentlich mit bedingt durch die Achtung und das Ansehen, welches er geniefst. Die bisher stattgefundene Bevormundung der Aerzte durch Laien sei ganz unwürdig; es entscheiden Laien fast ausschliefslich oder doch vorzugsweise über Anstellung und Beförderung der Aerzte. In den Provinzen und im Ministerio präsidire überall ein Laie dem ärztlichen Collegio. Die Unabhängigkeit der Aerzte selbst in ihren praktischen Verhältnissen werde dadurch sehr gefährdet, und darum müsse das Laienregiment aufhören.

Dr. Brefeld will aber keine demokratische Organisation des Beamtenwesens von unten herauf, denn dadurch würde der ärztliche Stand noch mehr herabgewürdigt, und indirect ihm ein noch weit härteres Joch aufgelegt werden. Die Aerzte verstehen doch allein die ärztlichen Sachen, warum sollen sie also auch nicht selbst entscheiden und selbst regieren?

Er verlangt: 1. ein Oberkollegium medicum, welches das ganze Medicinalwesen der Monarchie leitet mit einem technischen Präsidenten. 2. Für jede Provinz ein Medicinalcollegium, welchem nicht nur das Prüfungswesen, sondern auch ein Theil der von der Regierung besorgten Geschäfte überwiesen werde, namentlich die Aufsicht über die Apotheker und Hebammen. So, wie die Medicinalcollegien jetzt gestellt sind, dürfen sie nicht bleiben, und ihr Wirkungskreis mufs erweitert werden. Die Kreisphysiker hält er für unentbehrlich, und die von manchen Seiten beantragte Ueberweisung ihrer Geschäfte an die sämmtlichen praktischen Aerzte eines Kreises für höchst verderblich, ja für ganz unausführbar. Die vollständige Entwickelung von Brefeld's Ansichten ist in einem schriftlichen Promemoria dem Protokoll beigefügt worden. (Anlage *A.*)

Dr. Schlegel äufserte: Bei der Verwaltung der Medicinalangelegenheiten durch die Regierungen habe er den Umstand, dafs die Gegenstände unter Leitung des Präsidenten nicht nur vom Standpunkte des Arztes, sondern auch von dem Standpunkte der wichtigsten anderweiten Lebensrichtungen, z. B. der Räthe für Polizei-, Communal-, Militär-, Schul-, Geistliche etc. Angelegenheiten beurtheilt werden, nicht allein nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft befunden, indem dadurch Umsicht, Vielseitigkeit, Gründlichkeit und praktische Brauchbarkeit gefördert werde.

Dagegen scheine es zweckmäfsig, dafs die Medicinalsachen, wie bei den Regierungen durch den Medizinalrath unter Leitung des Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten, so in den Kreisen durch den Kreisphysikus unter Leitung des Landraths bearbeitet werden, ein Verfahren, welches sich in einigen Kreisen schon von selbst eingeführt hat. (cf. Anlage *B.*)

Dr. Andreae bemerkt, man müsse die Aufsicht über die Ausübung der Medicin und auf das Medicinalpersonal sorgfältig trennen von der Verwaltung der Medicinalpolizei. In ersterer Rücksicht will er auch, dafs die Aerzte nur von ihres Gleichen beurtheilt und gerichtet werden, und pflichtet hierin Brefeld bei. Dagegen glaubt er, dafs die Handhabung der Medicinalpolizei am besten den Regierungen verbleibe, aus den von Schlegel ganz richtig angedeuteten Gründen. Auch hält er die Aerzte im Durchschnitt für keine so guten Verwaltungsbeamten, weil sie durch ihre Praxis zu sehr an eine selbstständige Entscheidung in den wichtigsten Dingen gewöhnt sind, und daher die unumgänglich nöthigen Rücksichten auf andere Zweige der Verwaltung leicht aus den Augen lassen. Es sei durchaus

nothwendig, dafs die verschiedenen Interessen ausgeglichen werden, und dazu gehöre die Mitwirkung von Nichtärzten, ja er ziehe selbst nichtärztliche Präsidenten den technischen vor.

Dr. Ulrich glaubt, dafs man bei den Medicinalcollegien den durch die Instruction von 1817 ihnen angewiesenen wissenschaftlichen Standpunkt durchaus festhalten, und die eigentlichen Verwaltungssachen, namentlich die Aufsicht über die Apotheken und das Hebammenwesen den Regierungen überlassen müsse. Die Wirksamkeit der Medicinalcollegien sei für den ärztlichen Stand von grofser Bedeutung; sie seien vor allen Dingen dazu berufen, die Interessen des ärztlichen Standes zu vertreten und sein Ansehen zu fördern. Das geschehe aber gerade dadurch am besten, dafs sie einen wissenschaftlichen Centralpunkt bilden, die Erfahrungen sämmtlicher Aerzte einer Provinz zusammenstellten, und daraus Resultate gewönnen, welche sich nur auf diese Weise erzielen liefsen. Als Beispiel führt er die vom rheinischen Medicinalcollegio veranlafsten, mit dem besten Erfolge gekrönten Untersuchungen über die Lösung der zurückgebliebenen Nachgeburt an; ferner die sehr lehrreichen, von Remer in Breslau mitgetheilten kritisch pathologischen Forschungen über den Tod des Erhängens. Namentlich könne die medicina forensis durch keine andere Behörde so sehr in ihrer Ausbildung gefördert werden, als durch die Medicinalcollegien. Aber noch weit wirksamer würden sie werden, wenn man ihnen das ganze Prüfungswesen überwiese, und sie danach organisire, resp. vervollständige. Die Hauptbedingungen dazu seien bereits gegeben, und es bedürfe nur geringer Abänderung, in keinem Falle bedeutender Kosten.

Die Kreisphysiker hält Dr. Ulrich mit Brefeld für ganz unentbehrlich, verlangt aber, dafs ihre Kräfte mehr zum Nutzen des gemeinen Besten verwendet werden.

Dr. Augustin erinnert gegen Brefeld, dafs das früher in Berlin bestande Obercollegium medicum auch keine selbsständige Wirksamkeit gehabt, und nichts fertig gebracht habe; es mufste sich immer an die Kriegs- und Domänenkammern wenden, und hing also von dem guten Willen dieser Verwaltungsbehörden ab.

Dr. Schmidt erklärt, dafs die Wahrheit ihm in der Mitte zu liegen scheine, und hinsichtlich des untrennbaren Zusammenhangs der Handhabung der Medicinalpolizei mit der ganzen übrigen Verwaltung stimmt er Schlegel bei, und will selbige daher bei den Regierungen belassen. Dagegen müssen aber die vorherrschend wissenschaftlichen Geschäfte ganz ausschliefslich den Aerzten überlassen, und also von

aller Bevormundung durch Laien emancipirt werden, und es sei nicht zweckmäfsig, dafs der Oberpräsident beim Medicinalcollegium, als rein wissenschaftlicher Behörde, den Vorsitz führe und ärztliche Gutachten unterschreibe, von denen er wenig oder gar nichts verstehe. Also die Medicinalcollegien müfsten durchaus technische Präsidenten haben, so gut wie die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen. Aber für administrative Medicinal-Angelegenheiten sei ein nicht technischer Vorstand sogar besser. Um auch in administrativen Angelegenheiten der Wissenschaft gröfseren Einflufs zu sichern, sei es vielleicht zweckmäfsig, bei Beförderungen und Auszeichnungen auch die Medicinalcollegien zu hören, denen die forensischen Arbeiten und literarischen Leistungen bekannt seien.

Dr. Andreae äufserte sein Bedenken gegen einen technischen Präsidenten der Medicinalcollegien; durch den Vorsitz des Oberpräsidenten erhalte nach seiner Ansicht jedes Collegium mehr Kraft, und könne seine Vorschläge am besten ins Leben einführen. Unter dem Oberpräsidenten sei aber allerdings ein technischer Dirigent nothwendig.

Dr. Ulrich erklärt, dafs der Vorsitz des Oberpräsidenten in dem rheinischen Medicinalcollegium durchaus keine nachtheiligen Folgen gehabt habe, da der Oberpräsident nur höchst selten bei ganz besonders wichtigen Veranlassungen an der Sitzung Theil nehme, sonst aber sowohl den Vorsitz, als die ganze Leitung der Geschäfte, dem ältesten Rath überlasse, auch keine anderen Verfügungen unterschreibe, als die Berichte an das Ministerium. Was die Vorschläge zur Besetzung der Kreisphysikate anbelange, so habe er noch nie Ursache gehabt, sich über den zu grofsen Einflufs der Laien zu beklagen. Nach sorgfältiger Darlegung aller Verhältnisse der verschiedenen Bewerber habe das Collegium stets seinen Anträgen beigestimmt; er halte aber diese gemeinsame Berathung mit Nichtärzten gerade deshalb für sehr heilsam, weil es sich bei den Kreisphysikern fast mehr noch um Tüchtigkeit des Charakters und um Integrität handle, als um wissenschaftliche Bildung.

Dr. Suttinger berichtet über den Vorsitz in dem Medicinalcollegium zu Posen dasselbe, was Ulrich über das rheinische Medicinalcollegium gesagt hat. Der dortige Oberpräsident überläfst die Leitung dem ältesten Rath, und unterschreibt nur die Berichte an das Ministerium. Hinsichtlich der Besetzung der Kreisphysikate wünscht er auch, dafs die Medicinalcollegien über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber gefragt werden, und in dieser letzten Ansicht

stimmt Ulrich ihm vollkommen bei, da die Regierungen sich ja auch nöthigenfalls bei den Medicinalcollegien anderer Provinzen Raths erholen könnten über dortige Bewerber. Damit erklärt auch v. Treyden sich einverstanden.

Dr. Schmidt schliefst daraus, dafs die Oberpräsidenten zu Coblenz und Posen sehr selten den Sitzungen der Medicinalcollegien beiwohnen, dafs ihr Präsidium überhaupt überflüssig sei, und kann sich nicht trennen von der Ansicht der Nothwendigkeit eines ärztlichen Vorstandes der Medicinalcollegien, welche er sowohl im Interesse des ärztlichen Standes, als im Interesse der Wissenschaft, erhalten zu sehen wünscht.

Hiermit wird die generelle Debatte geschlossen.

Frage LV.

Wer soll die ärztlichen Beamten ernennen?

Dr. Brefeld erhält zuerst das Wort, und erklärt, dafs es nicht seine Meinung gewesen sei, die ganze Medicinalverwaltung den rein ärztlichen Collegien zu übertragen, und somit gewissermafsen den übrigen Staat in dem medicinischen aufgehen zu lassen, wie Andreae gesagt, sondern nur den Theil der Medicinalverwaltung, welcher sich besser für solche Fachcollegien pafst. Die Aerzte könnten mit Fug denselben Grad von Unabhängigkeit fordern, als die Theologen und Juristen. Was Augustin über die Unwirksamkeit des früheren Obercollegium medicum gesagt habe, beweise blos, dafs dasselbe nicht gehörig organisirt, nicht unabhängig genug gestellt war. Der von Andreae aufgestellten Behauptung, dafs die Aerzte schlechte Verwaltungsbeamte seien, dafs sie nicht zu regieren verständen etc., begegnet Brefeld dadurch, dafs er für die Aerzte ein eben so freies Feld der Uebung im Regieren verlangt, dann würden sie das Verwalten und Präsidiren eben so gut lernen, als die Juristen.

Den Einwurf, dafs ein laieischer Präsident nöthig sei, um den Verkehr mit anderen Behörden zu vermitteln, will er nicht widerlegen, aber der Umstand, dafs die meisten Ober-Präsidenten gar nicht in den Sitzungen der Medicinal-Collegien erscheinen, beweise hinlänglich ihre Ueberflüssigkeit. Wenn gesagt worden sei, dafs die Regierungs-Medicinalräthe bei den Vorschlägen zur Besetzung der Kreisphysicate einen anerkannt vorwiegenden Einflufs ausübten, so genüge ihm das noch nicht, denn der Regierungs-Medicinalrath sei

eben nur eine Person. Deshalb wünsche er, dafs der Vorschlag von dem rein ärztlichen Medicinal-Collegium ausgehe.

Dr. Schlegel, Ulrich, Andreae verlangen, dafs dem verantwortlichen Minister die Ernennung seiner Organe vorbehalten werde, folglich auch die der Kreis-Physiker. Was die Berufung der Physiker zu Räthen in einem Medicinal-Collegio anbelange, sagt Andreae, so sei diese nicht so leicht, weil die tüchtigsten Physiker am wenigsten geneigt seien, für diese Ehre ihren bisherigen sicheren Wirkungskreis aufzugeben, und Ulrich bemerkt dasselbe hinsichtlich der Versetzung der Regierungs-Medicinalräthe in die Hauptstadt.

Dr. Brefeld erwiedert, dafs er für die Medicinal-Collegien nur das Vorschlagsrecht verlange, nebenbei aber auch eine bessere Stellung der Räthe in den Medicinal-Collegien.

Dr. Siehr enthält sich aller Bemerkungen über das höhere Medicinalpersonale, erklärt aber die Einrichtung der Kreis-Physikate nicht für zweckmäfsig, und will die Geschäfte des Physikus einem aus freier Wahl der Standesgenossen des Kreises hervorgegangenen Ausschusse (Medicinal-Comité) übertragen wissen, welcher nur für einen kürzeren Zeitabschnitt gewählt wird und dessen Mitglieder sich in die verschiedenen Geschäftszweige theilen.

Dr. v. Treyden hält diesen Vorschlag für ganz unausführbar; der Geschäftsgang werde dadurch im höchsten Grade verwirrt und die Ausbildung tüchtiger forensischer Aerzte unmöglich gemacht werden. Ein Physikus sei vollkommen hinreichend, um die Geschäfte zu besorgen, wozu wolle man also drei oder vier damit beauftragen?

Dr. Suttinger und Andreae pflichten dem Vorredner vollkommen bei, und Andreae erklärt namentlich, dafs die neueste Zeit ihn sattsam überzeugt habe, wie trostlos die Wahlen von unten herauf ausfallen; ein ruhig berathendes Collegium sei viel besser geeignet zur Wahl von tüchtigen Beamten.

Dr. Brefeld verlangt nur, dafs die Vorschläge zu Ernennungen stets von rein ärztlichen Collegien auzgehen sollen.

Dr. Schlegel bemerkt, dafs die Ausführung des Vorschlages von Siehr consequent auch die Schullehrer zur Wahl der Schulräthe, die Maurer und Zimmerleute zur Wahl der Bauinspectoren berechtigen würde.

Dr. Steffen erinnert noch gegen Siehr, dafs durch seinen Vorschlag die Concurrenz sehr beschränkt werden würde, weil dann nur die im Kreis wohnenden Aerzte bei Verwaltung der Physikats-

Geschäfte concurriren könnten, während jetzt alle dazu qualificirten Aerzte der ganzen Monarchie concurrirten.

Dr Schmidt vertheidigt die Behörden gegen die ihnen Schuld gegebene Parteilichkeit; es herrsche gegenwärtig ein epidemisches Mifstrauen, man wittere überall Nepotismus. Die Wahl durch die Behörden und namentlich auf den Vorschlag der Regierungen sei viel unparteiischer, als die durch die Standesgenossen; hierbei würde den Intriguen Thür und Thor geöffnet sein, und es würde statt des Tüchtigsten sehr oft der am wenigsten Tüchtige erwählt werden. Aber auch vom allgemein patriotischen Standpunkte betrachtet, sei es vortheilhafter, dafs bei der Besetzung irgend einer Beamtenstelle alle Aerzte aus der Monarchie concurriren, dadurch werde die innigere Verbindung und Ausgleichung der verschiedenen Landestheile befördert.

Hierauf wird die Frage so gefafst:

Soll der verantwortliche Minister wie bisher die Medicinal-Beamten ernennen, resp. dem Könige vorschlagen?

und ward diese einstimmig bejaht.

Die Unterfrage:

Sollen die Medicinal-Collegien bei den Vorschlägen zur Besetzung ärztlicher Stellen gutachtlich gehört werden?

wird mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

Fernere Unterfrage:

Sollen die Vacanzen im ärztlichen Beamten-Stande ohne Ausnahme gehörig veröffentlicht werden?

mit 23 gegen 2 Stimmen bejaht.

Die Frage 56 fällt weg, weil die nachfolgenden 10 Fragen das Specielle enthalten.

Frage LVII.

Sollen die Kreischirurgen bleiben?

Dr. Schlegel erklärt, dafs im Regierungsbezirk Liegnitz den Kreischirurgen meistentheils ein abgesonderter Wohnort angewiesen werde, und zwar da, wo es an einem Arzte fehle. Die Kreischirurgen seien somit gewissermaafsen vom Staate besoldete Districtsärzte; wenn man den Kreischirurgen aufgäbe, so verliere man auch die 100 Thlr. für den ärztlichen Stand. Ueberdies bedürfe man der Kreischirurgen besonders zu den Desinfectionsverfahren bei anstecken-

den Krankheiten, aufserdem aber erlange nur ein förmlich angestellter Beamte die nothwendige Fertigkeit bei den Legalsectionen.

Dr. Andreae frägt: Was haben die Kreischirurgen bisher zu thun gehabt? Bei den gerichtlichen Functionen sind sie blofs die Assistenten der Kreisphysiker und geben dem Obductionsprotokoll in so fern gröfsere Sicherheit, als zwei Personen mehr sehen wie eine, und sich gegenseitig controliren. Also eine zweite Person ist neben dem Kreisphysiker auch künftig nöthig; da aber die Wundärzte I. Klasse wegfallen, so wird in Zukunft ein vollständig gebildeter Arzt diesen Posten einnehmen müssen. Dadurch darf aber im Interesse der Sache das Subordinationsverhältnifs des Assistenten zu dem Physikus nicht aufgehoben werden, denn sonst giebt es leicht Streitigkeiten.

Hinsichtlich der medicinal-polizeilichen Geschäfte sind bisher die Kreischirurgen auf dem Lande fast ganz überflüssig gewesen; nur in gröfseren Städten wurden sie oft gebraucht, namentlich zur Untersuchung von ansteckenden Krankheiten, und dafür selbst besonders honorirt, weil die Arbeit im Verhältnifs zu dem geringen Gehalt zu grofs war. — Das von Schlegel hervorgehobene Desinfectionsverfahren hält Andreae überhaupt nicht für so wichtig, dafs es dazu eigener Beamte bedürfe. Er will daher wenigstens einen Theil der Summe, welche bisher den Kreischirurgen gezahlt wurde, zur Verbesserung der Gehälter der Physiker verwendet wissen.

Dr. Ulrich pflichtet im Wesentlichen dem von Andreae Gesagten bei, verlangt aber, dafs dieser zweite Kreismedicinalbeamte auch das Physikatsexamen gemacht haben müsse, damit er im Nothfalle den Physikus auch vertreten könne. Eines Gehaltes bedürfe es für denselben nicht, sobald er durch Annahme der Assistentenstelle vorzugsweise einen Anspruch auf Verleihung eines Physikats erhalte. Die forensischen Gebühren reichten hin, um ihn für seine gewöhnliche Mühewaltung zu entschädigen, und zwar um so mehr, als durch Verbesserung der Physikatsbesoldungen auch ihm für die Zukunft eine weit günstigere Aussicht geöffnet werde.

Dr. Suttinger hält mit den beiden Vorrednern die Beibehaltung der Sache für nöthig, jedoch unter anderem Namen; auch er verlangt die vorgängige Physikatsprüfung und die Benutzung dieser Beamten für die Behandlung armer Kranken, also Ueberweisung der districtsärztlichen Geschäfte.

Wundarzt König macht darauf aufmerksam, dafs die Kreischirurgenstellen die einzigen Aemter seien, welche noch für die Wund-

ärzte I. Klasse übrig sind, und dafs es daher unbillig sein würde, diejenigen Wundärzte I. Klasse, welche bereits das forensische Examen bestanden haben, von der Concurrenz bei Besetzung dieser Stellen auszuschliefsen; er verlangt selbst vollständige Anerkennung der Anciennität, nach dem Datum des Approbationszeugnisses.

Diese letztere Forderung wird von Dr. Schlegel und Ulrich lebhaft bekämpft, und daran erinnert, dafs ja die Versammlung den Wundärzten I. Klasse schon so viele neue Rechte verliehen habe — das Recht der freien Niederlassung, der Anstellungsfähigkeit als Districtsärzte, die Benennung »Aerzte« — folglich könnten sie auch etwas von ihren, ohnehin ganz unsicheren Ansprüchen auf die Kreischirurgenstellen fahren lassen.

Dr. Andreae will allerdings die Ansprüche anerkennen, aber keinen Falls ihnen ein Vorzugsrecht einräumen.

Dr. Schmidt glaubt, dafs das Amt der bisherigen Kreischirurgen sich in keiner Weise halten lasse, er will auch für die Physikats-Verwaltung Einheit, und hält einen zweiten Kreismedicinalbeamten für überflüssig. Die bei Obductionen nöthige Assistenz sei den vom Staate besoldeten Districtsärzten zu übertragen, ohne weiteres Gehalt, und zwar nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse 3—4 Districtsärzten, welche dann in solchen Geschäften dem Physikus unbedingt untergeordnet sein müfsten. — Die ganze beträchtliche Summe, die bisher zur Besoldung der Kreischirurgen verwandt wurde (33000 Thlr.), könne dann zur Erhöhung der Physikats-Gehälter, resp. zur Pensionirung der alten Physiker verwendet werden: so, dafs die Hälfte der bisherigen Physiker das bisherige Gehalt von 200 Thlr. behalte, für die älteren aber das Gehalt allmählig bis zu 600 Thlr. steigt (conf. Anlage *C.*).

Dr. Brefeld will nur einen Districtsarzt mit der Assistenz des Physikus beauftragt wissen, weil solcher sich dann besser ausbilden und mehr leisten werde. Auch könnten bei Anstellung von mehreren leicht Unordnungen entstehen, indem die Gerichte nicht wüfsten, an wen sie sich wenden sollten.

Dr. Schlegel fürchtet, dafs der Finanzminister die 33000 Thlr. einziehen werde, wenn man die Kreischirurgenstellen aufhebe, da die Nothwendigkeit einer höheren Besoldung der Kreisphysiker sich wohl bestreiten lasse.

Dr. Andreae warnt davor, man solle ja nicht zu sicher auf die von Dr. Schmidt für die Kreis-Hospitäler und die Districtsärzte verlangte Million aus der Staatskasse rechnen und daher die Anstel-

lung eines zweiten Kreismedicinal-Beamten nicht von der Besoldung der Districtsärzte abhängig machen.

Dr. Ulrich kommt auf seinen früheren Antrag zurück, dafs man dem Physikats-Assistenten gar keinen Gehalt geben, wohl aber ihm vorzugsweise den Anspruch auf Verleihung der Physikatsstellen zuerkennen solle.

Die Fragen werden nun also formulirt:

a) Soll für jeden Kreis eine Medicinal-Person mit den Functionen der bisherigen Kreischirurgen angestellt werden?

Wird mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

b) Sollen diese Medicinal-Personen vom Staate eine bestimmte Besoldung erhalten?

Wird mit 16 Stimmen gegen 9 bejaht.

c) Sollen sie Physikats-Assistenten heifsen?

Wird einstimmig bejaht.

d) Sollen in der Zukunft die Physikats-Assistentenstellen nur solchen Aerzten verliehen werden, welche bereits das Physikatsexamen bestanden haben?

Wird mit 17 Stimmen gegen 8 verneint.

e) Sollen die Assistenten nach zurückgelegtem Physikatsexamen vorzugsweise bei Besetzung vacanter Physikate berücksichtigt werden? (Anlage *D.*)

Es wird mit 20 Stimmen gegen 5 beschlossen, diese Frage fallen zu lassen.

f) Soll vorzugsweise ein Districtsarzt mit den Functionen der bisherigen Kreischirurgen betraut werden?

Wird mit 21 gegen 4 Stimmen bejaht.

Frage LIX.

Sollen die Kreisphysiker bleiben? etc.

Dem Dr. Siehr wird zuerst das Wort gegeben; nach ihm Dr. Ulrich — aber wegen vorgeeilter Zeit die Sitzung geschlossen und bis Montag vertagt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A*.

(Zu VI.)

Ich habe auf Eröffnung einer generellen Debatte über diesen ganzen Abschnitt angetragen, weil ich dasjenige, was hier vor Allem Noth thut, was der ärztliche Stand vorzugsweise anzustreben hat, an die Spitze stellen möchte. Es ist dies nämlich die Erlösung vom Joche, von der Bevormundung der Laien. Der Nachweise des Vorhandenseins dieser Bevormundung und ihrer Qualitäten enthebe ich mich. Sie fühlen sie alle mit mir im drückendsten Maafse. Ihre Beseitigung mufs ich wünschen, wie im Interesse des ärztlichen Standes, so nicht minder in dem des Volkes. Denn je höher der Stand der Aerzte im Staate gestellt wird, desto gröfser ist der Standes-Reflex auf den einzelnen, desto qualificirter seine individuelle Wirksamkeit. Ansehen und Geltung sind dem Arzte mehr werth, als die ganze Apotheke, — und er selbst ist von allen Heilmitteln das gröfste. Je höher er potenzirt wird, desto gröfsere Heilwirkungen trägt er in sich. — Die jetzige so sehr gedrückte Stellung des ärztlichen Standes setzt die in ihm enthaltene Heilkraft bedeutend herab, und gereicht so dem Gesundheits-Wohle des Volkes zum gröfsten Nachtheile, wenn wir auch von den eigenen Standes-Interessen vollständig absehen wollten.

Es liegt aber gar kein Grund vor, uns wie eine spröde Braut zu zieren. Wir haben auch ein wohlbegründetes Anrecht auf Emancipation in Bezug auf unsere Personen. Wir sind zum Selbst-Regimente vollkommen befähigt. Wir sind ganz majorenn, und es liegt in der Sache selbst nicht der geringste Anhalt, uns fürder am Laieschen Gängelbande zu führen. Wir haben den grofsen Vorzug, dafs wir mit eigenen Augen sehend sind, anstatt dafs der Laie erst durch unser technisches Auge sehen mufs, — wir tragen den Maafsstab für Anwendung des Gesetzes in uns selbst, und sind daher zu vollbegründetem, unparteiischem Entscheide wie befähigt, so berechtigt.

Aber auch von den Personen abgesehen, macht sich der Laien-Einflufs in allen ärztlichen Angelegenheiten, und darauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, mögen sie das Gebiet der Sanitäts-Polizei oder der Administration berühren, in einer höchst nachtheiligen Weise bemerklich. Der dominirende Laien-Präses, das entscheidende Laien-Collcg übt auf jeglichen Entscheid, auf jegliche Verordnung den gröfsten Einflufs aus, den seine höchste Bestimmung immer mehr

von seinen eignen Laieschen Ansichten erfährt, als von dem Rathe seiner technischen Consulenten.

Ja! dieser Rath ist gar nicht einmal ein absolut freier und ungenirter. — Es giebt eines Theils eine Masse von zarten Verhältnissen in der Medicin, die sich nicht füglich ganz offen gegen Laien aussprechen lassen, andern Theils ist die Gegenwart von Laieschen Vorgesetzten der freien und offenen Meinungs-Aeufserung, dem nachgiebigen Eingehen auf siegreiche gegnerische Gründe im höchsten Maafse hinderlich. Menschen bleiben immer Menschen. Wer Engel präsumirt, macht die Rechnung gänzlich ohne den Wirth. Wo unter den Augen des laieschen Vorgesetzten, von welchem alle Beförderungen und Benefizien abhangen, berathen wird, da trachtet gewöhnlich jeder sich bei diesem durch siegreiche Durchführung seiner Behauptungen in avantage zu setzen, oder dadurch, dafs er sich den Ansichten des hohen Vorgesetzten accommodirt, dessen Beifall und Wohlwollen zu gewinnen.

Ja! es ist nicht allein diese Rücksicht, welche Verständigung, Nachgiebigkeit gegen bessere Gründe hemmt, und der Laieschen Ansicht in der Regel den Sieg bereitet; — die meisten Medicinalbeamten sind zugleich praktische Aerzte. Sieg oder Niederlage bleiben gewöhnlich nicht Geheimnifs des Amtshauses. Sie influiren auf die Praxis so, dafs Niemand sich der Niederlage gutwillig unterwirft. So üben menschliche Schwächen und Interessen häufig einen gröfsern Einflufs auf den Entscheid aus, als die Interessen der Sache, als die Macht objectiver Gründe. Und das ist lediglich die Folge der Laieschen Surveillence. Wir sehen Aehnliches ja schon in der gewöhnlichen Privat-Praxis. Wo eine Consultation in Gegenwart und unter den Augen von Laieschen Angehörigen des Kranken Statt findet, da ist immer Rechthaberei, Fechten mit Scheingründen, leere Oppositionslust und Phrasenmacherei an der Tagesordnung, wo dagegen privatim und lediglich unter Aerzten consultirt wird, da macht sich die Verständigung gewöhnlich sehr leicht.

Dies Laien-Regiment nun wünsche ich dem ärztlichen Stande abgestreift, so weit es nur irgend ausführbar erscheint.

Zur Verwirklichung dieser Idee halte ich nachstehende Gliederung am meisten geeignet:

Ein Ober-Sanitäts-Collegium für die ganze Monarchie;

Ein Provinzial-Sanitäts-Collegium für jede Provinz; — und in tieferer Gliederung.

Einzelne stehende Medicinal-Beamte für jeden Kreis.

Das obere Colleg würde seine Rekrutirung finden aus den Mitgliedern der Provinzial-Collegien nach eigenem Vorschlage.

Die Provinzial-Collegien müfsten ihre Ergänzung in den Physikern finden nach Vorschlage des obern; — und

die Kreis-Medicinal-Beamten müfsten aus dem Stande der praktischen Aerzte, welche ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, nach Vorschlage der Provinzial-Sanitäts-Collegien entnommen werden.

Es versteht sich wohl von selbst, dafs den so construirten rein ärztlichen Behörden auch nur technische Vorsitzende abgeordnet werden könnten.

Diesen in den obern Instanzen collegialisch formirten Behörden müfste aber auch Alles überantwortet werden, was seiner Natur nach sich irgend dazu eignet, z. B. das gesammte Prüfungswesen, der Vorschlag zu allen Anstellungen, Beförderungen und Auszeichnungen, die gesammte Disciplinar-Macht, das Hebammenwesen, das Apotheker-Wesen, die Einrichtung, Leitung und Aufsicht über sämmtliche Staats- und Provinzial-Kranken-Anstalten, die Statistik, die forensischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten etc.

Es ist gar nicht abzusehen, wozu überall die bisherigen Doppel-Behörden, diese Scheidung der administrativen und wissenschaftlichen Partie, wie sie sich in Medicinal-Deputation und Ministerium, in Medicinal-Colleg und Regierung etc. darstellt, dienen soll. Sie scheint in der That nur erfunden, um dem Laien-Regimente quasi ein technisches Auge zu construiren. Und dennoch wird dasselbe dadurch noch nicht ausreichend sehend, es mufs vielmehr immer noch wieder Glieder in sich aufnehmen, welche mit eignen Augen sehen können, wer sehen kann, und sehen mufs, der kann aber auch ganz füglich das Regiment führen.

Was die Stellung der Kreis-Physiker anlangt, so hat man in neuern Zeiten vielfach die Idee gehabt, ihnen eine Association sämmtlicher Aerzte eines Kreises zu unterschieben, deren Befähigung dafür allgemein anzunehmen sei. — Diese Idee halte ich aus sehr vielen Gründen für eine völlig unpraktische, vor Allem schon deshalb, weil Niemand wissen würde, an wen er sich nun wenden solle, weil über den Entscheiden viel zu viel Zeit hingehen würde, weil die Mehrzahl der Geschäfte sogar Wirken auf der Stelle verlangt, weil endlich es den Einzelnen durchaus an ausreichender Uebung, namentlich in forensischen Arbeiten fehlen würde, welche bei der jetzigen Einrichtung schon kaum ausreichend ist.

Ich bin überhaupt gar nicht für ein Regiment von unten herauf,

sondern für ein recht kräftiges von oben herunter. Hüten wir uns, an das wenige, welches wir noch besitzen, Hand zu legen. Es würde uns nur durch ein noch viel derberes Laien-Regiment ersetzt werden. Das ist nicht unsere Aufgabe, sondern vielmehr es zu erhalten und zu kräftigen. Es soll ja jeder nach gleichem Rechte daran participiren können.

Brefeld.

Anlage *B.*

Es ist behauptet worden, dafs die Wirksamkeit der Medicinal-Behörden und Beamten dadurch beeinträchtigt werde, dafs ihnen die Selbstständigkeit versagt ist und sie vielmehr unter Leitung und Mitwirkung von Nicht-Aerzten ihre Functionen zu führen haben.

Meine amtliche Erfahrung stimmt damit nicht überein und spricht dafür:

1. dafs die Einrichtung:
   wonach bei den Regierungen die Medicinal-Angelegenheiten unter Leitung des Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten bearbeitet, und die Gegenstände nicht nur vom Standpunkte des Arztes, sondern auch von den Standpunkten der wichtigsten anderweiten Lebensrichtungen, z. B. den Standpunkten der Räthe für die Communal-Polizei, Militär-Schulen, geistlichen und Justiz-Angelegenheiten beurtheilt werden,
   sich nicht allein nicht nachtheilig, sondern vielmehr sehr vortheilhaft erwiesen hat, indem dadurch Umsicht, Vielseitigkeit, Gründlichkeit, praktische Brauchbarkeit und Sicherheit gefördert worden;
2. dafs auch die bisherige Einrichtung in Betreff der Führung der Medicinal-Angelegenheiten in den Kreisen durch den Landrath und Kreis-Physikus sich im Allgemeinen bewährt hat und nur das zu wünschen übrig läfst, was in dem Promemoria zu VI. 59. näher ausgeführt worden;
3. dafs die Einrichtung, wonach die Leitung der Medicinal-Collegien dem Provinzial-Verwaltungs-Chef übertragen ist, in praktischer Beziehung sich bewährt und namentlich Conflicten vorgebeugt hat;

4. dafs ein gröfserer Einfluſs der rein wissenschaftlichen Behörde, der Medicinal-Collegien, auf die Bearbeitung der Medicinal-Angelegenheiten bei den Regierungen und Kreisbehörden sich als Bedürfnifs nicht herausgestellt hat, und, wenn derselbe in Zukunft eintreten sollte, zu einem gröfseren Aufwand von Zeit und Kosten führen, auch keinen praktischen Nutzen gewähren dürfte.

Berlin, den 16. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage C.

Das Institut der Kreischirurgen ist nicht zu halten. Es ist äufserlich nicht nöthig, und innerlich principienwidrig. Ihm liegt ein doppeltes Princip zum Grunde, ein offenes und ein verstecktes: das offene der Theilbarkeit und sogar Theilungsnothwendigkeit des ärztlichen Kunstgebietes, das versteckte einer Art von Subordination der Chirurgie unter die Medicin. Beide Grundsätze sind nicht mehr zeitgemäfs. Wollen wir nur Einen Arzt, so können wir auch nur Einen allseitig befähigten Kreisarzt wollen, aber keinen Kreismedicus, keinen Kreischirurgus, keinen Kreishebarzt. Die künftige Unterabtheilung des Kreisphysikus kann nicht von seinen drei letzten Sylben (vom Kunstgebiete), sondern nur von seiner ersten Sylbe (vom Kreisgebiete) entnommen, sie mufs eine rein topographische sein; und eben hierin liegt der wahre Begriff des Districtsarztes, der gleichsam ein verkleinerter Kreisphysikus, aber kein wissenschaftliches Fragment des Kreisphysikus ist.

Die bisherigen Funktionen der Kreischirurgen waren theils polizeilicher, theils gerichtlicher Natur. Für jene bekamen sie ihre fixe Besoldung, für diese Zahlung in jedem Specialfalle. Jene Funktionen werden im Physikus, diese im Districtsarzte aufgehen; sei es, dafs man sämmtliche Districtsärzte eines Kreises zeitlich alternirend, oder nach räumlicher Zufälligkeit des Ereignisses, oder nach freier Wahl der Gerichte verwenden, oder aber der bessern Uebung (als Ursache und Wirkung) wegen nur Einen der Districtsärzte eines Kreises bestimmt zur gerichtlichen Physikats-Assistenz designiren will.

Es ist billig, dafs den Pflichten die Rechte folgen, also den gerichtlich-chirurgischen die Einzelzahlung, den polizeilich-chirurgischen die fixe Besoldung des bisherigen Kreiswundarztes. Würde dieser einfache Rechtsgrundsatz anerkannt, so könnte einer grofsen

Unbilligkeit ein Ende gemacht werden. Die Kreismedicinalbeamten waren bisher vielleicht die einzige Beamtenklasse im Staate, die mit zunehmendem Dienstalter als solche finanziell nicht avancirte, während die Aussicht auf anderweitiges Avancement sehr geringe, und auf Pension gar nicht vorhanden war. Das war unbillig.

Es befinden sich jetzt im preufsischen Staate

336 Kreisphysiker mit . . . 200 Thlr.
336 Kreischirurgen mit . . . 100 »

fixer Besoldung. Für die polizeilichen Pflichten derselben sind also überhaupt 67200 Thlr.
und resp. 33600 »
Summa 100,800 Thlr.

etatsmäfsig. Werden nun in folgerechter Entwickelung des Eingehens der Kreischirurgenstellen diese 33600 Thlr. selbstredend bei Wahrung wohlerworbener Rechte in jene 67200 Thlr. hinaufgezogen, damit der wissenschaftlichen Vereinigung auch die finanzielle folge, (und wird der factische Uebergang dadurch beschleunigt, dafs man nicht nur die vorhandenen Kreischirurgen wo möglich zu Districtsärzten macht, sondern auch den Wundärzten I. Klasse einen billigen Antheil an diesen Posten in Verfolg ihres früher ausschliefslichen Rechtes an den Kreischirurgenstellen sichert), so könnte eine Gehaltszulage mit den Dienstjahren eintreten, etwa (ganz unmaafsgeblich) nach folgender ungefähren Scala:

Die jüngere Hälfte der Kreisphysiker (168) behält, wie bisher, 200 Thlr.; macht	33600 Thlr.
Der dann kommende 4te Theil (84) bekommt jährlich 300 Thlr.; macht	25200 »
Der dann kommende 8te Theil (42) bekommt jährlich 400 Thlr.; macht	16800 »
Der dann kommende 16te Theil (die 21 Vorältesten) bekommt jährlich 500 Thlr.; macht	10500 »
Der dann kommende 16te Theil (die 21 Aeltesten) bekommt jährlich 600 Thlr.; macht	12600 »
Bleiben übrig zu Remunerationen besonders verdienter Kreisphysiker, abgesehen von der Anciennität, zur Pensionirung anderer, event. zu Remunerationen besonders verdienter Mitglieder bei Medicinalcollegien, Hospitalärzte, Hebammenlehrer, nicht beamteter Aerzte u. s. w.	2100 »
Summa	100800 Thlr.

Es ist möglich, dafs das epidemische Mifstrauen der Gegenwart in dem letztgenannten Pöstchen eine ergiebige Quelle des »Nepotismus« wittern wird. Diese stereotype Redensart darf jedoch die Staatsbehörde nicht abhalten, das aufsergewöhnliche Verdienst auch aufser der Reihe zu belohnen. Schade daher, dafs dies Pöstchen nicht gröfser ist. Der ganze Vorschlag ist wohlgemeint; die Kritik wird nicht ausbleiben. So viel weifs ich auch, dafs dem Institute der Kreisphysiker nicht blos mit Gehaltszulagen geholfen ist, sondern mit einer freieren, mehr lebendigen als papierenen Wirksamkeit. In der Gründung der Kreishospitäler finde ich die wahrste und schönste Erhebung der Kreisphysikate; aber ich wünsche auch, dafs so verdiente Beamte im Alter nicht darben sollen.

Berlin, den 16. Juni 1849.

Schmidt.

Anlage *D.*

(Zu 57 *e.*).

In der vierzehnten Sitzung wurde der Antrag der alleinigen Berechtigung der künftigen Physikats-Assistenten zu Kreisphysikaten gestellt, und es wurde durch Stimmenmehrheit nach Einwurf wichtiger Bedenken entschieden, denselben gar nicht zur Abstimmung zu bringen, die ganze Frage vielmehr offen zu lassen. Es ist nun hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs bei der späteren Emanation des Medicinalgesetzes derselbe Antrag in seiner ursprünglichen Form wieder zur Geltung käme; deshalb erlaube ich mir, meine Bedenken hier schriftlich niederzulegen:

1. Die bisherigen Anforderungen des Staates bei Besetzung der Physikate beschränkten sich allein auf Moralität und die Befähigung. Die letztere wurde durch Ablegung der gesetzlich festgestellten Prüfungen nachgewiesen. Hatte der Candidat dieser Pflicht Genüge geleistet, so erhielt er die Berechtigung zu einem Physikate, eine Berechtigung, welche mithin alle diejenigen besitzen, welche den genannten Bedingungen nachgekommen sind.

   Würde nun der oben berührte Antrag realisirt, so würde von nun an jeder Bewerber um ein Physikat neben den erwähnten zwei Bedingungen noch eine dritte zu erfüllen haben, er hätte nämlich den Nachweis zu führen, dafs er die Funktionen eines Physikatsassistenten längere Zeit hindurch

ausgeübt habe. — Es liefse sich gegen diese neue Anforderung im Wesentlichen nichts sagen, wenn sie sich allein auf diejenigen bezöge, welche von nun an Behufs der Erlangung eines Physikats sich den Prüfungen unterzögen. Würde dagegen dieser Grundsatz ein allgemein leitender, so würde ein Gesetz geschaffen, welches rückwirkende Kraft ausübte, indem es frühere, auf durchaus rechtliche Weise erworbene, Berechtigungen zwecklos vernichtete, also ein Gesetz, welches vom rechtlichen Standpunkte nicht zu vertheidigen wäre.

2. Es ist erwähnt worden, auch diejenigen, welche das Examen vor längerer Zeit abgelegt hätten, könnten sich der neuen Bedingung der Assistentenschaft ohne Nachtheil unterziehen. — Selbst abgesehen von den unter 1. abgegebenen rechtlichen Bedenken, erlaube ich mir zu bemerken, dafs dies in vielen Fällen praktisch entweder gar nicht, oder nur mit grofsen Opfern ausführbar sein wird. Denn Aerzte, welche seit längeren Jahren mit vieler Mühe, Aufopferung und unter mannigfachen Entbehrungen eine Praxis erlangt haben, welche ihre und ihrer Familie Existenz sichert, können diese für eine Stellung nicht aufgeben, welche der Bedingungen einer gesicherten Existenz ermangelt, und welche so zweifelhafter Art ist, dafs die Berechtigung zu einem Physikate in eine meistentheils unberechenbare Ferne gerückt wird. — Es kommt hierbei noch der Umstand zur Berücksichtigung, dafs häufig sehr geachtete und tüchtige Aerzte von den Physikaten ausgeschlossen würden, denn es ist von solchen nach langjähriger Praxis nicht zu verlangen, dafs sie in ein subordinirtes Verhältnifs zu einem vielleicht bei weitem jüngeren und weniger befähigten Physikus treten.

3. Es ist ferner ein grofses Gewicht darauf gelegt worden, dafs die Technik erst den wahren Physiker mache, und dafs deshalb mehrjährige Uebung erforderlich sei. In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, dafs jeder Arzt, welcher längere Jahre hindurch die Praxis ausübte, und von solchen ist hier nur die Rede, Gelegenheit hat, forensische Fälle zu beobachten, zu beurtheilen, und in solchen selbstthätig zu wirken. Wer sich dadurch nicht zum tüchtigen Physiker ausgebildet, von demjenigen kann mit Gewifsheit behauptet werden, dafs er auch als Physikats-Assistent das

vom Staate beabsichtigte Ziel nicht erreicht hätte, denn die Technik und die Zahl der beurtheilten Fälle allein macht nicht den Physikus, und nicht jeder Physikus wird durch die Technik ein tüchtiger Physikus.

4. Es ist endlich der Einwurf erhoben worden, die Physikats-Assistenten müfsten Vorrechte vor allen übrigen Aerzten erhalten, weil sie gröfsere Pflichten durch ihre Stellung übernähmen. Ich erlaube mir hiergegen zu bemerken, dafs bei der heutigen Taxe des ärztlichen Standes die Physikats-Assistenten-Stellung als eine Begünstigung für die jüngeren Aerzte anzusehen ist. — Nach 57. *b.* erhalten die Physikats-Assistenten Gehalt; es wird sich mithin eine grofse Anzahl junger Aerzte beeilen, die Physikats-Prüfungen abzulegen, um eine Stellung mit einem festen, wenn auch unbedeutenden Gehalt, und die Anwartschaft auf ein Physikat zu erlangen. Die älteren Aerzte dagegen haben aus eigenem Antriebe sich den forensischen Prüfungen unterworfen, sie haben keine Begünstigung und keine Unterstützung von Seiten des Staates erfahren, vielmehr haben sie sich durch ihre eigenen Kräfte forthelfen müssen, und dafür würde ihnen durch Emanirung eines derartigen Gesetzes jeder Weg zu einer amtlichen Beförderung abgeschnitten werden. — Es sind also nicht nur Gründe der Billigkeit, sondern auch des Rechtes, welche mich veranlafst haben, diese meine Bedenken hier schriftlich niederzulegen.

Berlin, den 19. Juni 1849.

Dr. *Gall.*

accedo *Heinecke*, Dr.
accedo *Mampe.*
trete bei *Böcker.*
trete bei *Siehr.*

Funfzehnte Sitzung.

Berlin, den 18. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest das Protokoll über die vierzehnte Sitzung, welches nach unerheblichen Bemerkungen über die Fassung genehmigt wird.

Dr. Brefeld behält sich ein Promemoria zur generellen Debatte über ärztliche Beamte vor (cf. vierzehnte Sitzung). Dr. Schlegel desgleichen zu Frage 57 (Anlage *A.*).

Geh. Rath Trüstedt bittet dann um Erlaubnifs, nachträglich über die Frage über die Kreiswundärzte ein Wort vorbringen zu dürfen.

Der Redner entwickelt zunächst historisch, wie man dazu gekommen sei, den Chirurgus vom Physikus zu trennen, und findet den Grund hauptsächlich in dem Umstande, dafs früher die Chirurgie an die Baderstube geknüpft war. Die Physici waren dagegen medici puri. Später änderte sich dies. Die Aerzte wurden auf die Chirurgie mit approbirt, und man hatte aus diesem Grunde den Kreischirurgen nicht weiter nöthig. Wohl aber bedarf man einer zweiten Person für die forensischen Geschäfte eines Assistenten, der zugleich den Stellvertreter des Kreisphysikus in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen abgiebt.

Früher hatten die Wundärzte ein jus exclusivum auf diese Stelle. Das ist nicht in der Billigkeit begründet, um so weniger, als man jetzt beabsichtigt, sie nach anderer Richtung hin gleichzustellen, namentlich ihnen unbeschränkte Wahl ihres Niederlassungsortes zu gestatten. Wohl aber ist es billig, dafs ihnen nach paritätischem Rechte die Bewerbung um diese Stellen zustehe.

Seine Qualification zu einer Stelle aber mufs jeder nachweisen. Von diesen Leuten, die nie Physikus werden wollen, nun aber die Physikat-Prüfung fordern wollen, wäre eine Härte. Die bisher für sie bestimmte forensische chirurgische Prüfung reicht dafür aus. Ich

schlage daher noch die Beantwortung der folgenden zusätzlichen Frage vor:

Soll der Physikats-Assistent verpflichtet sein, seine Qualification (der Chirurgus I. Klasse durch die chirurgisch-forensische Prüfung, der Arzt durch das Physikats-Examen) nachzuweisen, bevor er Anstellung ambiren kann?

Es wird mit 15 gegen 9 Stimmen beschlossen, diese Frage durch Abstimmung zu entscheiden; und dann die von dem Geh. Rath Trüstedt gestellte Frage mit 14 gegen 10 Stimmen bejaht.

Frage LIX.

Sollen die Kreisphysiker bleiben?

Dr. Siehr: Es handle sich nur darum, ob die Funktionen der Physiker nicht besser anders zu organisiren wären. Er sei dieser Ansicht, welche er gerade durch Lebensanschauung gewonnen habe. Ein Collegium aus Fachgenossen scheine ihm viel zweckmäfsiger mit einem selbstgewählten Vorsitzenden. Die Geschäfte müfsten darin vertheilt sein. Einer z. B. mufs die Hebammen-Angelegenheit haben, ein Anderer das Apothekerwesen, die forensischen Geschäfte ein Dritter u. s. w. Er nehme dabei keinen rein idealen Standpunkt an, und frage sich blos, wobei das Volk sich besser stehe. Der Dichter sage:

»Aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erhebt sich schaffend erst das wahre Leben.«

Man habe bereits vollendete dreieinige Aerzte beliebt. Er sehe nicht ab, weshalb man dieser Dreieinigkeit nicht gleich noch die Staats-Arzneikunde hinzufügen wolle. Jeder junge Arzt müsse gleich darüber mit geprüft werden, und dann an der Ausübung Theil nehmen. Jetzt lege man das Kreisphysikats-Examen ab, und komme oft erst nach 18 Jahren in Funktion. Da verlerne man ja Alles wieder.

Jetzt werde der Kreisphysikus sogar oft in fremden Gegenden angestellt, oder ältere Beamte in solche versetzt. Da seien sie ja mit der Oertlichkeit völlig unbekannt.

Aus den Provinzial-Associationen müfsten sich Kreis-Associationen bilden, aus welchen dann in naturgemäfser Weise ein Comité von Sachverständigen zur Wahrnehmung der Physikats-Geschäfte hervortrete.

Dr. Ulrich: Wo sind denn die Kräfte schöner vereint, als gerade im einzelnen Individuo? Ein Physikus hat so schon keine aus-

reichende Arbeit; es mufs ihm im Gegentheil noch viel mehr übertragen werden.

Bei der von Siehr vorgeschlagenen Trennung würde Niemand ausreichende Uebung erwerben können. Sie würde sehr bald dahin führen, dafs der ärztliche Einflufs ganz aufhörte, dafs die Regierungen sich nur an die Landräthe wendeten, und diese ad libitum einen Arzt consultirten, zu welchem sie gerade Vertrauen hätten.

Dr. Schlegel: Ich frage immer, wenn Etwas aufgehoben oder reformirt werden soll:

> Was hat es geleistet, und wie hat es sich bewährt im Laufe der Zeit?

Und da mufs ich nun in Bezug auf die Kreisphysiker sagen: sie haben allen gemachten Anforderungen entsprochen. Sie haben namentlich in Epidemien und Epizootien die vortrefflichsten Dienste geleistet, und solche, wo nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege standen, immer bald gehemmt.

In forensischer Beziehung haben sie in neuester Zeit durchweg allen gerechten Anforderungen der Justiz entsprochen, und man ist mit ihren Leistungen sehr zufrieden gewesen.

Eine Zersplitterung der Physikatsgeschäfte halte ich für durchaus nachtheilig, schon aus finanziellen Gründen. Eine solche würde ungleich kostspieliger werden.

Er hat schliefslich blos den Wunsch, dafs der Kreisphysikus im Auftrage des Landraths die Medicinalsachen förmlich bearbeite (cf. Anlage *B* und *C*.).

Dr. Kunze spricht für eine selbstständige Behandlung der Medicinalsachen durch den Kreisphysikus, unabhängig vom Landrathe. Er will auch nicht, dafs die Amtsthätigkeit von der Requisition des Landraths abhängig sei.

Dr. Siehr: Ich mufs nachträglich zur Begründung meines Antrags noch anführen, dafs durch seine Verwirklichung die Collegialität, der freundliche Verkehr unter den Aerzten mehr gefördert wird. Er will der Association sogar die Geschäfte unentgeltlich überweisen, und die 200 Thlr. Gehalt der Kreisphysiker auf die Kreislazarethe verwendet wissen.

Dr. Andreae: Das Physikat ist so schon ein Nebenposten, der sich nicht weiter theilen läfst. Mit Bureau-Arbeiten mufs man die Aerzte nicht überhäufen, dazu halte ich sie für viel zu gut. Die forensischen Arbeiten, das sind 3 — 4 Obductionen im Jahre, und vielleicht eben so viel Gemüthszustands-Untersuchungen. Theilen läfst

sich das nicht weiter, sonst würde eines Jeden Thätigkeit auf ein Minimum reducirt werden.

Die Associationen sind ganz schön und können viel Gutes bringen, aber mit den Physikatsgeschäften haben sie nichts zu schaffen.

Eben so wenig aber kann ich dem Wunsche Schlegel's beistimmen, dafs nämlich der Physikus unter dem Landrathe arbeiten soll. — Der Physikus ist dem Landrathe coordinirt. Letzterer soll ihn nur consultiren. Von der Ausübung der medicinischen Polizei will ich den Arzt vollständig befreit wissen. Er ist dazu viel zu gut, — gewöhnlich aber auch zu herrschsüchtig. Der Arzt ist aus der Praxis her gewohnt, dafs seine Befehle pünktlich erfüllt werden.

Das proprio motu Reisen geht auch nicht. Es nimmt die Staatskasse übers Maafs in Anspruch. Menschen sind keine Engel.

Dr. Brefeld: Es ist unsere Hauptaufgabe, unseren Stand zu heben, unsere Emancipation vom Laienregiment zu bewirken. Nun wird von unseren eigenen Standesgenossen hier noch ein Vorschlag gemacht, auf eine höchst entwürdigende Weise den Kreisphysikus unter den Landrath zu stellen, zu einer Art von medicinischen Kreissecretär zu machen. Darin sehe ich nicht eine Verminderung, sondern nur eine Verstärkung des Laienregiments.

Was den Umfang der Kreisphysikatsgeschäfte anbelangt, wie ihn Andreae in Bezug auf die forensischen Geschäfte darstellte, so machen darin die Physikate am Sitze der Inquisitoriate und Oberlandesgerichte eine sehr erhebliche Ausnahme. Besonders ist die Zahl der nachträglichen Gemüthszustands-Untersuchungen in Criminalsachen bedeutend gröfser.

Es giebt aber aufser diesen gröfseren Arbeiten eine sehr grofse Zahl von kleineren, nicht immer einmal schriftlicher Natur, sondern gründlicher Aufschlüsse, persönlicher Einwirkungen etc., welche die Wirkungssphäre des Kreisphysikus doch ziemlich umfänglich machen. Ueberhaupt aber bewährt sich jene allgemeine Wahrheit, dafs es nämlich weniger auf das Amt ankommt, als auf die Person, welche es inne hat, und was sie aus ihrem Amte zu machen weifs, nirgend mehr als bei dem Kreisphysikate.

Dr. Ulrich erklärt sich auch gegen jede Unterordnung unter den Landrath.

Dr. Schlegel: Im Liegnitzer Regierungsbezirk sind beim Ausbruche gefahrdrohender Contagionen, z. B. der Cholera, der ansteckenden Typhen, die Landräthe angewiesen, in Ansehung der Reisen der Kreismedicinalbeamten sich nur durch das Bedürfnifs, nicht durch die

für gewöhnliche Verhältnisse ergangenen generellen Vorschriften über die Reisen der Kreismedicinalbeamten, wodurch der Verwendung unnöthiger Kosten vorgebeugt werden soll, bestimmen zu lassen.

Er selbst habe sich seiner Zeit neben dem Landrathe ganz behaglich gefühlt, und denselben immer durch das Gewicht seiner technischen Gründe zu bestimmen gewufst.

Bei Contagieen aber müsse der Kreisphysikus gerade die ausführende Person sein, in polizeilicher wie in curativer Hinsicht. Dazu sei nur ein geübter Physikus im Stande, kein Landrath.

Dr. v. Treyden: Ich bin der Ansicht, dafs das Siehr'sche Physikatskollegium gerade alle Collegialität untergraben würde. Es würde den Intriguen im Comité Thür und Thor geöffnet sein, und noch gröfser müfsten die Reibungen zwischen dem Comité und den Nichtmitgliedern desselben im Kreise sein.

In gewöhnlichen Kreisen würde es sich, wegen des zerstreuten Wohnortes der Aerzte, ganz unausführbar erweisen, und höchstens in gröfseren Städten durchzuführen sein. Dies würde aber die Aerzte des Landtheiles wieder ausschliefsen, und als Regel dahin führen, dafs in jenen die jüngeren Aerzte gewählt würden, die gar keine Erfahrung, noch Kenntnifs der Oertlichkeit haben.

Geh. Rath Trüstedt: Man würde statt eines Physikus deren vier bis fünf haben, und Niemand wissen, an wen er sich wenden solle.

Dr. Steffen: Als Mitglied des Medicinalcollegii ist mir die medicinisch-polizeiliche Seite weniger genau bekannt. Was aber die forensische Praxis anbelangt, so mufs ich aus 27jähriger Erfahrung erklären, dafs wir die besten Arbeiten immer von geübten Physikern, die schlechtesten durchweg von Nichtphysikern und Militärärzten sahen.

Dr. v. Haxthausen hält den Siehr'schen Vorschlag in der Idee ganz schön, aber — für völlig unausführbar. Man würde die Glieder sämmtlich vereiden und zu Beamten machen müssen. Entgegengesetzten Falls falle Alles der Willkür anheim, und man werde immer wieder auf den Kreisphysikus recurriren müssen.

In der directen Requisition der Kreisphysiker sieht er, abgesehen von allen andern Rücksichten, nicht einmal eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung. — Er findet sogar für ganz zulässig, ausnahmsweise bei Contagionen andere Aerzte, die gerade an dem entfernteren Orte wohnen, commissarisch zu benutzen.

Dr. Siehr replicirt zum Schlufs noch gegen Steffen, dafs er das Bestehen der Physikatsprüfung vor der Approbation als conditio sine qua non aufgestellt habe.

Frage: Sollen die Physiker bleiben?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

Welche Modificationen ihrer Wirksamkeit sind wünschenswerth?

Schlegel'scher Antrag:

Soll der Kreisphysikus decretirendes Mitglied der Kreisbehörde sein?

Nein! mit 20 gegen 5 Stimmen.

Heinecke's Antrag:

Ich wünsche jene gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Nothwendigkeit der gerichtlichen Obduction dahin beschränkt, dafs die Schuld eines Dritten concurriren müsse. Es kommen Fälle genug vor, wo die Schuld des Dritten nicht offen am Tage liegt, z. B. bei Leichen, die im Wasser gefunden sind, und wo dennoch ein Verbrechen zu Grunde liegt. Wenn aber nicht offene Spuren von Gewaltthätigkeit vorliegen, so pflegt bei solchen die Obduction nicht vorgenommen zu werden.

Dr. Ulrich: Bei uns wird jede Leiche besichtigt, und wo irgend dann Obduction anräthlich erscheint, wird sie vom Gericht angeordnet.

Dr. Suttinger will den Entscheid auch nicht blos dem Gerichte anvertrauen. Dies kann sich leicht täuschen, wie er mit Belegen aus seiner Erfahrung beweist.

Dr. Brefeld: Nach der Criminalordnung haben die Sachverständigen ein entscheidendes Votum in Bezug auf die Nothwendigkeit der Obduction. Wenn nur einer von ihnen dafür stimmt, so mufs immer obducirt werden.

Dr. Horn: Es kommt aber erst darauf an, ob sie gefragt werden. Das Gericht macht nicht selten die Sache für sich ab.

Dr. Heinecke: Es kommt in der Erfahrung vor, dafs verstümmelte Leichen im Wasser ankommen, und ohne Weiteres verscharrt werden.

Frage: Soll bei Leichen, welche unter verdächtigen Umständen gefunden werden, immer eine Besichtigung Seitens des Physikus stattfinden?

Bejaht mit 14 gegen 11 Stimmen.

Soll in subsidium auch ein anderer Arzt dafür genügen?

Einstimmig Ja!

Brefeld's Antrag:

Ich wünsche die Benennung Kreisphysikus abgeschafft. Es hat

diese Benennung allerdings die Historie für sich. Dennoch ist sie höchst unzweckmäfsig. Man könnte ihn eben so gut Kreischymikus oder Kreispsychikus nennen. Denn mit der Chemie hat er noch mehr zu schaffen als mit der Physik im engern Sinne, und die Psychologie bietet seiner Wirksamkeit sogar noch ein gröfseres Feld.

Ich halte die Benennung »Kreis-Sanitäts-Rath« für viel angemessener. Sollte man das Bedenken erheben, dafs es nicht angemessen erscheine, den angehenden Beamten gleich den Raths-Charakter beizulegen, so mufs ich entgegnen, dafs man schon heutzutage ziemlich lange praktischer Arzt gewesen sein mufs, ehe man zu einem Physikate gelangt, und dafs für die Folge voraussichtlich eine noch viel längere Zeit darüber hingehen wird. Der Kreislandrath wird auch gleich Rath, und wenn er auch in zartester Jugend diesen Posten antritt.

Dr. Schmidt: Ich mufs mich auch dafür erklären, schon der Frauen wegen, auf welche der Titel Physikus keine angemessene Anwendung findet.

Dr. Andreae: Ich bin dem ganzen Titelwesen abhold. Der Physikus ist einmal in ganz Deutschland bekannt und üblich, und man würde es mit einer andern Benennung nicht verstehen. Das angezogene Verhältnifs mit den Kreislandräthen wird sich wohl auch endlich ändern.

Dr. Ulrich ist für Beibehaltung des Titels Physikus, und hält ihn für höchst bezeichnend. Mit ihm müfste man ja alle Benennungen, z. B. Physikatsprüfung etc. abändern. Kreisarzt wäre vielleicht zweckmäfsiger.

Dr. Böcker ist gegen die Bezeichnung Physikus, weil sie eine fremde. In Baiern hiefsen sie Gerichtsärzte. Diese Benennung ziehe er vor.

Dr. Brefeld: Ich habe so wenig Vorliebe fürs Titelwesen, wie mein geehrter Herr Vorredner; ich nehme aber die Dinge nicht vom idealen Standpunkte, sondern von dem der gegebenen Verhältnisse. Und da behaupte ich, dafs die Aerzte bei diesem zarten Sprödethun im gewöhnlichen Leben bedeutend zu kurz kommen. Der Landrath heifst, wie gesagt, gleich Landrath, der Jurist wird sehr bald wenigstens Gerichtsrath. Dem Arzte ward ein solcher gleichstellender Titel erst nach langjähriger Auszeichnung. Er mufste sonach erst erwerben, was die Andern in der Wiege des Amtes mitbrachten. Ich wünsche hier angemessene Gleichstellung, nicht allein im persönlichen Interesse des Arztes, sondern auch, um seinen Stand

zu heben, und seine Wirksamkeit fürs Publikum erfolgreicher zu machen.

Dr. Schmidt: Ehre hat eben sowohl ihren Werth, als Geld. Ich bin allerdings der Ansicht, dafs angemessene Titel zur Hebung des Standes beitragen, wenn ich auch zunächst der Ansicht bin, dafs der schönste Titel der Name ist, wenn man einen guten Namen hat.

Frage: Soll der Titel Physikus bleiben?

Nein! mit 16 gegen 9 Stimmen.

Soll er Kreis-Sanitäts-Rath heifsen?

Nein! mit 13 gegen 12 Stimmen.

Soll er Kreisarzt heifsen?

Einstimmig nein!

Soll er Kreis-Gerichtsarzt heifsen?

Nein! 24 gegen 1 Stimme.

Soll er Physikus heifsen?

Nein! 14 gegen 11 Stimmen.

Dr. Andreae's Antrag auf Aufhebung der technischen Kritik der forensischen Arbeiten der Kreisphysiker.

Die Fesseln dieser beengenden Controle müssen gelöst werden. In früheren Zeiten war sie erforderlich, und hat ihre guten Früchte getragen. Jetzt ist sie überflüssig. Sie ist gehässig, und verletzt sehr leicht. Die Kreisphysiker sind häufig empört, und mit Recht, über die scharfen Urtheile. Am grünen Tische Mängel herausfinden ist viel leichter, als in der Kälte und unter den vielerlei Störungen, die von allen Seiten sich entgegenwerfen, selbst besser machen. Die Kreisphysiker sind vollkommen ebenbürtig mit den Mitgliedern der Medicinalcollegien und noch höher herauf, und da ist eine solche Kritik völlig unwürdig und in keiner anderen Beamten-Branche üblich. Sie führt aber auch zu unangenehmen Reibungen. Denn am Ende wird leicht replicirt, und die Kritik der Medicinalcollegien der Antikritik der Physiker unterzogen. Der gröfste Uebelstand aber ist, dafs die Kritik des Medicinalcollegii wieder einer Superkritik der wissenschaftlichen Deputation unterzogen wird.

Es werden aber auch die Arbeiten anderer Aerzte, welche nicht Physiker sind, dieser Kritik unterzogen. Und dazu hat man gar kein Recht.

Dr. Ulrich: Gegen meine Neigung mufs ich Andreae entgegentreten. — Man wird nur allmälig ein guter Kreisphysikus. Der angehende mufs auf seine Fehler aufmerksam gemacht werden, sonst behält er sie das ganze Leben hindurch. Die Medicinal-Collegien

müssen aber auch die Uebersicht über die gesammten forensischen Arbeiten behalten, weil dadurch Resultate für die Wissenschaft gewonnen werden.

Dr. Schlegel: Die Einrichtung mufs beibehalten werden, weil sie sich als nützlich bewährt hat. Wohl aber sind mildere Formen wünschenswerth.

Dr. Steffen: Mir haben Physiker selbst die Einrichtung als nützlich für sie gepriesen. Lob ermuntere sie und modificirte Belehrung sei ihnen dienlich. Es ergeben sich auch Vortheile für die Criminal-Rechtspflege daraus, wenn die Arbeiten gleich an die Regierungen eingesandt werden. Aber es kömmt auch mitunter vor, dafs Superarbitrium der Medicinal-Deputation und Kritik des Medicinal-Collegii im schneidenden Widerspruche stehen, was zu erheblichen Mifsständen Anlafs giebt.

Dr. Suttinger: Die Kritiken werden leicht verletzend. Besonders sind die jüngeren Mitglieder der Medicinal-Collegien gewöhnlich sehr scharf.

Dennoch hat die Einrichtung für jüngere Kreisphysiker ihr Gutes. Es ist für die Medicinal-Collegien auch oft unangenehm, wenn die Deputation ihre Gutachten reformirt.

Dr. Heinecke: Alte würdige Collegen werden oft von jungen Leuten kritisirt. Denn leider ist die Composition unsrer Medicinal-Collegien mitunter mangelhaft. Bei der schlechten Besoldung mufs man dazu nehmen, was man gerade hat. Eine Berufung der Ausgezeichneteren dahin ist ohne Wirkung, da sie ohne Gefährdung ihrer Existenz dem Rufe nicht Folge leisten können.

Dr. Andreae: Die Sammlung und Revision durch die Regierungs-Medicinalräthe, um die Gerichte auf etwaige erhebliche Mängel aufmerksam zu machen, will ich beibehalten wissen, nicht aber die Kritik. Die Mittheilung der Superarbitrien in gerichtlicher Instanz-Folge mag auch bleiben. Sie halte ich für belehrend.

Dr. Horn: Es kann der Sache nicht schaden, wenn Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit einer Revision unterworfen sind. Die Form ist allerdings häufig verletzend. Der Herr Antragsteller aber darf hieraus ein Motiv nicht herleiten, — denn die seinigen waren es nach meiner Erfahrung nie.

Dr. v. Haxthausen: Das Einreichen an die Regierung reicht aus. Die allgemeine Stimmung ist gegen die Censuren.

Frage:

Sollen die technischen Revisionen der forensischen Arbeiten Seitens der Medicinal-Collegien aufhören?

Nein! 13 gegen 12 Stimmen.

Sollen die Superrevisionen durch die wissenschaftliche Deputation auch bleiben?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

Dr. Ulrich's Antrag:

Ich wünsche die Arbeiten der Kreisphysiker vermehrt.

1. Im Regierungs-Bezirk Coblenz haben wir behufs der Nachprüfung der Hebammen, Prüfungs-Stationen an verschiedenen Punkten des Kreises. Ich halte diese Prüfungen für höchst wichtig. Es findet hier ein wechselseitiger Verkehr Statt, bei welchem alle wichtigen Fälle besprochen werden. Denjenigen, welche am besten bestehen, werden Prämien zuerkannt. Dies wünsche ich verallgemeinert.
2. Die Anlegung von medicinischen Topographien, welche besonders für den Amtsnachfolger wichtig sind.
3. Strengere Aufsicht über die Apotheker, wenigstens jährliche Revisionen durch die Physiker, ohne specielle Aufforderung der Regierung.

Dr. Horn: Die Ausarbeitung einer medicinischen Topographie ist bereits ein allgemeines Gesetz, aber es fehlt an einer allgemeinen Instruction für die Physiker.

Dr. Böcker: Ich mufs mich gegen die häufigere Examination der Hebammen durch die Kreisphysiker erklären. Wenn man die Controle-Bücher, welche die Hebammen in Westphalen führen, verallgemeinern wollte, so würden auch die Geburtshelfer, welche darin über das Benehmen der Hebammen ein Attest ausstellen müssen, leicht Gelegenheit nehmen, die Hebammen zu belehren.

Dr. Andreae: Die Prüfung der Hebammen ist durchaus erforderlich, — sonst verfallen sie sehr bald. Alle drei Jahre langt aber wohl aus. Wo es öfter erforderlich ist, da steht es ja frei.

Es mufs durch den Physiker geschehen, schon der Gleichförmigkeit und gröfseren Uebung wegen. Zwischen gewöhnlichem Geburtshelfer und Hebamme waltet ein epinöses Verhältnifs ob, welches freie Bewegung nicht gestattet.

Dr. Schlegel: Bei uns hat jeder Physikus einen vollständigen Prüfungs-Apparat und die Geburtshelfer werden dazu eingeladen.

Dr. v. Haxthausen: Die Tagebücher der Hebammen sind bei

uns allgemein eingeführt. Die Sache findet grofsen Anklang, und dient den Hebammen zur steten Belehrung.

Der Hebammen-Lehrer macht jährlich eine Rundreise und prüft die Hebammen. Dadurch wird Einseitigkeit vermieden.

Die Prüfung durch die Kreisphysiker ist der Lokalitäten wegen mitunter schwierig. Es heifst in der Verordnung »gelegentlich«. Woher nun die Kosten nehmen? Für den Kreis Brilon haben wir eine besondere Ermächtigung zur Reise des Kreisphysikus extrahiren müssen.

Dr. Augustin: Wir weisen in solchen Fällen die Kosten dafür an und haben noch nie ein Monitum erfahren.

Dr. v. Haxthausen: Bei uns ist es anders. Es wäre wünschenswerth, wenn generell die Ermächtigung feststände, in solchen Fällen die Reisekosten anzuweisen, — oder man müfste den Hebammen eine Entschädigung für die weite Reise geben.

Dr. Steffen: Im Regierungs-Bezirk Stettin sind die den westphälischen nachgebildeten Einrichtungen.

Dr. Ulrich: Das Reisen der Kreisphysiker auf entferntere Stationen hat noch den Nebennutzen, dafs sie sich bei dieser Gelegenheit auch 'mal nach anderen Dingen umsehen können, wofür es schon bei andern Dienstreisen an Zeit mangelt. Er behauptet dann gegen Dr. Böcker, dafs häufigere Prüfungen der Hebammen durch die Physiker erforderlich seien.

Dr. Schmidt: Dr. Böcker ist gänzlich mifsverstanden worden. Ich mufs die westphälischen Einrichtungen hier etwas näher auseinandersetzen. Sie rühren vom verstorbenen Ober-Präsidenten v. Vincke her, sind aber auch nicht dessen Erfindung, sondern Baden nachgemacht, wo sie Nägele hauptsächlich einführte und mit Recht seinen Stolz darin setzt.

Die Hebamme bekommt ein Tagebuch, welches sich über sämmtliche Specialitäten des Geburtsfalles verbreitet. In der letzten Rubrik heifst es Attest des Geburtshelfers, welcher wenigstens sein vidi hineinschreibt. Gewöhnlich aber finden sich die interessantesten Bemerkungen, welche eine vollständige Controle gegen die Hebammen bilden.

Diese Controle-Bücher werden nun bei der Prüfung durch den Hebammen-Lehrer unter Zuziehung der Kreisphysiker und Geburtshelfer zum Grunde gelegt, und geben die im Leben stattgefundenen Vorfälle den schönsten Anhalt für die Prüfung, wie Redner an Beispielen nachweist.

Diese Tagebücher enthalten aber auch sogar eine Controle gegen den Geburtshelfer.

Sie sind sehr ersprieſslich. Alle Aerzte und Geburtshelfer haben es anerkannt. Es bleibt eine beständige Verbindung zwischen Schule und Leben.

Dr. Ulrich: Ich bin nicht gegen die Tagebücher. Wir haben ähnliche schematisirte Listen. Ich bin nur gegen die Controle durch die Aerzte. Diese halte ich für die Hebammen für gefährlich.

Dr. Schmidt: Die Hebamme findet im Controle-Buche sogar oft ihre Rechtfertigung, wie abermals aus der Erfahrung nachgewiesen wird.

Dr. Andreae: Die Prüfung unter Zugrundelegung der Controle-Bücher ist gewiſs sehr schön. — Bei uns gilt der Grundsatz, daſs die Hebamme nicht über zwei Meilen zu reisen braucht, sonst werden Diäten bewilligt.

Es wird beschlossen,

daſs die Debatte genüge, ohne weitere Abstimmungen zu veranlassen.

Wegen vorgeschrittener Zeit vertagt auf Morgen den 19. Juni um 8 Uhr.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

(Zu VI. 56.)

Sollen die Kreis-Chirurgen bleiben?

Der Unterzeichnete ist der Meinung, daſs Stellung und Gehalt der Kreiswundärzte beizubehalten mit der Maaſsgabe: daſs diese Beamten künftig den Titel »Physikats-Assistent« erhalten; daſs von der Concurrenz um diese Stellen die promovirten praktischen Aerzte nicht ausgeschlossen bleiben; daſs diesen Beamten ein bestimmter Wohnsitz angewiesen, und dabei auf die gleichmäſsige Vertheilung des ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Beistandes und der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Kreises, namentlich aber auf das Bedürfniſs des platten Landes in beiden Beziehungen, Rücksicht genommen wird.

In solcher Weise sind die Kreiswundärzte schon seit einer Reihe von Jahren im Regierungsbezirk Liegnitz benutzt, haben theilweise das noch mangelnde Institut der Bezirksärzte für das platte Land ersetzt und in Beschränkung und Tilgung ansteckender Krankheiten wesentliche Dienste geleistet, indem sie z. B. bei wichtigen, gefahrdrohenden Contagionen an die bedroheten Orte für die Dauer der Gefahr stationirt, ihnen unter Leitung des Physikus die sanitätspolizeiliche und wo der Arzt fehlte, die curative Behandlung der Krankheit übertragen und dadurch die gröfsere Verbreitung ansteckender Krankheiten verhütet worden. Wo die Kreiswundärzte (der Name ist nicht Hauptsache), so wie eben gedacht, benutzt worden, haben sie wichtige, nicht wohl entbehrliche und ihrem Gehalt von 100 Thlr. jährlich gewifs entsprechende Dienste geleistet; dafs dieselben nicht überall, wie gedacht, in Wirksamkeit gebracht und erhalten werden, ist nicht ihre Schuld, sondern der leitenden Behörde beizumessen. Werden diese wichtigen Organe der Sanitätspolizei den Regierungen entzogen oder von den letzteren nicht wie gedacht benutzt, so dürften gröfsere Verbreitungen der Contagionen, wie solche schon stattgefunden, in Zukunft öfterer zu besorgen stehen, denn nur Uebung und Erfahrung macht den Meister, und Aerzten, die in der sanitätspolizeilichen Behandlung der Contagionen keine Uebung und Erfahrung haben, kann diese wichtige Angelegenheit nicht mit Sicherheit überlassen werden.

Eben so verhält es sich mit den forensischen Funktionen der bisherigen Kreiswundärzte. Legal-Sectionen kommen ohnehin nicht oft vor, bleibt die Verrichtung derselben nicht wie bisher in einer Hand, so mufs die Sicherheit der Ausführung darunter leiden.

Erst wenn das Institut der Districtsärzte wirklich zur Ausführung gekommen, kann mit Uebertragung der Functionen der bisherigen Kreiswundärzte an einen der Districtsärzte und mit Einziehung der Kreischirurgen-Posten ohne Nachtheil vorgegangen werden.

Berlin, den 16. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage *B.*

(Zu VI. 59.)

Sollen die Kreisphysiker bleiben? im Bejahungfalle welche Modifikationen ihrer Wirksamkeit sind wünschenswerth?

Eine wesentliche Reform erachte ich in Ansehung der amtlichen Stellung der Kreisphysiker nicht für nützlich und nöthig in Erwägung: dafs dieselben im Bereich meiner Wahrnehmung, im Regierungsbezirk Liegnitz, den Zwecken, welche der Anstellung der Kreisphysiker zum Grunde liegen, entsprachen; dafs die Kreisphysiker in der Ermittelung, Beschränkung oder Tilgung ansteckender Krankheiten, in Ermittelung, Beschränkung oder Beseitigung allgemeiner Krankheitsursachen, in Beaufsichtigung des Apothekenwesens, in Beaufsichtigung und Fortbildung der Hebammen, in Ueberwachung der Gemüthskranken des Kreises, in Bewirkung der angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung derselben, ferner in ihren Functionen als technische Consulenten der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden im Allgemeinen Tüchtiges geleistet und dem Zwecke ihrer Anstellung entsprochen; dafs namentlich die asiatische Cholera im Regierungsbezirk Liegnitz seit dem Jahre 1831 bis jetzt durch die, Seitens der Kreisphysiker ausgeführten, Schutzmaafsregeln da, wo sie zum Ausbruch gekommen, auf einzelne wenige Individuen beschränkt worden (conf. das Cholera-Archiv Band I. pag. 239 seq., ferner Band II. pag. 355 seq. und Rust's Magazin Band 51. pag. 1); dafs in der sanitätspolizeilichen Behandlung des ansteckenden Nervenfiebers, der Pocken u. s. w. ähnliche Resultate von den Physikern erzielt sind, und dafs, wenn anderwärts dergleichen Resultate zu vermissen gewesen, dieses nicht dem Institute der Kreisphysiker, sondern dem Umstande beizumessen, dafs dasselbe von der leitenden Behörde nicht genügend benutzt, in Wirksamkeit gesetzt und erhalten worden. So z. B. hat man bei Contagionen nur dann auf Befolgung der eingeleiteten Schutzmaafsregeln mit Grund zu rechnen, wenn zuvor für die angemessene Pflege, Beköstigung und ärztliche Behandlung des isolirten Kranken Sorge getragen, wenn die Isolirungsmaafsregel so wie der fortwährende und Schlufs-Desinfections-Procefs mit genügender Sachkenntnifs und Erfahrung so, dafs diese Schutzmaafsregeln sich durch Ausführbarkeit und Erfolg bewähren, vom Physikus ausgeführt werden, und es kann deshalb gar nicht befremden, dafs die Ergebnisse der Physikatsverwaltung in

Betreff der sanitätspolizeilichen Behandlungen der Contagionen da nicht genügen, wo die leitende Behörde, selbst wenn das schreiende Bedürfnifs ein Anderes fordert, an dem Grundsatz festhält, wornach die curative Behandlung für ein Object der Physikatsverwaltung nicht zu erachten, die Ausführung der Isolirungs- und Desinfections-Maafsregeln den nicht ärztlichen Behörden, dem Publikum oder den nicht angestellten praktischen Aerzten überläfst u. s. w.

Die Zersplitterung der bisherigen Physikats-Functionen und die Ueberlassung derselben an den nächsten oder sonst disponiblen Arzt, würde meines Erachtens den Zweck jener Functionen auf's Höchste gefährden. Ferner bin ich der Meinung, dafs die volle Sebstständigkeit der Kreisphysiker, dem Landrath gegenüber, nicht ausführbar ist in Erwägung: dafs mit gleichem Rechte für die Schul-, Bau- oder andere Angelegenheiten die Selbstständigkeit der Schul-Inspektoren, Bau-Inspektoren, dem Landrath gegenüber, in Anspruch genommen werden könnte, und dafs eine solche Maafsregel nur zur Verwirrung und Lähmung der Ausführung führen würde.

Dagegen scheint es zweckmäfsig, dafs die Medicinal-Sachen wie bei den Regierungen durch den Medicinalrath unter Leitung des Präsidenten und Abtheilungsdirigenten, so in den Kreisen durch den Kreisphysikus unter Leitung des Landraths bearbeitet werden, ein Verfahren, welches sich in einigen Kreisen schon von selbst theilweise eingeführt hat.

Berlin, den 18. Juni 1849. *Schlegel.*

Anlage *C.*

(Zu VI. 59.)

Das Verhältnifs der Landräthe zu den Physikern betreffend.

Der Unterzeichnete ist nicht der Meinung, dafs der Physikus zum Landrath durchgängig in ein Subordinations-Verhältnifs zu bringen sei, wohl aber hält er dafür:

dafs dem Landrath für alle Verwaltungsmaafsregeln im Kreise die principale Verantwortung obliegt und dafs in dieser Beziehung der Physikus dem Landrath nicht coordinirt werden kann.

Berlin, den 19. Juni 1849. *Schlegel.*

Sechzehnte Sitzung.

Berlin, den 19. Juni 1849.

Zuerst verliest Dr. Brefeld das Protokoll vom 18. Juni, und wird dasselbe genehmigt.

König reicht ein Separatvotum über die Einziehung der Kreischirurgenstellen ein. (Anlage *A.*)

Dr. Siehr erklärt, dafs er ein solches zur Frage 59 einreichen werde. (Anlage *B.*)

Frage LX.

Welche Stellung sollen die Veterinär-Polizei-Beamten gegenüber den Medicinal-Polizei-Beamten in Zukunft einnehmen?

Dr. Ulrich hält die Vertretung des thierärztlichen Standes durch die jetzige Stellung der Veterinärärzte für ausreichend gesichert, und spricht nur den Wunsch aus, dafs die Besoldung der Kreisthierärzte verbessert, auch für jeden Kreis ein Thierarzt mit 100 Thlr. Gehalt angestellt werde. Bei den Regierungen sei das thierärztliche Interesse durch den Departements-Thierarzt hinlänglich gewahrt, da dieser über alle wichtigen Angelegenheiten gutachtlich gehört werde; übrigens stände auch nichts entgegen, dafs man den Departements-Thierarzt bei wichtigen Verhandlungen in die Sitzung der Regierung berufe.

Dr. Schlegel sagt, dafs es jedenfalls den Regierungen frei stehen müsse, bei Thierseuchen auch die Kreisphysiker heranzuziehen, theils um die oft sehr grofse Arbeit durch Theilung zu beschleunigen, theils um Zeit zu ersparen, wenn der Kreisphysikus dem Orte, wo die Seuche ausbricht, näher wohnt. — Dr. Andreae pflichtet Dr. Schlegel in sofern bei, als auch er die Kreisphysiker bei Seuchen nöthigenfalls mit verwenden, und überhaupt ihnen die Aufmerksamkeit auf das Veterinär-Wesen zur Pflicht machen will.

Die Theilnahme der Departements-Thierärzte an den Regierungs-Sitzungen hält Andreae für ganz unnöthig, und erklärt, diese Beamten ganz entbehren zu können, da der Kreisthierarzt des Hauptortes diese wenigen Geschäfte wohl besorgen könne.

Dr. v. Treyden spricht sich entschieden für eine selbstständige Stellung der Kreisthierärzte aus, und will sie durchaus den Kreisphysikern in keiner Weise untergeordnet wissen, da sie in ihrem Fache tüchtig ausgebildet sind, und die Sache offenbar weit besser verstehen, als die Physiker. Er hält mit Ulrich die Anstellung eines Kreisthierarztes in jedem Kreise für sehr wünschenswerth, besonders, um so den Landleuten die Hülfe der wissenschaftlichen Thierheilkunst näher zu bringen, und sie allmählig an dieses Bedürfnifs zu gewöhnen; auf diese Weise werde der Pfuscherei am besten entgegengearbeitet.

Dr. Suttinger pflichtet v. Treyden vollkommen bei; auch er wünscht für jeden Kreis einen Thierarzt.

Dr. Schlegel behauptet, dafs nach seinen Erfahrungen die Kreisphysiker sich bei Thierseuchen viel brauchbarer bewiesen hätten, als die Kreisthierärzte; sie besäfsen durchschnittlich mehr Kenntnisse, als diese. Er wird darüber ein Promemoria dem Protokoll beifügen. (Anlage *C.*)

Dr. v. Haxthausen pflichtet Schlegel bei, und will die Kreisthierärzte den Kreisphysikern untergeordnet wissen, jedenfalls mufs aber der Regierung freie Hand gelassen werden, zu beauftragen, wen sie will. Die Anstellung eines Kreisthierarztes in jedem Kreise hält auch er für sehr wünschenswerth, jedoch im Regierungsbezirk Arnsberg nicht für ausführbar, weil dort der Thierarzt theils wegen des geringen Viehstandes in der Gebirgsgegend, theils wegen der vielen Pfuscher, nicht von der Praxis in einem Kreise leben könnte. Der Departements-Thierarzt hat in Arnsberg sehr wenig zu thun, und wird selten gefragt.

Dr. v. Treyden vertheidigt nochmals die Emancipation der Kreisthierärzte, und hält sie für weit unterrichteter in ihrem Fache, als die Physiker, welche meistentheils die Thierkrankheiten nur aus Büchern kennen, nicht aus eigener Anschauung.

Dr. Schlegel und v. Haxthausen beharren dagegen auf ihrer Meinung, und letzterer bemerkt noch besonders, dafs ja auch dem jungen Thierarzte keine gröfsere anschauliche Kenntnifs der Seuchen beiwohne, als dem angehenden Physiker.

Dr. Augustin verlangt für jeden Kreis einen Kreisthierarzt, und

hält diese Vermehrung der Kreisthierärzte selbst für wohlfeiler, weil dadurch die Reisekosten sich sehr verminderten, und die Geschäfte weit rascher erledigt würden, also doppelte Ersparnifs: an Zeit und an Kosten. In der Thierheilkunde wirklich erfahrene Menschenärzte (Kreisphysiker) seien im Regierungsbezirk Potsdam sehr selten.

Dr. Trüstedt deutet die Grundsätze des Ministerii an: man hält Leute vom Fach für geeigneter, die Veterinärpolizei zu handhaben, als Menschenärzte, denn die Kenntnifs dieser letzteren in der Thierheilkunde ist oft sehr mangelhaft. Auch glaubt das Ministerium, dafs es besser sei, in jedem Kreise einen Thierarzt anzustellen, theils zur Beschleunigung der Geschäfte, theils um die Hülfe wissenschaftlicher Thierärzte mehr zu verbreiten, theils selbst um Geld zu sparen. Aber vor der Hand fehle es noch an den nöthigen Fonds, um die Zahl der Kreisthierärzte so zu vermehren, denn es sind jährlich nur 1000 Thlr. dazu ausgesetzt worden, welche bei weitem nicht ausreichen, besonders wenn man Jedem 100 Thlr. Gehalt geben will. Die thierärztliche Bildung habe jetzt einen sehr hohen Grad erreicht, und auch für die Bekanntschaft der Schüler mit den Epizootien werde gesorgt, indem man der Thierarzneischule drei benachbarte Kreise zur Besorgung überwiesen habe, mit der Bestimmung, dafs der betreffende Lehrer die Schüler mit an Ort und Stelle nehmen solle.

Von den Kreisphysikern müssen die Kreisthierärzte ganz emancipirt, und letztere nur angehalten werden, ihre Quartalberichte durch die Physiker an die Regierungen gelangen zu lassen.

Die Departements-Thierärzte seien aus dem Streben nach einer parallelen Gliederung mit dem Regierungs-Medicinal-Rath hervorgegangen. Bei dem Ministerium werden die Veterinär-Sachen durch das Lehrercollegium der Thierarzneischule bearbeitet, und danach die Decrete abgefafst.

Dr. v. Haxthausen entgegnet hierauf, dafs die hiesige Thierarzneischule nicht sofort im Stande gewesen sei, die Behauptung von Fuchs zu widerlegen, dafs die Lungenseuche als nicht ansteckend zu betrachten, und dafs dadurch viele Schwierigkeiten in den Provinzen erwachsen seien.

Dr. Andreae trägt nun auf den Schlufs der Debatte an.

Dr. Schmidt glaubt, dafs in der Wissenschaft stets der der Höchste sei, welcher am meisten weifs. Wenn nun auch der Kreisphysikus vielleicht im Allgemeinen mehr wisse, als der Kreisthierarzt, so wisse doch der Kreisthierarzt von Thierkrankheiten,

worauf es hier eigentlich ankomme, in der Regel mehr, als der Kreisphysikus. Er ist daher gegen die Subordination des Kreisthierarztes unter den Kreisphysikus, wogegen es den Regierungen zu überlassen sei, bald den Einen, bald den Andern zu fragen. Dann resumirt er die Debatte, deutet an, dafs bei Frage 60 auch 66 mit behandelt worden sei, und fafst demnach diese beiden Fragen in folgenden Unterfragen zusammen:

a) Soll die Zahl der Kreisthierärzte vermehrt, und für jeden Kreis Einer angestellt werden?

Wird mit 20 Stimmen gegen 5 bejaht.

b) Soll der Kreisthierarzt dem Kreisphysikus coordinirt sein?

Wird mit 22 Stimmen gegen 3 bejaht.

c) Soll es den Regierungen überlassen bleiben, nach Gutdünken auch dem Kreisphysikus veterinär-polizeiliche Geschäfte zu übertragen?

Wird einstimmig bejaht.

d) Soll es bei dem bisherigen Verhältnisse der Departements-Thierärzte verbleiben?

Mit 23 gegen 2 Stimmen bejaht.

e) Ist die bisherige Vertretung der Thierheilkunst durch einen Assessor im Medicinalcollegio genügend?

Wird einstimmig bejaht.

f) Ist dieser Veterinärassessor im Medicinalcollegio überflüssig?

Wird einstimmig verneint.

g) Ist die bisherige Art der Vertretung der Thierheilkunst bei der Centralbehörde genügend, nämlich durch das Lehrercollegium der Thierarzneischule?

Wird einstimmig bejaht.

Frage LXI.

Sollen die Regierungs-Medicinal-Räthe bleiben?

Dr. Augustin entwickelt die frühere unpassende Stellung des Obercollegium medicum, und hält die seit 1808 durch Stein und Hardenberg eingeführte Organisation der Behörden, wonach die medicinalpolizeilichen Angelegenheiten bei jeder Regierung mit besorgt werden sollen, für weit vorzüglicher. Seine 40jährige Erfahrung hat ihn vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Einrichtung. Die Mitberathung aller Verhältnisse durch Juristen ist jetzt nöthiger als jemals. Die Regierungen könnten die Sachen viel mehr in der Nähe betrachten und schneller eingreifen, während

dem Obercollegio medico fast alle Localkenntnisse abgegangen, und seinen Anordnungen nur sehr langsame Folge geleistet sei.

Dr. Ulrich pflichtet Augustin vollkommen bei, und hebt besonders hervor, dafs der Regierungs-Medicinalrath hauptsächlich durch genaue Kenntnifs der Sache und Personen, und durch die hiermit gegebene persönliche Einwirkung nütze; es bilde sich hier ein gegenseitiges Vertrauen aus, wodurch die Handhabung der Medicinalpolizei aufserordentlich gefördert werde. Der Umfang eines Regierungsbezirks sei gerade grofs genug, um eine solche stete persönliche Einwirkung zu gestatten.

Hierauf wird die Frage:

Sollen die Regierungs-Medicinalräthe bleiben?

einstimmig bejaht.

Dr. v. Treyden spricht darauf den Wunsch aus, dafs bei Besetzung der Regierungs-Medicinalraths-Stellen vorzugsweise auf Kreisphysiker Rücksicht genommen, und dies gesetzlich festgestellt werden möge.

Dr. Ulrich pflichtet ihm vollkommen bei.

Dr. v. Haxthausen erinnert dagegen, dafs auch die Räthe der Medicinalcollegien dabei nicht aufser Acht gelassen werden dürften.

Dr. Steffen hält es dagegen nicht für zweckmäfsig, dafs ein Medicinalrath, welcher nie Kreisphysikus gewesen sei, zum Regierungs-Medicinalrath befördert werde.

Hierauf wird der Antrag v. Treyden's einstimmig angenommen.

Frage LXII.

Sollen die Medicinalcollegien bleiben?

Dr. Ulrich leitet die Nothwendigkeit einer solchen wissenschaftlichen Behörde in jeder Provinz daraus her, dafs schon in den bisherigen Verhandlungen sehr oft auf die Medicinalcollegien recurrirt und ihr Gutachten als nöthig erkannt worden sei. Die Gerichte müfsten eben so gut eine Behörde haben, von welcher sie in zweiter Instanz Gutachten erforderten, als die Regierungen, welche sehr oft des Rathes einer solchen technischen Behörde bedürften. Die Nützlichkeit der den Medicinalcollegien obliegenden Revision aller Obductionsberichte sei schon gestern anerkannt worden, und aufserdem wären diese Collegien hauptsächlich berufen, den Schatz von Erfahrungen, welche die einzelnen Aerzte machten, zu sammeln, und dadurch Resultate zu gewinnen, welche vom Standpunkte des Einzelnen gar

nicht erreichbar seien. Auch seien solche Collegien am besten geeignet, die Rechte des ärztlichen Standes nach oben zu vertreten.

Dr. Steffen sagt, dafs die Medicinalcollegien drei Hauptgeschäfte hätten:

1. Die Abgabe von gerichtlich medicinischen Gutachten; das sei ein sehr wichtiger Zweig, und liefsen sich solche Gutachten in zweiter Instanz gar nicht entbehren. Die Medicinalcollegien dürften sich aber besser dazu eignen, als die Facultäten, weil diese letzteren dem praktischen Leben weit ferner ständen, und in der Regel specielle wissenschaftliche Zwecke verfolgten.
2. Die Revision der sämmtlichen Obductionsberichte und Gutachten über Gemüthszustände, von deren Nützlichkeit er sich aus langjähriger Erfahrung überzeugt habe. Auch werde das von den Kreisphysikern anerkannt.
3. Die bisher den Medicinalcollegien obgelegenen Prüfungen werden bei der Verhandlung über das Prüfungswesen noch zur Sprache kommen.

Zuletzt erzählt Steffen noch, dafs das Stettiner Medicinalcollegium aus den Prüfungsgebühren nach und nach eine sehr schöne Bibliothek angeschafft und einen grofsen Journalcirkel gebildet habe, für welchen der Generalpostmeister Portofreiheit bewilligt.

Dr. Heinecke hält die Medicinalcollegien auch für nöthig, will aber die Beurtheilung der Kunstfehler der Aerzte an den Ehrenrath verweisen, worin Siehr ihm beipflichtet. Der Portofreiheit des Stettiner Lesezirkels möge im Protokoll als eines nachahmungswürdigen Beispiels Erwähnung geschehen.

Dr. Schmidt entgegnet aber, dafs die Beurtheilung von Kunstfehlern eine rein wissenschaftliche Sache sei, und folglich recht eigentlich vor die Medicinalcollegien gehöre, während der Ehrenrath es nur mit solchen Handlungen der Aerzte zu thun haben werde, wo es sich um die Sittlichkeit handle und um die Ehre des ärztlichen Standes.

Dr. Ulrich theilt in Beziehung auf einen von Steffen angedeuteten Zweifel mit, dafs die rheinischen Gerichte sehr oft von dem Medicinalcollegium Gutachten in zweiter Instanz forderten. Aufserdem erwähnt er, dafs auch in Coblenz schon eine recht anständige Büchersammlung vorhanden sei und noch jährlich vermehrt werde, zum Theil aus dem Ueberschufs der Prüfungsgebühren bei der delegirten Oberexaminations-Commission. Diese Bibliothek sei allerdings noch nicht so gemeinnützig gemacht, als die Stettiner.

Geh. Rath Trüstedt fürchtet den Vorwurf nicht, dafs die Versammlung sich mit diesem speciellen Theil der Verwaltung beschäftige, während die allgemeine Organisation der Behörden noch nicht festgestellt sei; es sei jedenfalls sehr gut, dafs die Vertreter des ärztlichen Standes, welche hier beisammen sind, ihre Ansichten über diese wichtigen Dinge ausprechen. Er kommt nun auf die von Siehr beantragte Bildung von Kreis-Medicinal-Comité's zurück, und wünscht, dafs diese Frage, über welche schon gestern abgestimmt worden sei, noch möglichst berücksichtigt werde, da es offenbar im Geiste der Zeit liege, die Associationen der Aerzte möglichst bei der Verwaltung des Medicinalwesens zu betheiligen, und so das Selbstregiment zu fördern.

Es wurde nun die Frage, ob die Medicinalcollegien fortbestehen sollen, einstimmig bejaht.

Unterfrage: Sollen Medicinal-Referendare als Hülfsvertreter ohne Besoldung bei den Medicinalcollegien beschäftigt werden?

Dr. v. Treyden hält die Einführung dieses Instituts für sehr gut, hauptsächlich weil die Medicinalcollegien dadurch Gelegenheit erhalten, als Pflanzschulen künftiger Kreisphysiker und anderer Medicinalbeamten zu wirken. Aufserdem würde auch bei manchen sehr umfassenden Arbeiten die Hülfe solcher Referendare sehr gut zu brauchen sein. Es mufs aber vermieden werden, dafs die Räthe sich der Arbeit entziehen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministerii dürfen Referendare nicht in ein Collegium eintreten. Eine Anwartschaft auf Aemter, und namentlich auf den Sitz im Medicinalcollegio, dürfe aber den Referendaren nicht gegeben werden. Tüchtige Männer würden doch Anerkennung finden.

Dr. Ulrich unterstützt v. Treydens Ansicht vollständig, und glaubt, dafs die Medicinalcollegien sich dadurch viel nützlicher machen könnten, indem sie künftige Beamte heranbildeten, dafs es aber für die Collegien selbst heilsam sein werde, indem sie durch den steten Verkehr mit jüngeren Gliedern des ärztlichen Standes auch in viel lebendigerem Zusammenhange mit der sich stets fortbildenden Wissenschaft blieben, und sich so immer im Geist erneuerten.

Dr. v. Haxthausen will auch Medicinal-Referendare in der Regierung, weil sie dadurch am besten mit den Gesetzen und mit dem Verwaltungswesen bekannt, folglich zum Kreisphysikate vorbereitet würden; auch sei es dann möglich, bei Abwesenheit des Regierungs-Medicinal-Rathes wenigstens einen Theil der Geschäfte durch die Referendare besorgen zu lassen.

Dr. Suttinger pflichtet von Treyden und v. Haxthausen bei; auch Steffen stimmt für die Referendare bei den Medicinalcollegien. Schlegel erblickt darin allerdings ein Mittel, die Räthe zu erleichtern, fürchtet aber, dafs manche Arbeiten dann weniger gründlich ausfallen würden; wogegen von mehreren Seiten erinnert wird, dafs der betreffende Rath stets für die Arbeit des Referendars verantwortlich sei, und also auch wohl auf Gründlichkeit halten werde. v. Treyden glaubt, dafs die Beschäftigung der Referendare bei einer Regierung schon bei weitem weniger nützen werden, als die Schule in dem Medicinalcollegium.

Dr. Schmidt resumirt hierauf die Debatte, und macht darauf aufmerksam, dafs schon die Consequenz es erfordere, auch bei den Regierungen Referendare zuzulassen, und stellt zuerst die Frage:

a) Sollen Medicinal-Referendarien als unbesoldete Hülfsarbeiter bei den Medicinalcollegien zugelassen werden?

Wird mit 22 gegen 3 Stimmen bejaht.

b) Soll dasselbe auch bei den Regierungen der Fall sein?

Wird mit 21 Stimmen gegen 4 bejaht.

Dr. Schlegel bemerkt, dafs ohne nähere Beschränkung die Collegien in gröfseren Städten von den Referendaren überschwemmt werden dürften.

Dr. Fränkel erklärt sich gegen jede Beschränkung, verlangt nur, dafs die vorherige Physikatprüfung als Bedingung gestellt werde, und wird dieser letzte Antrag mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

Darauf stellt der Vorsitzende die weitere Frage:

Soll Jeder, welcher das Physikat-Examen absolvirt hat, das Recht haben, als Referendarius einzutreten?

Wird mit 23 Stimmen gegen 2 verneint.

Ferner:

Soll die Wahl, die Zahl der zuzulassenden Referendare und die Dauer ihrer Beschäftigung von den Vorschlägen der Medicinalcollegien, resp. der Regierungen und der Genehmigung des Ministerii abhangen?

Wird mit 23 gegen 2 Stimmen bejaht.

Frage LXIII.

Ist die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ferner nöthig?

Dr. Ulrich hält dieselbe nicht nur als oberste wissenschaftliche Instanz bei der Abgabe von gerichtlich-medicinischen Gutachten, son-

dern auch als technischen Rathgeber für das Ministerium für ganz unentbehrlich, da es nie möglich sei, alle speciellen technischen Fächer durch die eigentlichen Ministerialräthe so vollständig vertreten zu lassen, als es in der wissenschaftlichen Deputation der Fall sei.

Das fernere Bestehen dieser wissenschaftlichen Deputation wird danach einstimmig bejaht.

Frage LXIV.

Sollen die technischen Räthe des Ministerii bleiben etc.?

Dr. v. Treyden erklärt sich sofort für die Bejahung, da kaum ein Zweifel darüber zulässig sei. Ulrich stimmt ihm bei, und hebt besonders hervor, dafs durch die Anstellung von 4 bis 5 Ministerialräthen die Unpartheilichkeit gewahrt, die sehr gefährliche Autokratie eines Einzigen verhütet, und in wissenschaftlicher Beziehung Vielseitigkeit der Ansichten verbürgt wird.

Dr. Andreae erklärt sich sowohl aus den angeführten Gründen, als auch deswegen für eine gröfsere Zahl von Ministerialräthen, weil dieselben zugleich nothwendiger Weise Aerzte seien, und die Wissenschaft fortcultiviren müfsten, folglich nicht durch eine so grofse Masse von Amtsgeschäften erdrückt werden dürften. Dem Minister müsse es überlassen bleiben, wie viel Räthe er brauche, aber arbeiten müfsten sie Alle nach Pflicht und Schuldigkeit.

Die 64ste Frage wird nun einstimmig bejaht.

Dr. Bicking bemerkt, dafs auch die Homöopathie eine amtliche Vertretung im Ministerio haben müsse, wegen der ganz eigenthümlichen Stellung der Homöopathie im Leben und in der Wissenschaft.

Dr. Ulrich will nur in der wissenschaftlichen Deputation die Homöopathie durch einen tüchtigen Mann vertreten wissen, weil nur die wissenschaftliche Seite einen Unterschied begründe.

Dr. Aegidi stimmt gegen Bicking, und erklärt sich mit Ulrich's Vorschlag zufrieden.

Dr. v. Treyden meint, dafs man consequenter Weise dann auch in jedem Medicinalcollegium einen Homöopathen haben müsse.

Dr. Heinecke glaubt aus der Zusammensetzung und dem Charakter der wissenschaftlichen Deputation herleiten zu können, dafs dieselbe auch ohne Zuziehung eines eigentlichen Homöopathen diese Richtung der Medicin zu vertreten wissen werde.

Dr. Andreae erklärt dagegen, dafs es die Billigkeit erfordere, der Homöopathie irgendwo eine officielle Anerkennung zu gewähren,

und dazu eigene sich auch nach seiner Ansicht am besten die wissenschaftliche Deputation; denn mit der Verwaltung hätte die Homöopathie doch offenbar nichts zu thun, folglich gehöre auch kein Homöopath in den Rath des Ministers.

Dr. Ulrich hebt noch hervor, dafs der Minister in zweifelhaften Fällen der wissenschaftlichen Deputation aufgeben könne, das Separatvotum des homöopathischen Mitgliedes ihm vorzulegen, und dafs es ihm dadurch möglich gemacht werde, ganz unpartheiisch zu entscheiden.

Dr. Schmidt sagt, dafs er über diese Frage noch nicht mit sich einig sei, erklärt sich jedoch für einverstanden mit Andreae, nachdem dieser an das Sprüchwort: »artifici in arte credendum« erinnert hat.

In den Provinzen können nach Ulrich's Vorschlag die ausgezeichnetsten Homöopathen von den Medicinalcollegien zu einer gutachtlichen Aeufserung in streitigen Fällen aufgefordert werden; — es giebt aber Provinzen, wo die Homöopathie fast gar nicht in Betracht kommt.

Die Frage:

> Soll in der wissenschaftlichen Deputation die Homöopathie durch ein besonderes Mitglied vertreten werden?

wird mit 20 Stimmen gegen 5 bejaht.

Frage LXV.

> Ist bei den Kreis-, Provinzial- und Central-Behörden eine Vertretung der Pharmacie nothwendig oder wünschenswerth?

(Das Protokoll wird, soweit es verlesen ist, nach einigen Abänderungen genehmigt.)

Dr. v. Treyden erklärt, dafs er gar nicht begreife, was ein Kreisapotheker für Geschäfte besorgen solle, da er doch nicht füglich in demselben Kreise, wo er wohnt, die benachbarten Apotheker beaufsichtigen könne; höchstens würde man ihm die Revision der für die Armen des Kreises verschriebenen Recepte übertragen können. — Eben so wenig hält er die Vertretung der Apotheker bei den Regierungen für irgendwie begründet; er wisse auch hier ihnen keine namenswerthen Geschäfte zuzutheilen. Nur im Ministerio hält er die Vertretung des Apothekerstandes für wünschenswerth. Andreae bemerkt, dafs die Interessen der Apotheker am besten durch die Aerzte vertreten werden, da diese sie nicht entbehren können. Eine Vertretung im

Kreise sei ganz überflüssig; in jedem Regierungsbezirk könne man allerdings einen Apotheker anstellen, welcher neben dem Regierungsrath mit der Revision der Apotheken sich zu befassen habe, während man jetzt die einzelnen Apotheker ersuchen müsse, sich diesem Geschäft zu unterziehen. Indessen spreche seine Erfahrung dafür, dafs die Apotheker dies sehr gern thun, und auch in mancher andern Beziehung sei es für den Regierungs-Medicinalrath wünschenswerth, nicht an einen einzigen Apotheker gebunden zu sein. Im Ministerio will auch er den Apothekerstand vertreten wissen.

Dr. Ulrich erklärt sich entschieden gegen die Anstellung eines Departements-Apothekers; es sei viel besser, die tüchtigsten Apotheker an verschiedenen Orten des Regierungsbezirks dazu auszuwählen, nicht blos, weil man dabei auch Reisekosten spare, sondern besonders, um zu verhüten, dafs nicht ein einziger Apotheker durch die ausschliefsliche Uebertragung des Revisions-Geschäftes ein nachtheiliges Uebergewicht über die anderen Apotheker des Bezirks erlange, und sie von sich abhängig mache. Dazu kommt, dafs an dem Hauptorte des Bezirks doch stets ein anderer Apotheker mit der Visitation der Apotheken beauftragt werden müsse. Uebrigens erklärt er auch, dafs die Apotheker sich diesem, sie ehrenden Geschäfte, sehr gern unterzögen.

Dr. Schlegel stimmt Ulrich vollkommen bei.

Dr. v. Treyden stimmt gegen die Anstellung eines Departements-Apothekers, und fürchtet namentlich, dafs daraus leicht ein Abhängigkeitsverhältnifs der übrigen Apotheker erwachsen könne.

Dr. v. Haxthausen erklärt, dafs die Apotheker seines Bezirks sich nur aus Gefälligkeit dem Geschäft der Apotheken-Revision unterzögen, namentlich wenn sie keine Gehülfen haben, wie im Regierungsbezirk Arnsberg bei Vielen der Fall sei; auch übernähmen sie das Geschäft deshalb nicht gern, weil sie dadurch genöthigt würden, ihren Collegen tadelnd entgegen zu treten.

Dr. Augustin erklärt, dafs er nie nöthig gehabt habe, die Apotheker besonders zu bitten; sie hätten es allezeit gern gethan, und er hätte immer tüchtige Visitatoren gefunden.

Dr. Andreae giebt nun zu, dafs er das bisherige Verfahren, wonach dem Regierungsrath die Wahl des zuzuziehenden Apothekers frei stand, für besser halte, und deshalb keine Aenderung wünsche.

Der Vorsitzende erörtert hierauf die Frage im Allgemeinen, und stellt die verschiedenen Gesichtspunkte zusammen; im Princip erklärt er sich für die Vertretung des Apothekerstandes in drei Stufen, in

der Praxis aber hält er die Ansicht v. Treyden's sehr beachtenswerth. Nur der Consequenz wegen sei er für einen Kreisapotheker, für einen pharmaceutischen Regierungsassessor, jedenfalls aber für Anstellung eines Apothekers im Ministerio.

Dr. Schlegel und v. Treyden erklären sich nochmals gegen die angedeutete Anstellung von Kreis- und Departements-Apothekern.

Hierauf wird abgestimmt, und werden die Kreisapotheker mit 16 gegen 9 Stimmen verworfen, und die Departements-Apotheker mit 17 gegen 8 Stimmen.

Hierauf wird die Frage gestellt:

Soll ein praktischer Apotheker als Mitglied in der wissenschaftlichen Deputation sitzen?

Wird einstimmig bejaht.

Soll ein praktischer Apotheker im Ministerio sitzen?

Mit 20 gegen 5 Stimmen verneint.

Soll es mit der Apotheken-Revision beim Alten bleiben?

Einstimmig bejaht.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Wir sahen voraus, dafs, da schon vielseitig gegen das Fortbestehen der Chirurgusforensis-Stellen geschrieben, auch dieser Gegenstand zur Berathung bei dem Medicinal-Congrefs kommen würde. Und so geschah es denn, dafs der Zeitpunkt herannahte, in welchem uns, den Wundärzten I. Klasse, auch noch die letzte beamtete Stelle aus den Händen gewunden werden sollte.

Seit längerer Zeit mufsten wir so manchen Verlust, der zum Vortheil der Promovirten uns traf, erleiden; denn nicht nur die Assessor Chirurgiae, zweite Hebammenlehrer-Stelle im Civil, sondern auch die Bataillons- und Garnison-Stabsarzt-Stellen im Militär gingen uns nach und nach verlustig, und wurden mit promovirten Medico-Chirurgen besetzt, und nun auch noch die letzte, die Kreis-Wundarzt-Stelle.

Da wir nun aber überzeugt sind, dafs, mag eine Einrichtung in Zukunft getroffen werden wie sie wolle, doch ein bestimmter Arzt mit den Funktionen des früheren Chirurgus forensis wird betraut

werden müssen, so beanspruchen wir, dafs, sowohl die sich jetzt noch im Amte befindlichen, als auch diejenigen, welche im Besitz des Qualifications-Zeugnisses sind und in der Aussicht das forensische Examen gemacht haben, eine solche Stelle zu erlangen, schon Jahre lang darauf warten, dafs solche der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen, zunächst zu denjenigen Stellen gelangen möchten, welche mit den Functionen der Chirurg. forens. beauftragt werden, mögen dies nun Physikat-Assistenten- oder Districts-Arzt-Stellen sein. Wenn selbst in Zukunft die Physikat-Assistenten zu den Stellen der Physiker gelangen sollten, so versteht es sich von selbst, dafs diejenigen, welche das Physikat-Examen nicht gemacht, nicht höher rücken können, wohl aber befähigt sind, die Physikat-Assistenten-Stelle zu behaupten, um so mehr, da bei der jetzigen Bildung der Wundärzte I. Klasse und durch die bestandene, nicht leichte gerichtlich medicinisch-chirurgische Prüfung angenommen werden mufs, dafs diese, selbst im vorkommenden Falle den Physikus werden vertreten können.

Der Einwand aber, dafs wir zuviel verlangen, zunächst bei Besetzung dieser Stellen berücksichtigt zu werden, da man uns schon manche Rechte gewährt, das heifst, dafs der lange Zeit hindurch gegen uns ausgeübte Druck aus Gründen der Gerechtigkeit und Humanität von uns genommen, und uns nach unserer Bildung, Befähigung und Kraft ein gebührender Wirkungskreis für die Zukunft in Aussicht gestellt, ist nicht gerechtfertigt, wenn uns von der andern Seite wohl erworbene Rechte sollen genommen werden.

Berlin, den 18. Juni 1849.

König.

Anlage *B.*

(Zu VI. 59.)

Schon bei Beantwortung der Frage 55.

»Wer soll die ärztlichen Beamten ernennen?«

habe ich in wenigen Worten mich dahin ausgesprochen, dafs ich die Verwaltung der öffentlichen Medicin dem praktischen Arzte als solchem vindicire und der Beamtung entzogen wissen will. Ich finde nun den passenden Ort, mich über diesen wichtigen Gegenstand näher zu ver-

breiten und meine aus zwanzigjähriger Beobachtung gezogenen Schlüsse Ihrer Prüfung anheim zu geben.

Es ist mir im Verfolg der Debatte nicht entgangen, wie wenig Sympathie diese Zeitfrage in unserer Versammlung findet, doch folge ich unbekümmert dem Grundsatze: »salus publica suprema lex esto« und würde meine Einberufung für verfehlt halten, wenn ich Anstand nähme, meine Ueberzeugungen hier auszudrücken und zu vertheidigen. Aufserdem aber halte ich es im Interesse der Versammlung, die dem begründeten Vorwurf büreaukratischer Einseitigkeit nicht entgehen würde, für nothwendig, diesen Gegenstand vom Standpunkte der Selbstverwaltung und Gleichberechtigung zu beleuchten. — Vorweg verwahre ich mich im Betracht der sonst schon oft gehörten Verdächtigungen dieser Zeitfragen gegen selbstsüchtige materielle Zwecke, gegen die Neigung, wohlerworbene Rechte zu kränken, und beanspruche mit vollem Rechte dafür die Absicht eines reinen ideellen Strebens. Ich glaube bei der Frage objectiv zu stehen, weil meine Verhältnisse mich von der Beamtung fern halten.

Der Kern des Zweckes unserer Wissenschaft liegt im praktischen Arzte, nicht im Beamtenthum. Wir wollen einen Arzt schaffen, der wissenschaftlich und technisch allseitig ausgerüstet ist, der Verbreitung des Menschenwohls zu dienen; vollenden Sie diese Schöpfung, indem Sie ihm auch die Ausübung der öffentlichen Medicin übertragen. Die philosophische Durchbildung des auf den Gymnasien vorbereiteten Arztes, das Studium der Natur und sämmtlicher medicinischer Wissenschaften befähigen denselben für jeden Zweig des grofsen Berufes. Will man aber noch — was mir überflüssig erscheint und wogegen ich mein Votum in der Prüfungs-Commission abgegeben habe — eine exclusive forensische Prüfung, so fordere man dieselbe von jedem angehenden Arzte unmittelbar nach den Staats-Prüfungen, und schaffe man auf diese Weise die vollendete wissenschaftliche Einheit in dem Arzte.

Der jetzige Physikus genügt den Zeitanforderungen nicht. Er steht aufserhalb der Aerzte, er lernt die Bedürfnisse der öffentlichen Medicin seines Kreises unvollständig, wenn er wenig Praxis hat, oft versetzt wird, in geringem Mafse kennen, berichtet daher an die Regierungen mangelhaft und nutzt wenig. Denken wir uns dagegen, dafs alle Aerzte einer Provinz eine General-Association, die jedes Kreises eine Special-Association bilden. Aus letzterer wären dann Gesundheits-Comitées zu wählen, die unter einem selbstgeschaffenen Präsidenten auf Zeit — etwa 3 Jahre — alle öffentliche Geschäfte

nach Ausbildung und Neigung unter sich so vertheilten, dafs Einer die forensischen Geschäfte, der Andere die medicinische Polizei ausübte, der Dritte die Apotheken, der Vierte die Hebammen u. s. w. beaufsichtigte. Die Commissarien würden auf die Geschäfte vereidigt und den Behörden bekannt gemacht. Auf diese Weise würden die Geschäfte besser als bisher besorgt, eine permanente wissenschaftliche Anregung nach jedem Zweige der Medicin geschaffen.

»Denn aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erhebt sich wirkend erst das wahre Leben.«

Zu diesem Nützlichkeits-Grunde käme noch eine Rücksicht. Die öffentlichen Geschäfte würden, wie bisher, nach der Taxe bezahlt, das Physikats-Gehalt jedes Kreises aber der Armenkrankenpflege, den Hospitälern zugewandt. Auf diese Weise also würden die Zwecke unserer Disciplin besser erreicht, würde ein wissenschaftlich vollkommen ausgestatteter Arzt geschaffen; endlich würde die moralische Seite und die öffentliche Ehre unseres Standes durch Erweckung einer innigen Collegialität im Wege der Gleichberechtigung und Selbstverwaltung bedeutend gehoben werden. Behörden, wie die Physikate u. s. w. sind hiezu gänzlich ungeeignet. Das gemeinsame Streben aber würde innigere Beziehungen zur Folge haben, das Betreten schlechter Wege verhüten und die Jury von Standesgenossen der beste Schutz dagegen sein. Ueber diesen Gegenstand specieller bei der Debatte über die von Dr. Andreae und mir beantragte Errichtung von Ehrenräthen.

In administrativer Hinsicht ständen diese Comités mit der Regierung und dem Ministerio, in rein technischer mit den Medicinal-Collegien und der wissenschaftlichen Deputation in Verbindung.

Gründe der Wissenschaft, der praktischen Brauchbarkeit, der Humanität und Ehrenhaftigkeit sprechen für meine Ansicht; ich unterbreite sie Ihrer Prüfung und Entscheidung.

Dr. *Siehr.*

Anlage C.

(Zu VI. 60.)

Welche Stellung sollen die Veterinär-Polizei-Beamten, gegenüber den Medicinal-Polizei-Beamten, künftig einnehmen?

Die Erfahrung des Unterzeichneten stimmt für folgende Bestimmungen.

1. In Angelegenheiten der Veterinär-Polizei ist der Regel nach der Kreisthierarzt der technische Consulent des Landraths.

2. In wichtigen Fällen, z. B. beim Ausbruch der Rinderpest, ist der Kreisphysikus der erste, der Kreisthierarzt der zweite technische Consulent des Landraths.

3. Der Landrath ist befugt, in veterinär-polizeilichen Angelegenheiten statt des Kreisthierarztes den Kreisphysikus allein zuzuziehen, wenn dies zweckmäfsig zur Beseitigung von Gefahr im Verzuge oder zur Vermeidung unnöthiger Kosten, z. B. wenn der betreffende Fall sich in grofser Entfernung vom Wohnorte des Kreisthierarztes und am Wohnorte des Physikus oder dessen Nähe ereignet hat, oder wenn der vorliegende Fall die Anwesenheit des Physikus an Ort und Stelle nöthig macht, z. B. wenn Menschen von einem tollen Hunde gebissen worden, oder wenn der Physikus bei Gelegenheit anderer Dienstreisen das veterinärpolizeiliche Interesse ohne Kosten wahrnehmen kann.

4. Bei Angabe der Berichte und Verfügungen des Landraths in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten kann der letztere den Kreisphysikus zuziehen.

Berlin, den 19. Juni 1849.

Schlegel.

Siebzehnte Sitzung.

Berlin, den 20. Juni 1849.

Dr. Ulrich verliest das von ihm redigirte Protokoll über die 16te Sitzung bis zur Verhandlung über die Frage 66, und behält sich vor, den Rest morgen nachzutragen.

Bis dahin genehmigt.

Wundarzt Lück behält sich ein Promemoria zu Frage 7, 41 und Frage 37a, 57 und 58 vor. (Anlage *A. B. C.* und *D.*)

An die Verhandlungen über die ärztlichen Beamten werden vom Vorsitzenden zwei Anträge von Brefeld, und von Andreae und Siehr angeknüpft.

Brefeld's Antrag ging dahin, den einfachen ärztlichen Kunstfehler der Cognition der Gerichte zu entziehen, und dagegen der Standes-Cognition zu überantworten.

Der Antrag von Andreae und Siehr zielte dahin, die Disciplinarmacht einem Ehrenrathe zu überweisen, der nach Analogie des Ehrenrathes der Justizcommissare und Notare, aus freier Standeswahl hervorgegangen sei.

Beide Anträge wurden combinirt der Berathung unterzogen.

Dr. Brefeld: In der Gerichtsbarkeit über den ärztlichen Stand theilten sich, abgesehen von jener Disciplin, welche das Publikum nicht ohne Wirkung ausübt, bisher die Justiz und die Regierung. Eine feste Grenze der Competenz stand gesetzlich für beide nicht fest; kenntlich, dafs in der Praxis eine Grenze noch weniger inne zu halten war. Wie im Landrechte die Begriffe von Verbrechen, Vergehen, und blos unsittlichem oder unehrenhaftem Benehmen nicht gehörig auseinander gehalten sind, so flossen in der gerichtlichen Praxis strafende Gerechtigkeit, polizeiliche Ahndung und disciplinarische Rüge immerfort durcheinander.

Das Einleiten einer Criminal- oder sogenannten fiscalischen Untersuchung war lediglich dem Ermessen eines Untergerichtes, häufig sogar eines einzelnen Mitgliedes der Inquisitoriate anheim gegeben.

Es war besonders der Kunstfehler, dessen Beurtheilung und Ahndung die strafende Justiz sich anmafste, sobald Schaden aus dem Fehler hervorgegangen war.

Dies Verfahren ist ganz falsch. Zur Competenz der Justiz (von Civilklagnn sehe ich hier völlig ab) gehört lediglich das Verbrechen, das Vergehen. Um ihr Einschreiten zu rechtfertigen, reicht nicht aus, dafs aus einem begangenen Kunstfehler ein Schaden erwachsen ist, — denn ein solcher pflegt aus jedem Fehler zu erwachsen, — es gehört noch dazu ein Zweites: ein Verschulden nämlich. Es mufs, um in juristischer Sprache zu reden, dolus oder mindestens culpa unterlaufen.

Dem einfachen ärztlichen Kunstfehler aber unterliegt nur Irrthum, dem Irrthum aber entspricht nicht Strafe, sondern nur Belehrung, höchstens Disciplinar-Belehrung, und Disciplin aber kann nur der eigene Stand geben. Nur er ist competent hierfür, und es ist im hohen Maafse herabwürdigend für den ärztlichen Stand, hier das Einschreiten der strafenden Gerechtigkeit zuzulassen.

Das bisher allgemein geübte Recht der Gerichte, nach eigenem Wohlbedünken eine Untersuchung wegen Kunstfehler einzuleiten, ist für den ärztlichen Stand ein höchst gefährliches, welches unserer Aller Sicherheit im höchsten Mafse bedroht. Jeder von uns hat es gewifs schon erfahren, wie sehr der Laie geneigt ist, hier lediglich nach dem Erfolg zu urtheilen, und wie falsch von Laien gewöhnlich ärztliche Angelegenheiten aufgefafst werden. Die blofse Einleitung einer Untersuchung aber ist für den ärztlichen Stand, vermöge seiner particularen Natur, schon der Strafen gröfste, welche auch den völlig Unschuldigen und später Freigesprochenen ganz ungerechter Weise trifft.

Es kann auch die Cognition über den einfachen Kunstfehler nicht füglich in die Regierung verlegt werden, da dieselbe ein Laiencollegium ist, in welchem das ärztliche Mitglied nur eine Stimme hat, und viele der Momente, welche gegen die Cognition durch die Justiz sprechen, auch hier ihre Geltung haben.

Ich halte es auch nicht für angemessen, die Cognition über den Kunstfehler einem aus den ärztlichen Associationen hervortretenden Ehrenrathe zu überantworten. Die Befugnisse eines solchen würde ich, falls man ihn belieben sollte, auf die einfache Censur der Ehrenhaftigkeit des Benehmens und Wandels beschränken.

Mir scheint das Medicinalcollegium die am meisten geeignete Behörde dafür zu sein. Ich gebe dies indefs der ferneren Berathung anheim.

Mein Antrag zielt zunächst nur dahin: den einfachen Kunstfehler der Laiencognition, namentlich der Justiz, zu entziehen.

Dr. Andreae: Ich stimme im Ganzen Brefeld's Ansicht bei.

Die Aufsicht über die Aerzte beruhte bisher hauptsächlich in der Regierung. Sie übte eine Surveillance über die Aerzte aus, als wenn sie Beamte wären. Diese Praxis hat viele Uebelstände. Es wird bald zu gelinde, bald zu strenge geurtheilt. Es ist nur ein Techniker bei derselben, die Andern sind alle Laien. Für diesen ist es eine sehr unangenehme Aufgabe.

Das allgemeine deutsche Streben, nur von seines Gleichen gerichtet zu werden, greift auch in unserem Stande immer mehr Platz. Daher wünsche ich einen freigewählten Ehrenrath, nach Analogie des durch das Gesetz vom 30. April 1847 für die Justizcommissare und Notare bestellten. Die Verhältnisse haben grofse Aehnlichkeit mit denen der benannten Justizbeamten. Ehemals beruhte die Disciplinar-Gerichtsbarkeit in den Medicinalcollegien. Mit vielen andern Functionen derselben ging sie an die Regierungen über.

Der Redner trägt hier die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes über die Ehrengerichte der Justizcommissare vor, und wünscht deren Application auf die Ehrengerichte der Aerzte. Bei den letzteren soll ein Medicinalbeamter als Staatsanwalt fungiren, und aufserdem ein Justitiarius der Regierung zur Abhörung von Zeugen etc. zugezogen werden. Er will aber nicht so sehr Strafen, wie sie in dem Gesetz über die Ehrengerichte der Justizcommissare sich vorfinden, namentlich nie Amtsentsetzung. — Als Recurs-Instanz bezeichnet er die wissenschaftliche Deputation und das Ministerium. Er will aber nur reine Disciplinar-Vergehen der Competenz der Ehrengerichte überweisen. Den Kunstfehler weist er der Beurtheilung der Medicinalcollegien zu, — und jedenfalls sollen die Gerichte vor Einleitung einer Untersuchung auf solche die Medicinalbehörde befragen. Denn nichts sei wahrer, als der Satz: dafs die Einleitung einer Untersuchung auf solche für den Arzt schon ein sehr grofses Uebel sei.

Dr. Fränkel erinnert an jene Paragraphen des Gewerbegesetzes, welche schon der Administrativbehörde die Einziehung der Approbation zugestehen, wenn aus Handlungen, und sogar aus Unterlassungen des Inhabers hervorgeht, dafs die Bedingungen, unter welchen

sie ertheilt ward, nicht mehr vorhanden sind. — Dies hohe Strafmaafs zu erkennen, soll nur den Gerichten zustehen.

Dr. Schlegel: Das Gericht erkennt nur über die rechtlichen Folgen. Die Feststellung des Vergehens steht den Medicinalcollegien zu. Es ist nach meiner Erfahrung nie vorgekommen, dafs Jemand gerechten Grund zur Beschwerde gehabt hätte. Ich glaube sogar, dafs die Justiz viel milder in ihrem Urtheil, als die Fachgenossen, ist. Den Associationen, so wie dem etwa aus ihnen hervortretenden Ehrenrathe, will er aber einen amtlichen Charakter durchaus nicht beigemessen wissen. (Anlage *E.*)

Dr Ulrich pflichtet Andreae vollkommen bei, indem er bemerkt, dafs schon ums Jahr 1820 ein ähnlicher Antrag von Coblenz aus an das Ministerium ergangen, damals aber unbeachtet geblieben sei.

Dr. Brefeld: Ich räume ein, dafs die Gerichte zur Feststellung des Thatbestandes in der Regel Gutachten von den ärztlichen Behörden einziehen. Ich bestreite auch nicht, dafs sie solche für gewöhnlich als maafsgebend ansehen. Wohl aber mufs ich gegen Schlegel in Abrede stellen, dafs sie bindend für sie seien. Das sachverständige Gutachten hat für die Gerichte immer nur den Werth eines Gutachtens, von welchem sie, wenn es ihrer richterlichen, durch viele andere Momente mit bedingten Ueberzeugung widerspricht, auch völlig Abstand nehmen können.

Ob sie der Regel nach mild erkennen, das versöhnt mich nicht mit dem falschen Grundsatze, welcher ihnen die Cognition über den einfachen Kunstfehler zuweist. Indefs ist dies auch nicht einmal factisch richtig, wie ich in praxi mich zum Oeftern überzeugt habe.

Dr. Siehr: Der Geist der Zeit fordert, dafs der Kunstfehler, so wie Unehrenhaftigkeit, der Cognition der Standesgenossen überantwortet werde. Blos da, wo ein Verbrechen vorliegt, will ich die Cognition den Gerichten überweisen. Deshalb stimme ich dem Andreae'schen Antrage auf Ehrengerichte durchaus bei. Die Unehrenhaftigkeit ist in neuerer Zeit, besonders durch den Druck übermäfsiger Concurrenz, bedeutend gestiegen, und deshalb Remedur erforderlich.

Dr. Heinecke: Ich bin für freie Wahl des Ehrenrathes. Die gegen denselben vorgebrachten Bedenken haben nur Werth, wenn er auf kleinere Bezirke beschränkt wird, — sie verlieren sich, wenn seine Wirksamkeit sich über einen gröfseren Landesstrich, etwa einen Regierungsbezirk, verbreitet. Es war allerdings bisher nicht übel

bestellt. Der Ehrenrath kann aber auf ein Feld einwirken, wohin die Behörden früher nicht reichten.

Dr. v. Treyden: Man will einen Gerichtshof über die Ehrenhaftigkeit etabliren. Dies wird Klagen provociren, wie sie bisher nicht vorkamen. Es werden aus Mifsgunst oder ähnlichen niederen Motiven Klagen einlaufen, blos um dem bemittelten Collegen etwas anzuhängen. Ich befürchte sogar, dafs in jetzigen Zeitläuften schon politische Meinungsverschiedenheiten Anlafs geben werden zu ähnlichen Verfolgungen. So wird der Ehrenrath die Standes-Ehrenhaftigkeit nicht vermehren, sondern eher vermindern.

Dr. Steffen: Bei Kunstfehlern fragt das Gericht die Medicinalcollegien: Ist ein Kunstfehler vorhanden? Liegt ihm Fahrlässigkeit zum Grunde? Das reicht aus.

Vom Ehrenrathe verspricht er sich nicht viel. Nimmt man, wie er will, den Kunstfehler davon aus, so bleibt nur ein geringes Feld der Wirksamkeit übrig.

Dem Publikum gegenüber hat er keine Bedeutung. Dieses straft selbst durch Entziehung des Vertrauens. Bei Streitigkeiten unter den Collegen selbst hilft er nicht viel. Es gebe viele Sorten unehrenhaften Benehmens, z. B. wegwerfende Mienen, Achselzucken etc., welche jeglicher Rüge sich entziehen. Eine noble Collegialität, wie sie z. B. in Stettin obwalte, sei das beste Abhülfe-Mittel. Der ärztliche Stand müsse sich selbst heben, das sei das Vortheilhafteste. Der Ehrenrath sei daher völlig überflüssig.

Dr. Augustin: Die Gerichte legen bei uns immer erst den Fall der ärztlichen Behörde vor, ehe sie eine Untersuchung einleiten. Der Ehrenrath ist eine Art von Fehmgericht, welchem ich mich nicht gern unterwerfen möchte.

Dr. Andreae: Zwischen Einleitung einer Untersuchung und Erkenntnifs ist ein Unterschied. Der Kunstfehler, aus welchem Schaden für Gesundheit oder Leben erwachsen ist, soll der Cognition der Gerichte verbleiben. Ob aber eine Untersuchung zulässig sei, darüber sollen sie vorher die Medicinalbehörden befragen. Zur Cognition des Ehrenrathes sollen jene Kunstfehler gehören, wo dies nicht der Fall ist, hauptsächlich aber Unehrenhaftigkeit, Zanken unter den Collegen etc. Nur wo ein Verbrechen sich herausstellt, mufs der Ehrenrath die Sache an das Gericht abgeben.

Der Ehrenrath kann allerdings nur die äufsere Ehrenhaftigkeit schützen, nicht die innere. Das Schamgefühl wird den Arzt abhalten, Handlungen zu begehen, welche ihn vor den Ehrenrath führen.

Dr. Brefeld: Ich pflichte in letzterer Beziehung Andreae völlig bei, mufs aber nochmals wiederholen, dafs nicht der Erfolg, nicht die Beschädigung an Leben und Gesundheit allein das Kriterion der Competenz der Justiz abgeben kann. Es gehört dazu aufserdem die Schuld. — Mit demselben Rechte müfste auch die Justiz den General bestrafen, welcher eine Armee schlecht geführt und zu Schaden gebracht hat. — Wie oft verletzt nicht der Richter selbst durch ein schlechtes Erkenntnifs. Niemand zieht ihn deshalb zur Criminaluntersuchung, wenn nicht böse Absicht unterläuft.

Dr. Ulrich hält die Anweisung an die Gerichte, vor Einleitung einer Untersuchung auf Kunstfehler die Medicinalbehörden zu befragen, für sehr ausführbar. Der Ehrenrath sei aber darum nicht überflüssig, da das schöne Verhältnifs der Stettiner Aerzte nicht überall bestehe.

Dr. Horn: Dafs die Einleitung einer Untersuchung so unheilvoll verletze, wie angeführt, ist nicht unbedingt wahr. Mein seliger Vater hat bei der bekannten ungerechten Verfolgung, welche er erfuhr, und welche ihm so viele trübe Stunden machte, keine Einbufse an Vertrauen erlitten. Eine ähnliche Kränkung mufste der Bruder unseres Mitgliedes Heinecke erfahren, ohne dafs sie ihm irgend geschadet hätte.

Von den Ehrengerichten ist nicht abzukommen. Sie sind ein Bedürfnifs der Zeit. Ob sie aber vielen Nutzen bringen werden, das ist eine andere Frage. Es giebt keinen Barometer für die innere Gesinnung. Man kann einen Collegen mit einem Blicke tödten. Das entzieht sich jeglicher Cognition. Für die Gerichte gehört nur das Verbrechen. Das meiste Andere bleibt verborgen.

Dr. Siehr weist gegen die geäufserte Ansicht, dafs Ehrenräthe überflüssig oder nachtheilig seien, auf die Ehrenräthe der Justizcommissare hin, die sich sehr bewährt hätten.

Dr. v. Treyden: Ich kann diese Hinweisung nicht ganz anerkennen. Einmal ist das Verhältnifs ein ganz abweichendes; die Justizcommissare und Notare sind in der Zahl beschränkt, und haben ein reichliches Auskommen. Die Aerzte dagegen unterliegen der freien Concurrenz, und haben bei der Ueberzahl nicht zu leben. Zum Andern hat die Erfahrung über den Nutzen der Ehrenräthe bei der Justiz noch nicht entschieden, — und beim Militär hat man sich neuerdings ziemlich einstimmig für ihre Wiederaufhebung ausgesprochen. Ich würde es für eine Calamität halten, wenn man die Ehrenräthe bei uns einführen wollte.

Dr. Aegidi: In Beziehung auf die Disciplin, das conventionelle Verhalten, auf ehrenhafte Gesinnung und Collegialität, mag ein Ehrenrath Gutes zu fördern vermögen. Die möglichen Conflicte, welche durch Meinungsverschiedenheit in politischen, religiösen und wissenschaftlichen Dingen, durch Mifsgunst und Neid herbeigeführt werden, läfst die Nützlichkeit eines Ehrenrathes wohl in Zweifel ziehen. In Bezug auf Kunstfehler halte ich den Ausspruch eines Ehrenrathes für völlig incompetent, da die wissenschaftlichen Ansichten zu weit auseinander laufen.

Dr. Mampe: Er mufs aus allgemeiner Wahl hervorgehen, und müssen die Landärzte dabei repräsentirt sein.

Dr. Siehr: Der Ehrenrath darf nie über Gesinnung entscheiden; v. Treyden stehe ein collegialisches Urtheil nicht zu. Er kenne nur die grofse Stadtpraxis, nicht die kleine und Landpraxis.

Dr. v. Treyden: Vermöge meiner amtlichen Stellung sind mir die Verhältnisse der Landpraxis eben so wohl bekannt.

Dr. Schmidt stimmt Andreae bei. Die Vergangenheit hat hier eine Lücke gelassen, die nur von einem Ehrengericht ausgefüllt werden kann.

Das Verbrechen verbleibt der Justiz; der Kunstfehler dem Medicinalcollegio. Es bleibt aber noch die Cognition über die Ehrenhaftigkeit, — dafür das Ehrengericht.

Es tritt hier der doppelte Fall ein: unehrenhaftes Benehmen der Aerzte unter sich, — und unehrenhaftes Benehmen dem Publikum gegenüber.

Nur für den ersten Fall halte ich den Ehrenrath zulässig, — nicht für den zweiten, oder es müfste auch das Publikum in ihm durch geachtete Vertrauensmänner aus dem nichtärztlichen Stande vertreten sein. Anwalt und Justitiarius reichen für diese Vertretung nicht aus. Ueberhaupt aber beschränke ich seine Competenz auf Beurtheilung der Ehrenhaftigkeit in buchstäblicher Declaration seines Namens. Schön ist es, wenn er nicht blos die Unehrenhaftigkeit bestraft, sondern auch besondere Ehrenhaftigkeit belohnt, und darum wünsche ich, dafs er bei Auszeichnungen u. dgl. zuvor gehört werde.

Fragestellung:

1. Soll ein Ehrenrath für Aerzte bestellt werden?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

2. Soll das Publikum durch laische Mitglieder (excl. Staatsanwalt und Justitiarius) in ihm vertreten sein?

Nein! mit 16 Stimmen gegen 9.

3. Soll der Ehrenrath blos aus ärztlichen Mitgliedern, unter Zuziehung von Staatsanwalt und Justitiarius, gebildet werden.

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

4. Sollen die ärztlichen Mitglieder (excl. Staatsanwalt und Justitiarius) aus der freien Wahl hervorgehen?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

5. Soll dem Ehrenrathe die Cognition über sämmtliche Disciplinar-Angelegenheiten überwiesen werden, über welche die Cognition bisher den Regierungen zustand?

Nein! 17 gegen 8 Stimmen.

6. Soll der Kunstfehler in die Competenz des Ehrenrathes fallen?

Nein! mit 17 gegen 8 Stimmen.

7. Soll die Competenz des Ehrenrathes eintreten, nicht blos bei Differenzen der Aerzte unter sich, sondern auch dem Publikum gegenüber?

Nein! 13 gegen 12 Stimmen.

8. Soll er competent sein bei Differenzen der Aerzte unter sich?

9. Soll er über diejenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen haben, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden?

Nein! mit 13 gegen 12 Stimmen.

10. Andreae's Antrag: Da schon die Einleitung der fiscalischen, oder gar Criminaluntersuchung, für den Betroffenen ein grofses Unglück ist, so wünsche ich, dafs bei allen solchen, welche wegen eines Kunstfehlers eingeleitet werden, vorab die Medicinalbehörde gehört werde.

Einstimmig angenommen.

11. Brefeld's Antrag: Soll die Ausübung der Disciplinargewalt in Bezug auf einfache Kunstfehler, welchen ein Verbrechen nicht unterliegt, der Regierung, nach vorheriger Anhörung des Medicinalcollegii, zustehen?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

Wundarzt Reitzenstein erklärt hier nachträglich, dafs er zu Frage 9 aus irrthümlicher Auffassung mit »Nein« gestimmt habe, — selbe aber bejahen müsse.

12. Fränkel's Antrag: Soll bei Erkenntnissen auf Entziehung der Approbation immer der Recurs an die Gerichte zulässig sein?

Ja! einstimmig.

Frage 44 der amtlichen Vorlage:

Können die Ansprüche des Publikums an den Arzt an bestimmte Grenzen gebunden werden, und event. an welche?

war ihrer Zeit bis nach dem Beschlusse über den Ehrenrath vertagt worden.

Sie ward deshalb jetzt vom Vorsitzenden zur Debatte gestellt.

Dr. Andreae: Die Ausübung des ärztlichen Berufes ist ein Gewerbe. Ein Zwangsgesetz gegen den Arzt existirt nicht, und kann der Lage der Sache nach nicht existiren. Er kann daher auch im Rechtswege nicht gezwungen werden. Es mufs ihm gestattet sein, seine Praxis zu beschränken, — selbst Einzelnen seine Hülfe zu versagen. Der Doctoreid, auf welchen man sich hier zu berufen pflegt, rührt von der Salernitanischen Schule her, als die Geistlichkeit die Arzneikunde unter sich hatte. Diese Schule in ihrer Begrenzung konnte die Verpflichtung selbst unentgeltlicher Hülfe auflegen. Nicht der Staat, oder er mufs die Aerzte allgemein beamten. Dieser Eid ist so in die Praxis übergegangen. Er mufs geändert werden.

Dr. Schlegel: Ich bin allerdings mit Andreae einverstanden.

Dr. Ulrich erinnert an die bekannten Paragraphen des Entwurfes zu einem neuen Strafgesetze, welche die Sicherheit der Aerzte in einem so hohen Grade gefährdeten.

Dr. Brefeld: Was die rechtliche Seite dieser Frage anlangt, so stimme ich Andreae vollkommen bei. Die Sache hat aber aufserdem noch eine sittliche Seite, und das Publikum bedarf eines Schutzes gegen willkührliches, nach Launen und Gemächlichkeit bemessenes Verweigern der Hülfe. Hier scheint mir grade der Wirksamkeit des beschlossenen Ehrenrathes ein gemessenes Feld eröffnet, und trage ich demnach darauf an, die Cognition über Fälle dieser Art dem Ehrenrathe zuzutheilen.

Dr. Steffen: Durch die Vorlage des neuen Strafgesetz-Entwurfs ist ein bedrohlicher Angriff auf uns gemacht worden, welchen wir abzuwehren haben.

Andreae's Antrag: auf Aufhebung der im Doctoreide enthaltenen rechtlichen Verpflichtung, Jedem zu Dienste zu stehen, dem Armen sogar unentgeltlich, wird dann einstimmig angenommen.

Brefeld's also formulirter Antrag:

Soll der Ehrenrath darüber entscheiden, ob der Arzt bei Verweigerung seiner Hülfe seine moralische Verpflichtung verletzt habe?

wird mit 14 gegen 11 Stimmen bejaht.

Militär-Medicinalwesen.

Bei der früheren Verhandlung darüber war vorbehalten worden, dafs jeder, nach Einsicht der von der vorigjährigen, vom Kriegsministerium angeordneten, Commission gefafsten Beschlüsse, noch darauf bezügliche Anträge sollte formuliren können.

Nach kurzer, diesen Gegenstand berührenden Besprechung, wurden aber weitere Anträge gestellt.

III. Medicinisches Prüfungswesen.

Der lithographirte Bericht der zur Vorberathung über die Prüfungs- und einzelne reservirte Theile des Unterrichtswesens erwählten Commission liegt vor. (Anlage *F.*)

Dr. Steffen bemerkt zu der Series der zu testirenden Vorlesungen und praktischen Institute, dafs für Auswahl derselben eine durch Uebung zu erlangende Kunstfertigkeit, oder nach Unterschied die Nothwendigkeit der Selbstanschauung der leitende Gedanke der Commission gewesen sei, — und trägt den Hauptinhalt vor. Blos Logik bilde hierunter eine Ausnahme.

Dr. Andreae: Ich glaube, die Berathung und der Entscheid könne vorläufig auf diesen Theil des Berichtes beschränkt werden. Es würde sich dann zunächst fragen:

Was ist darin entbehrlich, — oder fehlt noch etwas?

Der Vorsitzende stimmt bei.

Dr. Ulrich: Mineralogie und Zoologie müssen mit hinein. Pharmacognosie und Materia medica werden zweckmäfsiger mit einander verbunden.

Dr. Suttinger: Vergleichende Anatomie halte ich für überflüssig. Dagegen vermisse ich die pathologische Menschenanatomie.

Dr. Heinecke: Gegen die Forderung der Benutzung besonderer klinischer Institute für Mikroskopie und chemische Analyse (sub 12*b.* des Berichtes) mufs ich mich erklären. Dies übersteigt die gerechten Ansprüche. Die chemische Analyse können wohl Einzelne aus besonderer Liebhaberei verfolgen, sie wird aber immer mehr in den Händen der Chemiker von Profession bleiben. Mikroskopie erfordert enorme Uebung, um irgend etwas darin zu leisten. Ohne diese sind die Resultate höchst illusorisch und führen nur zu Selbsttäuschungen, wie ich aus dem Munde Ehrenberg's selbst so oft vernahm.

Dr. Böcker: Ich bin durchaus nicht einverstanden. Dr. Heinecke geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Es bedarf nicht

eines so langen Studiums. Beide Disciplinen können auch beschränkt betrieben werden. Ein halbjähriger Cursus in einem solchen Institute thut schon was, wenn eine gründliche Kenntnifs der Chemie mitgebracht wird.

Am Ende kommt es aber nicht auf die Schwierigkeiten, sondern auf die Nothwendigkeit an. Wer sich nicht auf der Universität Vorbildung und Fertigkeit erworben hat, der kann sich später nicht darin ausbilden. Und doch sind sie ihm für Diagnose, wie selbst für Auswahl der Heilmittel unentbehrlich, wie Redner ausführlich an einzelnen speciellen Gegenständen nachzuweisen sucht. Der Vorstand eines solchen Instituts könne nur ein Arzt, nicht ein Chemiker sein, da letzterer das Leben blos chemisch oder physikalisch anzusehen pflege.

Dr. Brefeld: Allerdings sind die höchsten Qualitäten des Lebensprocesses gerade an die allerfeinsten Partieen der materiellen Organisation gebunden, und verkenne ich daher nicht den hohen Werth des Strebens der Neuzeit nach ihrer besseren Anschauung. — Es scheint mir aber nicht zweckmäfsig, aus allen derartigen Lehr- und Lern-Gegenständen besondere Abtheilungen bilden zu wollen. Man müfste am Ende auch ein abgesondertes Institut für's Pulsfühlen, und noch viele andere bilden wollen. Meines Erachtens ist das ein Theil des klinischen Unterrichts, der sämmtliche diagnostische Hülfsmittel in sich fafst. Dem klinischen Lehrer mufs da freie Hand gelassen werden; es darf hier auch nicht zuviel gefordert werden, sonst kann es der junge Mann nicht prästiren. Eine besondere Ausbildung in den Künsten der Mikroskopie und Chemie ist mehr für die Fachgelehrten.

Dr. Böcker: Es haben sich diese Disciplinen eine gewisse Selbstständigkeit erworben, und es mufs eine besondere praktische Uebung darin stattfinden.

Dr. Ulrich ist gegen den Zwang. Die Studirenden werden am Ende verdriefslich. Wer zu viel verlangt, erlangt am Ende nichts. Fertigkeit als Operateur z. B. kann man auch nicht verlangen, obgleich eine solche ebenfalls sehr ersprieſslich ist.

Dr. Siehr: Die Commission hat nicht aussprechen wollen, dafs der Prüfungs-Candidat ein Meister in diesen Gegenständen sein, sondern nur, dafs er sie kennen solle.

Dr. Schmidt: Es scheint mir wichtig, das Nützliche vom absolut Nothwendigen zu unterscheiden. Heim wäre sonst kein grofser Arzt gewesen, und viele unserer besten klinischen Lehrer wären nichts werth, wenn das wirklich conditio sine qua non wäre, was Böcker

als solche betrachtet. Hiermit will ich jedoch nicht sagen, dafs die Wissenschaft überhaupt nicht voranschreiten solle. Ich erkläre mich hier nur gegen den Zwang. — Die Nützlichkeit der von Dr. Böcker vertheidigten Institute bestreite ich nicht.

Fragestellung:

1. Soll Mineralogie und Zoologie in die Reihe der Zwangs-Lehr-Gegenstände aufgenommen werden?
   Ja! mit 18 gegen 7 Stimmen.
2. Soll der Testirzwang sich auch über die Stethoscopie, Mikroskopie und chemische Analyse erstrecken!
   Nein, mit 22 gegen 2 Stimmen.
3. Soll der Testirzwang sich auch auf pathologische Anatomie erstrecken?
   Ja, mit 22 gegen 2 Stimmen.
4. Soll die vergleichende Anatomie dem Testirzwange unterliegen?
   Ja, mit 14 gegen 10 Stimmen.
5. Soll die sub I. 8. aufgeführte Pharmacologie mit der sub II. 7. aufgeführten Materia medica binirt werden, und beides dem Testirzwange unterliegen?
   Ja, mit 19 gegen 5 Stimmen.

Vorgeschrittener Zeit wegen auf Morgen den 21. Juni vertagt.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Anlage *A.*

Zur Vervollständigung meines Antrags im Protokoll vom 2ten d. M., nämlich zu Frage 7:

»ob alle Richtungen der Medicin nur von Aerzten geübt werden sollen«

ist auch noch speciell anzuführen, dafs Heilanstalten jeglicher Art, insbesondere auch orthopädische Institute niemals von Laien errichtet werden sollen und dafs nur dem Staate oder öffentlichen Behörden das Recht zustehe, ausnahmsweise Heilanstalten zu errichten, während Privatanstalten nur im Besitze von Aerzten sein dürfen.

Denn es ist durchaus nicht genügend, dafs ein Nichtarzt als Besitzer einer Heilanstalt sich zur Führung und Leitung derselben

eines Arztes bedient, welcher somit gewissermafsen die Verantwortlichkeit für das übernehmen soll, was in der Heilanstalt geübt und geleistet wird. — Man weifs nur wie sehr in solcher Weise die ärztliche Behandlung nur eine scheinbare ist, dagegen aber der Nichtarzt als Besitzer einer Heilanstalt dennoch der eigentliche Leiter und die Seele des Ganzen bleibt. Dem Nichtarzt aber gilt die Heilanstalt nur als Mittel des Erwerbes. Als natürliche Folge sehen wir dann Angreifungen des Publikums, wodurch die wahre ärztliche Würde untergraben, der Arzt selbst in seinem gesetzmäfsigen Erwerbe geschmälert und sonst der Charlatanerie Thür und Thor geöffnet wird.

Es ist hier dasselbe Verhältnifs, wie mit der Quacksalberei überhaupt; so wenig es statthaft ist, dafs ein Laie, welcher irgend eine Heilmethode erfunden haben will, dieselbe unter der Aufsicht eines Arztes übt, und so wenig bisher durch die ärztliche Aufsicht der That nach bei solchen Afterkuren Unheil und Unglück verhütet worden ist, eben so dringend ist es, dem Laien durch das Besitzthum einer Heilanstalt nicht das Mittel in Händen zu geben, jene Quacksalberei noch in einem viel gröfseren, umfangreicheren Mafsstabe auszuüben.

Der Einwand, als ob eine Heilanstalt ein gewöhnliches Gewerbe wäre, in welchem man Niemand hindern oder stören dürfe (nach den Landesgesetzen), kann hier durchaus nicht Platz greifen, denn eine Heilanstalt ist kein gewöhnliches Gewerbe, sondern Sache des speciellsten Vertrauens, zu welchem eben erst der Staat seine besondere Autorisation geben mufs.

Will man die Quacksalberei überhaupt nicht mehr, so mufs man auch Alles ausrotten, was daran streift, um das Uebel mit der Wurzel zu heben.

Lück.

Anlage *B.*

Frage 41. betreffend die Taxe für die Mühewaltung der Medicinalpersonen, und zwar trage ich ganz gehorsamst darauf an, dafs die Wundärzte I. Klasse gleich den promovirten Aerzten liquidiren können.

Giebt man nämlich zu, dafs der Wundarzt I. Klasse, welcher zu gleich praktischer Arzt ist (was laut Ministerial-Rescript vom 20. März 1828 bis jetzt noch unwiderrufen feststeht), — diese Berufsgeschäfte ausführen soll und kann wie der eigentliche promovirte Arzt, nachdem er ja eine gleiche Prüfung mit demselben bestanden, so mufs

auch füglicherweise dem Medico chirurg mit dem Arzt ein gleiches Honorar für seine Leistungen zuerkannt werden. Gleiche Dienste mit gleicher Fähigkeit ausgeführt, verlangen auch und verdienen auch gleichen Lohn; es wäre eine Zurücksetzung, ja eine Geringschätzung, wollte man das von dem Wundarzte I. Klasse verrichtete seinem Werthe nach dem des promovirten Arztes unterordnen; denn im entgegengesetzten Falle würde diese Inconsequenz sich auch namentlich bei den eigentlichen chirurgischen Geschäften auf das Grellste bemerkbar machen. Es ist nicht einzusehen, warum namentlich der Wundarzt I. Klasse, der ja ganz vorzüglich auf chirurgische Dinge angewiesen ist, sowohl für die Besuche bei den Kranken wie für die speciell-chirurgische Hülfsleistungen selbst, z. B. bei Operationen, nur zwei Drittel des Honorars erhalten sollte, als der Arzt, der doch im Durchschnitt chirurgische Dinge nicht besser machen kann, als der Wundarzt I. Klasse. Hat der Staat überhaupt bei der früheren Gesetzgebung an sich keinen Unterschied zwischen dem Wundarzt I. Klasse und dem Arzte gemacht (denn in dem Ministerial-Rescript vom 20. März 1828 steht ausdrücklich, dafs sie den ehemaligen nicht promovirten praktischen Aerzten — mithin denen im Rescripte vom 18. Februar 1820 erwähnten — gleichgestellt sind), sondern nur für gewisse Lokalverhältnisse festgestellt (nach dem Gesetz vom 17. Juni 1837), so ist dieser Unterschied in der That nur ein für die Vergangenheit gültiger und mufs nothwendigerweise jetzt fallen, da man die Ansicht gewonnen, dafs es für die Behandlung kranker Menschen stets eines gewissen Mafses von Kenntnissen bedürfe, die der Wundarzt I. Klasse mit dem Arzte in gleicher Weise besitzen soll, so dafs die verschiedene Berechtigung nach den Lokalverhältnissen fortfallen mufs, wie dies ja auch schon aus der bewilligten Freizügigkeit der Wundärzte I. Klasse hervorleuchtet. — Es ist daher der Wunsch eben so bescheiden wie gerecht, dafs die Wundärzte I. Klasse ferner auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 18. Februar 1820 liquidiren dürfen. —

Die Doctoren würden übrigens durch diese höhere Taxe Nichts verlieren. Sie beklagen sich ja darüber, dafs die Wundärzte I. Klasse eine niedrigere Taxe haben, nicht weil sie eine höhere für billig und gerecht halten, auch nicht, weil sie uns eine höhere gönnen, sondern weil sie bei Concurrenz mit Wundärzten I. Klasse mit ihren Forderungen fallen müssen, da das Publikum lieber zu dem billigen Arzte geht. Das Publikum aber würde unter der erwähnten Erhöhung der Taxe auch nicht leiden, denn bei der gegenwärtigen grofsen Concurrenz unter Aerzten würde ein Liquidiren nach der Taxe sich bald

als unpolitisch erweisen, und nur auf die Fälle beschränkt werden können, in denen man böswillige Zahler zu verklagen genöthigt ist. In solchen Fällen aber ist es billig, dafs man für die Unannehmlichkeiten eines Processes und für den Zeitaufwand und die lästigen Schreibereien so hoch als irgend möglich liquidirt.

Lück.

Anlage C.

(Zu 37*a*.)

Dem Antrage des Herrn Regierungs-Medicinal-Raths Dr. Ulrich, nämlich: dafs die gewerbsmäfsige Ausübung der Thierheilkunde Monopol der approbirten Thierärzte werden solle, schliefse ich mich aus folgenden Motiven vollkommen an:

1. weil sonst keine Thierarzneischule mehr nöthig wäre und auch keiner mehr approbirt zu werden brauchte.
2. Weil sonst für das Land noch der Nachtheil entstehen würde, dafs sich noch mehr Quacksalber bilden würden als es schon sind.

Räumt man nämlich ein, dafs die Heilkunde überhaupt einerseits nicht ohne ein gewisses Maafs wichtiger Kenntnisse nöthig sei, anderseits vom Staate praktisch beaufsichtigt werden müsse, weil die Gesundheit und das Wohl der Staatsbürger davon abhänge, so darf auch ebensowenig die Thierheilkunde anders als in den Händen der Thierärzte selbst bleiben. Abgesehen davon, dafs die Thierheilkunde nicht als ein gewöhnliches Gewerbe betrachtet werden kann, so würde das Laienwesen auch hier den Bewohnern des Staates als Quacksalber nicht blos sehr leicht pecuniären Nachtheil bringen, worüber es wohl kaum eines Beweises bedarf, sondern auch in manchen Fällen selbst die Gesundheit der Menschen bedrohen, ich erinnere hier nur an die Wuthkrankheiten der Hunde, Rotz der Pferde etc., wie will der Laie hier das Richtige treffen, und wie nöthig ist nicht daher, dafs es vom Staate autorisirte nur geprüfte Thierheilkundige gebe, die in solchen und ähnlichen Fällen es zu prüfen wissen, um mannigfaches Unheil zu verhüten. — In diesem Sinne trage ich ebenfalls darauf an, dafs das Ministerial-Rescript vom 31. März 1847, worin es heifst: »dafs Jeder, der sich mit Kuriren kranker Thiere beschäftigt, sich Thierarzt nennen könne«, aufgehoben werde.

Lück.

Anlage D.

(Zu 57 u. 58.)

Da man den Wundärzten I. Klasse schon die Medicinal-Assessoren- und Lehrerstellen an den Hebammen-Instituten, die sogar früher von einer niederen Klasse der Wundärzte, als die jetzigen, würdig vertreten worden, entzogen hat, ohne ihnen dafür einen Ersatz zu gewähren, und dieselben auch jetzt noch die einzige Hoffnung auf ein Kreis-Chirurgat aufzugeben haben, so wäre es wohl eben so bescheiden als gerecht, und da Gesetze keine rückwirkende Kraft haben können:

1. dafs die einmal angestellten Kreischirurgen bis zu ihrem Tode im Amte verbleiben müssen;
2. dafs diejenigen Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung schon gemacht haben, bei eintretenden Vacanzen die Prioritäts- und noch so lange Kreischirurgen-Stellen erhalten, bis letztere Chirurgus forensis angestellt ist, denn nur in der guten Hoffnung, solche Stellen zu erhalten, haben sie sich dem Examen unterworfen und Geldopfer gebracht, ja sie haben oft ihr ganzes Leben nach diesem Endziel eingerichtet und vielleicht einen Vortheil versprechenden Wechsel ihres jetzigen Wohnortes unterlassen, weil sie auf eine Kreischirurgenstelle hofften;
3. dafs ein Kreischirurgus unfreiwillig nicht gezwungen werden kann, in einen Districtsarzt umgewandelt zu werden, denn jetzt hat ersterer für 100 Thlr. sehr wenig zu thun, als Districtsarzt aber würde er viel zu thun bekommen, und man würde ihn, wenn er nicht aufser seinem Gehalt noch das des Districtsarztes bekäme, mit seinem eigenen Gelde bezahlen;
4. dafs die Physiker wenigstens möglichst ferner mehr Rücksicht darauf nehmen mögen, und sich monatlich zu den gerichtlichen Obductionen keiner anderen Aerzte, als nur der gerichtlichen oder Kreiswundärzte. (resp. der etwa hierzu qualificirten Districtsärzte) zu bedienen, damit diesen nicht, wie es so häufig geschieht, die Gebühren etc. entzogen werden, worauf sie doch angewiesen sind.

Lück.

Anlage *E.*

Der Unterzeichnete stimmt gegen die Einführung der ärztlichen Ehrengerichte in Erwägung:

1. dafs ihm seit dem Jahre 1821 bis jetzt in seiner amtlichen Wirksamkeit, die sich über 19 Kreise erstreckt, auch nicht ein Fall vorgekommen ist, in welchem die Art wie von Seiten der Regierung event. mit Zuziehung des Medicinal-Collegii die Disciplinar-Aufsicht geführt worden, von den Aerzten als beschwerlich oder von dem Publikum als unzulänglich bezeichnet worden;
2. dafs die gründliche Entscheidung der Frage, ob ein angefochtenes ärztliches Verfahren den Regeln der Kunst für entsprechend zu erachten oder nicht, durch die Zusammensetzung der Medicinal-Collegien, ferner die gründliche Entscheidung darüber, welche rechtliche Folgen aus dem diesfälligen Gutachten der technischen Behörde abzuleiten, durch die Zusammensetzung der Regierungs- und resp. Justiz-Behörden verbürgt wird;
3. dafs die Uebertretung der Funktionen ad 1 und 2 an ein ärztliches Ehrengericht die Beseitigung des nachtheiligen Einflusses der ärztlichen Schulen und der Concurrenz in der ärztlichen Praxis auf die Funktionen der Disciplinar-Behörde nicht in dem Maafse gewährleistet sein würde, als dies bei dem bisherigen Verfahren der Fall ist, ferner dafs das Interesse des Publikums nicht vertreten sein würde.

Berlin, den 20. Juni 1849.

Schlegel.

Anlage *F.*

Bericht der Commission

über das, was der Studirende der Medicin zu lernen, was auf der Universität für ihn zu lehren, worin und wann er zu prüfen sei.

I. Vorlesungen und Kliniken, die von den Studirenden besucht, und von den Prüfungen testirt nachgewiesen werden müssen.

1. Logik,
2. Physik,
3. Chemie,
4. Botanik,
5. Anatomie, theoretisch und praktisch,
6. Physiologie, mit Benutzung eines physiologischen Institutes,
7. Vergleichende Anatomie (mit Einschlufs der Zoologie),
8. Pharmakologie,
9. Instrumenten- und Bandagenlehre,
10. Chirurgische Operationslehre, verbunden mit praktischen Uebungen,
11. Geburtshülfe,
12. Medicinische Klinik;
    a) der Besuch derselben ist für die Dauer von mindestens 3 Semestern nachzuweisen;
    b) zur medicinischen Klinik gehört aufserdem die Benutzung eines Instituts für Stetoskopie, Mikroskopie und chemische Analyse;
    c) der Studirende hat nachzuweisen, dafs er physisch Kranke beobachtet, und wo möglich behandelt habe.

    (Das Testat über den Besuch einer homöopathischen Klinik wurde mit 6 gegen 1 Stimme verworfen.)
13. Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, mit Benutzung akiurgischer Uebungen;
14. Klinik für Geburtshülfe, mit Beobachtung des Nachweises zweier gemachten Geburten.

II. Vorlesungen und Kliniken, die (aufser den obigen, dem Testirzwange unterworfenen) für die Studirenden der Medicin zu lehren und zu leiten sind.

1. Psychologie,
2. Geschichte der Philosophie,
3. Mineralogie, in Verbindung mit Geologie,
4. Zoologie,
5. Allgemeine und specielle Pathologie,
6. Allgemeine und specielle Therapie,
7. Materia medica,
8. Diätetik,
9. Psychiatrie,
10. Allgemeine und specielle Chirurgie,
11. Augenheilkunde.

    (Der Antrag Bicking's auf Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhls, mit Einschlufs von Klinik, wurde mit 5 gegen 1 Stimme abgelehnt (siehe den motivirten Antrag in der Anlage *G.*), dagegen die Gründung einer homöopathischen Klinik einstimmig angenommen.)
12. Homöopathische Klinik.
13. In Bezug auf Hydrotherapeutik soll dem Studirenden Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundsätzen und der Ausübung derselben vertraut zu machen. (Fränkel's Antrag einstimmig angenommen.)
14. Staatsarzneikunde, in ihren beiden Richtungen, mit Einschlufs der Lehre von den Epizootieen.
15. Geschichte der Medicin.

III. Prüfungen.

§. 1.

Der Studirende legt vor seinem Eintritt als Praktikant in die Kliniken eine Prüfung in den sub I. bezeichneten Studienwissenschaften und theoretischen Disciplinen der gesammten Medicin ab, welche Prüfung die Stelle des früheren Examen philosophicum und des rigorosum vertritt.

(Horn, Steffen, Fränkel, Bicking, Siehr dafür, Böcker dagegen.)

§. 2.

Diesem theoretischen Examen stehen die praktischen, bisher sogenannten Staatsprüfungen gegenüber. Dieselben werden geleitet von

einer in Berlin tagenden Central-Prüfungs-Commission, die aus Professoren der Universitäten und praktischen Aerzten zusammengesetzt ist.

§. 3.

Exceptionelle Prüfungsbehörden finden ferner nicht statt.

§. 4.

(Frage 33 der Vorlage in Bezug auf die Doctorwürde.)

Dr. Böcker hält die Promotion für veraltet und überflüssig; Bicking findet darin ein Mittel gegen Verflachung; Siehr will die conditio sine qua non aufgehoben, und es Jedem überlassen, ob er promoviren wolle oder nicht; Steffen will sie beibehalten, aber unentgeltlich abzulegen. Die Commission vereinigt sich dahin:

Die Doctorwürde wird beibehalten, und wird von jeder inländischen Universität unentgeltlich jedem Arzte ertheilt, der die theoretischen und praktischen Examina genügend abgelegt, und eine über einen medicinischen Gegenstand in deutscher oder lateinischer Sprache abgefafste Dissertation eingereicht hat.

§. 5.

(Frage 35 der Vorlage über die forensische Prüfung.)

Dr. Siehr und Böcker verlangen die Ablegung der forensischen Prüfung von jedem jungen Arzte, und zwar zum Schlufs der Staatsprüfungen. Steffen und Horn wollen sie eventuell separirt bestehen lassen. Man entschied dahin mit 4 Stimmen gegen 2.

a) Die forensische Prüfung bleibt separat, wenn das bisherige Institut der Physiker beibehalten wird.

b) Sie wird von jedem Arzte verlangt, wenn das jetzige Physikat aufhört, und bildet jeden Falles den Schlufs der Prüfungen.

c) Sie wird vor der Central-Prüfungs-Commission in Berlin abgelegt.

§. 6.

(Frage 36 über innere Veränderungen des Prüfungs-Reglements.)

Einstimmig erkannte man als nothwendig möglichste Commentation der einzelnen Prüfungen in sich und in ihrer Zeitfolge.

1. Anatomische Prüfung.

a) Selbstständige Anfertigung eines angiologischen oder neurologischen Präparates,

b) Extemporalien, ohne die übliche Demonstration des Situs. (Einstimmig.)

2. Chirurgisch-technische Prüfung.

Das Rescript des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen (Berlin, den 1. December 1835)

1. fällt weg,
2. wird beibehalten mit Weglassung der alten Methoden und alten Instrumente,
3. ist beizubehalten mit Wegfall der alten Methoden und Apparate.

3. Klinisch-medicinische Prüfung.

Dr. Bicking beantragt einen klinisch-homöopathischen Cursus, dem die übrigen Commissions-Mitglieder nicht beitreten.

Der Wegfall der lateinischen Sprache wird einstimmig beliebt. Aufserdem werden die Bestimmungen des Prüfungs-Reglements mit dem Bemerken einstimmig angenommen, dafs der Unterschied der Prüfungen der bisherigen Classen von Aerzten als beseitigt betrachtet werde.

4. Klinisch-chirurgische Prüfung.

Diese wird beibehalten, wie sie im §. 31a des Prüfungs-Reglements vorgeschrieben ist. Einstimmig ist die Commission für den Wegfall des Titels »Operateur«.

5. Geburtshülfliche Prüfung.

a) Prüfung im Touchiren,
b) Prüfung in Phantom-Uebungen,
c) klinische geburtshülfliche Prüfung, mit Leitung einer Geburt, Beobachtung des Wochenbettes 9 Tage hindurch, nebst Geburts- und Wochenbetts-Geschichte.

6. Schlufsprüfung.

Wird mit 4 Stimmen gegen 2 beibehalten, und zwar im Sinne des Prüfungs-Reglements, und mit dem Bemerken, dafs dieselbe auch auf Geburtshülfe auszudehnen sei.

7. Forensische Prüfung.

Vor der Central-Prüfungs-Commission abzulegen, und zwar im Falle der Beibehaltung der Physiker entweder unmittelbar nach der

Staatsschlufsprüfung, oder später, oder gar nicht; beim Wegfall der Physikate aber mufs jeder Arzt derselben nach der Schlufsprüfung noch den Normen der §. 75 und 76 des Prüfungs-Reglements sich unterwerfen.

8. Hebammen-Prüfung.

Nach den Bestimmungen des §. 82 u. folgd. des Prüfungs-Reglements zu leisten.

Zum Schlufs entschied sich die Commission einstimmig für den Wegfall der Bestimmungen über den Grad der Qualification der Examinanden.

Steffen. Horn. Siehr. Dr. *Fränkel. Böcker. Bicking.*

Anlage G.

Bicking: Die Homöopathie beantragt einen eigenen Lehrstuhl an der medicinischen Facultät.

Die Homöopathie ist ein neuer, aus eignem Mittelpunkte bewegter, zu wissenschaftlicher Entwickelung und Vervollkommnung befähigter Theil der Medicin, ein Theil von solcher Bedeutung, dafs ohne ihn die Einheit und Totalität der Medicin nicht vorhanden ist. Auch thatsächlich hat die Homöopathie sich einen selbstständigen Standpunkt, eine eigenthümliche Stellung in der Ausübung der Heilthätigkeit erworben.

Der Grund der Homöopathie ist der Begriff des Specifischen. Sie würde denselben, wenn es darauf ankäme, ihm seinen Platz in der Wissenschaft zu erobern, aus den letzten Principien des Erkennens und Seins ableiten. Von ihm ausgehend, und von seiner Kraft getragen, sucht sie die verschiedensten Wendungen und Modificationen, in welchen er in der ganzen Entwickelungsgeschichte der Medicin nur halb erkannt, oder sporadisch, heute aber im Bewufstsein seiner eigentlichen Bedeutung, obwohl noch in mannigfaltige Richtungen und Auffassungen getheilt, auftritt, in eine lebendige, des Princips klar bewufste Einheit zu fassen. Aus der Natur des Specifischen entwickelt sie eine ihr eigenthümliche Lehre vom Leben, eine Lehre von der Krankheit, von der Heilung und den Mitteln, durch welche diese erreicht wird.

Die neue Heillehre gesteht zu, dafs auch die alte Medicin einzelne Richtungen des Specifischen theilweise ausgebildet habe, wie dies in der ganzen Geschichte der Medicin der Fall gewesen ist, behauptet aber, dafs gerade wegen dieser nur partiellen Ausbildung, und wegen der Vermengung mit fremden Grundsätzen, das Specifische seine vollständige Ausbildung aus dem eigenen Mittelpunkte nicht erlangt hat, so wie dadurch nicht minder das Nichtspecifische seine Begründung verfehlte, auch weil ihm die Einsicht in das ergänzende Glied abgehen mufste. Alles Entwickelungsfähige kann nur aus dem eigenen Gesetze sich bilden. Wie die Totalität der Wissenschaft nur aus ihrem Mittelpunkte erfafst werden kann, so setzt auch die Ausbildung jedes Theils der Wissenschaft einen eigenthümlichen selbstständigen Grund und die Unterscheidung von Allem, was nicht zu seinem Wesen gehört, voraus.

Die specifische Medicin erstrebt die selbstständige Ausbildung dadurch, dafs sie der übrigen Medicin gegenüber das, was ihr fremdartig ist, von sich trennt, und das zu sich herüberzieht, was ihr angehört. Zu ihr gehören z. B. die Bestrebungen der Diagnostiker, insofern sie die Krankheitsindividuen auf den Keimpunkt zurückführen, aus dem der Verlauf hervorgeht (ich erinnere an Mandt's neueste Schrift über Rückenmark und Darmschleimhaut und ihr Verhältnifs zur Cholera); zu ihr gehört zum Theil die Anabiose von Schultz, die Erfahrungsheillehre von Rademacher, die Erklärung jeder unmittelbaren Heilung; zu ihr gehört unter Anderem die ganze Lehre von den umstimmenden Heilmitteln, die nur von der Seite des Specifischen ihre Erklärung finden.

Die Allopathie kann nicht leugnen, dafs jede Krankheit aus einem specifischen Keime hervorgeht, aber ihre Heilmethode läfst sich weniger auf diesen Keim ein; sie wendet sich an die Aeufserung, an den Verlauf, und indem alles seiner Wurzel nach Specifische doch in seiner breiteren Ausführung in das Quantitative übergeht, durch das Quantitative der Erscheinung seinen ursprünglichen qualitativen Charakter verdeckt, so hält sich die Allopathie vorzugsweise an diese Aufsenseite, an diesen äufseren Erscheinungscomplex, an Symptome, chemische und andere materielle Veränderungen; ihr Bemühen ist, zu vermehren und zu vermindern, zu erhöhen und abzuschwächen, und so bleibt ihr ganzes Thun in den Gesetzen des Quantitativen. Daher die Wichtigkeit, welche für sie jener äufsere Krankheitsverlauf, die Krisen, die sympathischen, antagonistischen, revulsorischen Vorgänge haben; daher der Charakter ihrer Mittel, welche

sie erschöpft, um Reize, Stärke, Schwäche hervorzubringen; daher alle ihre mechanischen und chemischen Eingriffe in den Organismus. Alles dies hat seine Bedeutung und seine Stellung nur da, wo die Medicin nur auf den Complex der äufsern Krankheitswirkungen ihre Aufmerksamkeit lenkt, nicht ihre unmittelbare Thätigkeit auf den letzten, nur specifisch ergreifbaren Grund der Krankheit wendet. Hier aber sieht grade die Homöopathie ihren Zweck, und berechnet danach ihre Mittel. Das ist ihr entscheidender Charakter.

Sie erkennt jenen Theil der Medicin, den quantitativen, aufser sich, sieht ihn aber als einen integrirenden, nach seiner Weise ausbildungsfähigen Theil der Medicin an, zu welchem sie in Beziehung steht, dem sie aber ein Vorrecht in keiner Weise zuerkennt, dem sie vielmehr erst seine wahre Bedeutung giebt.

Indem die specifische Medicin von einem solchen selbstständigen Grunde her, aus der Natur des Specifischen ihre Ausbildung und ihre planmäfsige Gliederung sucht, knüpft sie an den empirischen Anfang an, den sie in neuerer Zeit genommen hat, an die Homöopathie, wie sie jetzt ist. Denn diese hat sich das Bürgerrecht in der praktischen Medicin erworben, und bietet in der mehr oder weniger exacten praktischen Darlegung des specifischen Princips seit Jahrhunderten zum ersten Male wieder den festen Punkt aufser der gewöhnlichen Medicin und die Möglichkeit dar, die Ausführung des Specifischen als eine selbstständige Doctrin zu suchen, und für alle Zeiten zu sichern.

Im Bewufstsein ihres eigenen Princips verlangt die Homöopathie nicht blos die Berechtigung, von der Allopathie als einem ihr fremdartigen Standpunkte aus, ihre Doctrin entwickeln zu können, was sich auch erfahrungsgemäfs als unzureichend erwiesen hat, sondern einen eigenen Lehrstuhl.

Die Homöopathie leitet das Recht, einen eigenen Lehrstuhl zu haben, zunächst aus der Einheit und Totalität der Wissenschaft her, welche die Facultät vertritt. Die medicinische Facultät hat ohne die Homöopathie keine Einheit, und kann ihre abschliefsende Vollendung nicht erstreben; es entgehen ihr die fruchtbaren Folgen eines Princips, das insbesondere der Pathologie, Therapie, Arzneimittellehre eine andere Fassung giebt. Allopathie und Homöopathie sind die beiden Pole medicinischer Wissenschaft und Thätigkeit; sie fordern sich gegenseitig, und erstreben die ganze Vollendung eines jeden von ihnen; aber nur unter gleicher Berechtigung können sie dieses Ziel erreichen.

Die Homöopathie verlangt aber auch einen eigenen Lehrstuhl in ihrem eigenen Interesse als integrirender Theil der Wissenschaft. Wenn sich neue Gebiete der Wissenschaft erschliefsen, so können diese Entdeckungen nur dadurch befestigt und weiter verfolgt werden, dafs Lehrstühle für dieselben gegründet werden. Was wäre aus der Physiologie, aus der vergleichenden Anatomie, aus der Philosophie der Geschichte und aus andern Disciplinen geworden, wenn ihnen nicht die Munificenz des Staates Lehrstühle auf den Universitäten eröffnet hätte?

Wir sehen gegenwärtig eine Menge verschiedener Bestrebungen, um dem eigentlichen Princip der Homöopathie diese oder jene rationelle Ausführung zu geben und ihre Erfahrungen zu ordnen. Wir hören den Vorwurf, dafs nach den Parteien unter den Homöopathen und den individuellen Ansichten die Auffassung des specifischen Princips sehr verschieden ist. Es ist daher eine Beschränkung der Wissenschaft, ihr das wichtigste und einzige Mittel vorzuenthalten, um diese Selbstverständigung und die Verständigung mit der andern Medicin zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Vorwürfe, die die Allopathie der Homöopathie macht, gehen zuletzt lediglich aus dem Umstande hervor, dafs dieser Medicin das Mittel entzogen ist, zu einer gründlichen und vollständigen Darlegung ihres Princips und ihrer Erfahrung zu gelangen, wie es nur durch einen Lehrstuhl möglich ist.

Die Homöopathie verlangt den Lehrstuhl aber auch hinsichtlich ihrer praktischen Ausübung; denn von der Gleichstellung auf der Universität hängt allein die Gleichstellung in der Ausübung ab. Eine Methode, die von der wissenschaftlichen Erörterung auf der Universität mehr oder weniger ausgeschlossen ist, kann auch in ihrer äufsern Stellung nicht der andern gleichkommen.

Wenn man endlich den eigenen Lebensgrund der Homöopathie und ihrer Berechtigung, ein integrirender Theil der Medicin zu sein, bestreitet, so ist die Ueberlassung des Lehrstuhls das beste Prüfungsmittel, zu sehen, ob etwas und was an ihr ist. Sie ist wesentlich dabei interessirt, dafs ihr diese Gelegenheit geboten werde. Noch nie hat etwas auf deutschen Universitäten Geltung gesucht und gefunden, was nicht fähig gewesen wäre, in die Wissenschaft und das Leben einzugreifen. Ich beantrage daher einen bestimmten Lehrstuhl für die Homöopathie von Staatswegen, sei es auf mehreren, oder zuerst auf einer Universität. Es kann nicht dem Gutachten der Facultät überlassen bleiben, ob sie Jemanden zulassen will, der sich

als Homöopath bekennt; ich beantrage den Lehrstuhl der Homöopathie als einer selbstständigen, ihr Gesetz in sich tragenden Medicin.

Aus der Nothwendigkeit eines Lehrstuhls geht die von Kliniken hervor, worin die Lehre zur praktischen Darlegung kommt. Diese Kliniken müssen von jedem Medicin Studirenden gehört werden, und daher testirt sein; denn die klinische Kenntnifs kann für die Studirenden nicht aufser den Anstalten erreicht werden.

Ist die Homöopathie von der specifischen Medicin aus als ein integrirender Theil der Medicin zu betrachten, so mufs sie auch der Arzt, der die Totalität der Wissenschaft erfassen soll, vollständig erlernt haben, und dies in der Prüfung nachweisen. Diese fällt daher mit der medicinischen Prüfung überhaupt zusammen. Ein exceptionelles Examen, welches nur denen abzunehmen ist, welche die Homöopathie ausüben, oder homöopathische Arzneien dispensiren wollen, ist nicht gut zu heifsen; denn das heifst die Homöopathie aus der Einheit der Wissenschaft hinausstofsen, das wechselseitige Verhältnifs zwischen Homöopathie und Allopathie aufheben und unmöglich machen, das heifst die Allopathie in das Licht der öffentlichen Wissenschaft setzen, die Homöopathie zu einer privaten Geheimnifskrämerei herabsetzen und zum abgeschlossenen Kastenwesen.

Im Sinne der Gleichberechtigung ebenbürtiger Zweige der Wissenschaft und der Vollständigkeit der Medicin ist zu verlangen, dafs dieses exclusive Examen fortfalle, dagegen die medicinische Staatsprüfung auch über die Homöopathie sich ergehe. Ihr mufs es daran liegen, dafs der Arzt (es soll ja fortan nur Eine Klasse von Aerzten geben) im Mittelpunkte der gesammten Medicin stehe, mag er späterhin einen Theil derselben ausüben, welchen er will.

Achtzehnte Sitzung.

Berlin, den 21. Juni 1849.

Nachdem Dr. Ulrich den Schluſs des Protokolls über die 16. Sitzung verlesen hat, bemerkt der Geheime Ober-Medicinal-Rath Trüstedt, daſs eine eigene von Apothekern gebildete Commission bestehe, deren Vorsitz er (Trüstedt) führe, und daſs diese Commission in allen pharmaceutischen Angelegenheiten gutachtlich gehört werde, folglich der Apothekerstand beim Ministerio gehörig vertreten sei, sie heiſse: Commission für Berathung der Arzeneitaxe. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daſs das Bestehen dieser Commission allgemeiner bekannt werde, und daſs sie hinführo pharmaceutische Commission heiſsen möge.

Hierauf verliest Dr. Brefeld das Protokoll über die 17. Sitzung, und wird solches nach geringen Veränderungen genehmigt.

Nun wird die Frage vom Unterrichtswesen wieder aufgenommen, und Geheimer Ober-Medicinal-Rath Trüstedt beantragt, man solle auch für die allgemeine Pathologie den Testir-Zwang einführen.

Nach langer Discussion wird indessen dieser Antrag mit 19 Stimmen gegen 5 verworfen.

Dr. Steffen erinnert, daſs der sub 12 *c.* des Commissionsberichts geforderte Nachweis über Behandlung psychischer Krankheiten nur dann gefordert werden dürfe, wenn auf der fraglichen Universität Gelegenheit gegeben worden sei, psychische Krankheiten zu beobachten. Das Ministerium dürfe daher zu ersuchen sein, daſs eine solche Einrichtung überall getroffen werde.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Dr. Bicking erklärt, daſs die homöopathische Klinik, welche von der Commission beantragt sei, gar keinen Werth habe, sobald man nicht den Testirzwang einführe; denn diese Klinik werde dann

nur von sehr wenigen besucht werden, welche ein wissenschaftliches Interesse dazu triebe.

Dr. Ulrich spricht sich gegen diese Forderung aus; was dem einen recht ist, das sei auch dem anderen billig: die Versammlung habe sich gegen den Testirzwang über den Besuch der von Dr. Böcker beantragten mikroskopischen und analytischen Institute erklärt, folglich dürfe auch für die homöopathische Behandlungsweise kein Testirzwang eintreten.

Dr. Heinecke erklärt sich gleichfalls dagegen, und zwar umsomehr, als man jetzt gar nicht darüber einig sei, was man unter Homöopathie zu verstehen habe; denn weder der Satz: »similia similibus curantur« werde von allen Homöopathen als Grundlage des Systems anerkannt, noch die Verabreichung unendlich kleiner Dosen.

Dr. v. Treyden spricht nicht nur gegen den Testirzwang, sondern auch gegen die Errichtung homöopathischer Kliniken auf allen Landesuniversitäten — höchstens dürfte in der Hauptstadt eine solche Klinik eingerichtet werden.

Dr. Bicking behauptet, dafs Heinecke die Homöopathie nicht richtig aufgefafst habe; diese sei lediglich als die specifische Medicin zu betrachten.

Dr. Heinecke erwiedert, unter Bezugnahme auf das dem Commissionsberichte beigefügte Promemoria über Homöopathie, dafs er sich ohne Annahme des Grundsatzes similia similibus curantur gar keine Homöopathie denken könne, wenigstens müsse die neue Lehre dann einen andern Namen annehmen.

Dr. Trüstedt schliefst sich der Ansicht von Heinecke an, und macht auf die verschiedenen Parteien in der Homöopathie aufmerksam.

Dr. Brefeld erinnert, dafs wir mit dem Ausdruck specifisch oft nur die Dunkelheit unserer Begriffe zu verbergen suchen. Wenn aber die modernen Homöopathen den Grundsatz Hahnemann's verläugnen, und auch die kleinen Dosen aufgeben, so befinden sie sich in demselben Falle wie alle andern Aerzte, welche immer dahin gestrebt haben, die eigenthümlichen Wirkungen der Mittel zu ergünden, jene können dann keinen Anspruch mehr auf eine besondere Secte machen, noch weniger also darauf, dafs ihre Richtung vom Staate besonders gepflegt werde.

Dr. Böcker glaubt, dafs die Frage über das Wesen der Homöopathie auf das wissenschaftliche Gebiet gehöre, folglich hier nicht verhandelt werden könne, und beantragt daher den Schlufs der Debatte.

Dr. Aegidi verlangt die Anstellung eines ächten Hahnemannischen Homöopathen als klinischen Lehrer. Dann werde sich entscheiden, ob die Homöopathen einen Platz in der Wissenschaft und Kunst verdienen. Particularitäten einzelner Homöopathen dürften in einer solchen Klinik nicht vertreten werden.

Dr. v. Treyden erinnert, dafs ja schon in Leipzig eine homöopathische Klinik bestanden, aber zu nichts geführt habe; Dr. Bicking scheine offenbar nur deshalb so viel zu verlangen, damit der Staat die Homöopathie öffentlich anerkenne und so das sinkende Ansehen der Lehre wieder hebe.

Dr. Schmidt zieht aus dem von Ulrich angeführten Sprüchworte: »was dem einen recht, das ist dem anderen billig« den entgegengesetzten Schlufs, — denn da man für alle anderen Kliniken den Testirzwang angenommen habe, so sei es auch billig, ihn für die homöopathische Klinik zu bestimmen, schon um den Homöopathen den Einwand zu benehmen, dafs sie mit ungleichen Waffen kämpfen.

Hierauf stellt der Vorsitzende folgende Frage:

Soll auf jeder Universität eine homöopathische Klinik errichtet werden?

Wird mit 13 Stimmen gegen 11 verworfen.

Soll wenigstens auf einigen Universitäten eine solche errichtet werden?

Wird mit 16 gegen 8 Stimmen genehmigt.

Soll der Besuch der homöopathischen Klinik dem Testirzwange unterliegen?

Wird mit 19 Stimmen gegen 5 verneint.

Hierauf wird noch zu I. 14. des Commissions-Berichts die Frage gestellt:

Hält die Versammlung den Nachweis von wenigstens zwei Geburten für genügend?

und wird dies einstimmig verneint.

Sollen wenigstens vier Geburten nachgewiesen werden?

wird mit 20 Stimmen gegen 4 bejaht.

Dr. Steffen referirt hierauf kurz über Abtheilung II. des Commissionsberichts, und Dr. Fränkel begründet dann den Antrag, dafs den Studenten Gelegenheit gegeben werden solle, sich mit den Grundsätzen und mit der Ausübung der Hydropathie (Hydrotherapeutik) bekannt zu machen, und wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

Die auf Dr. Bicking's Wunsch gestellte Frage:

Soll ein homöopathischer Lehrstuhl auf allen oder wenigstens auf einigen Universitäten errichtet werden?

wird mit 21 Stimmen gegen 4 verworfen.

Dr. Aegidi übergiebt ein Separatvotum, die homöopathische Klinik betreffend. (Anlage *A.*)

Desgleichen Dr. Wolff ein Promemoria zu sämmtlichen Fragen, die Homöopathie betreffend. (Anlage *B.*)

Abschnitt III. des Commissionsberichts:

Prüfungswesen.

Dr. Suttinger erklärt sich gegen eine Central-Prüfungsbehörde, er findet keinen Nutzen darin, wohl aber eine Benachtheiligung der anderen Universitäten; es sei gleichsam ein Mifstrauens-Votum gegen alle übrigen Universitäten; es lasse sich aber in den Provinzen eben so gut prüfen.

Es frage sich nun, wer in den Provinzen prüfen solle? die Medicinal-Collegien eigneten sich nicht dazu, weil ihnen keine Anstalten zu Gebote ständen, namentlich kein anatomisches Theater und keine Kliniken; auch seien in den Medicinal-Collegien die theoretischen Fächer nicht so vertreten, wie auf den Universitäten.

Den Vorwurf der Leichtfertigkeit, welchen man den Prüfungen der Facultäten gemacht habe, sucht er dadurch abzuwehren, dafs bisher die Doctor-Promotion nicht so entscheidend für das Loos der Kandidaten gewesen sei, als die Staatsprüfung; deshalb habe man die Sache nicht so strenge genommen, zumal da die Professoren auch auf die Einnahme aus den Promotionsgeldern angewiesen seien. Wenn auch ein Professor Vorliebe für seine Schüler habe, so lerne er sie dafür auch genauer kennen, und sei am besten im Stande sie zu beurtheilen. Ganz dasselbe Verhältnifs finde zwischen den Schülern der Gymnasien und ihren Lehrern statt; welche jenen ja auch das Maturitätszeugnifs ertheilen.

Dr. Ulrich pflichtet dem Vorredner hinsichtlich dessen, was er über die Nachtheile der Centralisation gesagt, vollkommen bei, erklärt dagegen, dafs er die Professoren bei weitem nicht so unparteiisch halten könne, als die Mitglieder der Medicinal-Collegien, welche früher in gar keinem Zusammenhange mit den Studenten gestanden haben; diese seien ganz unbefangen und vorurtheilsfrei, sie legten nur Werth auf das, was wirklich von praktischem Werth sei, hängen nicht so leicht einseitigen Theorien an. Von einem tüchtigen Medicinalrathe müsse man aber erwarten, dafs er auch mit der Wissenschaft fort-

schreite und folglich die neuen Entdeckungen eben so gut kenne als ein Professor. Jede Neuigkeit sei aber noch keine wirkliche Entdeckung.

Die zur Prüfung nöthigen Mittel, namentlich Kliniken und Leichen, lassen sich in den Hauptorten der Provinzen eben so gut beschaffen, als auf den Universitäten, und die Zahl der Kranken sei oft in jenen gröfser als in diesen.

Dr. Andreae spricht sich auch gegen die Centralisation aus; der einzige dafür vorgebrachte Grund, die Gleichförmigkeit der Prüfung, sei gerade zu fürchten. Denn diese Gleichförmigkeit könne sehr leicht zu Einseitigkeiten führen, und diese letztere sehr schaden. Bei der Vertheilung der Prüfungs-Behörden auf die Provinzen falle diese Gefahr weg.

Was die Medicinal-Collegien anlange, so dürfe man von den Mitgliedern derselben nicht fordern, dafs sie stets auf der Höhe der Wissenschaft stehen, wohl aber von den Professoren; auch bestreitet er, dafs die Mittel zur Prüfung sich für die Medicinal-Collegien so leicht beschaffen lassen ohne grofse Kosten. Von dem guten Willen der Communalbehörden dürfe man eine so wichtige Sache nicht abhängig machen. — Hinsichtlich der angeblichen Parteilichkeiten der Professoren ist er anderer Meinung: gegen die eigenen Schüler sei man strenger als gegen fremde.

Dr. Siehr spricht sich für eine Central-Prüfungsbehörde in Berlin aus, und erblickt darin keine Benachtheilung der anderen Universitäten, da ja den Facultäten die Prüfung über die theoretischen Disciplinen jedenfalls verbleiben solle. Für die praktischen Prüfungen finde sich dagegen in der Hauptstadt ein weit reicheres Material, und die Kosten derselben liefsen sich vermindern durch eine Abkürzung des ganzen Prüfungscursus, wie solche im Commissionsbericht beantragt sei.

Wundarzt König erklärt sich gleichfalls für die Centralisation, weil die Prüfungen in den Provinzen sehr ungleichförmig seien und an manchen Orten sehr milde.

Dr. Brefeld erblickt schon in der grofsen Anzahl der zu Prüfenden einen Hauptgrund gegen die Centralisation; die Thätigkeit der Examinatoren werde nothwendig erlahmen, und so wenigstens in der späteren Zeit des Prüfungs-Semesters die nöthige Strenge und Aufmerksamkeit fehlen, auch sei die von Dr. Andreae hervorgehobene Besorgnifs der Einseitigkeit gar sehr zu beachten, und zwar um so mehr, als er die Einberufung von Professoren der übrigen Universi-

täten für ganz unausführbar halten müsse. Ueberhaupt aber erklärt er die Professoren für weit weniger geeignet zu dem Prüfungsgeschäft, weil sie sehr oft eine einseitige Richtung verfolgen, welche von den Mitgliedern der Medicinal-Collegien viel weniger zu befürchten sei. Die Medicinal-Collegien sollten aber nach seiner Ansicht verstärkt und dadurch um so tüchtiger für die Prüfungen gemacht werden. Krankenhäuser gebe es in allen Hauptorten der Provinzen, und folglich werde es auch nicht an Kranken noch an Leichen fehlen.

Dr. Schlegel will die Entscheidung der Frage, ob jemand ein tüchtiger Examinator sei, nicht von dem Umstande abhängig gemacht wissen, ob er Professor oder Mitglied eines Medicinalcollegii sei. Die Tüchtigkeit der Examinatoren hänge von anderen Dingen ab, und daher dürfte der Staat nicht wohl thun, sich hinsichtlich der Auswahl derselben die Hände zu binden.

Dr. v. Treyden erklärt sich für die Centralisation der Prüfungsbehörden, weil dadurch den Studenten Gelegenheit wird, aus ihrer engen provinziellen Sphäre herauszutreten, und sowohl noch andere Lehrer zu hören als gröfsere und mannigfaltige Kliniken zu besuchen. Sollte aber den Facultäten das ganze Prüfungswesen zugetheilt werden, so müfsten jedenfalls die hohen Gebühren für die Doctorpromotion wegfallen.

Dr. Heinecke erklärt sich vorzüglich im Interesse der anderen Universitäten gegen die Centralisation, weil sonst die medicinischen Facultäten immer tiefer herabsinken und das Uebergewicht von Berlin zu grofs werden würde.

Dr. Brefeld macht noch den Grund gegen die Centralisation geltend, dafs somit auch leicht die Wissenschaft centralisirt und die Farbe der Berliner Facultät über die ganze Monarchie verbreitet werden würde. Hinsichtlich der von mehreren Seiten geäufserten Meinung, dafs die Mitglieder der Medicinal-Collegien sich nicht so auf der Höhe der Wissenschaft erhalten könnten, äufsert sich Brefeld übereinstimmend, dafs sie zwar vor der Prüfungscommission eine Stellung auf der Höhe der Wissenschaft einnehmen müfsten, dafs es aber bei der Prüfung nicht auf die Subtilitäten der Professoren ankomme, es handle sich vielmehr lediglich um das, was der junge Arzt wissen und können müsse, um im praktischen Leben mit einiger Sicherheit auftreten zu können, und dies zu beurtheilen würden die Medicinalräthe wohl eben so gut im Stande sein als die Professoren, und vielleicht noch besser.

Der Vorsitzende resumirt nun die ganze Debatte; er spricht sich

für strenge Gerechtigkeit aus, folglich für Parität bei den Examinanden und bei den Prüfungsbehörden. Der Arme und der Reiche müfsten bei der Prüfung gleich sein, folglich dürfte es keine exceptionelle, blos delegirte Prüfungsbehörden mehr geben. Aus dem gleichen Princip der Parität müsse er aber auch eine Central-Prüfungsbehörde für ungerecht halten. Die Provinz, und namentlich die fünf übrigen medicinischen Facultäten, würden dadurch zu sehr benachtheiligt werden. In einer ausführlichen Denkschrift über diesen Gegenstand, von welcher die Commission nähere Kenntnifs genommen habe, habe er daher auch seine in der früheren Denkschrift entwickelte Ansicht über die Central-Prüfungsbehörde zurückgenommen, und die verschiedenen Möglichkeiten näher betrachtet, wie hier der Zweck zu erreichen sei, ohne der Berliner Universität ein Primat einzuräumen. Die eine dieser Möglichkeiten, nämlich die Zuziehung auswärtiger Professoren zu einer Centralbehörde, halte er selbst für schwer ausführbar. Dagegen stimmt er Andreae und Suttinger bei, dafs die Medicinalcollegien nicht gehörig zur Uebernahme dieses Geschäftes ausgerüstet seien; an einigen Orten fehlen die geeigneten Personen, an anderen die nöthigen Hülfsmittel, an dritten Orten fehle es sogar an beiden Bedingungen. Hinsichtlich der den Professoren Schuld gegebenen Parteilichkeit pflichte er Andreae bei, er halte sie für strenger. Uebrigens lasse sich auch dann, wenn die Facultäten den Hauptstamm der Prüfungsbehörden bilden, doch noch einige Mitwirkung der Medicinalcollegien denken.

Er stellt nun folgende Fragen:

1. Soll die Central-Prüfungsbehörde in Berlin bleiben, wie sie bisher war?

Einstimmig verneint.

2. Sollen neben der bisherigen Central-Prüfungsbehörde noch delegirte Examinations-Commissionen bestehen, wie bisher?

Mit 23 gegen 2 Stimmen verneint.

3. Soll eine neue Central-Prüfungsbehörde gebildet werden unter Zuziehung der Professoren aller Universitäten und praktischer Aerzte aus den Provinzen?

Mit 14 Stimmen gegen 11 verneint.

4. Soll die Staatsprüfung den Facultäten zurückgegeben werden unter Zuziehung geeigneter Regierungs-Commissarien?

Wird mit 23 gegen 2 Stimmen bejaht.

Dr. Andreae hält nur bei der Schlufsprüfung die Beiordnung eines Regierungs-Commissarius für ausführbar. Zu den einzelnen

Prüfungsabschnitten wird man praktische Aerzte am Sitze der Universität, oder nöthigenfalls aus der Nachbarschaft zuziehen.

Dr. Ulrich pflichtet Andreae bei, obgleich er in der Hauptsache gegen die Uebertragung auf die Facultäten ist.

Dr. Schmidt will neben den Professoren jedenfalls noch andere praktische Aerzte in allen Prüfungs-Abschnitten, wenigstens so weit, als an Ort und Stelle ausführbar ist.

Dr. Heinecke meint, dafs die ganze Zeit der Prüfung jetzt nicht mehr 6 bis 7 Monate im Jahre betragen werde.

Dr. Andreae und Ulrich bestreiten dies jedoch, weil die Candidaten nicht alle zu gleicher Zeit beginnen können, indem es sonst an passenden Kranken und Leichen fehlen werde.

Frage: Sollen neben den Professoren andere, nicht der Universität angehörende Prüfungs-Commissare in möglichst gleicher Zahl zugezogen werden?

Wird einstimmig bejaht.

Frage: Soll aufserdem bei der Schlufsprüfung ein Medicinalbeamter als Regierungs-Commissarius mit fungiren?

Wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

Frage: Sollen exceptionelle Prüfungsbehörden für einzelne Zweige der praktischen Medicin stattfinden (mit Ausschlufs der forensischen Prüfung und der Hebammenprüfung)?

Wird einstimmig verneint.

Frage: Soll es aber denjenigen Medicinalpersonen, welche noch nicht in allen drei Zweigen approbirt sind, gestattet sein, den noch übrigen Theil der Prüfung bei exceptionellen Behörden nachzuholen?

Wird einstimmig bejaht.

Frage: Soll die forensische Prüfung auch den neuen Prüfungsbehörden zugewiesen werden, und soll selbige gleichzeitig mit der ganzen Approbations-Prüfung stattfinden?

Dr. Steffen erklärt sich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis, da es viel besser sei, die forensische Prüfung, welche eine weit gröfsere Reife des Geistes erfordere, erst mehrere Jahre später abzuhalten, und zwar vor den Medicinalcollegien, welche recht eigentlich dazu berufen seien, und die medicina forensis sowohl, als die medicinische Polizei, zur Hauptaufgabe ihrer Wirksamkeit hätten.

Dr. Suttinger, Ulrich und Brefeld treten dieser Ansicht von Steffen vollkommen bei, und Letzterer drückt noch den besonderen Wunsch aus, dafs bei den Physikatsprüfungen besondere

Rücksicht auf die Psychiatrie genommen werden möge; es müsse selbst die Fertigkeit dargethan werden, ein Protokoll über eine Gemüthszustands-Untersuchung zu dictiren.

Dr. Andreae meint, die Physikatsprüfung sei die eigentliche Staatsprüfung, durch sie qualificire sich der Arzt zum Staatsdienst, deshalb könne man diese noch mit dem meisten Rechte einer Central-Prüfungsbehörde überweisen. Doch habe er auch nichts dagegen, wenn diese Prüfung vor den Medicinalcollegien vorgenommen werde.

Dr. v. Treyden bestreitet die eben von Andreae geäufserte Meinung, und findet es unbillig, dafs man den bereits in der Praxis thätigen Aerzten zumuthen wolle, später nochmals behufs einer Prüfung in die Hauptstadt zu reisen; hier sei die Centralisation am wenigsten zulässig.

Dr. Trüstedt findet es mit Dr. v. Treyden unbillig, dafs ein praktischer Arzt später wieder in die Hauptstadt zu reisen genöthigt wird; es sei indessen nicht selten vorgekommen, dafs Aerzte dies vorgezogen und ausdrücklich verlangt hätten, die Physikats-Prüfung in Berlin zu machen.

Dr. Steffen bemerkt, dafs ein solches Verlangen wohl manchmal aus ganz besonderen Gründen gestellt worden; er verlangt aber, dafs unter die vier von der wissenschaftlichen Deputation zu gebenden Fragen stets eine sich auf die Erkenntnifs von Geisteskrankheiten beziehe.

Der Vorsitzende erklärt, dafs es im Princip nicht inconsequent sei, die Physikatsprüfung einer Centralprüfungs-Commission zu überweisen, weil es sich eben um ganz andere Qualitäten handele, welche ermittelt werden sollten. Es spreche vielmehr manches dafür, gerade diese eigentliche Staatsprüfung der Residenz zu überweisen nicht obgleich, sondern eben weil man die Prüfung pro licentia practicendi den Provinzen überwiesen habe. Doch wolle er diese Consequenz nicht urgiren, und lieber den Medicinal-Collegien diese Prüfung überwiesen sehen; schon um die Medicinal-Collegien durch Arbeit zu halten und zu kräftigen.

Frage:

Soll es mit der Physikats-Prüfung ganz so bleiben wie bisher?

wird mit 23 Stimmen gegen 2 verneint.

Frage:

Soll der schriftliche Theil der Prüfung der wissenschaftlichen Deputation verbleiben?

wird mit 24 Stimmen gegen 1 bejaht.

Soll es den Kandidaten frei gestellt werden, die praktische forensische Prüfung und die Schlufsprüfung vor den Medicinalcollegien oder vor der wissenschaftlichen Deputation zu bestehen?

Wird einstimmig bejaht.

Aufserdem wird noch einstimmig angenommen, dafs unter den vier Fragen, welche zur schriftlichen Bearbeitung aufgegeben werden, stets eine sich auf Geisteskrankheiten beziehen solle.

Das Protokoll wird genehmigt. Wundarzt König erklärt, seine Ansicht über die Centralisation der Prüfung in einem besonderen Promemoria zu den Acten zu geben. (Anlage *C.*)

Dr. *Schmidt.* Dr. *Ulrich.*

Anlage *A.*

Mit Bezug auf II. 12 des Commissionsberichts, nach welchem die Gründung einer homöopathischen Klinik von der Majorität der Medicinalconferenz beantragt worden ist, sieht sich der Unterzeichnete, in Erwägung, dafs

1. der Begriff des Specifischen einer verschiedenartigen Interpretation unterworfen ist,
2. der solchergestalt von den Gegnern der Homöopathie mit Recht mehrseitig erhobene Vorwurf, dafs bei diesem schwankenden Begriff des Specifischen die Bekenner anderer Richtungen in der Medicin, wie z. B. der ursprünglichen Paracelsischen, der Rademacher-Schulzschen Lehre etc., dieselben Ansprüche auf Errichtung eines ihren Methoden besonders gewidmeten klinischen Instituts erheben könnten, das Interesse der Homöopathie gefährden möchte,

zu der Erklärung und dem Antrage veranlafst:

dafs wenn von Seiten der hohen Staatsverwaltung, wie zu hoffen, die Gründung einer homöopathischen Klinik beschlossen werden sollte, dieselbe ausschliefslich den echten Bekennern des auf dem Hahnemann'schen Dogma beruhenden, in diesem Sinne fortentwickelten, eigenthümlichen Heilsystems überwiesen, und die Leitung derselben nur einem, diese

bestimmte Richtung innehaltenden Arzte anvertraut werde; welche Erklärung der Unterzeichnete Namens sämmtlicher, der homöopathischen Heilkunst huldigenden Aerzte, in das Protokoll vom 21. Juni aufzunehmen angetragen hat, und durch gegenwärtiges Separatvotum ausdrücklich bekräftigt.

Berlin, den 22. Juni 1849.

Dr. *Julius Aegidi.*

Anlage *B.*

Die Homöopathie hat auch in unserer, die neue Medicinal-Verfassung berathenden Versammlung dasselbe Schicksal gehabt, wie bisher überall den Aerzten der alten Schule gegenüber. Sie ist als eine ephemere Erscheinung, als ein unerheblicher, bedeutungsloser und lächerlicher Irrthum kurz abgefertigt, und daher keines Schutzes und keiner befriedigenden Unterstützung von Seiten des Staates werth befunden worden.

Auch hier, wie überall, gelangte man zu diesem Resultate, indem man es geflissentlich vermied, oder nicht der Mühe werth hielt, oder aus unzureichender Kenntnifs der Homöopathie es nicht vermochte, sich auf den wissenschaftlichen Standpunkt zu stellen. Man beschränkte sich, namentlich bei Gelegenheit der Frage über Dispensir-Freiheit, lediglich auf die Behauptung, dafs der beschäftigte Arzt nicht die Zeit habe, seine Arzneimittel selbst zu bereiten und an seine Kranken auszugeben, dafs er dazu doch eines Gehülfen bedürfe, dafs dazu der Apotheker, als der geübteste Arzneiverfertiger, der beste sei, und auch dazu alles Vertrauen vereine, da alle übrigen Aerzte ihm ebenfalls bei ihren Arzneien dasselbe schenken müfsten. Hiermit glaubte man alle die inhaltschweren Gründe, die von Seiten der Homöopathie für die Dispensir-Freiheit angeführt wurden, gänzlich beseitigt zu haben, und der Redacteur des Protokolls nannte dies eine bündige Widerlegung, ohne jedoch die ebengenannte diesfallsige Argumentation selbst näher anzugeben, wahrscheinlich weil ein dunkles Gefühl ihn die Richtigkeit derselben beim Niederschreiben ahnen lassen mochte. Niemand, der mit dem Wesen der Homöopathie näher vertraut ist, vermag sich mit einer solchen Abfertigung einer für das Wohl der Menschheit so hochwichtigen Angelegenheit zu beruhigen. Jeder

Kenner der Sache mufs es vielmehr für eine heilige Pflicht erachten, Alles, was zu einer sachkundigen Beurtheilung derselben gehört, bei dieser vielleicht entscheidenden Gelegenheit zur näheren Prüfung vorzulegen. Daher sei dies zu versuchen auch mir erlaubt, nachdem die eigene Erfahrung eines langen Vierteljahrhunderts mich über den Inhalt und die Bedeutung der Homöopathie belehrt hat.

Die Homöopathie ist ein wesentlicher Theil unserer Wissenschaft geworden, und hat sich während ihrer bisherigen 50jährigen Entwickelung einem sehr, sehr grofsen, und insonderheit dem an selbstständiges Denken gewöhnten Publikum, so wie allen mit ihrer praktischen Ausübung beschäftigten Aerzten, vorzugsweise als eine gründliche Reform gerade der lückenhaftesten Seite unseres Wissens, der Arzneimittellehre und Therapie bewährt, indem sie uns in der von ihr gebotenen Prüfung der Arzneimittel am gesunden Körper einen sicheren und unschädlichen Weg zur Erkenntnifs der wahren und eigenthümlichen Kräfte derselben kennen lehrt, und zugleich zu deren heilsamer Anwendung am Krankenbette das bisher in unserer Wissenschaft immer vermifste, mit mathematischer Sicherheit leitende Princip an die Hand giebt, also diesen wichtigsten Theil unseres Wissens und Könnens, der bisher nur allein der Empirie verfallen dastand, ebenfalls wissenschaftlich construirt. Welchen gesegneten, alles bisherige Heilen weit, weit übertreffenden Erfolg am Krankenbette sie dadurch erreicht, liegt längst der ganzen Welt als eine täglich mehr und mehr sich bestätigende Thatsache vor.

Auch hat sich, ungeachtet alles selbstgefälligen Ignorirens und feindlichen Abweisens der Homöopathie von Seiten ihrer Gegner, dennoch das von ihr ausstrahlende Licht der Wahrheit bereits unwiderstehlich das allgemein anerkannte unschätzbare Verdienst erworben, den Gebrauch der Arzneimittel bei allen Aerzten jeder Schule immer mehr zu vereinfachen, und dies gleichen Schrittes mehr, je weiter sich die Kenntnifs der homöopathischen Lehre in einem Arzte vervollständigt. Wer sie aber erst ganz kennen und mit Meisterhand praktisch anwenden gelernt hat, der nur erst vermag diesen Segen zu vollenden.

Die Homöopathie sichert die Menschheit vor einem ihrer gröfsten und unheilbringendsten Feinde, vor den Arzneisiechthumen, welche wir nur zu häufig bei der allopathischen Anwendungsweise der eingreifendsten Arzneimittel, nicht selten unheilbar für das ganze Leben, zu Stande kommen sehen. Ich erinnere hier nur beispielsweise an ein Paar der gewöhnlichsten und folgenreichsten durch Quecksilber,

durch Schwefel, durch China, durch die auflösenden und Laxir-Curen, durch Blutentziehungen u. s. w. herbeigeführten. Sie sichert davor, indem sie letztere unnöthig macht, und alle Arzneien in einer solchen Feinheit zubereitet und anwendet, dafs sie nur noch die Kraft haben, den von der Krankheit ergriffenen Theil zur Herbeiführung der Heilung hinreichend zu afficiren, ohne dabei den übrigen Organismus in nachbleibende krankhafte Mitwirkung zu ziehen. Und waren sie einmal nicht die rechten, dem Leidenszustande ganz angemessenen, so bleiben sie dann wirkungslos — ein Vorzug, den nur der ganz zu würdigen versteht, der da weifs, wie schwer das Errare humanum sich beim Arzneigebrauche der alten Schule zu bestrafen pflegt.

Die Homöopathie befreit ferner die Menschheit von einem ihrer fürchterlichsten, an ihrem Marke fort und fort zehrenden Krebsschaden, von den Apotheken. Die Apotheken sind ein unnatürliches Institut, da sie den Meister von seinen Instrumenten trennen, kein Meister aber, ohne unumschränkter Herr seiner Instrumente zu sein, niemals sicher sein kann, ein Meisterwerk zu vollenden. Die Apotheken gewähren weder dem Arzte, noch dem Publikum, nur die geringste Garantie für die Richtigkeit ihrer Leistungen. Sie sind entrückt aller und jeder Controlle. Die Apotheken-Visitationen sind unpraktische Spiegelfechterei, da sie gröfstentheils dem Apotheker vorher bekannt sind, und da sie auch nur den grade vorliegenden Zustand untersuchen können, keineswegs aber die Art und Weise des täglichen Betriebes des Geschäfts. Der tägliche Betrieb wird nur ausnahmsweise von dem Apotheker selbst besorgt, er befindet sich vielmehr der Regel nach in den Händen von Gehülfen und Lehrlingen, deren Zuverlässigkeit durch nichts verbürgt ist. Und vorgekommene Unrichtigkeiten sind der Apotheke gewöhnlich gar nicht, oder in seltenen Fällen erst nach angerichtetem unberechenbarem Schaden, in juridischem Sinne nachzuweisen. Die Apotheker sind, wenn auch weniger in grofsen Städten, so doch nur zu häufig in den Provinzen, die gröfsten und gefährlichsten ärztlichen Pfuscher, indem sie ihr Handwerk auf — an sehr vielen Orten die profitabelste Seite ihres Geschäfts — gern so weit als möglich auszudehnen bemüht sind, und wie alle Halbwisser, nur um so dreister wähnen, auch ohne Arzt Kranke mit Arzneien versorgen zu können, ohne dafs ihnen die Polizei nachhaltig entgegen zu treten vermag. Die Apotheker entziehen der Menschheit, ohne ihr irgend einen Vortheil zu gewähren, mit Hülfe einer nur von ihnen selbst angefertigten,

maſslos hohen Taxe, täglich Millionen, machen dadurch dem gröſsten Theile des Publikums ärztliche Hülfe unmöglich, nöthigen Staat und Communen bei der Sorge für dieses Publikum zu den erschöpfendsten Ausgaben, und machen allen denen, die nur ihr Auskommen haben, den ärztlichen Beistand zu einer schweren Geiſsel, ja bringen so manche achtungswerthe Familie an den Bettelstab, und werden somit eine gewiſs nicht unerhebliche Quelle mehr des Proletariats. Von diesen so schädlichen Instituten befreit uns die Homöopathie, indem sie die ganze Arzneibereitung auf eine so grofse und leichte Einfachheit reducirt, daſs es dazu keiner besondern pharmaceutischen Ausbildung und Geschicklichkeit, keiner chemischen Laboratorien, keiner künstlichen Vorrichtungen und keiner zeitraubenden Arbeit, also — keines Apothekers bedarf. Nur die erste Anfertigung homöopathischer Arzneien, insoweit sie aus ihrem Urzustande zur Potenzirung vorbereitet werden, erfordert einige Zeit und Mühe. Ist dies aber einmal geschehen, so reicht der Arzt mit den Potenzen jahrelang aus, wo dann wohl immer auch dem beschäftigtsten Manne Stunden übrig bleiben werden, die er dem für ihn so wichtigen Geschäfte der Arzneibereitung widmen kann. Die schon fertigen Potenzen aber an Kranke zu verabreichen, macht, wie die tägliche Erfahrung zeigt, kaum so viel Zeit nöthig, als man zum Schreiben eines Receptes bedarf.

Zugleich ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daſs nichts so sehr dem Staate und den Communen die Sorge für die kranken Armen zu erleichtern vermag, als die Homöopathie, da sie alle Arzneikosten wegfallen macht, und die Aerzte ganz gut im Stande sind, alle Armen unentgeltlich mit den nöthigen Arzneien zu versorgen.

Endlich ist aber auch die Homöopathie noch viel gröſserer Vervollkommnung fähig durch weitere Ausarbeitung ihrer Arzneimittellehre, und durch ihre Anwendung in grofsen Krankenanstalten. Denn wenn sie schon binnen 50 Jahren, während deren sie fort und fort einen Kampf auf Leben und Tod mit ihren so mächtigen Gegnern zu bestehen hatte, nur allein durch beschränkte Privatmittel sich zu der gegenwärtigen Höhe hinaufzuarbeiten vermochte, wo sie sich im Stande fühlt, ihrer so alten Schwester schon überall die Stirn zu bieten, wie viel mehr läſst sich dann nicht erst von ihr erwarten, wenn durch Staatsmittel ihre weitere Ausbildung beschleunigt und erleichtert wird, wenn nach und nach immer mehr Talente sich dabei betheiligen, wenn sie aufhört, eine Ecclesia pressa zu sein!

Eine Wissenschaft aber, die schon das geschichtliche Siegel der

Wahrheit an der Stirn trägt, die wie jede neue Wahrheit von ihren Zeitgenossen mit einem vernichtenden Kampfe empfangen worden ist, eine Wissenschaft, die bereits seit der kurzen Zeit ihres Daseins so Grofses zu leisten vermochte, allen Kranken, dem Staate und den Communen schon so gewichtige Vortheile gewährt, und noch immer weitere Vervollkommnung zum Heile der Menschheit in Aussicht stellt, sollte eine solche nicht würdig befunden werden eines angemessenen Schutzes und einer entsprechenden Unterstützung von Seiten des Staats? Zu einer solchen Unterstützung erscheint dem innern Wesen der Homöopathie und ihrer gegenwärtigen Stellung nach als nothwendig und zweckmäfsig:

1. die Beibehaltung der bereits verliehenen Dispensirfreiheit der Aerzte für homöopathische Arzneimittel.

Die Homöopathie verlangt dies nicht als ein Vorrecht für sich, sondern als ein wissenschaftliches Ergebnifs ihrer selbst, indem sie die Apotheker nicht nur, wie schon oben erörtert, entbehrlich, sondern auch unmöglich macht. Sie erreicht bei Herstellung ihrer Arzneien eine solche Feinheit und gleichsam Vergeistigung derselben, dafs sie nun alle und jede materielle Prüfung ihrer richtigen Beschaffenheit unmöglich macht. Die Richtigkeit, Aechtheit und Reinheit, und somit die davon abhängige ordentliche Wirksamkeit ihrer Mittel, sowie die dadurch allein bedingte Gewissensruhe des Arztes, gewährleistet ihr einzig und allein die Gewissenhaftigkeit ihres Anfertigers. Diese Gewissenhaftigkeit darf sie dem Apotheker nicht zumuthen, da dieselbe in ihm unwiderstehlich collidirt mit dem obersten Gesetze des Naturrechts, — mit der Selbsterhaltung. Die Homöopathie vernichtet die Existenz der Apotheker. Er ist daher in seinem vollen Rechte, ihr unversöhnlichster Feind zu sein. Einem solchen Feinde aber die eigne Existenz in die Hände zu geben, heifst von beiden Theilen etwas dem Naturrechte Zuwiderlaufendes fordern, und dies ist der Gesetzgebung jedes erleuchteten Staates unmöglich. Nur der Arzt allein vereinigt Alles in sich, was dem Staate und dem Publikum die unerläfslich nothwendige Garantie gewährt für die vorschriftsmäfsige Beschaffenheit seiner Mittel, da nur er allein das höchste wissenschaftliche und materielle Interesse hat, dafür zu sorgen, indem er nur dadurch im Stande ist, seine praktischen Erfolge sicher zu stellen.

Und nur mittelst der Dispensirfreiheit ist der Arzt in den Stand gesetzt, den grofsen Segen, den die Homöopathie für die Armen-Krankenpflege darbietet, durch unentgeltliche Verabreichung seiner

Arzneien zu verwirklichen. Ueberdies ist es auch der Gegenpartei bisher noch nie gelungen auch nur einen haltbaren Grund aufzubringen, der gegen diese Dispensirfreiheit spräche. Dies hat auch die in unserer Versammlung darüber geführte Debatte wiederum sattsam bestätigt.

2. Anstellung eines Lehrers für homöopathische Arzneimittellehre und Klinik bei jeder Universität.

Eins der wichtigsten Hindernisse der allgemeinen Ausbreitung der Homöopathie ist bis jetzt gewesen die grofse Schwierigkeit, sich mit ihr vertraut zu machen. Sie erfordert ein grofses und tiefes Studium. Selbst der unterrichtetste und erfahrenste Arzt hat noch sehr viel zu seinem bisherigen Wissen hinzuzufügen, bevor er im Stande ist, mit Sicherheit homöopathisch zu heilen, und der Meister ist genöthigt, für eine nicht ganz kurze Zeit zur Schülerschaft hinabzusteigen. Dies erlauben die Verhältnisse nur Wenigen.

Alle unsere Professoren haben bisher die Homöopathie nicht der Mühe werth gehalten, sich mit ihr näher vertraut zu machen, und sind daher nicht im Stande, sie zu lehren.

Nur dadurch, dafs die Homöopathie ordentlich gelehrt wird, ist jedem Arzte die Möglichkeit geboten, sie gründlich kennen zu lernen, und sich ein selbstständiges Urtheil über ihre praktische Brauchbarkeit zu erwerben.

Zugleich wird nun dadurch möglich gemacht, dafs fortan

3. die Prüfung über Homöopathie von jedem zu approbirenden Arzte erfordert werden kann und mufs.

Denn wenn die Homöopathie als ein unzertrennlicher Theil unserer Gesammtwissenschaft dasteht, so würde selbstredend der junge Arzt nur ein unvollständiges Wissen dargelegt haben, wenn er nicht zugleich über diese sich bei der Prüfung auszuweisen hätte.

Zudem kann nur dadurch endlich die den ärztlichen Stand so sehr herabwürdigende, zu so vielen leidenschaftlichen Berührungen der Collegen unter sich Veranlassung gebende Unterscheidung der Aerzte in allopathische und homöopathische aufgehoben, und zugleich dem Publikum das bisher so sehr erschütterte Vertrauen zu den Aerzten wiedergegeben werden, dafs sie alle auch mit der Homöopathie hinreichend vertraut sein, um von ihr nach näherer innerer Ueberzeugung Gebrauch machen zu können, oder nicht.

Dagegen würde das bis jetzt für die Dispensirfreiheit von bereits approbirten Aerzten geforderte Examen als eine ehrenrührige Schranke gegen Ausbreitung der Homöopathie wegfallen müssen.

4. Befreiung der Homöopathie von dem bisherigen Verbote, sie in öffentlichen Anstalten und in Criminalfällen ausüben zu dürfen.

Ob dieses oder jenes Verfahren in einem gegebenen Falle für das zweckmäfsigste zu erachten und in Anwendung zu bringen sei, kann nur allein der innern Ueberzeugung des Arztes und seinem Gewissen überlassen werden. Einen Zwang in dieser oder jener Richtung hin ihm gebieten wollen, heifst ihn zu einer unwürdigen Maschine machen, und mit seinem Gewissen in Zwiespalt bringen. Dies kann und wird fortan der Staat nicht mehr fordern von keinem von ihm approbirten Arzte.

5. Vertretung der Homöopathie beim Ministerium durch Anstellung eines mit ihr vertrauten technischen Rathes.

So lange die Homöopathie nicht das Gemeingut aller Aerzte geworden ist, darf auch nicht von allen eine hinreichende Kenntnifs derselben vorausgesetzt werden, um in ihrem Sinne einen sachverständigen Rath mit Sicherheit ertheilen zu können. Verlangt daher das Ministerium über vorzugsweise homöopathische Fragen eine sachkundige Antwort, und sollen die Aerzte und das Publikum den Entscheidungen über etwanige homöopathische Streitpunkte, und überhaupt über die Angelegenheiten der Homöopathie volles Vertrauen schenken können, so kann wohl dabei das Urtheil eines mit der Homöopathie vollständig vertrauten Arztes nicht entbehrt werden.

Die Zuziehung eines solchen Arztes blos bei der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation kann ich nicht für genügend erachten, da es bei der täglich zunehmenden Verbreitung der Homöopathie, und wenn ihr die zeitgemäfsen Zugeständnisse gemacht werden sollten, wohl auch nicht an Verwaltungssachen, die sie besonders angehen, fehlen dürfte.

Dies ist Alles, was meiner Ueberzeugung nach die Homöopathie als Wissenschaft sowohl für ihre eigne Existenz, als auch für die ungehinderte Entwicklung ihrer praktischen Nützlichkeit von der neuen Medicinal-Verfassung zu wünschen hat, um die letztere selbst vor Rückschritten bewahrt zu sehen, und mit allen übrigen Wissenschaften preisend ausrufen zu können: die Wissenschaft ist frei!

Dr. *Wolff.*

Anlage C.

In Bezug der Art, in welcher für die Zukunft ich wünsche, dafs die Staats-Prüfungen abgehalten werden möchten, schliefse ich mich aus folgenden Gründen der Ansicht der hierüber gesetzten Commission an, und zwar:

1. weil ich glaube, dafs es den jungen Medicinern nur zum Vortheil gereichen wird, wenn sie diese Prüfungen vor einer Central-Prüfungs-Commission in Berlin ablegen müssen, da ihnen hierdurch zugleich Gelegenheit gegeben wird, grofse Krankenhäuser, medicinisch-chirurgische, orthopädische etc. Institute, Sammlungen etc. kennen zu lernen, was ihnen, wenn sie erst in die Praxis getreten, später unmöglich werden möchte.

   Da bisher diese Staats-Prüfungen durch hohe Gebühren grofse Geldopfer verursachten, und mit langer Dauer des Cursus verbunden waren, und dennoch verlangt wurde, dafs dieser in Berlin absolvirt werden mufste, so sehe ich keinen Grund, weshalb, wenn dieser Kostenpunkt und Verlust an Zeit in Zukunft nicht mehr stattfinden soll, die Prüfungen nicht in Berlin, sondern an verschiedenen Orten gemacht werden könnten.

2. Da wir Alle eine Einheit des ärztlichen Standes erstreben, so glaube ich, dafs diese auch nothwendig im Examen sein mufs, und ist allgemein bekannt, da auch ausnahmsweise diese Prüfungen an anderen Orten abgelegt werden könnten, dafs in diesen verschiedenen Orten, verschiedene Anforderungen gemacht wurden, so ist z. B. der Cursus in Berlin der schwierigste, in Breslau die Schlufsprüfung schwerer, in Königsberg etc. leichter, in Koblenz sehr leicht, abgehalten worden. Daher es auch gekommen, dafs man strenger Geprüfte oft mit dem kleinen Koblenzer Maafs gemessen. Auch in Zukunft möchte sich, wenn nicht eine bestimmte Anforderung vorgeschrieben würde, bald herausstellen, dafs das Examen an diesem oder jenem Orte leichter abgehalten wird, und die Folge würde sein, dafs Examinanden, wenn sie an einem Orte nicht bestanden, oder zu bestehen glauben, sich solchen aussuchen würden, wo sie mit

ihren schwachen Fähigkeiten doch ihren Zweck erreichen würden. Aus diesen Gründen wünsche ich, dafs es in Zukunft nur ein Maafs, mit dem die Fähigkeiten der Examinanden gemessen, nur einen Probirstein, auf dem alle geprüft würden, geben möchte. Deshalb stimme ich für eine Central-Prüfungs-Commission, die in Berlin zu tagen hätte.

Berlin, den 22. Juni 1849.

König.

Die Promotion der Wundärzte I. Klasse betreffend.

Wiederholend ist in der geehrten Versammlung in Betreff der Bildung, Befähigung und Anforderung im Staats-Examen an die Wundärzte I. Klasse von mehreren Deputirten die Ansicht ausgesprochen, dafs nicht promovirte Medico-Chirurgen ein leichteres Staats-Examen abzulegen hätten, als die Promovirten. Diese Ansicht ist namentlich von Deputirten der Rhein-Provinz wiederholentlich ausgesprochen worden, indem hierzu das vorhandene Prüfungsreglement den Beweis liefern sollte. Wir müssen aber diese Behauptung entschieden zurückweisen, da wir nicht nur wissen, sondern vielmehr empfunden haben, dafs beim Staats-Examen von diesem allerdings vorhandenen Prüfungsreglement gar keine Rücksicht genommen, sondern wie selbst der Ausspruch aller jüngern promovirten Aerzte, die der Wahrheit die Ehre geben, ist, dafs wir in der Regel, und aus gewissen Gründen mehr examinirt werden, als sie, ja, dafs in der Anatomie, Akiurgie und chirurgisch-klinischen Station, in der Annahme, dafs wir vorzugsweise Chirurgen werden wollen, gewifs mehr gefordert wird, als von den Promovirten; in der medicinischen und Schlufsprüfung, so wie in dem geburtshülflichen Examen haben wir ebenfalls einen Unterschied nicht gefunden, denn beide, der promovirte als auch der nicht promovirte Medico-Chirurg, werden von derselben Ober-Examinations-Commission zu gleicher Zeit, über dieselben Gegenstände examinirt, erhalten gleiche Fälle zur Behandlung und zur Bearbeitung, und ebenso verhält es sich mit den Fragen, welche von einem zum andern übergehen und beantwortet werden müssen. Sehr leicht würde dieses aus den Prüfungs-Acten nachzuweisen sein, woraus zugleich hervorgehen würde, dafs der Unterschied, den das Prüfungsreglement

vorschreibt, in Wahrheit nicht stattgefunden. Diese Ansicht sprechen aus Erfahrung mehrere Herren Deputirte zu unsern Gunsten aus. Deshalb glauben wir mit Recht fordern zu dürfen, dafs diejenigen Wundärzte I. Klasse, welche in Zukunft die Promotion zu erlangen wünschen, nicht noch einmal verpflichtet werden sollten, diejenigen Prüfungen zu wiederholen, in welchen sie schon vor vielen Jahren ihre vollkommene Befähigung nachgewiesen, und aufserdem noch durch langjährige Praxis manche schöne Erfahrung in die Waagschale zu legen in Stande sind.

Wenn uns nun ferner, um zu promoviren, zur Bedingung gemacht worden, dafs wir, wenn das Tentamen philosophicum und Tentamen et examen rigorosum bleiben sollte, solche nachzumachen hätten, diese beiden aber, nach dem gefafsten Beschlufs in Zukunft ein viel schwierigeres und gründlicheres theoretisches und naturwissenschaftliches Examen ersetzen soll, so glauben wir, dafs wir diese Bedingungen wohl schwerlich werden erfüllen können. Denn hierzu müfsten wir wenigstens 2 — 3 Jahre naturwissenschaftliche und theoretische Lehrgegenstände hören und studiren, wo bliebe aber alsdann unsere Praxis, unsere Familie und wo sollten wir das hierzu erforderliche Geld hernehmen. Dies wäre offenbar mehr von uns verlangt, als die bisher Promovirten je geleistet haben, wo bliebe auch alsdann die Erfüllung unserer Bitte, dafs mit uns billige Rücksicht genommen werden möchte. Ja wir wagen zu behaupten, dafs die wenigsten Promovirten, welche zu gleicher Zeit mit uns die Staats-Prüfungen absolvirten, jetzt sich ebenfalls würden aufser Stand fühlen, diesen Anforderungen Genüge zu leisten.

Wir hatten die feste Ueberzeugung, dafs von uns vielleicht nur ein Colloquium und eine über einen Gegenstand der gesammten Medicin abgefafste Dissertation würde verlangt werden, und dies hätte auch nur die Forderung sein können, welche der Billigkeit und Humanität entsprechen.

Wir geben uns aber dennoch der Hoffnung hin, dafs die zu erwartende gerechte Medicinal-Gesetzgebung, um unsere Wünsche wirklich zu erreichen, ein billigeres Maafs gewähren wird.

Berlin, den 24. Juni 1849.

König.

Neunzehnte Sitzung.

Berlin, den 23. Juni 1849.

Der Herr Minister von Ladenberg nahm zuerst das Wort, und sprach der Versammlung seinen wärmsten Dank aus für die rege Thätigkeit, mit welcher sie der ihr gestellten Aufgabe sich unterzogen, für das einsichtsvolle Streben, welches sie dem hohen, das Volk wie den ärztlichen Stand in gleichem Maafse interessirenden Ziele gewidmet habe, und gab ihr im Ganzen seine beifällige Zufriedenheit mit den erzielten Resultaten zu erkennen. Er erklärte, dafs er den höchsten Werth auf die von der Versammlung gegebenen Entscheide lege, und dafs er, wenn er sie auch nicht als unbedingt maafsgebend ansehen dürfe, ihnen doch die höchstmögliche Berücksichtigung angedeihen lassen werde. Er bedauert im höchsten Maafse, dafs er den Sitzungen der Versammlung, deren Verhandlungen sein Interesse in hohem Grade in Anspruch genommen hätten, nicht öfter habe beiwohnen können, und müsse noch mehr bedauern, dafs er selbst der heutigen Schlufssitzung, anderweitiger wichtiger Staatsgeschäfte wegen, nicht einmal während ihrer ganzen Dauer seine Anwesenheit schenken dürfe. Er bitte schliefslich die Mitglieder der Conferenz, die Ueberzeugung mit in die Provinzen und in die Heimath zu nehmen, dafs das Ministerium den ärztlichen Angelegenheiten die gröfste Aufmerksamkeit und Sorge widme.

Dr. Schlegel antwortet: Welche Früchte unsere Arbeiten bringen werden, darüber liege die Antwort im Schoofse der Zukunft verborgen. Wohl aber dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, dafs dieselben der Entwickelung zum Besseren förderlich sein werden. Er gründe diese Hoffnung vorzugsweise auf den Umstand, dafs die Versammlung ausdrücklich berufen sei, mit völliger Freiheit, mit jener Freiheit zu berathen, welche Hand in Hand gehe mit der innigsten

Liebe zur Wahrheit. Die Versammlung könne dieserhalb nur erfüllt sein mit dem Gefühle des innigsten Dankes gegen Se. Majestät den König, so wie gegen den hochverehrten Verwaltungs-Chef. Ein gleicher Dank müsse sie erfüllen gegen den Vorsitzenden, in Betreff seiner so einsichtsvollen als humanen Leitung der Verhandlungen. Er sei überzeugt, dafs die Mitglieder der Versammlung mit diesem Gefühle, dem sich der innigste Wunsch für das Wohl Sr. Majestät des Königs und des geliebten Vaterlandes anschliefse, in die Heimath zurückkehrten, und eine wohlthuende Erinnerung an den hier gepflogenen geistigen Verkehr in ihren Herzen bewahrten.

Dr. Ulrich verliest dann das von ihm redigirte Protokoll über die 18te Sitzung, welches nach geringen Fassungs-Abänderungen genehmigt wird.

Tagesordnung: Fortgesetzte Berathung über den Commissionsbericht, das Prüfungswesen betreffend.

§. 4 berührt die Frage 33 und 34 der amtlichen Vorlage:

> Soll jeder Arzt fernerhin gehalten sein, die medicinische Doctorwürde zu erwerben?

Im bejahenden Falle (und im Zusammenhange mit der Frage 30 und 31):

> Soll diese Würde der Staatsprüfung, wie bisher, vorangehen, oder den Schlufs bilden?

Dr. Ulrich erklärt sich für die Beibehaltung der Promotion, — aber gegen den Promotionszwang. Man müsse nicht von Jedem, der practiciren wolle, den Doctor verlangen. Wer Doctor werde, der müsse auch dociren können. Es müsse der höchste Ehrenposten in der Medicin sein, wie bei den Theologen und Juristen. Man müsse daher die Doctorwürde in ihrem alten Glanze herzustellen suchen.

Der Promotionsact müsse veredelt, die Feierlichkeit desselben nach Möglichkeit gesteigert werden.

Dr. Böcker will den Promotionszwang aufgehoben wissen. Er habe sich schon in der Commission dahin erklärt.

Dr. Trüstedt: Auch ich bin der Ansicht, dafs es Jedem freistehen mufs, sich promoviren zu lassen. Es giebt aber auch sehr gewichtige Gründe, welche für den Zwang sprechen: wenn der Promotionszwang aufgehoben wird, so hat der angehende nicht promovirte Arzt keinen Titel. Es ist ferner ein Uebelstand, dafs wir mit den übrigen deutschen Landen, wo der Doctor zwangsweise fortbesteht, nicht concurriren können. Die preufsischen Aerzte würden

im Nachtheil stehen gegen die übrigen. Es entsteht ein Ausfall in dem Einkommen der Professoren, der sich anderweitig schwer decken läfst, und um so härter und ungerechter erscheinen mufs, als sie bei der Berufung förmlich darauf hingewiesen sind. Den Unfug, welcher häufig mit den Promotionen getrieben ist, kann ich als Motiv, sie gänzlich aufzuheben, nicht gelten lassen. Besser, man hebt den Unfug auf, als die Sache selbst.

Dr. v. Treyden: Ulrich's Vorschlag führt auch schon zu einer bedeutenden Schmälerung der Einkünfte der Professoren.

Dr. Schlegel: Gebräuche, welche sich durch Jahrhunderte erhalten haben, mufs man ohne die gewichtigsten Gründe nicht aufheben. Das Publikum aber wird den Gebrauch des Doctortitels, wenn er auch gesetzlich beseitigt würde, sich nicht nehmen lassen. Niemand habe zudem eine bessere Bezeichnung des Arztes beizubringen gewufst. Man müsse aber den ausländischen Aerzten gegenüber den Doctortitel schon beibehalten, — und etwaigen Mifsbräuchen könne man abhelfen.

Dr. Ulrich: Im Auslande ist der Doctortitel wenig üblich. Man läfst ihn in der Regel weg, und in Frankreich und England fällt es Niemandem ein, sich Doctor tituliren zu lassen.

Dr. Heinecke: Der Staat hat nicht das Recht, den Doctor überall zu verlangen, wie er ihn bei den Juristen auch nicht verlangt. Ihm mufs der Nachweis ausreichender praktischer Befähigung genügen, ohne die Verpflichtung auflegen zu können, ein so kostspieliges Ehren-Attribut erwerben zu müssen. Es ist dies ein blofser Facultätsgebrauch und eine blofse Ehrensache, die Jedermanns Belieben anheim gestellt bleiben mufs.

Dr. Brefeld: Ich gehe hier auf das so weitläuftige pro und contra nicht ein. Ich bin durchaus gegen die Zwangspromotion, und hebe hier nur einen und meines Erachtens den gewichtigsten Gesichtspunkt hervor. Der Doctortitel hat alle Bedeutung verloren. Er hat sie verloren durch den Promotionsunfug der Universitäten — er hat sie noch mehr verloren durch den Prämotionsunfug des Volkes. Das Volk nennt Jeden, welcher auch nur in der entferntesten Beziehung zum Heilgeschäft steht, Doctor. Es nennt den Barbier, wie den Vieharzt: Herr Doctor! — es wird nicht minder unsere künftigen Heildiener Herr Doctor nennen.

Weil aber der Doctor so alle Bedeutung verloren hat, so ist er entwürdigend und herabsetzend für den ärztlichen Stand. Diesem Unfuge ist durch gesetzliche Anordnungen nicht zu steuern. Niemand

ist im Stande, den Volksmund nach dieser Richtung hin zu beherrschen. Weil dieses aber nicht möglich, so bleibt für den ärztlichen Stand kein anderes Remedium, als den Doctor abzustreifen, und ihn den diis minorum gentium, welche ihn factisch einmal inne haben, zu überlassen. Ein Ersatz wird sich schon finden. Das kann man der historischen Entwickelung ruhig überlassen.

Schlegel's Ansicht von der Heiligkeit alter Gebräuche hemmt consequent jegliche Reform; — und wenn das Volk von dem Gebrauche dieses Spott- und Schimpfnamens nicht lassen will, so mufs man es einstweilen über sich ergehen lassen. Ich kann es aber auch nicht billig finden, dafs der Doctorand die Lücken, welche der Staat in den Gehältern der Professoren gelassen hat, ausfüllen soll. Das scheint mir keine gerechte Steuer zu sein. Ist sie einstweilen nicht zu umgehen, — gut! so trage er 25 Friedrichsd'or zum Gehalte seiner Lehrer bei. Das involvirt aber noch keineswegs die Nothwendigkeit, ihm die Annahme des verkommenen Doctortitels aufzuerlegen, welcher ihn in die Kategorie der Barbiere und Viehärzte herunterreifst.

Dr. Siehr: Auch ich mufs mich gegen jeglichen Promotionszwang erklären.

Dr. Suttinger wünscht die Doctorpromotion, und zwar mit Disputation und Dissertation — alles in lateinischer Sprache — aufrecht erhalten — spricht sich aber auch gegen jeglichen Zwang aus. Man möge den, welcher nicht promovirt habe, Licentiaten nennen.

Dr. Augustin: Durch den mit der Promotion getriebenen Mifsbrauch ist man nicht berechtigt, die Sache selbst zu verwerfen. Die Facultäten sind auch im Durchschnitt jetzt strenger. — Er stimmt aber Suttinger bei, dafs die Promotion ein Vorbehalt für den gelehrten Arzt bleiben müsse.

Dr. Steffen: Ich habe mich bereits in der Commission für Beibehaltung des Doctor-Titels ausgesprochen, und mufs auch hier bei dieser Ansicht beharren. Was die Sprache bei der Promotion anlangt, so mufs auch ich auf der lateinischen bestehen. Ist sie eine gelehrte Würde, so mufs man sich auch der gelehrten Sprache bedienen. Es hat dies allerdings seine Schwierigkeiten. Der Fortschritt in den Wissenschaften, und vor allem in den naturhistorischen, hat Dinge und Begriffe gebracht, für welche es durchaus an klassischem Ausdrucke gebricht. Manches läfst sich zu Latein gar nicht wiedergeben.

Dr. Suttinger meint, wer gründlich Latein verstehe, der komme über solche Schwierigkeiten leicht hinweg.

Dr. Schmidt: Wir wollen nur eine Klasse von Aerzten, und sind jetzt auf dem besten Wege, zwei Sorten zu machen: Licentiaten und Doctoren. Zwischen Juristen, Theologen und Aerzten ist ein Unterschied. Der Jurist hat seinen Codex, der Theolog hat seine Bibel. Der Arzt hat nur seine Wissenschaft. Und diese letztere sehe ich in dem Doctor repräsentirt. Legen wir die Promotion ab, so sinkt der Stand noch mehr. Ich bin auch für die lateinische Sprache. Im Staats-Examen: deutsch, das ist die Sprache des Lebens, bei der Promotion latein, das die Sprache der gelehrten Welt. Die Promotion mufs aber auch nirgendwo anders, als am Ende liegen, schon weil durch sie die »*summi*« *in medicina honores* verliehen werden.

Fragestellung:

1. Soll die Doctor-Würde zwangsweise beibehalten werden?
   Ja! mit 14 gegen 10 Stimmen.
2. Soll die lateinische Sprache beibehalten werden?
   Ja! mit 17 gegen 7 Stimmen.
3. Soll die Promotion erst nach vollendeter Staatsprüfung eintreten?
   Ja! einstimmig.
4. Soll die Promotion wie bisher in Abfassung einer gelehrten Abhandlung und einer öffentlichen Vertheidigung derselben, sowie der angehängten Thesen bestehen?
   Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.
5. Soll die Facultät sich die Ueberzeugung verschaffen, dafs der Doctorand seine Abhandlung selbst verfafst habe?

Nach längerer Erwägung liefs man die Frage fallen, in Anbetracht der Schwierigkeiten, dies zu constatiren, und noch mehr im Anerkenntnisse, dafs dies der Ehrenhaftigkeit der Facultäten anheim zu geben sei.

6. Soll die Promotion hinführo unentgeldlich sein?

Die Versammlung einigte sich nach längerer Debatte einstimmig dahin: den Wunsch auszusprechen, dafs die Promotionsgebühren aufgehoben, oder wo dies einstweilen nicht möglich, so viel thunlich ermäfsigt werden möchten, — dem Ministerio aber vertrauungsvoll anheimzugeben, bestehende und wohl erworbene Rechte schadlos zu stellen.

§. 5. des Commissions-Berichts wurde hier als früher schon erledigt übergangen.

§. 6. des Commissions-Berichts: Cursus und Staats-Examen betreffend:

Soll die ganze Prüfung ohne erhebliche Unterbrechung und in möglichst kurzen Zeitfristen absolvirt werden?

Es wurde hier besonders hervorgehoben, dafs das Verschleppen der Prüfungen und die langen Intervallen zwischen den einzelnen Prüfungabschnitten ein grofser Uebelstand gewesen sei, der besonders im Interesse schwacher Examinanden gelegen habe. Es seien nämlich die langen Intervallen von solchen vorzugsweise erstrebt und benutzt worden, um sich für jeden einzelnen Abschnitt einpauken zu lassen.

Die gestellte Frage ward dann einstimmig bejaht.

1. Anatomische Prüfung.

Die Commission hatte den Wegfall der Demonstration des situs viscerum beantragt.

Dr. Ulrich spricht für die Beibehaltung. Es sei dies gerade die beste Gelegenheit, die anatomischen Kenntnisse des Examinanden zu ermitteln.

Dr. Brefeld stimmt ihm bei. Er hält es namentlich für den künftigen gerichtlichen Arzt von sehr grofsem Werthe, dafs er wenigstens einmal im Leben die topographische Anatomie der Eingeweide recht gründlich einstudirt habe.

Dr. Steffen: der Examinator kann nach den Ansichten der Commission den Situs ja als Extemporale aufgeben.

Dr. Trüstedt: Das geht sehr schwer. Einige Vorbereitung mufs man dem Examinanden dafür gönnen.

Dr. Steffen: Bei dem blofsen Auswendiglernen kommt nicht viel heraus.

Dr. Böcker: Die Situs-Demonstration möchte beibehalten werden, wenn die Leichen nicht präparirt vorgelegt werden.

Soll die Demonstration des situs viscerum unter Selbstpräparation der Leiche in bisheriger Weise beibehalten bleiben?

Ja! 22 gegen 3 Stimmen.

Im übrigen wird der die anatomische Prüfung betreffende Commissionsvorschlag einstimmig angenommen.

2. Chirurgisch-technische Prüfung.

Dr. Trüstedt: ad 1 mufs ich mich für den Wegfall der schriftlichen Arbeit im Einverständnifs mit der Commission erklären. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs hier in der Regel nur der eine den anderen abschreibt.

Ad 2 und 3 aber mufs ich bemerken, dafs der Begriff »alte« Methoden, Instrumente und Apparate ein sehr vager ist. Der Examinator mufs so gut sein Recht haben, wie der Examinand, und die Grenze zwischen alt und neu ist sehr schwer festzustellen. Es haben hierin allerdings grofse Mifsbräuche stattgefunden, — dies berechtigt aber nicht, das geschichtliche Moment vom Examen ganz auszuschliefsen.

Dr. Ulrich: Ich mufs für die Beibehaltung der schriftlichen Prüfungsarbeiten stimmen. Wenn Mifsbräuche dabei stattgefunden haben, so möge man sie beseitigen.

Dr. Böcker: Die Prüfung ist eine praktische; deshalb dürfen wissenschaftliche Subtilitäten nicht gefordert werden.

Fragestellung:

1. Soll die schriftliche Arbeit wegfallen?

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

2 und 3 des Commissionsberichts werden einstimmig angenommen; jedoch unter der Maafsgabe, dafs statt »alter« veralteter (Methoden, Instrumente und Apparate) gesetzt wird.

3. Klinisch-medicinische Prüfung.

Dr. Bicking hatte schon in der Commission einen abgesonderten klinisch-homöopathischen Cursus beantragt, und redete einem solchen auch hier das Wort. Er erklärte: er habe in der Commission ausdrücklich gesagt, dafs er keiner der vereinzelten Richtungen in der Homöopathie, die Rechte (z. B. klinischen Lehrstuhl) zuerkenne, welche sie in Anspruch nähmen. Um diese Rechte der neuen Heillehre zu erwerben, habe er sie auf den Standpunkt gestellt, von welchem aus dieselben ihr zufallen müssen, auf die Gefahr hin, den Homöopathen etwas octroyirt zu haben. — Die Allopathen sagen: die Homöopathie ist Unsinn. Spricht nun ein Homöopath keinen Unsinn, dann sagen sie: er ist kein Homöopath. Uebrigens lege ich auf die Pathen in der Medicin keinen Werth. Sie sind in der ganzen Welt die Vertreter der Unmündigkeit.

1. Soll ein klinisch-homöopathischer Cursus existiren?

Nein! mit 22 gegen 3 Stimmen.

2. Soll die lateinische Sprache hier wegfallen?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

Im Uebrigen wird der Commissionsbericht angenommen.

Einstimmig schliefst die Versammlung aber den Wunsch an, dafs hinfüro immer ein acuter und ein chronischer Kranke als Prüfungsgegenstand benutzt werde.

4. Klinisch-chirurgischer Cursus.

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Soll der Titel »Operateur« beibehalten werden?

Dr. Ulrich spricht dafür.

Nein! mit 24 gegen 1 Stimme.

5. Geburtshülfliche Prüfung.

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Sollen die schriftlichen Extemporale fortbestehen bleiben?

Nein! mit 15 gegen 10 Stimmen.

6. Schlufsprüfung.

Dr. v. Treyden: Diese Prüfung ist jetzt viel umfassender, zumal da sie auch das geburtshülfliche Examen in sich fafst. Es gehört daher auch mehr Zeit dazu. Ich glaube daher, dafs es zweckmäfsiger sein wird, sie in zwei Terminen abzumachen.

Dr. Steffen stimmt ihm hierin bei.

Soll der Antrag der Commission unter der Maafsgabe angenommen werden, dafs die Schlufsprüfung in zwei Terminen abzuhalten sei?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

7. Forensische Prüfung.

Ist mit Bezug auf die frühere Verhandlungen als abgemacht anzusehen.

8. Hebammenprüfung.

Einstimmiger Beschlufs: Es solle bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden haben.

Schliefslich kamen hier noch die Prüfungscensuren zur Sprache.

Dr. Ulrich: Es giebt einzelne ausgezeichnete junge Männer, welche in der Prüfung schon eine eminentere Befähigung zweifellos an den Tag legen. Es scheint mir nicht zweckmäfsig, diese mit allen gewöhnlichen in einen Topf zusammen zu werfen. Für sie scheint mir doch die Beibehaltung einer auszeichnenden Censur wünschenswerth.

Dr. Brefeld: Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären. Die Prüfung bleibt immer ein unsicherer Maafsstab, um die Gradationen der Qualification haarscharf abzumessen. Wir haben Beispiele genug, dafs junge Männer mit ausgezeichneten Censuren nachher blutwenig leisteten, dafs andere mit geringeren Censuren, und selbst solche, welche im Examen durchgefallen waren, später im

Leben glänzend hervorgetreten. Sie sind daher sehr trüglich, und haben nur beschränkten Werth in Bezug auf den zur Zeit der Prüfung vorhandenen Qualificationsbestand. Leicht wird aber später dahinter gegriffen, wenn ihr Werth längst erloschen ist.

Dr. v. Treyden: Der Maafsstab für diese Censuren wird um so unsicherer, als für die Folge die Prüfungen an ganz verschiedenen Orten und von ganz verschiedenen Personen abgehalten werden sollen.

Dr. Andreae: Der Staat hat gar kein Interesse bei den verschiedenen Censuren. Ihm genügt es, wenn die Befähigung des Examinanden für die Praxis einfach constatirt ist.

Dr. Schmidt erklärt sich ebenfalls dagegen. Nur für die Hebammen wünscht er eine Ausnahme, weil die Hebammen-Unterstützungen von ihnen abhängig seien.

Dr. Brefeld: Diese Ausnahme ist allerdings wohlbegründet, weil die Prüfung immer fortgesetzt wird, und so eine immerwährende Revision der früheren Censuren stattfindet.

Fragestellung:

Soll bei allen ärztlichen Prüfungen die Censur wegfallen?

Ja! mit 24 Stimmen gegen 1.

Soll bei den Hebammen die Verschiedenheit der Censur bleiben?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

Die Versammlung einigte sich dann noch darin, den Wunsch auszusprechen: dafs die Verhandlungen durch den Druck vollständig veröffentlicht und jedem Mitgliede einige Exemplare zugestellt werden möchten.

Das Protokoll über die heutige Sitzung wird dann verlesen und genehmigt.

Hiermit wurden die Berathungen geschlossen.

Der Vorsitende erhob sich, um auch seinerseits der Versammlung in einigen herzlichen Worten seinen Dank für ihren Eifer auszusprechen und ihren Leistungen volle Anerkenntnifs zu zollen, aber auch seinen persönlichen Dank für ihre Nachsicht und Hülfe und die vielen Beweise grofsen Wohlwollens, seine Bittte um Fortdauer ihrer collegialischen Freundschaft.

Dr. Andreae lieh dann dem Danke der Versammlung gegen den Vorsitzenden, so wie gegen die Schriftführer beredte Worte.

Dr. *Schmidt.* Dr. *Brefeld.*

Druck von Gustav Schade in Berlin.

Salloch. Cat. 168. June 1955

450. **Protokolle der zur Beratung der Medicinalreform** . . . in Berlin versammelten aerztlichen Conferenz. 8vo, bds, Berlin 1849. $3.00

The records of a medical congress held in Berlin in 1849 where proposals for the reform of the organization of the medical profession were discussed.

Accession no. 20482

Author
Ärztliche Conferenz
Berlin, 1849.
Protokolle...

Call no.
R106
Ae8
1849